Z. Fund. 6 – 1

N 77.

Ueber

Die Lehnsfolge

der

Seitenverwandten

in

altväterlichen Stammlehnen.

Mit Anwendung

auf einen am fürstbischöflichen Lehenhofe zu Worms anhängigen Rechtsstreit, die Lehnserbfolge der Freyherren von Helmstädt von der Hochhäuser Linie in Bischofsheim betreffend.

von

Georg August Bachmann,

K. K. D. und Kayserlichen Hofpfalzgraf, Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Pfalz Zweybrücken wirklichen Regierungs Rath und Archivarius.

1797.

ART.

Dem Hochgebohrnen

Grafen und Herrn

Herrn Pleikhard Maximilian
Auguſtin

Grafen von Mörchingen,

Freyherrn von Helmſtadt,

in unterthäniger Verehrung

gewidmet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Ich wüßte in der That meinen Vorbericht zu dieser Schrift nicht kürzer zu fassen, als wenn ich den über dieselbe mit dem Herrn Geheimen Justizrath Pütter gepflogenen Briefwechsel wörtlich hier beydrucken ließe. Aus demselben erhellet, so viel ich hoffe, Ursache und Zweck dieser Ausführung. Das Mittel darf ich dem Urtheil des Publikums desto ruhiger unterwerfen, da ich mich des Beyfalls des allgemein verehrtesten Herrn Geheimen Justizraths trösten darf.

Geschrieben im Monat October 1796.

Der Verfasser.

Abschrift Schreibens des Verfassers an Herrn Geheimen Justizrath Pütter d. d. Crailsheim im Fürstenthum Anspach vom 7 October 1796.

P. P.

Euer Hochwohlgebohrnen verzeihen mir gütigst, wenn ich Denenselben mit einem Anliegen beschwerlich falle, wozu mich nur unbegränzte Verehrung und schuldiges Vertrauen beherzt machen.

Herr Graf von Helmstadt, Besitzer der in Lothringen liegenden Grafschaft Mörchingen und Innhaber des Wormsischen Mannlehens Bischofsheim im Canton Craichgau, ist der lezte seiner Linie in Bischofsheim. Seine Stammsvettern, die Freyherrn von Helmstädt von der Hochhäusser Linie sind zwar seine Lehens, und Land-Erben, wurden aber mit den Freyherren von Coudenhoven, denen Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als Bischof zu Worms, eine Expectanz und eventuelle Belehnung mit der Erlaubniß, sich selbst auf den Sterbfall des Herrn Grafen in den Besitz des Lehens Bischofsheim zu setzen, ertheilten,

vor

vor dem Fürstbischöflichen Lehenhof in einen weitläuftigen Prozeß gezogen, worüber der alte Herr Graf vielen Kummer empfindet.

Bey seiner im vorigen September 1795. hieher genommenen Flüchtung, zu welcher Zeit ich mit dem Herzoglich Zweybrückischen Archiv ꝛc. ebenfalls hieher zog, machte er meine Bekanntschaft, und setzte mich in den Fall, ihm meine Gedanken über die Erbfolge Befugnisse seiner Herren Stammsvettern mitzutheilen; ich hatte das Glück, die mir unbekannt gewesene Meynung der schon Anno 1784. hierüber befragten Juristen-Fakultät zu Göttingen zu treffen und bemerkte ihm dabey, daß es mir scheine, als ob des Herrn Kurfürsten von Maynz Kurfürstlichen Gnaden so wenig wie sein Lehenhof von der wahren Beschaffenheit der Umstände unterrichtet, und daß es daher vielleicht wohl gethan seye, wenn er einen dritten Rechtsgelehrten dahin bringen könnte, eine rechtliche Deduktion darüber zum Druck zu befördern, und damit nicht nur jenen Unterricht auf das geschwindeste und rechtsbeständigste zu bewürken, sondern auch zugleich das beyfallende Urtheil der gelehrten Welt zu erwerben.

Auf Ersuchen und aus dem Gefühl der Schuldigkeit, das meinige wenige zum Besten der Gerechtigkeit beyzutragen, zog ich mich dieser Arbeit unter; Ich wußte überdieß, daß mein Herzog, der für Justiz-Administration glühet, dem alten würdigen Herrn Gra-

fen sehr viele Freundschaft widme, und daß Höchst-dieselben es gerne sähen, wenn ich die müßigen Stunden meiner Flüchtungszeit nützlich zubrächte.

Euer Hochwohlgebohrnen empfangen nun in der Anlage meine Arbeit. Ich erkenne wohl, daß sie zu einer andern Zeit besser ausgefallen wäre, wo ich weder an dem Gebrauch meiner eingepakten Bibliothek fast gänzlich verhindert, noch durch sonstige Zeitumstände so oft gestört und von der nöthigen Gemüthsruhe meistens beraubt gewesen seyn würde, wie es dießmalen der Fall war.

Ich bitte ganz gehorsamst und inständigst, meinen Aufsatz zu durchlesen, und mir freymüthig zu sagen, ob er gedrukt zu werden verdiene, und im Stand seye, die Rechte der Freyherren von Helmstädt zu retten.

Die von Euer Hochwohlgebohrnen mir etwa zugehende bejahende Antwort soll seine Vollendung und gleichsam der lezte Hammerschlag seyn. Meine Bescheidenheit bekommt dadurch ihre Belohnung und die nöthigen Waffen gegen etwaige Anfechtungen. Meine Verehrung und innigste Ergebenheitsvollste Widmung aber wird nur mit der unbegränztesten Dankbarkeit gegen Euer Hochwohlgebohrnen für diese Ihre große Gefälligkeit wetteifern können.

Mit diesen Gesinnungen habe ich die Ehre unwandelbar zu beharren ꝛc.

Ab-

Abschrift Antwortschreibens des Herrn Geheimen Justizraths Pütter's an den Verfasser, d. d. Göttingen am 11ten November 1796.

P. P.

Eurer Wohlgebohrnen unterm 7. October d. J. mir in Abschrift gütigst zugesandte ausführliche Abhandlung über die Lehnsfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehen" mit Anwendung auf einen am fürstbischöflichen Lehnhofe zu Worms anhängigen Rechtsstreit, die Lehnserbfolge der Freyherren von Helmstädt von der Hochhäuser Linie in Bischofsheim betreffend, habe ich die Ehre nebst den dazu gehörigen Anlagen hiebey zurückzuliefern.

Ich habe sie mit aller Aufmerksamkeit und mit vielem Vergnügen ganz durchgelesen. Die ganze Ausführung ist so zweckmäßig, gründlich und gelehrt abgefaßt, daß ich ihr meinen völligen Beyfall nicht versagen kann. Sehr zweckmäßig war es die hier einschlagenden allgemeinen Begriffe und Grundsätze historisch und rechtlich erst genauer bestimmt in ein helleres Licht zu setzen, da sonst in dieser verwickelten Materie manche unrichtige Vorstellungen leicht irre führen können.

Es war hier sehr der Mühe werth, den Unterschied zwischen Todtheilungen des Eigenthums, wodurch aus einem Lehen zwey oder mehr mit einander in keinem gegenseitigen Verhältnisse weiter bleibende von einander ganz abgesonderte Lehne gemacht werden, und zwischen

Theilungen, die bloß über den Besitz und über Nutznies-sung eines Gutes geschehen, ohne der Gemeinschaft des Eigenthums und dem auf der Abstammung vom ersten Erwerber beruhenden Erbfolgerechte dadurch Abbruch zu thun, gehörig auseinander zu setzen.

Eben so wichtig war es, den ursprünglichen Verhältnissen der in Frage stehenden Lehne zum Lehnhofe und zu den darauf anwendbaren Rechten nachzuspühren, um desto sicherer zu verhüten, daß nicht etwa Grundsätze von der Sammtbelehnung, wie sie in Sachsen üblich sind, am unrechten Orte angewendet werden.

Durch diese und andere vorausgeschickte allgemeine Erörterungen hat die Anwendung auf den hier vor Augen gehabten Fall ein solches Licht gewonnen, daß es jedem Leser nicht anders als überaus einleuchtend vorkommen kann.

Obgleich die gegenwärtige Ausführung einen Rechtsfall zum Gegenstande hat, über welchen im August 1784. von der hiesigen Juristen-Facultät ein damit übereinstimmendes Gutachten ausgefertigt worden; so kann ich doch desto unbefangener mich darüber erklären, da der damalige Vortrag dieser Sache zu einer Zeit, da ich abwesend gewesen, in der Facultät geschehen, und das Gutachten selbst nicht aus meiner Feder geflossen ist, wiewohl ich es mir zur Ehre rechnen würde, wenn ich mich dessen hätte rühmen können.

Mit vollkommenster wahrer Hochachtung habe ich die Ehre zu beharren ꝛc.

Inhalt.

Inhalt.

Erstes Hauptstück. Allgemeine Grundsäze über Entscheidungsquellen in Lehens- besonders gegenwärtigen Irrungen; — über Stammlehen; und über Lehensfolge.

Erster Abschnitt. Ueber Entscheidungsquellen in Lehens-Irrungen. S. 1 — 41.

I. Ueberhaupt. S. 1 — 13.

I. In Lehens-Irrungen entscheidet zuerst der ursprüngliche Lehensvertrag, — II. der aber dem Nachforscher viele Beschwerlichkeit verursachen kan, und daher — III. auf den Geist oder die eigene Karakteristik des Lehens rekurriren macht, ehe man — IV. auf die besondere Analogie, die zwar — V. oft nur anleitend, nicht aber von entscheidender Kraft ist, zurückgehen muß. — VI. Die Rechte des Lehenhofs sind

Inhalt.

sind in Rücksicht zu nehmen, wenn man von obigen Entscheidungsquellen verlaßen bleibt, denen — VII. in ihrer Stufenleiter die Provinzial, sodann — VIII. die deutsche allgemein angenommene Lehenrechte oder die allgemeine Analogie, mit denen subsidiar oder gemeinen Lehenrechten, je nachdem — IX. ein oder anderes am meisten im Gang ist, endlich — X. die gemeinen Rechte allein und zum Schluß — XI. das natürliche Lehenrecht folgen muß. —

Anhang

II. In unserm vorliegenden Fall. S. 14 — 41.

I. Bischofsheim liegt zwar im heutigen Ritterschaftlichen Kanton Kraichgau, — II. aber weder in Alemannien noch im alten Kraichgau, — III. es wäre dann, daß man, wie sich doch nicht denken läßt, noch den Umfang der alten Terrae Alemannorum zum Grund legen wollte. — IV. Die Eintheilung Teutschlands in Gauen wird — V. unter Chlodwig gesezlich und erhält sich lange Zeit. — VI. Von ihm wird das Rheinische Franzien von Schwaben abgerißen, das in vielen Gauen, unter denen der Elsenzgau, vertheilt war, auch — VII. seitdem nach salischen Rechten, erstlich unmittelbar unter seinen Königen, dann aber unter eigenen Herzogen lebte, nach deren Ausgang — VIII. Franken an die Herzoge von Schwaben fällt, wiewol es — IX. durch Veräusserungen der Kaisern schon sehr geschmälert war, woran — X. der Bischof von Worms, als Diözesan vom Elsenzgau, vortheilhaften Anteil nahm. — XI. Bischofsheim liegt in diesem Elsensgau, der ein Patrimonium der Fränkischen Herzoge war, und daher den Begriff einer Wormsischen Ober-Lehenherrlichkeit ausschließt. — XII. Weitere Beweise gegen dieselbe, — XIII. deren lezterer von der Beschaffenheit des Rheinfränkischen Adels entnommen wird. Unter den Königen war er unmittelbar; — XIV. unter den Herzogen aber, wiewol nicht durchgängig, mittelbar, biß — XV. Herzogliche Veräusserungen, das Interregnum und der Ausgang des Hohenstaufischen Hauses die vorige Verfaßung hätte herstellen können, wenn nicht freywillige Lehens-Aufträge ꝛc. eine Aenderung erzeugt hätten. — XVI.

Der

Inhalt.

Der Ueberrest des Herzogthums Franzien wird Konraden, dem Bruder Kaiser Friederichs I., zu Theil, der endlich 1156. Pfalz-Graf am Rhein wird, durch deßen Enkel-Tochter aber die Pfalz-Grafschaft an das Hauß Baiern kommt. — XVII. Die Grafen von Dilsperg waren Vasallen vom Pfalz-Grafen wegen seines Fränkischen Patrimonii, und da die Helmstätter in dieser Grafschaft Dilsperg d. i. dem Elsenzgau, — XVIII. auf der Burg Helmstatt angesessen waren, so läßt sich annehmen, — XIX. daß sie das nahe gelegene Bischofsheim in teutsche Pfandschaft bekommen, und solange eigenthümlich besessen haben, biß sie solches Kaiser Rudolfen I. zu Lehen auftrugen. — XX. Dieses Rudolfs Tochtermann, Pfalzgraf Ludwig der Strenge, vereinigte nach Ausgang der Grafen von Dilsperg ihre Grafschaft mit der Pfalz, und nun waren ihm die Elsenzgauer Adelichen mit Pflichten zugewandt; es waren aber diß bey Helmstadt wegen Bischofsheim keine Lehenspflichten, weil — XXI. Helmstädt nach Kaiser Rudolfs Tod Bischofsheim dem Bischofen von Worms zu Lehen aufgetragen hat. — In jeder Rücksicht kan daher nur Salisches, Rheinfränkisches und Kaiserliches gemeines Lehenrecht hier Entscheidungsquelle seyn.

Zweiter Abschnitt. Ueber Stamm-Lehen. S. 42 — 89.

A. Geschichte. S. 42 — 62.

I. Bei Uebergehung der Schulfrage über den Ursprung der Lehen wird man nach — II. Zurathziehung der Geschichte — III. den Grund unseres heutigen Lehen-Wesens in der Entwickelung der teutschen Staats-Verfassung, besonders in denen kriegerischen Zeiten, in welchen gleichsam die Natur das alte Benefizial-System begründete, finden. — IV. Unter den Franken wurde der Besiz liegender Güter schäzbarer. Je nach ihrer Eigenschaft und der Art und Weise zu Lehen constituirt zu werden, zeigen sich die, anfänglich auf Wiederruf oder Lebzeit gegebene Lehen bald als erbliche

von

Inhalt.

von Vater auf Sohn oder gar — V. VI. VII. auf den Mannsstamm sowol größerer als kleinerer Vasallen, welches letztere — VIII. bey aufgetragenen Lehen, als welchen die Natur der feudorum ex Pacto et Providentia majorum anklebt, ohnehin zunächst statt hatte. Die Erblichkeit der Lehen kam solchergestalt zum Herkommen, das — IX. X. XI. Konrad der Salier 1037. ausdrücklich bestättigte und auf Enkel und Seitenverwandten, wenn sie nur vom ersten Erwerber abstammen, ausgedehnt, auch, wo nicht zum allgemein befolgten Gesetz in Teutschland erhoben, doch wenigstens in seinen Erbstaaten in Schwaben und im Rheinfränkischen gesetzlich eingeführt hat. — XII. Wäre auch noch hie und da in Teutschland der Punkt der Erblichkeit schwankend geblieben; so hat doch Kaiser Friederich der Rothbart durch seine weitere Konfirmations-Urkunde 1156. alle Anstände gehoben, seitdem dann die Stammlehen nicht nur in der Regel vermuthet, sondern auch — XIII. nachdem sie in den Zeiten des großen Zwischenreichs, besonders durch die häufige, damals statt gehabte Lehens-Oblationen vollends gereift sind, nach eben diesen Kaiserlichen Verfügungen, als Bestandtheilen der in nachherigen Zeiten solenniter aufgenommenen gemeinen Lehenrechten, beurtheilt werden.

B. Eigenschaften und Erfordernisse. S. 63—89.

I. Uebergang. — II. Definition. — III. Unterschied zwischen Stamm- und Erblehen. — IV. Stammlehen werden vermuthet, biß das Gegentheil erwiesen ist. In denselben ruhet ein wahres Fidei-Commiß. — V. Folgen davon (1. bis 9. einschließlich) — VI. Nur der Senior respicirt die Stammlehen, zu deren Erneuerung es — VII. der Agnatischen Vollmachten nicht bedarf, wo nicht Sächsische Gesammtbelehnung oder ein desfallsiges Herkommen eingeführt ist. — VIII. Die Stammlehen werden gegen den Lehenherrn auf das mildeste und ausgedehnteste erklärt, und für feuda propria gehalten, welches — IX. bey feudis oblatis auch statt hat, bey welchen daher — X. im Fall eines untergelauffenen Fehlers die Milde des Richters in judicando

Inhalt.

dicando angewendet wird. — XI. Die einmal eingeführte Lehensformuln müßen bleiben, wo nicht eine vorgegangene Aenderung derselben, als ein Fehler plötzlich abgestellt werden soll; — XII. Fortsetzung, besonders wegen der Formuln: "zu rechtem Lehen, zu rechtem Mannlehen, für sich „und seine Vettern, die Theil daran haben.„ Diese bezeichnen. — XIII. XIV. mit Hülfe des Innhalts der Lehens-Urkunden, den Karakter der wahren Stammlehen sowol bey getheilten als nicht getheilten Lehen: — XV. Daher die Mitbelehnung ohnmöglich als der einzige Grund zur Lehensfolge-Befugniß angesehen werden kann. — XVI. Die Stammlehen haben die Eigenschaft der gemeinschaftlichen Lehen. Hierbey wird einiges von den Mutscharen, die nur Administration und Nutzungen theilen, sonsten aber die Gemeinschaft des nützlichen Eigenthums, des Lehenfolge-Rechts und der Belehnung vorbehalten, gesagt, und — XVII. werden noch sechs Folgesätze aufgestellt, zuletzt aber — XVIII. einige Bemerkungen wegen der geistlichen Lehen beygefügt.

Dritter Abschnitt. Ueber Lehensfolge. S. 90 — 112.

A. Abstammung vom ersten Erwerber. S. 90 — 98.

I. Vorbetrachtung. — II. Abstammung vom ersten Erwerber ist heut zu Tage der vorzüglichste Grund zur Lehensfolge-Befugniß sowohl in absteigender gerader als Seitenlinie. — III. In dieser Rücksicht folgen zuerst die Söhne, wiewohl einiger Unterschied dabey zu beobachten ist; Wegen der Seitenverwandten aber — IV. kommt es auf Berichtigung der Begriffe an: — (I.) in Ansehung ihrer Befugniß und — (II.) in Betrachtung ihrer Ordnung zu succediren: Wornach es sich — V. bestättiget, daß der Grund zur Succeßion der Kollateralen nicht nur ihre gemeinsame Abstam-

Inhalt.

stammung von dem gemeinsamen Stammvater seye, sondern auch ihre Gemeinschaft und Mitbelehnung mit dem besitzenden Vasallen eo ipso erzeuge.

B. Gemeinschaft. S. 98 — 104.

I. Gemeinschaft und Mitbelehnung waren vor den Kaiserlichen Gesetzen über die Succeßions-Fähigkeit der Kollateralen das alleinige Mittel, den Seitenverwandten die Erbfolge offen zu halten. — II. Man würde aber heut zu Tage zu weit gehen, wenn man mit einigen Gelehrten die Gemeinschaft zum alleinigen Grund der Erbfolge annehmen wollte — III. Das gilt nur noch in Landen Sächsischen Rechtens. Da vielmehr — IV. in Landen Fränkischen Rechtens Gemeinschaft nur ein Synonim von Abstammung vom ersten Erwerber ist. — V. Deswegen auch in denen Fränkischen Landen, wo sich noch aus mancherley Ursachen eine Mitbelehnung in Uebung erhalten hat, auf den Fall, daß ein Agnat, seine Vollmacht auf den Senior auszustellen, unterlaßen hätte, weder die Exception einer Felonie noch einer Verjährung entgegen stehen kann.

C. Expektanz. S. 105 — 112.

I. Begriff. — II. Der Expektativar hat hiernach, auf den Erledigungsfall des Lehens, das Recht zu folgen — III. Sind aber noch Stammsvettern des letzten Besitzers vorhanden, so muß jenes Recht ruhen und unwirksam bleiben — IV. Expektanzen zu ertheilen, ist nicht unerlaubt, und darum haben auch — V. geistliche Lehenherren (Prälaten) diese Befugniß, an welche jedoch — VI. ihr Succeßor in der Regel nicht gebunden ist; — VII. Kann die Expektanz in keine Wirkung übergehen; so darf gegen den Lehenherrn ein Ersatz gefordert werden, wiewol jener in einigen Fällen davon befreyt bleiben kann.

Zwei-

Inhalt.

Zweites Hauptstück. Vorlegung der unwidersprechlichen Rechte der Freyherrlich von Helmstädtischen Linie zu Hochhausen zur Erbfolge in das Bischöflich Wormsische Mannslehen Bischofsheim und dessen Zubehörde, auf den Fall, daß die Freyherrliche von Helmstädtische Linie zu Bischofsheim ohne Leibes-Lehenserben mit Tod abgehen sollte.

Erster Abschnitt. Geschichts-Erzählung. Beweiß der Abstammung der Hochhäuser Linie vom ersten Erwerber. S. 113 — 150.

A. Geschichts-Erzählung. S. 113 — 126.

I. Heutiger Personal-Stand des Freyherrlich von Helmstättischen Mannsstamms: er zertheilt sich in die Bischofsheimer und Hochhäuser Linie. — II. Jene besitzt und geniesset das von Worms rührende aufgetragene altväterliche Stammlehen Bischofsheim mit Zugehörde. — III. Diese hat das Recht, in demselben zu succediren, da sie von dem ersten Erwerber abstammt, — IV. und jederzeit in Gemeinschaft und Mitbelehnung gestanden ist, obschon — V. in dem Punkt der Mitbelehnungs-Formul der Lehenhof ein Aenderung vorgenommen hat, die aber — VI. auf Vasallische Vorstellung wieder abgeschaft wurde, wiewol unter einem Anhang, aus welchem zu ersehen gewesen ist, daß man der Hochhäuser Linie die Succeßions-Fähigkeit bezweifeln möchte. — VII. Die desfalls eingezogene Konsultation der Universität Göttingen mußte, so wie jenes, sieben Jahre vorher von der Universität Würzburg eingeholte Gutachten, allerdings tröstlich seyn; — VIII. Desto auffallender und

)( )(

schmerz-

schmerzlicher war es zu vernehmen, daß des Herrn Kurfürsten zu Maynz Kurfürstliche Gnaden, als Bischof zu Worms, seiner Frau Nichte, der Freyfrau von Guttenhoven und ihren Kindern eine Expektanz auf das Lehen Bischofsheim mit Zubehörde ertheilt habe, und daß auf die weitere Supplike der Hochhäuser Linie, um Ausübung der Justiz keine Rücksicht genommen werden wollte. — IX. Der Herr Graf von Helmstädt bestrebte sich daher, Sr. Kurfürstlichen Gnaden den Beweiß ihres Succeßions-Rechts auf Bischofsheim vorzulegen; die Frau von Guttenhoven aber von ihrer, keine Statt habenden Anwartung schiklich abzubringen. — X. Da aber beydes ohne Erfolg geblieben ist, so war kein anderer Weg übrig, als der gerichtliche, in welchem, nach eigener Einleitung des Lehenhofs, diese Angelegenheit noch schwebt.

B. Beweiß der Abstammung der Hochhäuser Linie vom ersten Erwerber. ꝛc. S. 127 — 150.

I. Die Urkunde über die Oblation von Bischofsheim fehlt zwar, doch ist diese Auftragung mit nichten zu bezweifeln. — II. Dietrichs von Helmstädt Sohn Rabo, und Enkel Raffe I. kommt schon in einer Urkunde vom Jahr 1329. vor, aus welcher man die Folge ziehen sollte, daß diese Oblation nach 1330. geschehen seye. Wäre sie aber früher geschehen, so hat die von Worms rührige Lehenbarkeit des Bischofsheimer 1/3 des großen Zehendens und des damit verbundenen dasigen Pfarrsatzes außer der Absicht der Securität den nächsten Anlas der Oblation des Städtgen selbst mit Zubehörde gegeben. — III. Raffe ließ indessen, nachdem sein Sohn Raban II. vor ihm verstorben ist, seine Enkel Raffe III, und Wyprecht I. noch bey seinen Lebenszeiten belehnen; Lezter kaufte seinem Bruder seine Hälfte ab, und hinterließ — IV. Wyprecht II. und Johann I. Jener wurde der Stammvater der Hochhäuser und dieser der Bischofsheimer Linie. Sein dritter Sohn Reinhard war schon vor 1411. todt, mit Hinterlaßung Hannßen II. und Weyprechts III. Anno 1411. wurde Bischofsheim, auf das ihre Mutter verwittumbt war, durch eine Muthschar in drey

Theile

Inhalt.

Theile getheilt, in welcher Muthschar ein ewiges Fidei-Kommiß, Gemeinschaft des Civil-Besitzes und Mitbelehnung etablirt wird. — V. Hannß II. veräußerte sein 1/6. an Johann I. und die übrigen Stammsvettern wiederholen jene Mutschar nach ihrer Mutter und Großmutter Tod 1420. — VI. Wyprecht II. bekommt von Kaiser Ruprecht die Malefiz-Gerechtsame in seinem eigenthümlichen Dorf Oberöbisheim, und beschwört 1426. mit seinen Stammsvettern den Burgfrieden zu Bischofsheim. — VII. Sein Sohn Wyprecht IV. trägt 1/3. an Oberöbisheim dem Kurfürsten von der Pfalz zu Mannlehen auf 1443.; sein Sohn Georg aber blieb im 1/6. an Bischofsheim. — VIII. Georgs Bruder Wyprecht VI. verkauft sein 1/6. an Wyprecht V. Johannsen I. Sohn, und 1486. 1523. thut das Christoph, Georgs Sohn, mit seinem väterlichen 1/6. auch. — IX. X. Nichts desto minder blieb Christoph im Civil-Mitbesitz, welches sich — XI. am deutlichsten bezeugt, als seine Söhne Jacob und Johann mit Philipp von Bischofsheim ihres verstorbenen Vetters Alexanders † 1558. (er war der Urenkel obigen Wyprechts III.) 1/6. gemeinschaftlich erbten, und sich dahin verglichen, daß — XII. dieß 1/6. zwar dem Philipp zu seinen andern 5/6. gegen andere gemeinschaftliche Lehen zukommen, dagegen die Gemeinschaften fortdauern sollen, seit welcher Zeit in denen Lehenbriefen die Clausel: und in ihrer Vettern Nahmen, die Theil am Lehen haben, fortgeführt wurde. — XIII. Jakobs Sohn war Friederich, deßen — XIV. Sohn Lorenz — XV. Johann Ulrichen, und dieser Georg Adam Christophen zeugte. — XVI. Dieser Georg Adam Christoph hinterließ zwey Söhne, Damian Hugo und Ferdinand Joseph, deren erster †, und der Vater der beyden Freyherren Gebrüder Franz Ludwig und Joseph ist. Ihr besagter Vater und noch lebender Oheim haben Oberöbisheim mit Hochhausen vertauscht (1751.) und nehmen es von der Probstey Weisenburg zu Lehen. Solchergestalt ist diese Abstammung vom ersten Erwerben erwiesen.

Inhalt.

Zweyter Abschnitt. Rechtliche Ausführung. S. 150 — 194.

A. Bischofsheim mit Zubehörde ist Stammlehen. S. 150 — 161.

I. Der Beweiß hievon liegt in den vorhandenen Urkunden in Verbindung mit obigen Rechtssätzen. — II. Einmal ist Bischofsheim 1.) aufgetragenes Lehen, 2.) alt Rheinfränkisches Domanium, auf das die Kaiserliche gemeine Lehenrechte anwendbar sind, und 3.) feudum antiquum. Dieses bewährt — III. die ohnunterbrochene Erbfolge vom ersten Erwerber auf Sohn und Enkel, und so immer weiter von Vater auf Sohn, oder von Stammsvetter auf Stammsvetter, — IV. weiters die brüderliche Mutscharen und Einigungen von 1411. und 1420. deren letztere mit Fleiß zergliedert wird; — V. Auch der Lehenbrief von 1411. gibt Beweismittel ab, dem — VI. der Burgfriedensbrief von 1426. nicht weichet, besonders aber — VII. der Christophorische Kaufbrief von 1523. neue Stärke verleihet, welcher — VIII. der Vergleich zwischen Philipp von Bischofsheim eins und Jacob und Johannsen Gebrüdern von Obersbisheim (nunmehr Hochhausen) andern Theils wegen der Alexandrinischen Erbschaft den kräftigsten Nachdruck verschaft. — Die weiteren Beweißurkunden werden noch an ihrem Ort unten nachgebracht.

B. Die Freyherren von Helmstädt Hochhausenscher Linie stammen vom ersten Erwerber ab. S. 162 — 168.

I. Der Beweiß davon liegt in der obigen Ausführung B. des ersten Abschnitts sowohl, als in allen öffentlichen Helmstädtischen Geschlechts-Tafeln. Daher auch — II. nur noch

noch das hierüber geäußerte gründliche Raisonnement der Juristen-Fakultät zu Göttingen auszugsweise angehängt wird.

C. Die Freyherren von Helmstädt Hochhäuser Linie stehen mithin in der Gemeinschaft mit der Bischofsheimer Linie. S. 168 — 176.

I. II. Abstammung vom ersten Erwerber und das Fränkische gemeine Lehenrecht nicht nur, sondern auch — III. der Inhalt der Mutscharen von 1411. 1420. des Kaufbriefs von 1523. und des Alexandrinischen Erbvertrags von 1559. geben den stärksten Beweiß von diesem Satz. — IV. Aus allen diesen häußlichen Verträgen kann der Lehenherr keinen Vortheil schöpfen, weil die Hochhausensche Linie nur zu Gunsten der Bischofsheimer Linie vorbehältlich ihrer Fideikommißarischen Rechte der Erblehen und Landesfolge auf das ganze Lehen sich aus der natürlichen Gemeinschaft ihres Antheils gesetzt, dagegen — V. mit Wachsamkeit auf die Erhaltung der Civil-Gemeinschaft d. h. Mitbesitzes bedacht war, die ihr — VI. die paßionirten Aeußerungen oder Handlungen des vorigen Seniors von 1768. nicht nehmen kann. Zum Schluß wird — VII. ein illustres Präjudicium aus dem Kur- und Fürstlichen Hauß Pfalz zum Beweiß des obigen Satzes angeknüpft.

D. Diese Gemeinschaft ist durch den Christophorischen Verkauf von 1523. nicht gebrochen worden. S. 177 — 183.

I. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen natürlicher und bürglicher Gemeinschaft. — II. Beyde Arten Gemeinschaften sind unter Stammsvettern der Regel nach gleich. — III. Soll diese Gleichheit gehoben werden, erfordert es bestimmte Verhandlungen. Eine Uebereinkunft über

die Aufhebung der natürlichen Gemeinschaft kann nicht auf die bürgerliche gezogen werden, weil sie von strenger Auslegung ist. — IV. Folgen von den Mutscharen von 1411. und 1420. in diesem Gesichtspunkt. — V. Gleiche Wirkungen des Kaufs von 1486. und 1523. Er hub nemlich die bürgerliche Gemeinschaft nicht auf. — VI. Einwand, wegen deßen Ausdruck erben darein und daraus erben. — VII. Widerlegung und — VIII. deren vollkommene Begründung durch zwey Präjudizien.

E. Vielmehr ist die Gemeinschaft durch die Sammtbelehnung erhalten worden. S. 184 — 194.

I. In den Jahren 1411. und 1420. wurden die Seniores mutscharmäßig beliehen, ohne daß — II. den Lehenbriefen die Formul: "in seiner Vetter Nahmen, die Theil an dem„selben Lehen haben," eingeschaltet worden. Aber — III. mag der Johannische Vrkauf von 1415. Anlaß zu der Einschaltung dieser Formul in dem Lehenbrief von 1468. gegeben haben, denen — IV. die folgenden Lehenbriefe im allgemeinen gleich geblieben, bis — V. nach dem Alexandrinischen Erbvertrag von 1559. nur diejenigen Vettern, so nicht mehr im natürlichen Mitbesitz des Lehens geblieben, unter jener Formul verstanden wurden. Welches — VI. der Lehenbrief von 1581. und — VII. der Lehenbrief von 1595. sodann — VIII. die Lehenbriefe von 1660. und 1680. deutlich darthun. Aus dem vorhandenen Stammbaum ist — IX. mit Ueberzeugung anzunehmen, daß in diesem letztern Jahre der Lehenhof genau gewußt habe, welche Agnaten unter dieser Formul begriffen seyen. — X. Wenigstens sind die Hochhäuser Stammsvettern in dieser Ueberzeugung gestanden, und haben sich daher Anno 1752. gegen die vorgenommene Aenderung der Formul mit gutem Erfolg verwahrt, sind daher — XI. XII. mit Beseitigung einiger Zweifel noch wirklich in der Mitbelehnung.

Inhalt.

Drittes Hauptstück. Schluß-Folgen der vorstehenden Ausführung.

Erster Abschnitt. Im auffergerichtlichen Gesichtspunkt. S. 195 — 198.

A. Erbfolge-Recht im ganzen Lehen.

I. Die Freyherren von Helmstädt sind rechtmäßige Lehensfolgere und dörfen sich sowol in Besiz des Lehens setzen, als dem höchsten Lehenherrn vasallische Pflichten anbieten und ablegen. — II. Dieser hingegen ist schuldig, die Vasallen in ihren Rechten zu schützen. Dieser Schutz gründet sich — III. auf dem vasallischen Jure Retractus, welches ihnen — IV. eben sowol gegen den Christophorischen Kauf von 1523. als eine allenfalls eingewendet werden mögende Präscription zu Hülfe kommt.

B. Die Freyherrlich von Coudenhovische Expektanz kann daher keine Statt haben. S. 199 — 200.

I. Diese Expektanz ist wol gültig, aber unstatthaft: und gebührte daher den rechtmäßigen Vasallen die Spolien-Klage gegen die eventuelle Mitbelehnten, wenn sie sich in Besitz des Lehens setzen wollten, welches jedoch — II. bey obiger der Sachen auseinander gesetzten Beschaffenheit nicht leicht zu befürchten ist.

Zweyter Abschnitt. Im gerichtlichen Gesichts-Punkt. S. 201 — 206.

I. Werden nur vier Bemerkungen angeknüpft. — II. 1.) ist das extrajudizielle Gesuch der Freyherren von Helmstädt

Inhalt.

städt um Erklärung ihrer Lehens-Succeßions-Fähigkeit dem Kurfürstlichen Fiskal und den Herren Expektativarien judicialiter ad excipiendum kommunicirt worden. — III. 2.) wurde der Bischöfliche Lehenhof statt des Judicii Parium Curiae als Gerichtsstand bestellt. — IV. 3.) denen Herren Expektativarien die Lehens-Registratur geöfnet, und sonstige Hülfe gereichet, und — V. 4.) während dem Lauf des Prozeßes Anstalten zu Besitznahm des Lehens für die Freyherren von Coudenhoven getroffen, und dadurch eine Neuerung begangen.

Erstes

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze über Entscheidungs-Quellen in Lehens-, besonders gegenwärtigen Irrungen; über Stammlehen; und über Lehensfolge.

Erster Abschnitt.

Ueber Entscheidungs-Quellen in Lehens-Irrungen.

I.

Ueberhaupt.

I. In Lehens-Irrungen entscheidet zuerst der ursprüngliche Lehensvertrag. — II. Der aber dem Nachforscher viele Beschwerlichkeit verursachen kann, und daher — III. auf den Geist oder die eigene Karakteristik des Lehens rekurriren macht, ehe man — IV.

auf die besondere Analogie, die zwar — V. oft nur anleitend, nicht aber von entscheidender Kraft ist, zurükgehen muß. — VI. Die Rechte des Lehenhofs sind in Rükſicht zu nehmen, wenn man von obigen Entscheidungs-Quellen verlassen bleibt, denen — VII. in ihrer Stufenleiter die Provinzial- sodann — VIII. die deutsche allgemein angenommene Lehenrechte, oder die allgemeine Analogie, mit denen subsidiar oder gemeinen Lehenrechten, je nachdem — IX. ein oder anderes am meisten im Gang ist, endlich — X. die gemeinen Rechte allein und zum Schluß — XI. das natürliche Lehenrecht folgen muß.

---

1. Wer würde wohl noch zweiflen wollen, daß in Lehens-Irrungen zwischen Lehens-Herrn und Vasallen zuerst auf den Inhalt des ursprünglichen Lehensvertrags zu sehen seye? (a) Eben

---

(a) Hellfeld *Elem. Jur. feud.* Ed. II. §. XLV. p. 40. G. L. Boehmer *Princ. J. F.* §. 33. p. 23. **Schnauberts Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehenrechts über bes.** Boehmer *Pr. J. F.* S. 43. f. Mascov *de J. F.* Ed. III. §. XIX. p. 26. **Hommels Akad. Reden über bes.** Mascov. **a. a. O. R. H. R. O.** tit. V. vers. **Also ist es auch in Lehensstreitigkeiten u. s. w. bey Schmauß** *C. J. P. acad.* **3te Auflage S. 1083. J. J. Mosers St. R. Th. 2. Buch 1. Kap. 32. §. 8. S. 230.** Leyser. Spec. CCLXXIV. med. I. Bocris *de Orig. Jur. feud. Germ.* §. XXI. **bei** Jenichen *Thes. J. F.* Tom. I. p. 628. 629. "Va„lorem vero harum (**nehmlich** Litterarum Investi„turae) eximium sane esse volumus, quum in *Con„troversiis feudalibus ante omnia inspiciatur inve„stitura, eiusque tenor et pacta, quae omnium*

„*feudo-*

Eben dieser Lehensvertrag ist auch die erste Entscheidungsquelle in Irrungen zwischen Vasallen und Vasallen, wenn entweder der Lehenherr dazwischen kommt, oder einem Theil anhängt, (b) oder wenn es eben nicht solche Gegenstände betrift, die nur ausschließlich die nächsten Verhältnisse zwischen Herrn und Mann angehen. (c)

II. So manchfaltig in unserm deutschen Vaterland die Gelegenheiten und Ursachen gewesen sind, warum Lehensverträge statt fanden; (d) so

„*feudorum juri et naturae derogant.* ROSENTHAL „*de feud.* C. 1. concl. 12. n. 1. hunc ex unanimi „Interpretum doctrina *pro unica et primaria norma* „*haberi debent.* STRUV *Syntagm. J. F.* C. 1. „aph. II. GAIL lib. II. obs. 50. n. 15. VULTEJUS „vol. II. CONS. MARP. 23. n. 1. KLOCK. Vol. I. „Cons. 7. n. 378. sq.“ ITTER *de feud. Imp.* C. 25. §. 11. p. 1048. sqq. GOTHOFR. ANTONII *J. F.* p. 9. m.)

(b) Dieses kann auch dann geschehen, wenn der Lehenherr mit Vorbeigehung des rechtmäßigen Lehenfolgers einem Dritten die Anwartschaft auf das Lehen ertheilt, sich desselben annimmt, und folglich erwarten muß, daß ihm aus dem Lehnsvertrag ꝛc. sein Irrthum vorgestellt werde. S. auch **Claproth's Einl. in den ord. Prozeß 1 Th. 1 Abth. §. 27.**

(c) WERNHER. P. 1. obs. 84. LEYSER. spec. 274. med. 1. **Strubens Nebenstunden. III. Th. S. 303.**

(d) **Unten §. XIII. I. II. A. wird in den Betrachtungen über aufgetragene Lehen etwas über die nächsten- bei den allermeisten Lehen hervorstechenden Ursachen und Beweggründen zu Lehens-Constitutionen gesagt werden.**

häufig ihre karakteristische Modificationen verschieden sind; so oft legen sich indessen auch, wenn Frage von Entscheidung nachher entstandener Irrungen vorkommt, Hindernisse in den Weg, den Lehenbrief, als das erste Grundgesez, allein, als Quelle zu gebrauchen.

Oft ist er so undeutlich, so unvollkommen, so allgemein abgefaßt, daß der Gegenstand des Lehens eben so unkenntlich, als die Bedingungen über Eigenschaft, Lehensfolge u. a. unbestimmt bleiben; Oft ist aber der erste Lehensbrief gar verlohren gegangen; der ältere, welcher noch vorhanden ist, beziehet sich nur in der Allgemeinheit auf den ursprünglichen, der nun keine Auskunft mehr geben kann; Man findet überdies auch öfters Lehensverträge über solche Lehen, welche extra Curtem liegen, deren Innhalt wohl den Paciscenten deutlich war, der Nachkommenschaft aber dunkel bleiben muß, weil die Geschichte den Forscher verläßt, und ihn höchstens nur auf Vermuthungen oder Hypothesen leitet, die gleichwohl eben so gut dem für als dem gegen unterworfen bleiben, niemalen aber etwas beweisen können. (e) Diesen und andern ähnlichen Fällen kann endlich noch dieser an die Seite gesezt werden, da nemlich der älteste Lehenbrief in einem Zeitalter datirt ist, in welchem die vaterländischen Rechte mit auswärtigen vermischt, oder wenigstens nach leztern gemodelt

und

(e) Vergleiche GRIEBNER. *de dominio directo in territorio alieno.*

und näher bestimmt, wohl oft gar verdrängt zu werden anfiengen, ohne gleichwohl aus solchem Lehenbrief näher ersehen zu können, ob nach leztern, oder nach erstern der Wille der Konstituenten verstanden werden solle. (f)

Wer je lange Zeit in Lehensangenheiten arbeiten mußte, und dabey Archive zu benuzen glücklich genug war; der wird wohl schwerlich die Verlegenheit, in die man sich dann nach Verhältniß der Umständen versezt fühlt, in Abrede stellen können.

III. Eben so wenig kann hingegen auch einem solchen Experten entgehen, daß bey jedem einzelnen Lehen etwas hervorleuchte, das, wo nicht allen, doch den meisten und wichtigsten Anständen, die aus der mangelhaften Beschaffenheit des Lehensvertrags entspringen mögen, abhilft; ich meyne die ganz eigene Karakteristik oder den Geist des Lehens, der sich nach und nach durch den Gang der Dinge, durch Gewohnheit, durch spätere Modificationen, an denen der Lehenherr mehr oder weniger, ausdrücklich oder stillschweigend Antheil genommen, gebildet hat, und aus dem nun — in sofern mit Grund vermuthet werden darf, daß er sich auf ältere, verlohren gegangene Entscheidungs-Quellen unmittelbar beziehe, sonsten er doch nie unter mancher-

(f) Pütters Beitr. zum teutschen St. und Fürsten R. Th. II. S. 50. §. 5. ebendas. XXVII. §. 3. 18. 25. 34. 36. ff. desgl. S. 139. 140. 141. 155. 161. J. J. Moser a. a. O. §. 6. S. 229.

lei Zeit und Umständen zu einer gesezgebenden Konsistenz hätte gedeyhen können — aus dem nun, sage ich, doch immer die mangelnde Kenntniß der ursprünglichen Beschaffenheit des Lehensvertrags und seiner gewissen Wirkungen ersezt werden kann.

Diesen Geist des Lehens halte ich zur Entscheidung entstandener Irrungen für eben so wichtig, als den ersten Lehensvertrag, ja er ist in der Anwendung ungleich vorzüglicher, weil er leztern nicht allein voraussezt, sondern auch in Ansehung der Ausdehnung und Verläßigkeit bei weitem hinter sich läßt.

Man kann denselben Consuetudines feudorum particulariſſimas nennen; (g) bey keinem einzelnen Lehen werden diese mißkannt werden können; aus ihnen fließt die reichhaltigste Quelle der Erkenntniß. Kommen — um ein Beispiel zu geben — in Zeit von 2. 3. oder mehreren Jahrhunderten immer gleiche, mit dem vordringenden Gefühl der Nothwendigkeit vorgenommene Handlungen sowohl unter den Gliedern der vasallischen Familie unter sich, als dieser und dem Lehenherrn directe oder indirecte vor, aus denen die Absicht: "das Lehen bey dem Stamm der Familie zu erhalten — bey vorgefallenen Theilungen, nur deßen Nuzungen und Nießrechte, nicht den Stock des Lehens in Aeste und Zweige

(g) Hellfeld l. c. §. XLIV. Boehmer l. c. §. 9. und die in der Note allegirte Moser und Jenichen.

Zweige theilen zu wollen — das Recht der wechselseitigen Erbfolge unter vermutscharten Agnaten zu erhalten, u. s. w." — hervorleuchtet; Kommt man dem Entstehungsanlaß des Lehens aus Thatsachen näher; sieht man, daß immer Rechte zu Grund gelegt worden sind, wie sie im teutschen Reich eben galten, sie mögen izt einheimisch oder fremd, geschriebene oder ungeschriebene gewesen seyn u. s. f.; So wäre wohl eben so überflüßig, als thörigt, noch untersuchen zu wollen, ob nicht doch noch das Gegentheil von allem deme herausgewunden werden könne. Nein! dann ist es Regel, bey dem auszeichnenden Karakter gerade dieses Lehens stehen zu bleiben.

Erschöpft aber dieser Karakter den strittigen IV.
Punct; dann ist es nicht mehr nöthig, auf die karakteristische Eigenschaften aller ähnlichen Lehen des nemlichen Lehenhofs — oder die besondere Analogie zu rekurriren. Diese tritt dann nur ein, wenn auch die zweite Quelle seichte oder unbefriedigend ist.

Freylich ist diese besondere Analogie sehr un- V.
verläßig, eben weil sie wegen der manchfaltigen Eigenheiten eines jeden Lehens nur ein äusserst schwankendes Skelet von Abstractum seyn kann, und eben deswegen oft gar nicht zu entscheiden, wohl aber dorthin, wo dieses sich am schwereften hinneigt, anzudeuten und somit zu erläutern im Stand ist.

Meistens springt deswegen der Rekurs zu VI.
Entscheidungs-Quellen sogleich auf die Rechte

des Lehenhofs überhaupt über; (h) Es kann derselbe um so nöthiger werden, wenn das Lehen weder in der Provinz, in welcher des Lehenherrn Staaten liegen, situirt ist, noch einen Territorial-Theil dieser Staaten selbst bildet; da dann der rechtlichen Vermuthung nach: „der Vasall habe „sich bey dem ersten Lehensvertrag nicht nach den „Gesetzen, welche extra Curtem, sondern denen„jenigen, die in Curte obwalten, gerichtet zu „werden, anheischig gemacht," die Rechte des Lehenhofs den Vorzug behalten. (i)

VII. Sehr selten ist es nun, daß auch die Rechte des Lehenhofs unausgiebig wären. Wäre es aber der Fall, so könnte wohl vor der Hand keine weitere Quelle der Entscheidung, als der Geist der Gesetzgebung, wie er in der Provinz, darinnen der Lehenhof liegt, herrscht, aufzusuchen seyn. (k)

VIII. Von dieser Provinzial-Gesetzgebung führt die Ordnung auf das vaterländische teutsche Lehenrecht, nicht, wie es in einzelnen Privat-Samm-

(h) Schnaubert a. a. O. S. 45 — 49. und Boehmer l. c. §. 33.

(i) Hellfeld l. c. §. XXXXVI. p. m. 41. et 42. Schnaubert a. a. O. S. 47. f. Mascov. l. c. p. 26. Ludovici in s. Lehensprozeß, Kap. XIII. §. IX. bringt zwar einige Distinctionen an, die man aber nur ceteris paribus gelten lassen kann.

(k) Mascov. l. c. §. XIX. p. 26. „*ubi ex . . . consuetudine provinciae* (i. e. particulari) *res expediri non potest.*" Hellfeld l. c. §. XXXXVI.

Sammlungen, die keine Rechtskraft haben, (l) zu finden, sondern wie es durch Reichsgesetze und Reichsgewohnheiten, zwar zerstreut, doch allgemein und ohne Zweifel als verbindliches Gesetz angenommen ist. (m)

IX. In Thesi ist dieser Satz ganz unverwerflich. (n) In Hypothesi aber findet er viele Beschwerlichkeit. Das Longobardische Lehenrecht, so wie überhaupt die gemeinen Rechte sind zwar immer nur Hülfsrechte; sie sind aber nicht in einem Tag per Edictum der obersten gesetzgebenden Gewalt — sondern nach und nach an einem Ort

(l) Boehmer l. c. §. 30. et 32. Hellfeld l. c. §. XXXII. und Schnaubert l. c. ad §. 30. S. 37. 38. J. J. Moser a. a. O. §. 11. S. 213. Strubben in s. Nebenstunden P. V. XXXII. §. 27. Ludovici l. c. S. 254. (aus der dort eingeschalteten Consultation der Juristen-Facultät zu Halle) „Jedoch gleichwie wir dem Sachsen und Schwabenspiegel keine auctoritatem juris scripti einräumen, sondern nur für ein privat Zeugnis von der damals üblichen Gewohnheit ansehen u. s. w. Vergleiche auch Ricciardi *de antiqu. de Usu F. F. L.* §. XXXIV. bey Jenichen a. a. O. T. I. p. 289. und Selchow Gesch. der in Teutschland geltenden Rechte. §. 350. S. 387. 388.

(m) Moser a. a. O. §. 8. 9. S. 230. Hellfeld l. c. §. XXXXVII. Ludovici a. a. O. S. 251. §. IIX.

(n) R. H. R. O. Tit. V. §. 1. J. R. A. 1654. §. 105. Benebens sollen u. s. w. J. P. O. Art. XVII. §. 1. et 2. Pütters Geist des W. Fr. 1795. S. 73. not. b. u. c.

mehr als am andern recipirt worden. Nunmehr sind sie aber einmal gesezlich aufgenommen, und man wird finden, wenn man unpartheyisch urtheilen will, daß im Durchschnitt in ganz Teutschland das Longobardische Recht überall hervorspucke, ja auf das lebhafteste wirksam seye. (o) Jezt in einem solchen (VIII oben) seltenen Rekurs auf gemeine teutsche Lehenrechte mit rechtlicher Verlaßigkeit bestimmen sollen, daß nun noch — hier — dieses oder jenes ehemals übliche teutsche Gewohnheitsrecht gelte, wo doch — anderwärts — dasselbige längst durch das Longobardische verdrungen und antiquirt worden ist; jezt behaupten wollen, daß zu jener Zeit, als der in Frage und Beurtheilung liegende Fall seine Entstehung erhalten hat, das alte Gewohnheits- und nicht das Longobardische Lehenrecht dem Willen der Contrahenten zum Grund gedienet habe; dies wird immer eine sehr schwere Sache bleiben, (p) und

(o) Moser a. a. O. §. 6. 7. 11. Struben führt in s. Nebenstunden P. V. §. VIII. ff. eine Menge Beweißstellen von der sehr frühe schon an verschiedenen Orten und aus Meynung der Nothwendigkeit gemachten Anwendung der fremden geschriebenen Rechte an. Vergl. auch Pütters hist. Entwick. ꝛc. 1 Th. S. 180. §. V. VI. VII. Desgl. BROWER ann. l. 3. c. 13. p. 266. „Vasallos eius plus sibi nunc iuris arrogare in feudis, quam moribus olim fuerit permissum quod authoritate novi iuris, quod Lehenrecht nominent, se tuerentur.“

(p) Zumalen, wenn man sich nach der Meinung einiger für das teutsche Gewohnheitsrecht allzulebhaft eingenommenen Schriftsteller, z. B. SPENER

in

und ich getraue mir deßwegen mit Ueberzeugung annehmen zu dörfen, daß bey irgend einem vordringenden Zweifel der Richter immer am sichersten gehe, wenn er sich nach dem, *quod ut plurimum fit*, richtet, es mag nun im ursprünglich teutschen — oder in dem subsidiar Longobardischen Lehenrecht gegründet seyn. (q) Die Geschichte der Gesetzgebung in Teutschland; die Art, vaterländische Gesetze mit Sicherheit fortzupflanzen und in Gang zu erhalten; der Geist des Zeitalters, (r) in welchem das Lehen constituiret worden ist, oder der zu beurtheilende Fall seine Entstehung erhalten hat; Gefälligkeit des Lehenherrn gegen

in prim. Observ. Hist. feud. p. 141. not. (t) beunruhigen, und gemäsigtern und erfahrnern dem Glauben versagen wollte, z. B. MASCOV, BOEHMER u. a. m.

(q) Hommel a. a. O. ist in seinem Glaubens-Bekenntnis ganz einverstanden, und BOEHMER l. c. §. 32. mit seinem oft angeführten Commentator. auch MASCOV. §. XIX. p. 26. desgleichen Struben a. a. O. P. V. XXXII. §. 4. S. 8. §. 5. ebendas. und §. 28. S. 79. f. f. u. JENICHEN *Thes. J. F.* T. I. p. 52. legen in dubio vollends dem Longobardischen Recht den Vorzug bey, solange, bis das Gegentheil erwiesen seie, welches im Grunde gerade auf eines hinauslauft, indem der Beweis des Gegentheils meistens ins Stecken gerathet.

(r) Daß die mächtige Klerisey den grösten Theil an Einführung der Römischen Rechte hatte, s. Struben a. a. O. §. 2. S. 4. §. 10. §. 25. f. übrigens vom Geist des Zeitalters überhaupt zum Vortheil fremder Rechte KREITTMAYR in den Anmerk. *ad Cod. J. Bav. Crim.* p. 2.

gegen jene Kaisere, die das longobardische Lehenrecht besonders begünstigten; (s) das Interesse der Vasallen, welche sich ihren Zustand so vortheilhaft, als möglich, zu machen, nach der Natur der Dinge, jederzeit ohnvergessen, daher gewiß eher für ein ihnen günstigeres, als ungünstiges Recht eingenommen waren, (t) kurz — viele begleitende Umstände müssen dann zu Rath gezogen werden, um nicht zu viel noch zu wenig zu thun.

X. So viel ist aber gewis, daß in der Stuffenfolge der Entscheidungs-Quellen das fremde-erst recipirte Lehenrecht, und, nach demselben, die übrigen gemeinen Rechte dem allgemeinen teutschen Lehenrecht, das überdies mehr in einem abstrakten Begriff — in der allgemeinen Analogie — als einer positiven Gesezgebung beruhet, nachstehen müße, wenn der Beweis

(s) Diß erlernen wir aus denen in bes. Struben § 8. angeführten Urkunden und §. 7. S. 13.

(t) Wenn man z. B. die im Sachsen und Schwabenspiegel eingeschränkte Lehensfolge (Hellfeld l. c. §. CLXXXIII. in not. h. p. 195.) mit der Constitution Conrads II. und Friederichs I. und der darinnen verordneten wohlthätigen Ausdehnung auf die vom ersten Erwerber abstammende Seitenverwandten (ebendas. §. CLXXXXI. sqq.) vergleicht; — wäre es nicht abgeschmackt, zu behaupten, die Vasallen hätten nicht leztere angenommen, sondern erstere beibehalten, zumalen, wenn doch weder ersteres aus neuern Thatsachen nicht geläugnet, lezteres hingegen mit nichts bewiesen werden kann? —

Beweis geführt werden kann, daß dieses sich bisher in der Anwendung erhalten hat.

Zum Schluß fügen noch einige Rechtslehrer das natürliche Lehenrecht, nicht ganz ohne Grund hinzu. (u) XI.

II.

In Unserm vorliegenden Fall.

I. Bischofsheim liegt zwar im heutigen ritterschaftlichen Kanton Kraichgau, — II. aber weder in Alemannien, noch im alten Kraichgau, — III. es wäre dann, daß man, wie sich doch nicht denken läßt, noch den Umfang der alten Terrae Alemannorum zum Grund legen wollte. — IV. Die Eintheilung Teutschlands in Gauen wird — V. unter Chlodwig gesezlich und erhält sich lange Zeit. — VI. Von ihm wird das rheinische Franzien von Schwaben abgerißen, das in vielen Gauen, unter denen der Elsenzgau, vertheilt war, auch — VII. seitdem nach salischen Rechten, erstlich unmittelbar unter seinen Königen, dann aber unter eigenen Herzogen lebte, nach deren Ausgang — VIII. Franken an die Herzoge von Schwaben fällt; wiewohl es — IX. durch Veräusserungen der Kaisere schon sehr geschmälert war, woran — X. der Bischof von Worms, als Diözesan vom Elsenzgau, vortheilhaften Antheil nahm. — XI. Bischofsheim liegt in diesem Elsenzgau, der ein Patrimonium der fränkischen Herzoge war, und daher den Begrif einer wormsischen Oberlehenherrlichkeit aus-

(u) v. Buri Erläut. des Lehenrechts. Seite 202. ff.

ausschließt. — XII. Weitere Beweise gegen dieselbe, — XIII. deren lezterer von der Beschaffenheit des rheinfränkischen Adels entnommen wird. Unter den Königen war er unmittelbar; — XIV. unter den Herzogen aber, wiewohl nicht durchgängig, mittelbar, bis — XV. herzogliche Veräusserungen, das Interregnum und der Ausgang des hohenstauffischen Hauses die vorige Verfassung hätte herstellen können, wenn nicht freywillige Lehensaufträge ꝛc. eine Aenderung erzeugt hätten: — XVI. Der Ueberrest des Herzogthums Franzien ward Conraden, dem Bruder Kaiser Friedrichs I. zu Theil, der endlich 1156. Pfalzgraf am Rhein wird, durch deßen Enkeltochter aber die Pfalzgrafschaft an das Haus Bayern kommt. — XVII. Die Grafen von Dilsperg waren Vasallen vom Pfalzgrafen wegen seines fränkischen Patrimonii und da die Helmstädte in dieser Grafschaft Dilsperg, d. i. dem Elsenzgau, — XVIII. auf der Burg Helmsta angeseßen waren, so läßt sich annehmen, — XIX. daß sie das nahe gelegene Bischofsheim in teutsche Pfandschaft bekommen und solange eigenthümlich beseßen haben, bis sie solches Kaiser Rudolph I. zu Lehen auftrugen. — XX. Dieses Rudolphs Tochtermann, Pfalzgraf Ludwig der Strenge vereinigte nach Ausgang der Grafen von Dilsperg ihre Grafschaft mit der Pfalz und nun waren ihm die Elsenzgauer Adelichen mit Pflichten zugewandt: es waren aber dieß bey Helmstadt wegen Bischofsheim keine Lehenspflichten, weil — XXI. Helmstädt nach Kaiser Rudolphs Tod Bischofsheim dem Bischof von Worms zu Lehen aufgetragen hat. — In jeder Rücksicht kann daher nur Salisches, Rheinfränkisches und Kaiserlich gemeines Lehenrecht hier Entscheidungs-Quelle seyn.

I. Das von dem Bisthum Worms rührige von Helmstädtische Stammlehen Bischofsheim mit Zubehörde liegt in dem heutigen schwä-

schwäbischen - unmittelbaren freyen reichsritterschaftlichen Kanton Craichgau. (v)

II. Man würde aber ausserordentlich irren, wenn man aus Veranlassung der, erst in neuern Zeiten (w) statt gehabten, Verbündung des zu diesem Kanton sich zählenden Adels folgern wollte, daß 1. dieser politische Kanton auch geographisch der alte große Craichgau seye — und 2. weil sich nun endlich dieser Kanton zur schwäbischen Ritterschaft zählet, auch der Craichgau zu Alemannien gehöret habe.

In diesen Irrthum haben sich die grösten Gelehrten verleiten lassen, (x) und damit einen Beweiß gegeben, daß man sich der möglichsten Vorsicht bestreben müsse, wenn man etwas mit Be-

(v) BURGERMEISTER in s. *statu Equestr. Caes. et Imp. Rom. Germ.* p. 457.

(w) Herrn Regierungsrath und Archivar von Günters seel. Abhandlung von den Verhältnissen des Adels im Craichgau gegen die Kurpfalz; welche auch den Akademischen Acten beigedrukt ist Tom. V. hist. p. 473. Kerners Ritterschaftliches Staats- und Landrecht ꝛc. von dem Craichgau. Herrn Hofrath Lamey's Beschreibung des Craichgaues in ACTIS ACAD. THEOD. PALAT. P. IV. hist. p. 126. XIX.

(x) s. darüber LAMEY l. c. s. selbsten den FREHER in *Origg. Pal.* Part. II. p. 13. Heidelb. 1686. 4. TOLLNER *Histor. Pal.* C. II. p. 29. 30. sqq. PFEFFINGER *ad Vitriar.* Tom. II. Lib. I. tit. 17. p. 573. (3) und in not. c) p. 578. wo er sich durch Chy-

Bestand behaupten (y) und nicht einer Schande sich aussetzen will. (z)

III. Freilich, wenn man in der Geschichte soweit zurükgehen wollte, da noch Terra Alemannorum die Schweiz, Rhätien, das heutige Schwaben, Elsaß, den Speyergau, Wormsgau, den großen Moselgau, einen beträchtlichen Theil von Lothringen, die Grafschaft Burgund und das heutige Franken in sich schloß; (a) so würde der Kraichgau ursprünglich allerdings zu Schwaben, oder vielmehr zu Alemannien gezählt werden müssen. Wer möchte sich aber wohl zu einem solchen Schritt gerne entschließen, der in der That nur Eigensinn oder Unwissenheit zur Triebfeder, folglich bey der wohldenkenden Welt — am allerwenigsten vor einem gerechten Richter — niemalen einigen Beifall zu gewärtigen hätte.

Aus

CHYTRAEI *Orat. de Graichgaea* und besagten FREHER irre führen läßt. Selbst STRUV *in Corp. Hist. Germ.* Prol. Sect. III. §. III. p. 36. scheinet zu diesem Irrthum disponirt gewesen zu seyn, da er sich öfters auf FREHER stüzt.

(y) Die heftige Behauptung des gegenseitigen Sachwalters, daß diese Lehens-Irruug nach dem Schwabenspiegel entschieden werden müsse, gehört auch zu diesen Irrthümern.

(z) LAMEY a. a. O. p. 127. sagt von dem verewigten FREHER „*pudendo errore.*“

(a) KOELER Disp. *Fat. Ducat. Alem. et Suevine* (*resp.* DE GOSTEL) §. II. p. 6. und die daselbst angeführte RHENANUS, CLUVER und HERT.

Aus der Geschichte ist bekannt, (b) daß IV.
Teutschland nach dem Beispiel der Römer (c)
in Gauen vertheilt war, aus denen sich nach-
her in minderer oder grösserer Anzahl Grafschaf-
ten oder Herzogthümer bildeten. (d)

Nach Chlodwigs Sieg über die Aleman- V.
nier im J. 496. wird diese Eintheilung beson-
ders gesezlich, und erhielt sich in Alemannien und
Schwaben unter seinen Herzogen, und nachheri-
gen Grafen — dann wieder Herzogen, lange
Zeit. (e)

Es war aber Alemanniens einziges Schicksal VI.
nicht, von den Franken überwunden zu werden,
son-

(b) HACHENBERG disp. (*respond.* CHRISTOPH. DE WOLLZOGEN) *notit. Germ. vet.* Heidelb. 1678. §. IX. p. 11. „Ipsos pagos Germani vocabulo suo „appellabant **Gaw** sive **Gew**: unde nomina illa „**Nordtgaw**, **Rheingaw**, **Zürichgaw**, **Brißgaw**, „**Wormßgaw**, **Greichgaw**, **Westergaw**, **Ostergaw** „et similia remansere.“ PFEFFINGER l. c. T. II. Lib. I. tit. 17. (3) p. 573. STRUV l. c. Prol. p. 36.

(c) FRANC. ANT. DAD. DE HAUTE SERRE (Alte Serra) *tr. de ant. Duc. et Com. Franc.* **Betrachtungen über die dermalige Verhältnisse im Elsaß.** 1791. **Erste Betracht. §. 3. S. 5. not. p. Pütters vollständiges Handbuch der teutschen R. H.** S. 91. VI. ECKHARD *introd. in rem Dipl.* §. X. p. 9 et 10. **Lehmanns Spey. Kronik. S. 88.**

(d) HACHENBERG l. c. §. X. p. 12.

(e) KOELER l. c. §. IV. sqq. JENICHEN *Thes. J. F.* I. 645. **Pütter T. R. G. in ihrem Hauptfaden. S. 57. III.**

sondern es litte auch dadurch, daß Chlodwig einen großen Strich Landes davon abschnitt, und ein eigenes Herzogthum daraus formirte, ich meyne das Rheinische Franzien. (f)

Wenn man seinen Gränzen nachgeht; (g) so finden wir den großen Kraichgau ebenfalls, als einen beträchtlichen Bestandtheil desselben; sonst aber noch eine Menge größerer und kleinerer Gauen, von denen wir nur die (h) zwischen Rhein, Nekar, Alemannien und Schwaben betrachten wollen, und außer dem Lobdengau (i) und Craichgau, auch den Elsenzgau, Anglachgau, Salzgau, Pfunzigau u. a. m. antreffen (k)

Von

(f) Herrn Hofrath und Rektor Crollius seel. vortrefliche Abhandlung: *de Ducatu franciae Rhenensis* in den Act. Acad. Theod. Pal. T. III. hist. §. II. III. p. 335. 336. auch Herrn Hofrath Kremers seel. ausführliche Geschichte des Rheinischen Franziens, sparsim. Schmidt Gesch. der Teutschen, V B. 1 K. 12 S. Frankenth. Ausg.

(g) Crollius ebendas. S. 342. X. auch S. 354 — 356.

(h) ebendas. S. 364. und 365. §. XV. (IV.)

(i) s. Lamey in Act. Acad. Pal. T. I. p. 215.

(k) Kremer a. a. O. führt die nemlichen Gauen an, und schließt ihre Beschreibung S. 156. ff. mit folgenden Worten: „daß aber diese — Gauen — „eine besondere Provinz ausgemacht, die, wie „oben S. 34. f. erwiesen ist, Franzien überhaupt, „oder auch das Rheinische Franzien geheissen, sol-

„ches

Von dieser Zeit an gehörte das Rheinische VII.
Franzien so wenig mehr zu Alemannien, daß es vielmehr neue Rechte, ich meyne das Salische, bekam; (l) Zudem behauptete es den Rang vor allen andern Völkerschaften (m) und die Ehre, unmittelbar durch den König (n) oder Kaiser, unter Königlichen Beamten, die gleichwohl den Rang noch vor andern Herzogen zu nehmen gewohnt waren, (o) regiert zu werden.

Jene Beamten wurden endlich nach Ausgang des Karolinischen Mannsstamms wirkliche Herzoge, aus deren Familie mehrere Kaiser gewählt wurden, (p) und die daher unser Rheinisches Franzien patrimonialiter beherrschten.

Mit K. Heinrichs des V. Tod erlosch auch VIII.
das Herzogliche Rheinfränkische oder Kaiserliche

„ches ist eine Wahrheit, die bisher verborgen ge-
„legen, obgleich schon der alte Geschichtschreiber,
„Bischof Otto von Freysingen (*de Gestis Frid. I. Imp.* L. II. c. 28.) darauf gedeutet hatte."

(l) Crollius l. c. §. III. p. 338. „Unde jam
„discernenda venit Francia Rhinensis antiqua, ad Rhe-
„num inferiorem ab utroque latere patens, jurisque
„Ripuarii, à francia Rhenana nova, ad Rhenum
„superiorem, *Alemannici ante Juris, nunc Salici.*"

(m) *ibid.* p. 368.

(n) *ibid.* p. 369.

(o) *ibid.* p. 392.

(p) Struv l. c. Period. Vta. *Germ. Francica.*

Salische Haus (1125) und nun fiel das Herzogthum Franken mit allen seinen Zubehörden, in Erbschaftsweise, an das nächstgesippte Herzoglich Schwäbische Hohenstauffische Haus; (q) und ganz begreiflich wurden nunmehr die in obbenannten Gauen gesessene Grafen, Edle und Dienstmanne dieses Herzoglichen Hauses unmittelbare **Vasallen und Unterthanen.**

IX. Schade! daß unter den Kaiser Heinrichen das Rheinische Franzien sehr beträchtliche **Verminderungen** erlitten hat. Ihre überschwengliche Freigebigkeit, besonders gegen Bischöffe und Geistliche, schmälerte das altväterliche Patrimonium auf allen Seiten, und legte den Grund zu sehr bedenklichen Folgen. Der Craichgau und Elsenzgau hat dieses alles auch empfinden müssen. (r) So wie sich die Bischöffe von Speyer sehr wohl dabey befanden, so werden die **Wormsischen** gewiß nicht leer ausgegangen seyn.

X. **Wie hat sich Worms** ohnediß nicht jede Gelegenheit zu Nutzen zu machen gewußt? z. B. die Vormundschaft K. Otten I.. Enkel Sohns, H. Otten von Worms überließ dem dasigen Bischoff eine Zeitlang die Herzogliche Regierung (s) im Wormsgau, und damit — ohne Zwei-

(q) Crollius l. c. p. 393. et 432. 433. **Pütter** vollst. Handbuch ꝛc. S. 251. Lehmann Spey. Chronick. Buch V. K. 43. p. 486. (Ed. Francof. d. 1612.)

(r) Crollius l. c. §. XXXVI. p. 430. 431.

(s) Lehmann **Spey. Chr. S. 279. 280.**

Zweifel — erst später vollzogene — Ansprüche auf Aktiv-Lehenbarkeit Rheinfränkischer Patrimonial-Staaten. (t) So hat Worms den Herzoglichen Pallast zu Worms 1002. (u) — und damit außerordentliche Gerechtsame, wenigstens Prätensionen, an sich zu bringen, verstanden.

Seine Diözes erstrekte sich ohnehin bis in den Elsenzgau, (v) wie leicht waren also auch die bischöfliche Erweiterungs-Absichten bis dahin getrieben!

Das Städtchen Bischofsheim stößt gegen XI.
Morgen an das Kurpfälzische Dorf Bargen und

(t) FREHER *Orig. Palat.* C. X. p. 99. in Verbindung mit SCHANNAT *Hist. Wormat. Cod. Prob.* N. XLV. p. 38.

(u) Das darüber sprechende Diplom befindet sich in *Cod. probb. Wormat.* N. XLI. p. 35.

(v) s. LAMEY a. a. O. *Act. Acad. Pal.* T. IV. hist. §. XVIII. p. 125. Die Speyerische Diözeß gieng nur, wie es in *Ant. Fuld.* l. 2. f. 623. heißt: „*usque ad marcam Francorum et Alemannorum*“ Ch. Jak. Kremers Geschichte des Rheinischen Franziens S. 95. 96. 100. Der alte Craichgau gehörte zur Speyerischen, der Elsenzgau aber zur Wormsischen Diözes. In ersterem waren die Dekanate Bruchsal und Brettheim (Bretten) in lezterm das Dekanat von Weibstadt. SCHANNAT in *Hist. Worm.* erwähnt zwar nirgends der Gauen, über welche sich die Wormser Diözes erstrekt hat, allein in dem Synodal-Register von 1496. aus welchem er diese Diözes zusammen gesezt hat, kommt auch der eben erwähnte Dekanat Weibstadt vor.

Flinsbach (w) und gegen Norden an Helmstatt. (x) Diese Dörfer liegen im Oberamt Heidelberg, insbesondere in der Stüber Zent, und diese ist der mittlere Theil des Elsenzgaues. (y) Es liegt daher unser Bischofsheim weder im alten Craichgau, (z) noch in Schwaben, vielmehr ist es immer ein wesentlicher Bestandtheil des Elsenzgaues — des alten Rheinfränkischen Herzogthums gewesen, welches daher vor der Hand den Begrif eines fremden Obereigenthums ausschließt.

XII. Und gleichwohl würde ein solches statt gefunden haben müßen, wenn eine Lehenherrlichkeit hätte begründet werden wollen.

Von dem Wormsischen Diözesan-Recht läßt sich einmal ganz und gar nicht auf ein bischöfliches Dominium directum schließen, denn ein

(w) Herrn Geh. Raths und Vice-Kammer-Direktor Widder's geographische Beschreibung der Kurpfalz. I. Th. p. 434. und 436.

(x) ebendas. S. 438.

(y) daselbst S. 405. und 406.

(z) Wie MERIAN in *Topograph. Sueviae voc. Bischofsheim* äussert. A. LAMEY *Elsenzgoviae, qualis medio aevo maxime fuerit, descriptio*, in *act. acad.* Vol. VI. hist. p. 91. "*Pagus Elsenzgoviae „amisso fere nomine suo, sub Craichgoviae vocabulo „comprehendi solet.*"

ein solcher Schluß würde sowohl gegen die Rechte, (a) als gegen die Geschichte (b) anstoßen.

Und fürs andere, kann aus der Schenkungsurkunde Kaisers Otten von 988. wie solche von *Schannat* (c) ans Licht gestellt worden, nichts erwiesen werden. Denn in selbiger wird nur der Königs-Bann (die Königl. Forstgerechtigkeit mit der Jagd) um Wimpfen und Bischofsheim herum dem Bisthum Worms auf beständig überlaßen, welches um so weniger auf andere Gerechtsame ausgedehnt werden darf, als eines theils nur immer von Forst und Jagd allein die Rede darinnen ist, andern theils aber, und besonders bemerkt wird, daß der Bischof mit dem Willen und Beystimmen derer im angezeigten Umfang angesessenen Rittern die Waldungen von neuem beförstert habe, welcher Wille unnöthig gewesen wäre, wenn der Bischof Landesherr geworden wäre. So ist auch aus dem Wort: "Bischofsheim" gar nichts zur Begründung eines Wormsischen Obereigenthums zu nehmen; denn so haben wir ein Bischofsheim

(a) G. L. Boehmer. *princ. Jur. Can.* Ed. III. p. 93. 94. "Habent--- 2) dioecesim latiorem per „certa *vicina* statuum imperii *secularium territoria* „pertingentem, juri dioecesano seu Episcopali *tantum* subjectam.

(b) Oben VI. VII. VIII.

(c) *in hist. Episcop. Wormat. Cod. Prob.* p. 27.

in Ostfranken, (d) eines im Rheingau, (e) ein anderes im Wormsgau. (f) Beyde leztere Orte führten schon lange diesen Namen, ehe geistliche Stiftungen von den Kayfern, als Landesherren, einige Besitzungen daselbst verehrt bekamen. Wenn es mit Konjekturen gethan wäre, so würde folgende der Sache noch am nächsten kommen. In jedem größern Gau (der Elsenzgau, wenn man von dem heutigen Umfang der Mekesheimer Zent, als dem untern oder nördlichen Theil desselben (g) und der Ausdehnung der Stüber Zent, als deßen mittlern Theil (h) auf das ganze rechnet, hielte immer etlich 30 quadrat Meilen) sas vor uralten Zeiten ein Gau-Richter, nachher Graf genannt, und ein Presbyter, deßen Parochie oder Diözes sich über den Gau erstrekte. (i) Beede wurden vom Landesherrn gesezt. (k)

Daß in ältern Zeiten jeder Presbyter, der zumalen einen Distrikt und mehrere Geistliche unter sich stehen hatte, Bischof genennt werden

(d) *Acta Acad. Theod. Pal.* Tom. III. p. 465. not. f.

(e) *ibid.* T. II. p. 171.

(f) *ibid.* T. I. p. 268.

(g) Widder. a. a. O. S. 353.

(h) ebendas. S. 406.

(i) Lehmann. l. c. B. II. K. XVIII. S. 87. 88. 89.

(k) Hachenberg, l. c. p. 12. et 13. §. X.

den konnte, dörfte wohl keines Beweises nöthig haben. (l)

Wäre es nun außer dem Weg, wenn man das Städtchen Bischofsheim, als die allererste Residenz des Elsenzgauer Oberpriesters ansehen und ihm daher seinen Namen ableiten wollte?

Endlich wißen wir doch, daß die Rheinfränkischen Herzoge immer Landesherren, welches in der Regel auch den Begrif eines Lehenherrn in sich schloß, (m) geblieben sind. (n)

Zum Schluß aber darf man nicht vergeßen, was es mit dem Rheinfränkischen Adel für eine Beschaffenheit hatte.

Als Schwaben und Rheinfranzien noch unmittelbar von den Königen und durch ihre Staats- XIII.

(l) LEHMANN. a. a. O. p. 88. woselbst Pabst ZACHARIAE Rescript an den *Bonifacium* vom Jahr 742. angeführt ist: "meminisse debes, Charissime, „quod in sacris Canonibus praecipimur, observare, „ut minime per *villulas* vel *modicas Civitates Epis-* „*copos* ordinemus, *ne vilescat nomen Episcopi.*" Vergleiche auch *Capitul. franc.* CAROLI M. Lib. I. Cap. 82. u. LVD. PII. Lib. II. Cap. 4. Schmidt Gesch. d. Teutschen Buch II. Kap. 10. S. 226. Frankenth. Ausg. 1785.

(m) Dieses hat sich in *Francia occidentali*, wohin Lothringen gehörte, bis auf die neuesten Zeiten erhalten. s. *Coutumes de Lorraine pour les Baillages de Nancy, Vosges et Allemagne.*

(n) PFEFFINGER *ad Vitr.* Lib. I. tit. XX. (9.) p. 898.

Beamten beherrscht wurde, (o) haben auch darinnen alle Klassen (p) von Freyen gesessen, die miteinander, als höhere oder geringere Ministerialen, (q) dem König Hof, Civil, und Kriegs-Dienste leisteten, und dafür sowohl des Königlichen unmittelbaren Schutzes für sich selbst, ihre Familien, Unterthanen und Eigenthümlichkeiten (r) sich zu erfreuen, als auch größere und kleinere Lehen abzunutzen und sonstige Wohlthaten, z. B. Allodifizirungen ihrer Lehen, zu geniessen oder zu erwarten hatten. (s)

Nach-

(o) s. Crollius l. c. §. XXXV. p. 428. u. das daselbst angeführte Testimonium Ekkehardi Junioris d. 1039. "*Nondum adhuc illo tempore Suevia „in Ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia.*"

(p) Senckenberg diss. (*resp.* Car. de Freudenberg) *Delectus florum ex juribus nobilitatis Germaniae.* §. III. p. 8. Ploennies *d. Minist.* §. IX. X. p. 9. 10. Riccius zuverläßiger Entwurf von dem landsässigen Adel in Teutschland. C. V.

(q) Daß unsere heutige unmittelbare Adelichen ihren Ursprung von jenen Ministerialibus herleiten dörfen, darinnen kommen alle bewährte Schriftsteller miteinander überein. Ploennies l. c. §. XXXV. Pfeffinger l. c. T. II. Lib. I. tit. XX. §. 9. lit. (a) p. 898. s. auch mit Unterschied Glafey *d. Minist.* L. I. C. II. Sect. XI. p. 106. sq. Lib. II. 31. p. 389.

(r) Daß die Ministeriales (Dienstleute) eigenthümliche Güter und Unterthanen haben konnten, davon s. Riccius a. a. O. S. 192. §. 11. und Ploennies l. c. §. XXI. p. 23.

(s) Die ganze innere Verfassung des Rheinischen Franziens, so wie sie Kremer a. a. O. S. 209.

Nachdem aber beide Provinzen eigene Her- XIV.
zoge bekommen haben, so behaupteten dieselben auch die vorigen Kaiserliche Befugniße über die Ade-

209. ff. entwickelt, läßt sich aus folgenden Stellen am geschwindesten und mit einem Blick erlernen: „Sowohl die Herzogen und Grafen, als „auch die übrigen edlen Franken hatten überall „die wichtigsten Besitzungen, wie aus ihren Schen„kungen zu ersehen ist, welche sie häufig den Klö„stern zugewendet haben. Die Dynasten und „Grafen des Reichs kamen auf eben dieselbige „Weise zu ihren Gütern, wie die Könige selbst, „wenn man auf ihren ersten Ursprung zurückgeht, „davon schon oben die Vertheilung der vom Fein„de eroberten Landen angeführt worden. Der„gleichen Güter waren die terrae Salicae der Fran„ken, welche bey den Burgundern sortes Burgun„dicae genannt wurden. Sobald einer ein solches „Stück Land gehabt, so machte er einen Bifang „daraus, d. i. er bemerkte dessen Umkreis auf ei„ne Art, die Jedermann in die Augen gefallen „ist, und nahm also davon Besitz. — Auch in „unserm Rheinischen Franzien waren diese Bi„fänge nicht unbekannt, wie aus den Urkunden „des Klosters Lorsch ersichtlich ist. Da die mei„sten Dörfer in diesem Franzien von ihren Be„sitzern und Eigenthümern ihre Benennungen ha„ben, so ist solches zugleich ein Beweiß, daß diese „Provinz nach ihrer Eroberung unter die edlen „und freyen Franken vertheilt, folglich zu lauter „Bifängen gemacht worden, woraus die Dorf und „Hofgemarkungen entstanden seyn mögen. Die „zweite Ordnung der Franken machten die Inge„nui, d. i. die übrige Franken aus, die nicht zu „dem Adel gerechnet worden sind. Sie waren die „gemeinen Franken, populus francorum, welche „daher auch niemals einigen Antheil an der Re„gierung des Staats gehabt haben. Weil kein

„Frank

Adeliche, Freye und Dienstleute. Nichts desto minder haben sich noch viele vom Adel, wiewohl mit herzoglichem Widerspruch in unmittelbarem Verband mit dem Kaiser als freie Güter Eigenthümer oder Reichs Dienstleute zu erhalten gewußt. (t) Sie schienen vielmehr nur den Zeitpunkt mit Ungedult zu erwarten, um sich aller herzoglichen Ansprüche (u) los und völlig frei zu machen.

XV. Die Regierungszeiten der Kaisere aus dem herzoglich Schwäbischen Haus kam ihnen schon sehr zu statten, (v) so daß sie unter mancherlei Titel

„Frank einige Abgabe von seinen Gütern an den „König zu bezahlen gehabt hat, so nenne ich sie „deswegen freye Franken.

„Aus diesen freyen Franken — entstand nach„her unser jetziger teutscher Adel, der in Vergleichung des alten fränkischen Adels, oder unseres „heutigen hohen Adels jezt der niedere Adel ge„nennt wird. Er kommt in Urkunden unter dem „Nahmen der *militum* vor ꝛc.“

(t) Glafey l. c. p. 58. §. 4. p. 65. §. 1. p. 110. §. 6. Struv. *C. J. P.* Edit. III. p. 1233.

(u) Struv. l. c. „Hi igitur Domania pleraque „adepti, superioritatem quidem sueviae Ducum agno„scebant.“

(v) s. Kaiser Philipps Veräusserungen an die Ritterschaft und adeliche Gutsbesitzer in Conrad. Vrsperg. p. 324. bey Koeler. *de fatis Duc. Alem. et Sueviae* §. IX. p. 20. und Struv *C. J. P.* l. c. p. 1233. von dem König *Wilhelmo Batavo* s. Koeler a. a. O. vergleiche auch Moriz von den Austrägen der unmittelbaren Grafen §. III. p. 6.

Titel bereits mehrere Erwerbungen dazu, zu machen Gelegenheit fanden; Das sogenannte grosse Interregnum aber, während welchem sich der Pabst und die Kaisere vereinigten, dem Hohenstaufischen Haus den lezten Stoß zu versezen, (w) drükte vollends das Siegel darauf, denn, eines theils fiel es beiden eben nicht sehr schwer, zu jenem Vertilgungs-Zweck Lehns-, und Dienstleute auch Städte von den Herzogen abwendig zu machen, (x) und andern theils lößte sich durch den tragischen Tod Conradins (1268) der kleine Ueberrest des so großen Herzogthums Schwaben und Franken vollends auf, da dann jeder zugrif, wo er konnte, und etwas zu erhalten glaubte. (y) Dabei versteht sich von selbsten, daß die vom Adel sich im Besitz ihrer Alloden, Pfandschaften und Lehen auf alle Weise zu behaupten suchten.

Seit dieser Zeit finden wir in der Geschichte deutliche Proben, daß jeder nach seiner Idee und Politik sich vom vorigen Vasallen zum Eigenthümer

(w) Schmidt Gesch. der Teutsch. im VI. Buch. s. besonders Th. III. S. 87. Ulm. Ausg. Schon Pabst Innocent suchte die Kaiser Krone aus den Händen des Herzoglich Schwäbischen Hauses zu reisen, und war daher gegen Philipps von Schwaben Wahl CONR. VRSP. sub *Philippo*. LEHMANN a. a. O. V. Buch. 92. Kap. Seite 604.

(x) Schmidt a. a. O. ebendas. VI. 9.

(y) KOELER. l. c. p. 22. PFEFFINGER *ad Vitr.* T. II. Lib. I. tit. XVI. (55.) (4.) p. 349.

thümer sonstiger lehenbaren Güter (z) schwang, oder vom vorigen Eigenthümer zum Vasallen vom Kaiser, oder auch geistlichen oder weltlichen mächtigern Herren herabsezte, (a) wie es etwa die Umstände, Furcht, Hofnung oder Sicherheit, kurz sonstige Privat- und Staas-Rücksichten in der damaligen Zeit der Anarchie an Handen gaben.

XVI. Zum beßern Verstand des so eben gebrauchten Ausdruks "der kleine Ueberrest des grossen Herzogthums Schwaben und Franken" ist noch folgendes nachzuholen nöthig. — Conrad der Salier war, vor seiner Gelangung zum Kaiserthum, Herzog in Schwaben und Franken, nemlich eben unseres Franciae Rhenensis. (s. oben VIII.) Bey seiner Gelangung zum Thron, 1138, cedirte er seines Bruders, *Friderici coclitis*, Herzogs zu Schwaben, älterm Sohn, Friederich dem Rothbart, nachherigen Kaiser, das Herzogthum Schwaben, und sehr wahrscheinlich (b) zu eben der Zeit, seinem jüngern Neveu, Konrad, der damalen im

(z) Struv. l. c. „ex quo tantus numerus Suevi„cae et Franconicae nobilitatis, quorum bona ple„raque in Allodiis saltim consistunt immediatis, „è quibus tamen permulta in feudum fuerint oblata." Pfeffinger l. c. T. II. p. 898. (a) Ploennies l. c. §. XXXIV. p. 39. 40.

(a) Hellfeldt l. c. §. CLXXXXIV. Schmidt G. d. T. VI. Buch. p. m. 166. 174. Pütters Entwickelungen ꝛc. I. Th. S. 121. 222. Struben Nebenstunden IV. Th. in der Vorrede zur 23sten Abhandlung und S. 84. sparsim. Struv. *C. J. P.* p. 1233.

(b) Tollner l. c. Cap. II. p. 31.

im 18ten Jahr war, die reliquias Ducatus Franciae Rhenensis, oder das Wormsische Lehen, Burg und Feste Heidelberg und die Grafschaft Stahlbühel, auf welchem die Advokazie über das Bisthum Worms, (einer mit dem Rheinfranzischen Herzogthum verknüpften Eigenschaft) haftete. (c) Es ist diese Vermuthung um so gegründeter, als Konrad schon anno 1140. zu Heidelberg vorkommt. (d)

Diese Reliquiae Ducatus Franciae waren mithin Konrads Patrimonium, und mit demselben besas er also auch die herzoglich Fränkische Würde mit allen ihren Wirkungen. (e)

Im Jahr 1156. beliehe ihn aber sein besagter Bruder, Kaiser Friederich I. mit der Pfalzgrafschaft am Rhein, die durch Konrads Tochter Agnes, auf ihren Gemahl, Heinrich den Welfen, gediehen, und ob ihm gleich bey seiner Achtserklärung die Pfalzgräfliche Würde genommen und Herzogen Ludewig von Bayern übertragen wurde, dennoch in seinem lebenslänglichen Besiz geblieben ist.

Hätte nicht dieses Ludewigs Sohn, Otto der Erlauchte, die Heinrichische Tochter, auch Agnes genannt, geehlichet; So würden die Pfalz-

(c) Tollner. l. c. p. 30.

(d) ebendas. C. XV. p. 308. 309. und die daselbst sub B. allegirte Scriptores.

(e) Crollius l. c. §. XXXVIII. sqq.

Pfalzgrafen aus dem Baierischen Haus schwerlich diese Fränkische Patrimonial Lande- und mit deren Besitz, die Gelegenheit zu ihrer nachherigen Vergrößerung bekommen haben. (f)

XVII. Zu bemeldter Grafschaft Stahlbühel gehörten ansehnliche Vasallen und Ministerialen. (g) Die Grafen von Dilsperg, deren hauptsächliche Besitzungen aus dem Elsenzgau bestanden haben, sind zu denselbigen vorzüglich zu zählen. (h) Im Jahr 1262. wurde Poppo von Duren, Graf zu Dilsperg, Pfalzgrafen Ludwigs des Strengen (Ottonis illustris ältesten Sohns) Burgmann zu Heidelberg. Unter denen- bei der Verbriefung dieses Akts gegenwärtig gewesenen Zeugen, die in dem Lehenbrief (i) *Viri Nobiles et Domini* genannt werden, zeichnet sich zuletzt Cunradt von Helmstadt, aus. (k) Es mag nun wahr seyn oder nicht, daß das Helmstädtische Geschlecht von den Gölern von

(f) Tollner. l. c. p. 372. H. Pütters Handbuch von Teutschen Staaten unter Pfalz. S. 366. Pareus Hist. Pal. Lib. II. Sect. I. p. 67. 79. Westenrieder Gesch. von Baiern, IV. Theil im zweiten Band. §. IV. S. 87.

(g) Freher. *Orig. Pal.* p. 100. Crollius l. c. §. LIV. p. 469.

(h) Freher. l. c. p. 101.

(i) ebendas. p. 101. et 102.

(k) Er kommt wieder Anno 1273. bey einem ans eigenen Gütern celebrirten Lehens-Surrogations-Act vor. s. Widder a. a. O. 1. Th. S. 438.

von Ravenspurg abstamme, (l) so ist es doch gewiß, daß der Diplomatische Ausdruck: *Vir Nobilis et Dominus*, sowohl, als die viele eigenthümlichen Besitzungen der Helmstädten, (m) eben so starke Beweise ihres Alters, ihres höhern Standes, als ihres Reichthums seyen.

In dem Elsenzgau lagen vier Burgen, XVIII
zu denen die meisten adelichen Besitzungen, theils als Lehen, theils als Eigenthum gehörten. (n) Helmstadt die Burg, scheint vor uralten Zeiten ein freyadelicher Sitz gewesen zu seyn, weil sie nicht nur einem eigenen ansehnlichen Geschlecht seinen Namen gab, sondern mit seiner Zubehörde auch immer bei dem Adel, der zu diesem Haus, gleichsam als eine Familie, gehörte, geblieben ist. (o)

Die Nähe dieser Burg Helmstadt bey Bi- XIX.
schofsheim und die in diesem Städtchen und deßen Gemarkung bereits von denen Helmstädtern eigenthümlich beseßenen Zinnsen, Gülten, Renten und Güteren, wie solches gar leicht aus Archival Ur-

(l) GAUHEN. Adels-Lexicon, S. 663. und 818. SPEC. FACT. JUR. ET PROCESSUS in Sachen Helmstadt contra Berlichingen not. 1.

(m) Es würde nicht schwer fallen, aus Widdern eine Menge Präjudicien anzuführen, z. B. S. 438.

(n) Widder a. a. O. S. 407.

(o) ebendas. S. 407.

Urkunden erwiesen werden kann, dies alles läßt mit hohem Grad der Gewißheit vermuthen, daß lezteres unter K. Philipp oder Friederich II. von Schwaben in Pfandsweise an die von Helmstädt gekommen und durch die Veränderung mit dem Hohenstauffenschen Haus und die angehaltene Anarchie, bis zu Kaiser Rudolphs von Habsburg Wahl, nach teutschen Pfandrechten in den Händen der Helmstädter gleichsam eigenthümlich geblieben seye. Das sollte man ganz deutlich daraus ersehen dürfen, daß, als besagter Kaiser sich bestrebt hatte, die verlohrnen Domania wieder zum Reich zurückzubringen, (p) Helmstadt unter andern zuerst sich submittirt und Bischofsheim von Kaiser und Reich zu Lehen genommen hat. (q)

Bischofsheim wäre also ursprüngliches Kaiserliches Domanium (r) oder herzoglich Rheinfränkisches Patrimonium, und daraus bestättiget sich immer noch mehr, was oben VII. gesagt worden, daß kein Alemannisches Recht auf dasselbe an-

(p) Seruben Nebenstunden Th. IV. XXII. S. 93. §. V. KOELER l. c. §. 10.

(q) BURGERMEISTER *in stat. Equ. Caes. et Imp. Rom. Germ.* p. 457. Wegen der Oblation anderer Rittergüter zu Lehen s. BURGERMEISTER a. a. O. und die daselbst benuzte GEMMINGISCHE Genealogie Lib. I. C. 8. p. 51. 52.

(r) Das freylich heut zu Tage unwiderleglich ist. s. Pütters Geist des Westphälischen Friedens. § 479. ad J. P. O. art. V. §. 26. "quod „ad oppignorationes etc."

anwendbar seye. Ja, wenn man sich erinnert, daß die Schwäbischen Kaisere Conrad der Salier, Friederich der I (s) und Heinrich VI. (t) ihre Constitutionen wegen der Lehensfolge der Seitenverwandten zuerst in ihren Patrimonial-Staaten einzuführen gesucht haben; (u) So bleibt vollends kein Zweifel übrig, daß nun, in unserm Fall, nach diesen Constitutionen, (v) das heißt, nach denen gemeinen Kaiserlichen Reichs Lehen-Rechten und nimmermehr nach jüngern Privat-Sammlungen von Schwäbischen Gewohnheiten geurtheilet werden dörfe. (w)

XX. Dieses Axiom ist unwiderleglich und wird sich noch aus zwei weitern Bemerkungen vollends ins Licht stellen.

I. Kaiser Rudolphs Tochtermann, obbesagter Pfalzgraf Ludwig der Strenge bekam aus der Conradinischen Erbschaft vieles von seinem Herrn Schwiegervater zugetheilt. (x) Nach und

(s) HELFELDT. l. c. §. CLXXXXI. BOEHMER. l. c. §. 15. not. b.

(t) SCHOEPFF, *de feud. Gentilit. Germ.* p. 9.

(u) HELFELDT. l. c. §. CLXXXXIV. DE LUDEWIG diss. *de simult. Invest. diff.* I. C. II.

(v) HELFEDT. l. c. §. CLXXXXI. not. d) e).

(w) JENICHEN l. c. I. 287.

(x) PFEFFINGER *ad Vitr.* l. c. L. I. tit. XVI. p. 349.

nach vermehrten sich seine Staaten noch überdies durch mehrere Rheinfränkische Landestheile. (y) Unter andern vereinigte auch das durchlauchtigste Haus Pfalz, nach Ausgang der Grafen von Dilsperg, deren Grafschaft, d. i. eben auch des Elsenzgaues, mit der Kur. (z) Seitdem (a) haben die Adelichen in diesem Gau unter des Kurfürsten "Hofgericht, Geleit, Oberkeit und Fürstenthum unmittelbar" gesessen, und waren ihm in "mehr dann einen Weg mit "Glübden und Eiden, Raths und Mannspflichten verwandt." (b)

Was

(y) Freher. *Orig. Pal.* C. XIV. Tollner l. c.

(z) Crollius l. c. p. 475. und Tollner l. c. p. 83. „*Dilsperg* Praefecturam, olim Comitatum „extinctis Comitibus ad Rheni Palatinos *caducitatis* „*jure* A---- devolutum docet Sprenger in lucern. p. 323."

(a) Tollner kann die Zeit nicht angeben; aber nach der Ritterschaft des heutigen Kantons eigenem Angeben (s. *Act. Acad. Pal.* T. V. p. 484. III. Der Craichgauer Appellation wider den etc. d. 13. Febr. 1489.) war die Ritterschaft schon über zwey hundert Jahre unter Churpfalz, als ihrer gnädigen und rechtmäßigen unmittelbaren Herrschaft gestanden, wornach die Dilsperger Acquisition wohl um die Regierungs Zeit Kaiser Rudolphs eintrift.

(b) Sehr emphatisch drükt sich also die Ritterschaft des heutigen Cantons Craichgau bey Gelegenheit ihrer vom Kaiser vorgehabten und anbefohlenen Vereinigung mit der übrigen unmittelbaren Schwäbischen Ritterschaft aus. In Herrn von Günthers Abhandlung und ihren Beilagen.

Was kann man wohl für Gesetze erwarten, nach welchen der Kurfürst "seines Kurfürstenthums, der Pfalzgrafschaft Land, Leute, Unterthanen und Zugewandten Prälaten, Grafen, Herrn, Ritter, Knechten, Edlen und Unedlen, reich und arm," Gerechtigkeit pflegen ließ, als solche, die dem Geist der Nation nach dem Vorbild der Vorfahren angemessen waren? (c)

Wollte man aber auch sagen, daß diese Verfassung nur auf Hof und bürgerliche, nicht aber auf Lehens-Angelegenheiten anwendbar gewesen seye; so war zwar jeder Lehensverband mit Kaiser und anderen geistlichen und weltlichen Fürsten dabey in soweit in salvo, als es nur immer von dem ordentlichen Gerichtsstand oder von pfälzischem Lehensverband die Rede seyn konnte; Hingegen mögte man aber wohl noch fragen, nach welchen Rechten dann Kaiserliche unmittelbare Lehens-Angelegenheiten hätten abgethan werden können, als eben nach denen von des Kaisers Vorfahren im Reich emanirten allgemein verbindlichen Konstitutionen, — oder nach welchen Gesetzen Lehens-Händel zwischen Lehens-Herrn und unseren Craichgauer Adelichen, beyde in Landen der Rheinfränkischen Provinz, behandelt werden, als gerade nach den Fränkischen, d. h. Salischen — oder gemeinen in Rheinfränkischen Staaten geltenden Rechten?

(c) s. Beyl. N. 1. zu der oft angeregten Günterischen Abhandlung in *Actis Acad.* l. c. p. 480. 481.

XXI. Hier schließt sich nun der Wormsische Lehensverband mit den von Helmstadt wegen Bischofsheim an, der uns zur zweiten Bemerkung Stoff darbietet.

II. Der Lehens-Nexus mit Kaiser Rudolph I. (oben XIX.) ist keinem Zweifel unterworfen. Jener muß also durchaus neuer — und auf keine andere Weise, als durch eine Oblation begründet worden seyn. Nach Ausweis des noch vorhandenen ältesten, wiewohl nicht ersten, Lehenbriefs von 1344. (d) erwirkte Raban von Helmstadt (genannt von Bischofsheim) (e) die Belehnung für seine vaterlose Enkel-Söhne (f) und es läßt sich aus dem wahrscheinlichen damaligen Alter dieses Großvaters von Helmstadt ziemlich nahe auf das Datum des ersten Lehen-Vertrags, nemlich auf die Zeit nach Absterben Kaiser Rudolphs † 1291. schließen — eine Epoke, die während der — besonders auf der rechten Seite des Rheins vorgefallenen Streitigkeiten zwischen Kaiser Adolphen und Albrecht von Oesterreich, Lehensveränderungen von dieser Art vorzüglich günstig war, weil jeder, zumal schwächere Güter-Besitzer auf seine Sicherheit zu denken genöthiget gewesen ist, und, da er solche

(d) s. unten Beylage N. I.

(e) Diese Benennung zeigt nur den Sitz einer Helmstädtischen Linie an.

(f) Welche Auswirkung nach dem Tod des Grosvaters nicht nöthig gewesen wäre, da es feudum aviaticum ist. V. F. 1.

che bey dem, mit sich selbst zu sehr beschäftigten Kaiser nicht mehr finden konnte, nirgends beßer, als bey der hohen Klerisei — vorzüglich bey dem Diözesano, dem es zumahlen damit gedient war, freylich nur unter der Bedingung des Lehenverbands, zu erhalten, im Stand war.

Welche Konklusionen laßen sich wohl anderst daher ziehen, als diese: daß in aller Rücksicht nur Rheinfränkische, d. i. die gemeinen Lehen-Rechte in unserm Fall entscheiden können. Denn 1. hat sich entweder von Helmstadt bey seiner Lehens-Auftragung den Wormsischen Lehens-Rechten unterworfen — und dann bleibt es bei den gemeinen Lehen-Rechten, die bei dem Hochstift Worms, als terra salica, obwalten; (g) oder 2.

(g) Diese Rechte walten auch in Ansehung derer Herzoglich Zweybrückischen- von wegen der Grafschaft Veldenz von Maynz und Worms rührenden Passiv-Lehen ob; (s. Pf. Zweybr. St. R. §. 122. S. 161. und §. 125. S. 167.) Die im Nohgau hauptsächlich angesessene Grafen von Veldenz, (und daß der Nohgau zum Rheinischen Franzien gehört habe, s. CROLLIUS in *Actis Acad.* T. II. hist. p. 245.) waren sehr mächtige Herren, und alle Erz- und Cathedral-Stifter um ihre Staaten her suchten sie zu ihrem Freund, Beschützer und Vertheidiger auf. Nach dem Geist des Zeitalters und zugleich nach dem vordringenden Vergrösserungs-System der Geistlichkeit war kein anderer als der Weg des Lehens-Nexus dazu übrig. Gewiß sind aber diese Veldenzische Lehen feuda oblata, und es würde manches unverständlich bleiben, wenn man nicht bey dem ganzen Passiv Lehens-Zustand das Pactum oblationis unterstellen müßte.

hat der Lehen-Herr übernommen, den Vasallen nach denen vorher statt gehabten Lehen-Rechten zu behandeln, — und dann ist gerade wieder nur das gemeine Lehen-Recht Entscheidungs-Quelle. Lehen und Lehen-Hof — Mann und Lehen-Herr sind auf salischem Grund und Boden, und kannten nie andere — als salische — Rheinfränkische oder Kaiserliche gemeine Lehen-Rechte, die schon seit Jahrhunderten gesetzlich eingeführet waren, ehe der spätere Lehens-Auftrags Kontrakt zwischen

müßte. Das sonderbarste ist, daß die schriftliche Nachrichten auch nicht über das dreyzehende Jahrhundert zurückgehen; von Maynz ist der Lehen-Revers von 1230. prid. Cal. Jul. apud Mogunciam und von Worms der Lehenbrief von 1259. Kalend. Jul. die älteste Urkunde. Wenn aber in dem Jahr 1279. beede Lehensverbindungen förmlich und unter wechselseitiger Zusage der Vertheidigung erneuert wurden, sollte es wunder nehmen, wenn ein schwächerer Ritter sich um Schutz umsehen mußte. Und wenn vollends seit 1422. von Maynz und seit 1446 von Worms Herzog Stephan, der Gemal der Veldenzischen Erbtochter als „nachkommender Graf von Veldenz“ sowohl, als alle seine hohe Nachkommen an der Regierung des Herzogthums aus Haupt- und Seiten-Linien ohnbedenklich und nach Masgab der Constitutionen K. Conrads, Friederichs und Heinrichs VI. (oben XIX.) von einem wie dem andern Lehenhof mit denen Lehen beliehen worden sind; so mögte man doch fragen, ob noch ein stärkeres Argument zum Beweis derer zu Worms geltenden Lehens-Successions-Rechten existire, und ob man noch Anstand nehmen dörfe, dieselbe auf das Helmstädtische Lehen zu appliciren, dazumalen überall par ratio ist.

schen Worms und Helmstadt — und wer wird wohl noch an demselben zweifeln? — (h) statt gefunden hat.

Dieß seye genug, zur Darlegung der Entscheidungs-Quellen in Lehens-Irrungen überhaupt, und besonders derer in Frage befangenen. Der Verfolg wird Gelegenheit geben, bey einzelnen Punkten noch einiges nachzuholen.

(h) Da die Herzogthümer Elsaß, Schwaben und Franken seit 1125. in den Händen der Hohenstaufer waren, so läßt sich ceteris paribus gar wohl von einem auf das andere schließen. Im Elsaß war aber bis auf die neueste Königliche Regierungs Zeiten die französische Praxis diese, daß der Lehen-Herr beweisen mußte, daß er das Lehen vor der Ertheilung desselben besessen und also conferirt habe. In Ermanglung eines solchen Beweises wurde es für ein feudum oblatum und für erblich erklärt.

Zweiter Abschnitt.

Ueber Stamm-Lehen.

A.
Geschichte.

I. Bey Uebergehung der Schulfrage über den Ursprung der Lehen wird man nach — II. Zuratheziehung der Geschichte — III. den Grund unseres heutigen Lehenwesens in der Entwickelung der teutschen Staatsverfassung, besonders in denen kriegerischen Zeiten, in welchen gleichsam die Natur das alte Benefizial-System begründete, finden. — IV. Unter den Franken wurde der Besitz liegender Güter schätzbarer. Je nach ihrer Eigenschaft und der Art und Weise zu Lehen constituirt zu werden, zeigen sich die, anfänglich auf Widerruf oder Lebzeit gegebene Lehen bald als erbliche von Vater auf Sohn, oder gar — V. VI. VII. auf den Mannsstamm sowohl grösserer als kleinerer Vasallen, welches leztere — VIII. bey aufgetragenen Lehen, als welchen die Natur der feudorum ex Pacto et Providentia majorum anklebt, ohnehin zunächst statt hatte. Die Erblichkeit der Lehen kam solchergestalt zum Herkommen, das — IX. X. XI. Conrad der Salier 1037. ausdrücklich bestättigte, und auf Enkel und Seitenverwandten, wenn sie nur vom ersten Erwerber abstammen, ausgedehnt, auch wo nicht zum allgemein in Teutschland befolgten Gesetz erhoben, doch wenigstens

stens in seinen Erbstaaten in Schwaben und im Rheinfränkischen gesetzlich eingeführt hat. — XII. Wäre auch noch hie und da in Teutschland der Punct der Erblichkeit schwankend geblieben, so hat doch Kaiser Friederich der Rothbart durch seine weitere Confirmations-Urkunde 1156. alle Anstände gehoben, seitdem dann die Stammlehen nicht nur in der Regel vermuthet, sondern auch — XIII. nachdem sie in den Zeiten des grossen Zwischenreichs, besonders durch die häufige, damals statt gehabte Lehens-Oblationen vollends gereift sind, nach eben diesen Kaiserlichen Verfügungen, als Bestandtheilen der in nachherigen Zeiten solenniter aufgenommenen gemeinen Lehenrechten, beurtheilt werden.

I. Es würde der Zweck dieser Schrift verfehlt seyn, wenn man hier die Schulfrage: wann die Lehens-Anstalten im teutschen Reich ihren Anfang genommen haben, und ob sie ursprünglich teutsche Erfindung, oder nur eine Nachahmung fremder Einrichtungen seyen, (i) zu erörtern sich bemühen wollte. (k) Man würde nach einer

(i) Schmidt Gesch. der Teutschen, II. Buch. S. 159 Frankenthaler Ausgab. GUNDLING. von denen *feudis limitrophis* §. VIII. KOENIG *de diff. feud. haeredit. atque ex P. et Pr. talium* §. II. seqq. IX. sq.

(k) J. H. BOEHMER *J. E. Pr.* II. Lib. III. tit. XX. (i) §. 11. STRUV *S. J. F.* C. 1. §. 3. (1.) G. L. BOEHMER l. c. C. II. §. 12. 15. Schnaubert a. a. O. §§. 12. 15. HELFELDT l. c. C. II. §. XVIII. sq. Hommel's Akad. Red. zu MASCOV *d. J. F.* C. I. PFEFFINGER *ad Vitr.* II. 16. 5. (a) p. 9. HACHENBERG *Diss. de re feud. vet. Germ.* §. I.

II.

einer mühsamen Reise durch die finstere (l) Vorwelt am Ende doch nichts weiter ausfindig machen, als was nicht schon die stärkste Anstrengung forschender Gelehrten entdeckt hat.

II. Gegenüber würde man aber zu weit gehen, wenn man alle, aus der Geschichte allein zu schöpfende — und in das rechtliche unmittelbaren Einfluß habende Aufschlüße gänzlich umgehen, und sich nur an das, was einmal für Augen liegt, halten wollte. (m) Es ist doch unmöglich, eine Sache genau beurtheilen zu können, wenn man sie nicht zergliedert, und dabei ihre Entstehung und stuffenweise Bildung zu erlernen sucht.

III. Unverkennbar bleibt es, daß unser heutiges Lehen-Wesen in der Entwickelung der teutschen Staatsverfaßung sich begründe, (n) und, je in dem Verhältniß ihrer nähern Modification,

II. III. Franz. *d. Orig. Feud.* et Spener *de consuet. feud. matre* §. 1. Gundling von dem Ursprung der Lehen in Gundlingianis T. I. p. 1. seqq. auch bey Jenichen *Th. J. F.* T. I. p. 368. sq.

(l) Schmidt a. a. O. I. 59. II. 64. Koenig l. c. §. XV. „Ratum igitur sit, maneatque, ortum feudorum per superius deducta vel ipsum horum Populorum ortum antiquitate transcendere."

(m) Spener *de primis vestigiis feudorum.* §. III.

(n) Schmidt a. a. O. I. 59. ff. entdekt schon zu den Zeiten der Römer die Spuhren unseres teutschen Lehens-Systems. Hugo Grot. *d. J. B. et P.* L. I. C. III. §. XXIII.

tion, auch in gleichen Schritten (o) specifikere Gestalt gewann. (p) Zu denen Zeiten, da nur kriegerischer Muth, Ehrsucht und mancherlei Leidenschaften die Nation und ihre Führer beseelte, (q) Krieg aus einer politischen Nothwendigkeit eine moralische wurde; (r) da jeder freie teutsche Mann eben so gut für sein eigenes Interesse, (s) wie für das allgemeine die Waffen ergrif, (t) zu jenen Zeiten fühlt sich gar leicht schon das in einander greifende Bestreben der Anführer und der von ihnen angeführten Heere, wechselseits sich Hülfe und Unterstützung, oder Sicherheit und Ruhe zu verschaffen. (u) Ohne Dienstreue (v) absciten der

(o) ZAEPFEL *de Orig. feud. obl.* §. 11. bey JENICHEN *Thes.* III. p. 5.

(p) Schnaubert a. a. O. §. 12. Schmidt a. a. O. I. 12. S. 284. 285. II. 3. S. 60. f. Pütters vollst. Handb. S. 92. VII. desselben Hauptfaden S. 57. IV. in Verbindung S. 51. IV. (r) ebendess. Entwickelung. 1 Th. S. 35. XVIII.

(q) Schmidt a. a. O. I. 3. 60.

(r) KOENIG l. c. §. VIII.

(s) Pütters Entwickelung ꝛc. I. Th. S. 85. XI. Schmidt a. a. O. I. 12. 277.

(t) Schmidt a. a. O. II. 215.

(u) TEXTOR de *feud. Imperii propriis.* §. XII.

(v) HELFELDT l. c. §. XX. *Carol. M. Capitul.* Lib. III. C. XX. "audivimus, quod aliqui reddant „*beneficium* nostrum ad alios homines in proprie„tatem: et in ipso placito dato pretio comparant „ipsas

der leztern, ohne Löhnung (w) von Seiten der erstern wäre aber weder eines noch das andere zu erlangen gewesen. Die Natur begründete also unser altes Beneficial-System, (x) bald ruhete auf ihm der Umfang des teutschen Staatsrechts. (y)

Ob es fehlerhaft und schädlich gewesen seye, wollen wir hier nicht untersuchen.

IV. Nachdem bei denen Franken (z) der Besitz liegender Güter größern Werth als vorher gewann, (a) bauten sie ihre Haupt-Reichthümer (b) auf

„ipsas res iterum sibi in allodem: quod omnino ca-
„vendum est, quia, qui hoc faciunt, non bene
„custodiunt *fidem*, *quam nobis promissam habent*.“ Spener l. c. §. III. bey Jenich. *Th. J. F.* I. p. 410. 411.

(w) J. H. Boehmer l. c. §. IV. ibique alleg. Gothofred. *de salario*. Hachenberg l. c. §. IV. Baro *de Jur. Benef.* L. I. C. I. “porro autem *be-*
„*neficium* ab initio precario concedi solitum, ut
„quum visum esset, dominus revocaret, interjecto
„deinde tempore nonnisi post annum ex quo datum
„fuerat.“

(x) G. L. Boehmer l. c. §. 13. Spener *de naevis feud. Jurispr. Histor.* V. (q)

(y) Pütters Hauptfaden ꝛc. S. 109. V.

(z) Hertius de feud. obl. p. 1.

(a) Schmidt a. a. O. I. 12. 277.

(b) daselbst II. 253. 261.

auf dieselbige. Sie waren auch unumgänglich nöthig, wenn die erforderlichen Kräfte zum Krieg zu augenblicklichem Gebot stehen sollten. Dergleichen Güter (c) waren aber entweder Eigenthum, (d) oder wurden vom König (e) aus dem Fiskus auf eine bestimmte Zeit (f) als Salarium, gegen Leistung der Treue im Kriegsdienst angewiesen oder verliehen. (g) Die Erfahrung mag gelehrt haben, daß ersteres sicherer seie, wenn es der König, als sein Eigenthum beschützen helfe, (h) und daß in Rücksicht der leztern sich unzertrennlichere (i) Anhänglichkeit und Treue erwarten laße, wenn die zeitliche Abnutzung eingeräumter Güter, auf längere Zeit, allenfalls mit grösseren Rechten z. B. der Ueberlaßung auf Erben, als auf blos wiederruf,

(c) Bignonius *in not. ad* Marculf. *ap.* Steph. Baluz. T. II. p. 875.

(d) *Lex Salica d. Alode* Tit. 62. Hachenberg l. c. §. V. Schmidt a. a. O. II. 183. 184.

(e) J. H. Boehmer l. c. de feudis p. 213. III.

(f) Entweder auf Wiederruf oder auf Lebenszeit. Hachenberg l. c. VII. Muratorius *de allodiis, vassis, vasallis, beneficiis etc.* bey Jenichen l. c. III. p. 252. sq. Boehmer *d. feud. eccles.* Cap. I. §. III. Selchow l. c. §. 343. S. 381.

(g) Schmidt a. a. O. II. 155.

(h) Selchow a. a. O. (Gesch. der in T. gelt. R.) §. 342.

(i) Daß die Vasallen einen Lehenherrn verlassen und einen anderen wählen durften, geschahe wohl öfters. Schmidt a. a. O. I. 287. II. 60. 62.

ruflichen oder persönlichen Genuß verwilliget wür-
de. So lag auch wieder in der Natur der Dinge der Grund nicht sowohl zu gegebenen und aufgetragenen Lehen, (k) als vielmehr zu dem Unterschied zwischen alten- Stamm- und neuen Lehen, auch zu ihrer mehr oder weniger oder gar nicht eingeschränkten Erblichkeit, je nachdem Lehenherr und Vasall übereingekommen sind. (l)

V. Der Begrif des Kriegs schließt an sich das schwächere Geschlecht aus, (m) und ruft nur das stärkere zum Ernst auf. Das waren auch unsere Alten im wahren Wortverstand: Was mußten erst diejenigen von ihnen für Männer gewesen seyn, die sich durch Tapferkeit, Klugheit und Ausdauerung auszeichneten und bis zu Anführern großer Schaaren unmittelbar an ihren König geschwungen, und dadurch auch sich Vasallen erworben haben? (n) Und wie groß mußte vollends die Kunst der Geistlichkeit gewesen

(k) Selchow a. a. O. §. 341. S. 380. Zaepfel l. c. §. III. "sed cum ex beneficio emanarint feuda." G. L. Boehmer *de feud. ex vet. Francorum beneficiis enatis.* Prolusio acad.

(l) Dazu hat schon die Geistlichkeit das ihrige beygetragen, und man kann von Chlodwigs Zeiten her genau die Perioden ausheben, welche die Erblichkeit der Lehen stufenweise erweiterten und befestigten. Schmidt a. a. O. II. 61.

(m) Hachenberg l. c. p. 8.

(n) Schmidt a. a. O. I. 286. II. 278.

wesen seyn, auf ihre Art ein gleiches Ansehen zu erlangen und jenen wenigstens die Waagschale zu halten. (o)

Allemal läßt sich aus der Psychologie begreifen, daß der Wetteifer (p) unter gleichzeitigen und ihren Abkömmlingen, daß die Eifersucht zwischen vorgesezten und untergeordneten ohne Gränze müße gewesen seyn, und die Geschichte bestätigt es, freilich nicht immer im ehrenvollsten Gesichtspunkt, durchaus.

Herrschte ja doch schon zwischen König und Volk das wetteifernde Bestreben, die Geistlichkeit zu bereichern, wie vielmehr wird Eifersucht in eigener Erhöhung und Bereicherungs-Absicht statt gefunden haben?

Eben so liegt auch in dem Begrif der na- VI.
türlichen Eigenliebe und der Zärtlichkeit für seine Kinder, die man doch den alten Teutschen nicht absprechen wird, die unwiderstehliche Neigung und der beständige Trieb, zu eigener Bequemlichkeit sowohl, als zu Versorgung seiner Nachkommenschaft befestiget. Es that einem im Kriegsgetümmel grau gewordenen Ritter wohl, wenn er die Früchte seiner Heldenthaten ruhig genießen durfte; und sein Vater-Herz freute sich, wenn er sein Blut für den gewissen Unterhalt seiner Erben verspritzen, und sie dadurch

(o) I. H. Boehmer *de feud. eccles.* I. xiv.
(p) Schmidt a. a. O. IV. 2.

zu gleichen Tugenden aufmuntern, damit aber Reichthum und unvergänglichen Glanz, besonders den — Adel (q) auf seinen Stamm verbreiten konnte. Darinnen dachten und handelten die Edleren und Freien (Nobiles et Ingenui) so wie die übrigen Rittere und Dienstleute (Equites, Milites) gewis einer wie der andere.

VII. Was wunder also, (r) wenn sich, zumalen bei Abnahm des Königlichen Ansehens, oder bei der Könige Bestreben, den durch Freygebigkeit geschwächten Fiskum auf jede Art wieder zu ergänzen, die Fürsten und Fürstenmäßige den Besitz ihrer, für ihre Kriegs-Dienste und Treue erhaltenen Lehengüter nicht sowohl auf ihre Lebenszeit, als auch nach ihrem Tod für ihre Nachkommen erworben haben? oder ist es so auffallend, wenn ihnen hierinnen von anderen kleineren Vasallen nachgeahmt worden ist? (s)

Was

(q) Schmidt a. a. O. II. 190. 191.

(r) Jenichen *Thes. J. F.* III. p. 8. 9. Usus temporarius debilitate demum et indulgentia Principum in usum perpetuum atque proprietatem est mutatus.

(s) Schmidt a. a. O. III. 10. 220 ff. und S. 230. "Da der Druck der Grafen und andere Reichsbeamten in dem gleichen Verhältniße zunahm, in welchem das Königliche Ansehen herunter kam; so waren wenige Eigenthümer, die nicht Vasallen eines mächtigen Herrn wurden, um an ihm einen Beschützer gegen ihre Grafen zu haben, oder die nicht ihren Grafen oder Bischof durch Uebertragung des Eigenthums ihrer Güter, mit bloßer Zurückbehaltung der Nutznießung davon sich suchten Freunde zu machen."

Was wunder, wenn in spätern Zeiten die unglückliche Staats-, Regenten- und Kriegs-Verfassung diese Absicht gleichsam befördern mußte, ja sogar eben so den Rittern einen größern Werth für geringen — unter dem Druck der Großen und Mächtigen gestandenen und des ewigen Kriegens müde gewordenen Güter-Besitzeren erwarb, als zur Erblichkeit der Staats-Aemter, somit eo ipso der Lehen, Anlas gab? (t)

VIII. Ist es auch den größern Vasallen, oft ohne den Willen der Könige, (u) gelungen, (v) und hat sich damit die Ausführung der Plane der kleinern verspätet, (w) so konnte dieß doch, weder bey weltlichen noch geistlichen (x) Lehen eines theils einigen Bezug auf aufgetragene Lehen (y) haben, in denen die Erblichkeit ohne-

(t) Schmidt a. a. O. III. 167.

(u) Pütters Hauptfaden ꝛc. S. 87. n. c. STRUV. *S. J. F.* C. I. §. 4. (s) p. 19. Schmidt a. a. O. III. 231. IV. 180. CAPITUL. CAROL. MAGN. d. 803. *cap.* VII. et VIII. d. 806. *cap. XLIX.* bey SENCKENBERG *C. J. F.* p. 502. et 503. *cap. XIX.* p. 504. das. *cap. VI.* d. 812. et *cap. LXXXI.* p. 507. ebendas. *cap. XX.* bey ZAEPFEL. d. orig. feud. obl. p. 9.

(v) Von CAR. simpl. Nachgebung der Erblichkeit s. JENICHEN. III. p. 10.

(w) Hommels *oblectam.* obs. 14.

(x) J. H. BOEHMER *de feud. eccles.* I. §. XIV.

(y) Schmidt a. a. O. III. 230. IV. 167. SPENER *de naevis etc.* §. VI. not. i. et e. BOEHMER. l. c. §. XIII.

dieß statt gefunden hätte, wenn kein Lehens-Auftrag geschehen wäre, und bey welchem Vertrag (pacto) zuverläßig für die Erbfolge der Nachkömmlinge gesorgt worden zu seyn (providentia) angenommen werden muß; (z) und andern theils ist, es einmal der Geschichte gemäs, daß nach und nach, besonders unter den sächsischen Kaisern, wenn gleich auch dieselben das Königl. Ansehen wieder ziemlich empor gehoben hatten, (a) die Erblichkeit der Lehen (b) von Vater auf Sohn zu fast allgemeinem Herkommen wurde. (c) Dazu hat, was insbesondere die

(z) Jenichen *Th. J. F.* III. 426.

(a) Schmidt a. a. O. IV. 176.

(b) Etwa nach dem Beyspiel der Regenten selbst, (Schmidt a. a. O. III. 147.) die das Lehens-System mehr als je zu begünstigen Ursache hatten. (daselbst IV. 203. 206. 207.)

(c) Helfeldt §. CLXXXIX. not. x) Schmidt III. 225. 226. not. c. d. geben Beyspiele von Ludwig's des Frommen Zeiten. Von Carl des Kahlen Z. s. Helfeldt ebendas. Von Ott. d. Gr. s. Schmidt a. a. O. IV. 174. 195. und Hachenberg l. c. p. 7. Von Heinrich II. oder des Heiligen s. Zylles. *in defens. Abbat. St. maxim.* P. 3. p. 31. bey Hommel a. a. O. p. 294. G. L. Boehmer *de francis feudorum auctoribus* §. VII. Ein Umstand, der zumalen dazu beygewirkt haben mag, war dieser, daß die Vasallen sich selbst im Feld unterhalten mußten, wo es dann sehr unbillig gewesen wäre, den Kindern das nicht zu gut kommen laßen zu wollen, was der Vater über die Einkünfte seiner Lehen ex propriis anwenden mußte. Schmidt IV. 224. Hommel l. c.

die Lehens-Leute des Bisthums Worms betrift, das vom Bischof Burkard, mit Zuziehung seiner Geistlichkeit, seiner Vasallen und aller Angehörigen seiner Kirche publizirte Gesetz für Reiche und Arme sehr vieles beygetragen. (d)

IX. Es bedurfte gleichsam nur eines Schritts, dieses Herkommen (e) zum allgemein verbindlichen Gesetz zu machen, somit denen Anständen, welche bey jenem etwa den Enkeln auf den Fall, daß ihre Väter bey Lebzeiten der Grosväter abstürben, noch hätten gemacht werden können, (f) abzuhelfen; und gerade so ein Mann, wie Conrad der II. oder Salier gewesen ist, (g) war nöthig, um diesen Schritt zu thun. Alle Umstände schienen sich dazu zu vereinigen. Er konnte am besten davon urtheilen, wie weit dieses Herkommen gereifet, und in wie fern den Enkeln in gerader und Seitenlinie das Erbrecht nachzulassen seye: denn er stand selbst als Herzog einer Provinz vor, die gleichsam der Centralpunct, das Muster der anderen gewesen ist, nur von freyen Franken, und meistens freyen Güterbesitzern, wenigstens sehr vielen unmittelbaren Vasallen bewohnt wurde, den größten Theil an den teutschen Reichsgeschäften hatte, und darum den Vorzug

(d) SCHANNAT *Cod. Prob. Hist. Ep. Wormat. N.* LI. p. 44.

(e) Schnaubert a. a. O. p. 21. Anmerk. 1.

(f) SCHAUMBURG *de auct. vet. de Beneficiis vetustate.* §. IV. V.

(g) Schmidt a. a. O. V. 279.

vor allen andern behauptete. Gewiß waren die dortigen größere und kleinere Vasallen, (darf man sagen: unmittelbare und mittelbare?) auf die Erblichkeit ihrer Lehen eben so eifersüchtig, wie es alle andere in den übrigen Hauptprovinzen nur immer gewesen seyn mochten!

X. Vor seiner Wahl zum teutschen Könige befand Er sich in dem Verhältniß gegen die Bischöffe, wie das ohngefähr bey allen Herzogthümern vorwaltete. (h) Die Bischöffe suchten zum Nachtheil der Herzoge eben so sehr sich zu bereichern, als die Zahl ihrer Vasallen zu vermehren. (i) Ersteres erleichterte ihnen der überhand genommene Geist der Schenkungen, und lezteres beförderten die Zeitumstände, in welchen die Häufigkeit und vermeinte oder wahre Nothwendigkeit der Lehensaufträgen zu gleichen Schritten giengen. Gegenüber haben aber auch die Bischöffe von den weltlichen Großen vieles gelitten. (k) Konrad hatte nun den Bischöffen, besonders den Rheinfränkischen, (l) seine Wahl nicht weniger zu danken, als dem Beifall des Volks, und konnte darum wohl nicht klüger thun, als derselben beiderseitiges Interesse bey der ersten besten Gelegenheit schicklich zu befördern, zumalen er die Vasallen so nöthig, als die hohe Clerisey brauch-

(h) Schmidt a. a. O. IV. 255. 269.

(i) das. IV. 257. 258. 280.

(k) daselbst IV. 266.

(l) ebendas. V. 10.

brauchte, da bekannt ist, daß er der sich so sehr vergrösserten ständischen Macht einen entscheidenden Vorsprung abzugewinnen und selbst die besten Herzogthümer an sein Haus zu bringen, die Kaiserskrone aber bey seiner Familie zu erhalten, suchte. (m) Die Art, alles dieß zu vollbringen, war auch die Weise, sich die Vasallen zu verbinden. Wenn man der Meynung einiger Gelehrten (n) folgen wollte, so hätte er schon auf dem Reichstag zu Aachen für die Erblichkeit der kleinern Lehen gesorgt; gewis aber ist es, daß ihm die Streitigkeiten zwischen den italienischen Vasallen und ihren Lehensherren erwünschten Stoff darzu dargeboten habe. (o)

XI. Er entschied dieselben, auf seinem zweyten (p) Zug nach Italien, dahin, daß der Punct der Erblichkeit der Lehen, ohne Unterschied, sowohl auf Söhne, als Seitenverwandten, in so fern sie vom ersten Erwerber abstammen, (q) ausser allen Zweifel gesezt wurde. (r)

(m) Schmidt a. a. O. V. 279. 280.

(n) Kopp. *Hist. Jur.* P. 4. epoch. 3. thes. 1. Hommel l. c. S. 299. vergl. mit Schnaubert a. a. O. S. 23. f.

(o) Schmidt a. a. O. V. 26. Selchow a. a. O. §. 344.

(p) Gundling. von den *feud. limitroph.* §. XII. et XIII.

(q) Helfeldt. l. c. §. CLXXXXII.

(r) I. F. 1. V. F. 1. bey Senkenberg *C. J. F.* p. 354. et 432. Schoepff. *de feud. Gentilitiis* §. VIII.

Was nüzte es auch, wenn man sich noch in unsern Tagen bemühen wollte, zu bezweifeln, daß diese Conradische Konstitution von 1037. nur das Lehenwesen in Italien betreffe; (s) — wenn man keine Rücksicht darauf nehmen wollte, daß Italien, so gut, wie die übrigen teutschen Lande, Bestandtheile des teutschen Reichs ausmachte; (t) daß das teutsche Reisegefolg Konrads bey seinem Ausspruch doch gewis nicht ohne Einwirkung zu seiner Entschließung gewesen ey:, (u) welches bey dem Begriff des sonst we-

sent-

§. VIII. Jenichen *Th. J. F.* III. 311. So bekannt diese Constitutiou auch ist, so wird doch unschädlich seyn, die entscheidende Hauptstelle hierher zu setzen: „Praecipimus autem, si aliquis mi-„les, sive de majoribus, sive de minoribus, de hoc „seculo migraverit, *filios ejus beneficium tenere.* — „Si vero filios non habuerit, et *aviaticum* (nepo-„tem) ex *masculo* filio reliquerit, *pari modo* bene-„ficium habeat, servato usu majorum valvasorum „in dandis equis et armis suis senioribus. — Si „vero forte aviaticum ex filio non reliquerit, sed „*fratrem legitimum ex patre patris*, et si seniorem „offensum habuerit, sibi vult satisfacere, et miles „ejus esse, beneficium, quod *patris sui* fuit, habeat.“

(s) **Schnaubert** a. a. O. §. 15. Jo. God. Bauer. *de comm. Saxonum manu ob neglectam renovationem omissa.* §. 2. cf. **Selchow** a. a. O. §. 344. s)

(t) So behandelten es wenigstens die Kaisere, und in dieser Rücksicht war auch denenselben eine teutsche Armee zu Gebot gestanden, wann sie sie brauchten. **Hommel** a. a. O. S. 299.

(u) I. F. 1. „Cum vero Conradus Romam pro-„ficisceretur, petitum est à fidelibus, *qui in ejus* „*erant servitio.*“

sentlichen Einflußes der rheinfränkischen Provinz in die Gesezgebung Teutschlands, wohl — nichts befremdliches ist; — Man würde doch immer am Ende eingestehen müßen, daß nicht allein Konrad dieses Gesez in seinen Erbstaaten zuerst werde eingeführt haben, (v) sondern daß auch einmal seit dieser Zeit das altdeutsche Herkommen (w) bestättigt, aber auch erweitert (x) und der Grund zu altväterlichen oder Stammlehen (y) gelegt worden seye.

(v) Ludewig *d. simult. inv. diff.* I. c. 11. Helfeldt. *El. J. F.* §. CLXXXXIV. p. 196. Schoepff. *de feud. Gent.* §. IX. und der daselbst angeführte Gundling in der ausführlichen Erläuterung über Schilteri *Inst. Jur. feud.* p. 141. 147. „Man hat „daher gleich angefangen, in Schwaben und in „terra Rhenensi alle Descendentes à primo acquirente ad feudum zu lassen.“

(w) Gundling von denen *feudis limitrophis* §. XI. behauptet, daß die Erblichkeit der Lehen in Italien (wie in Teutschland) schon vor der Conradischen Constitution gewöhnlich gewesen seye. Hommel a. a. O. S. 294. §. IV.

(x) Boehmer *de indole et natura expect. invest. feud. et de huius renov.* C. 3. §. 61. p. 87. Selchow, der ihn a. a. O. §. 344. 6) allegirt, sagt: „es ist aber unleugbar, daß sie (die Verordnung) „sehr bald auch auf Teutschland erstrekt ist, und „eine sehr große Veränderung im teutschen Lehenwesen gemacht hat.“

(y) Die seit dieser Zeit statt gehabte Erblichkeit der kleinern Lehen nimmt Schmidt V. 12. 313. so gewiß an, daß er vielmehr dieselbe zum Muster der Erblichkeit in den grössern Lehen legt.

Von einer Zeit, da noch so viel Finsterniß und Ungewisheit, Rohheit und schwankendes, so viel Abhänglichkeit von stärkeren und feineren, z. B. der Geistlichkeit, herrschte, da fast jeder Tag neue Interesse, neue Plane erzeugte, da aus Mangel besserer Einsichten und aus Vorliebe zu Gewohnheiten der Alten öfters eigensinniges Streben gegen neue Einrichtungen entstand, und die vielleicht gemachte Erfahrung, daß auch oft die allervortheilhafteste geschienene Anstalten, in der nähern Entwickelung, Nebenabsichten und Gefahr blicken, wohl gar schon Schaden fühlen liessen, woraus dann natürlich ein bereis vordringendes Mißtrauen vergrößert und erhalten werden mußte; da laße ich mir's gerne gefallen, nachzugeben, daß es mit Ausbreitung dieser Conradischen Verordnung in ganz Teutschland eben so geschwind nicht gegangen seye. Ich sage aber auch nur, daß der **Grund** zu Stammlehen gelegt worden seye.

XII. Ueber dem mag sonst der frühe Tod Konrads, besonders die unglückselige Regierungs Zeit der Kaiser Heinriche Anlaß gegeben haben, daß die Erbfolge in den Lehen hie und da noch einige Einschränkungen, besonders in Ansehung der Erbfolge-Fähigkeit der Seitenverwandren, erleiden mußte. (z) Wenn man sich erinnert,

(z) Wenn wir das Alter des VETERIS AUTORIS *de beneficiis* nach der Regierungszeit Conrads des Saliers datiren wollen; (SCHAUMBURG *de aut. veter. de beneficiis vetustate.* §. VIII. sq.) so können

nert, daß selbst Kaiser Heinrich V., (a) als die Fürsten deshalben für sich und Ihre Familien beruhiget seyn wollten, gegen sie, wiewohl mit ihrem Widerspruch, entscheiden, und daß überdieß noch so manches Interesse nicht günstig seyn wollte; so darf man eben nicht Wunder nehmen, wenn dieser Gegenstand noch einmal, bey schicklicher Gelegenheit, der Entscheidung eines Kaisers gewürdiget wurde. Kaiser Friederich der I. schien bestimmt zu seyn, allen Zweifeln auf einmahl und für immer abzuhelfen. (b) Die öftere Züge nach Italien, besonders aber die häufigen Kreuzzüge vor und während (so wie noch viele Menschenalter nach) seiner Regierung gaben leider nur zu allzuhäufigen Erbfolgsfällen in gerader und Seiten-Linie Anlaß; Religions-Meynung, politische Bedürfnisse, Gefühle der Billigkeit, Unterstützung der Geistlichkeit ꝛc. trugen nicht

nen wir aus seinem Inhalt (s. z. B. §. 24. §. 76. u. a. m. bey SENCKENBERG *C. J. F.* p. 161. 165.) davon eine Bestättigung abziehen.

(a) Schmidt a. a. O. V. II. 306.

(b) HELFELDT l. c. §. CLXXXXI. not. e) führt diese Friederichische Bestättigungs-Urkunde an, die ich des Zusammenhangs wegen auch hieher setzen darf. „Praecipimus etiam, ut cum miles, sive de „majoribus, sive de minoribus de hoc seculo migraverit, filios ejus beneficium tenere. Si vero „filium non habuerit, et aviaticum de filio masculo „reliquerit, pari modo beneficium habeat, servato „uso majorum valvasorum in dandis equis et armis „suis senioribus. Et si forte aviaticum ex filio non „reliquerit, et fratrem legitimum ex patre patris „habuerit, beneficium, quod patris sui fuit, habebit.“

nicht wenig dazu bey, Lehengüter bey dem alten Stamm und Geschlecht zu laßen, so daß nunmehr dann, in der Regel, die Lehen wahre Erbmann oder Stammlehen (c) wurden, das heißt: alle- vom ersten Erwerber in gerader oder Seiten Linie, (welche leztere in Hinsicht des ersten Erwerbers immerhin gerade Linie bleibt, nur aber in Ansehung des lezten Besitzers Seiten-Linie genennt werden mag) abstammende Erben, das ist, Lehenserben oder männliche Kriegsdienstfähige (d) Abkömmlinge sind zur Erbfolge nach Lehenrecht berufen, ohne an eine Sammt-Belehnung gebunden zu seyn. In der gesezlichen Sprache werden sie auch väterliche, altväterliche, eigentliche, wahre Geschlechts-Lehen, Lehen *ex pacto et providentia majorum* genennt, und, wenn auch gleich die vorgehabte Verordnung Kaiser Heinrichs VI. von 1191. nicht zur Ausführung gekommen ist, (e) so werden doch im Zweifel unsere Manns-Stamms-Lehen vermuthet, (f) weil sie dem Geist des Lehen-Rechts (seitdem sich Gewohnheit (g) mit jenen ausdrücklich bestättigenden Gesetzen verbunden haben) angemessen sind.

In

(c) Helfeldt *loco ipso alleg.* Schoepff. l. c. sparsim.

(d) Struv. *S. J. F.* C. IX. §. VIII. p. 327.

(e) Senkenberg *C. J. F.* p. 544. vergl. mit Schoepff. l. c. §. IX. p. 7.

(f) G. L. Boehmer l. c. §. 131. p. m. 89.

(g) Man darf nur die im zwölften Jahrhundert (Selchow a. a. O. §. 348. 349. 350.) von Privat-

In den Zeiten des großen Interregnums war vollends die Reife-Zeit dieser Lehen eingetretten. (h) Durch die in jener so traurigen Periode und während den verderblichen Faust-Rechts-Zeiten, meistens aus Noth statt gehabten häufigen Auftragungen (i) eigenthümlicher Güter zu Lehen wurde diese Beschaffenheit der Lehen XIII.

Privat-Scribenten gesammelten Schwäbischen — (SENKENBERG *C. J. F.* p. 19 — 135.) und Sächsischen Lehens-Gewohnheiten (daselbst p. 179 — 260.) dagegen halten, und mit dem Gang der Geschichte vergleichen.

(h) Was die von geistlichen Stiftern rührige Lehen betrift, so wird nach Kaiser Konrads Verbot von 1039. "Stifts-Lande zu Lehen zu geben" (SENCKENBERG l. c. p. 530.) wo nicht solches durch das päbstliche Dekret einigermaßen relaxirt worden (C. 2. X. de feudis 1212.) schwerlich sobald ein Lehen von Bedeutung gegeben worden seyn; woraus der Schluß zu machen, daß die nach diesen Datis constituirte Lehen, nicht nur allermeistens aufgetragene, sondern auch nach dem Geist des Zeitalters wenigstens als Manns-Stamms-Lehen angesezt worden seyen, welches bey freywilligen und lästigen Oblationen ohnedieß der Fall gewesen war. Schmidt Buch VI. Kap. 21. Band VII. S. 273.

(i) TEXTOR. *de feudis Imperii propriis.* Cap. II. §. VIII. Daß auch sonst mancherlei Ursachen zu Lehens-Aufträgen obwalteten, davon giebt uns HERT. *in tr. de feud. obl.* und LEYSER *in med. ad ff.* IX. 354. sqq. und VI. 1231. sq. Beyspiele. Aus solchen einzelnen Veranlaßungen kann aber noch kein Geist des Herkommens genommen werden, sondern es kommt dabei auf den Contractum feudalem insbesondere an.

Lehen vielmehr bestättigt, (k) und wenn auch gleich hie und da dieselbe durch besondere Modifikationen nicht in Gang kamen; (l) so war doch in denen Patrimonial-Staaten der Salischen und Schwäbischen Kaisere und Herzogen so gewiß die Regel für sie, daß nicht nur die spätere (m) Einführung der fremden Rechten überhaupt, in so fern sie mit ebenbesagter Conradischen und Friederichischen Legislation übereinstimmten, überall leichten Eingang und gleichsam Heymath gefunden, sondern sogar derjenige, welcher ein, von dieser Regel abweichendes - etwa sich erhalten haben sollendes älteres Partikular-Herkommen anführen wollte, deßen Beweiß zu führen, wie noch immer, auf sich liegen behalten hat. (n)

(k) Boehmer sagt in seiner angef. Diss. de feudis Eccl. C. I. §. XV. daß die meisten geistlichen Lehen, oder Lehen, so von Stiftern rührig sind, aufgetragene Lehen seyen. Jeder wollte Schutz bei der Geistlichkeit finden und Schmidt a. a. O. drükt sich darüber aus: (VI. Buch 15. Kap. S. 113.) „Am wenigsten schämte man sich der Geistlichkeit „Mann zu werden. Vom Kaiser an, bis auf den „geringsten Rittersmann, war alles begierig nach „bischöflichen und klösterlichen Lehen."

(l) Helfeldt. l. c. §. CLXXXXIII.

(m) Selchow. a. a. O. §. 363. 365. 366. 354. in Verbindung jedoch mit Struben's Nebenstunden. P. V. XXXII. §. VIII.

(n) Oben 1. Abschnitt. §. IX. not. (q) und die dort angeführte Schriftsteller.

B. Eigen-

B.
Eigenschaften und Erfordernisse.

I. Uebergang. — II. Definition. — III. Unterschied zwischen Stamm- und Erblehen. — IV. Stammlehen werden vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. In denselben ruhet ein wahres Fidei-Commis. — V. Folgen davon: (1. bis 9. einschließlich) — VI. Nur der Senior respizirt die Stammlehen, zu deren Erneuerung es — VII. der agnatischen Vollmachten nicht bedarf, wo nicht sächsische Gesammt-Belehnung oder ein desfallsiges Herkommen eingeführt ist — VIII. Die Stamm-Lehen werden gegen den Lehenherrn auf das mildeste und ausgedehnteste erklärt und für feuda propria gehalten, welches — IX. bey feudis oblatis auch statt hat, bey welchen daher — X. im Fall eines untergelaufenen Fehlers die Milde des Richters in judicando angewendet wird. — XI. Die einmal eingeführte Lehensformuln müßen bleiben, wo nicht eine vorgegangene Aenderung derselben, als ein Fehler plötzlich abgestellt werden soll; — XII. Fortsetzung, besonders wegen der Formuln: "zu rechtem Lehen, zu rechtem „Mannlehen, für sich und seine Vettern, die Theil daran haben." Diese bezeichnen — XIII. XIV. mit Hülfe des Innhalts der Lehens-Urkunden, den Karakter der wahren Stamm-Lehen sowohl bey getheilten als nicht getheilten Lehen: — XV. daher die Mitbelehnung ohnmöglich als der einzige Grund zur Lehensfolge-Befugniß angesehen werden kann. — XVI. Die Stamm-Lehen haben die Eigenschaft der gemeinschaftlichen Lehen. Hiebey wird einiges von den Mutscharen, die nur Administration und Nutzungen theilen, sonsten aber die Gemeinschaft des nüzli-

chen Eigenthums, des Lehenfolge-Rechts und der Belehnung vorbehalten, gesagt, und — XVII. werden noch sechs Folgesätze aufgestellt, zuletzt aber — XVIII. einige Bemerkungen wegen der geistlichen Lehen beygefügt.

I. In dem vorhergehenden Abschnitt (§§. XI. XII.) haben wir gehört, daß die Kaisere Konrad II. und Friederich I. die Stammlehen dergestalten begründeten, daß alle, vom ersten Erwerber in gerader oder Seiten Linie abstammende Erben, das ist Lehens-Erben, (o) zur Lehens-Folge nach Lehen-Recht (p) berufen seien, (q) und daß sie (die Stamm-Lehen) sonsten auch Altlehen; *feuda ex pacto et providentia quaesita;* (r) *antiqua;* (s) desgleichen *paterna* (t) und mit andern gleichbedeutenden Ausdrücken (u) benennt werden.

Ihre

(o) Struv. *S. J. F.* C. IV. §. 12. p. 130.

(p) Schnaubert a. a. O. S. 409.

(q) Helfeldt l. c. §. CCXX. Struv. l. c. C. IX. §. 2. p. 295.

(r) s. jedoch Senkenberg von Erb- und Mann-Lehen §. XL.

(s) Helfeldt l. c. p. m. 231. Jenich. *Thes. J. F.* T. II. p. 730. §. XX.

(t) Jenich. l. c. T. I. p. 1042. Struv. *S. J. F.* p. 80.

(u) Schnaubert a. a. O. §. 130. Struv. *S. J. F.* p. 127.

Ihre Definition giebt solchergestalt Kö- II.
nig (v) sehr passend:

„feudum ex Pacto et Providentia tale est,
„in quo succeditur nonnisi *modo* succendi
„*feudali*, *sed jure feudali definito* et quod
„adeo *jure sanguinis* (w) *à primo acquirente*
„in aliquem defertur.“

Der Unterschied aber zwischen ihnen und III.
Erblehen beruhet darinnen, daß in lezterm *modo civili* nach Allodial-Recht und nach der Nähe des Grads dem lezten Besitzer succedirt wird; — (x) Wiewohl der Gedanke, daß die Stammlehen auch Erblehen sind, nur daß die männlichen Erben, solange deren vorhanden sind, erbfolgefähig seyen, nicht ganz verwerflich ist. (y) Darinnen geben Provinzial-Gewohnheiten nähere Bestimmung, die deswegen nach obigen Regeln (I. H. I. Absch. I. §. VII. oben) vorzüglich in Rücksicht gezogen wer-

(v) *De divis. feud. in haered. et ex P. et Pr.* in JENICHEN. *Thes. I. F.* T. II. p. 730. §. XX. *Pistor.* Lib. 2. Qu. 1. n. 10.

(w) G. L. BOEHMER l. c. §. 119. u. sein Herr Commentat. Schnaubert a. a. O. S. 337. STRUV. l. c. C. IV. §. XII. (1.) p. 127.

(x) KOENIG l. c. §. XXI. p. 731. STRUV. *S. I. F.* C. IV. §. 12. “feudum ex pacto et provi-
„dentia est, in quo succeditur modo succedendi feu-
„dali, sive jure feudali definito, hoc est, quod jure
„sanguinis à primo acquirente in aliquem defertur.“

(y) SCHOEPFF *de feud. gentil.* §. X. STRUV. *l. c.* p. 126. (1.)

werden müßen; z. B. giebt schon in verschiedenen Lehenhöfen, besonders auf Seiten des Rheins, die Einheit oder Uebereinstimmung des Schilds und Wappens das Recht zur Erbfolge. (z)

IV. Obgleich die Lehenfolge nicht zu den Substantialien der Lehen gehört, (a) sondern nur zu den Naturalien; (b) so werden doch diese vermuthet: weswegen dann auch die Lehensfolge sowohl, als die Eigenschaft des Stammlehens so lange vermuthet wird, bis das Gegentheil erwiesen ist. (c) Diese rechtliche Wahrheit gewinnet eine neue Bestättigung daraus, daß, wenn man die Sache genau nimmt, in dem Geist der Stammlehen ein wahres Fidei-Commiß liegt, bey welchen vermuthet werden muß, daß bey ihrer Errichtung die Absicht gewesen seye, daß alle und jede, die von des ersten Erwerbers Blut herstammen, nach und nach in seine Stelle rücken dörfen und sollen. (d)

III

Dar,

(z) Schoepff l. c. prox.

(a) Struv. *Synt. I. F.* p. 127. (1) Jenich. *l. c.* II. 729.

(b) **Schnaubert** l. c. p. 413. Helfeldt l. c. §. CCXXXXV. Struv. l. c. C. 2. §. VII. p. 66. 3. 4.

(c) **Schnaubert und** Boehmer *Princ. I. F.* §. 131. "feuda *præsumi* ex p. et pr. majorum." Struv. *obs. feud.* ad C. XVI. §. XII. p. 105.

(d) Jenichen *Thes. I. F.* T. III. p. 409. 12. Pesler *de feud. fideicom.* §. IV. "Confertur enim „ea *plerumque* conditione" (welche Conditio aber

Daraus ergiebt sich die nothwendige Folge: v.

1) daß in den Stammlehen *in infinitum* vorbehältlich der in den Rechten festgesezten Lehensfolge-Ordnung (e) succedirt werde; (f)

2) und dieß nicht allein in gerader, sondern auch Seitenlinie, es mag Gesamtbelehnung eingeführt seyn oder nicht. (g)

3) Die

aber bey den Stammlehen praesumirt wird, s. BOEHMER l. c. p. 89.) "ut in Vasalli primi Acqui„rentis locum succedant, quotquot ejus sanguine „fuerint prognati." STRUV. *Synt. I. F.* C. IX. §. 1. p. 296. (s) Cf. II. F. 31. junct. 26. §. 4.

(e) Schnaubert a. a. O. S. 341. Anmerk 2.

(f) II. F. 11. II. F. 50. HOFFMANN *de diff. feudi nov. et antiq.* §. X. apud JENICHEN l. c. T. I. p. 1044. G. L. BOEHMER l. c. p. 81. §. 120. cf. etiam JENICHEN Resp. II. in *Thes. I. F.* T. III. p. 409. 15. "Immassen 6.) in solchem Fall denen „Erben nicht verwehrt werden konnte, die ohne „ihr Wissen und Willen veräusserte Güther à quo„vis possessore zu vindiciren, propterea quod illo„rum dominium haud erat translatum, und die Teut„schen nicht leicht von dem bekannten Sprichwort: „*Was einmal in Erbgang kommen, soll in demsel„ben verbleiben*, abzugehen pflegten. I. L. FLEI„SCHER. Inst. Iur. feud. Cap. XIX §. 5." STRUV. *S. I. F.* C. III. §. 2. p. 80. et C. IX. §. 1. p. 296. (6.) et §. 7. p. 318. 319.

(g) Estor von theil- und untheilbaren Lehen &c. §. VI. bey JENICHEN l. c. T. II. S. 234. G. L. BOEHMER l. c. §. 33. 160. 161. "Est ergo hodie „num praesumtio pro successione ex jure sanguinis„

„donec

3) Die Nachkömmlinge des ersten Erwerbers succediren in eben dieser Eigenschaft als **Nachkömmling**, wenn auch gleich ihre Nahmen nicht in den Lehenbriefen ausdrücklich enthalten sind. (h)

4) Jede Veräusserung, ohne der Stammsvettern ausdrückliche Einwilligung, ist nichtig. (i)

5) Wenn

„donec *jure particulari* vel *observantia Curiae* ser„vatam esse constet *necessitatem investiturae simul„taneae* ad successionem agnatorum defuncti Vasalli „in feudo.“ STRUV l. c. C. IX. §. 4. (per tot.) **Schnaubert a. a. O. §. 121. S. 340.**

(h) KOENIG l. c. §. XXXVI. HELFELDT l. c. §. 237. et 232. **woselbst ausdrücklich gelehrt wird, daß die Mitbelehnung der Agnaten, so vom ersten Erwerber abstammen, da, wo sich noch Mitbelehnung in Uebung erhalten hat, nicht nothwendig, sondern nur räthlich seye; natürlich aus keinem andern Grund, als weil sie schon in der Investitur des ersten Erwerbers begriffen sind. s. Schnaubert a. a. O. §. 119. S. 337.**

(i) II. F. 39. KOENIG l. c. §. XVIII. JENICH. l. c. T. III. p. 407. “Dennoch aber und dieweil 1) die„alten Teutschen *zu keiner Zeit* verstattet, unbeweg„liche und *vornehmlich Altväterliche und Stamm„güter ohne Urlaub und Einwilligung derer Erben*, „unter welchen Nahmen der Herr Canzl. Dir. BURI „l. c. p. 395. nicht allein die nächsten, sondern „auch alle übrige, *welche entweder von dem ersten „Erwerber* des zu veräussernden Erb-Eigenthums „*herstammeten*, oder die sonsten ein gewisses Erb„Recht darauf hatten, begreiffet, *zu vergeben*;“ **Schnaubert a. a. O. S. 341. 342.**

5) Wenn aber der Lehenherr, ohne den Consens der Agnaten, ein Stammlehen veräussert, so begehet er einen Lehensfehler, (k) weil der Lehenherr dem Vasallen nicht nur nicht in seinen Rechten Eintrag thun, sondern ihn auch gegen jeden Dritten beschützen und schuldige Gerechtigkeit widerfahren lassen muß. Eine solche Veräusserung würde z. B. offenbar statt finden, wenn der Lehenherr eine Exspectanz auf ein Stammlehen ertheilen und auch in Ausübung setzen lassen wollte, solang und während noch rechtmäßige Abkömmlinge des ersten Erwerbers vorhanden wären; (s. hievon unten I. H. III. Abschn. C. III.)

6) Wer die Lehenfolge anspricht, muß seine Abstammung vom ersten Erwerber beweisen, (l) wenn auch gleich solcher Beweis nach dem alten jure Germanico Gentilitio nicht nöthig wäre, sondern die qualitas Agnationis oder die Uebereinstimmung des Namens und Stamms, Helms und Schilds für hinlänglich erachtet wird. (m)

 7) Daß

(k) Hellfeldt l. c. p. m. 395. §§. CCCLXXI. CCCLXXXVII. et CCCLXXXIX. II. F. 34. et 55.

(l) Hellfeldt l. c. §. CLXXXXII. p. 195. W. A. Schoepff *de prob. descendentiae à primo acquirente feudi.* §. 9. Schnaubert a. a. O. §. 120. S. 340.

(m) C. F. Schoepff *d. feud. gentilitiis.* §. XLVIII. apud Jenichen. *Thes. I. F.* T. II. p. 539. 540.

7) Daß im Zweifel eine unter denen Stammsvettern oder Gemeinern vorgenommene Theilung nicht für Todtheilung — sondern für eine Muthschar zu halten seye, wornach nur die Administration der Lehensrenten nach Verhältniß der Lehensantheile verlooset wird, (n) im übrigen aber die wechselseitige — aus der ersten Belehnung fließende Lehenfolgs-Rechte in salvo bleiben, (o) welches mit dem Begriff eines Fidei-Commisses, das einem, wie dem andern Stammsvettern eine bleibende Veräusserung untersagt, übereinkommt. In eine solche Theilung, als einer häuslichen Einrichtung, und wobey die Substanz des Lehens nicht afficirt wird, ist die Einwilligung des Lehenherrn gar nicht nöthig; (p) und eben so wenig erfordert es dessen Consens, wenn

8) ein

(n) Wo aus Urkunden klar gesehen wird und kein Zweifel übrig bleibt, da fallen auch alle Vermuthungen weg, und der Buchstabe entscheidet. Elias Brakenhofer Diss. *an et quomodo Investitura simult. locum habeat l. feud. Longobardico inquirens.* §. XVI.

(o) Hellfeldt l. c. §. CCXXXXIIII. wo er von dem *majus* spricht, wieviel mehr also das minus die nemliche Beschaffenheit beybehalten wird. Jo. Koeppen *qu. illustr.* decis. 47. p. 147. Ern. Cothmann Vol. I. respons. 26. n. 16-22. p. 212. Thom. Moekelbach part. II. Consiliorum Casp. Klockii Cons. 13. n. 12. 13. 14. p. 145.

(p) Helfeldt l. c. Struv. *Synt. I. F.* C. IX. §. V. p. 313. (5.)

8) ein Stammsvetter dem andern seinen Antheil veräussert, weil jener nur Früchte und Verwaltung veräussern kann, dieser aber ohnedieß schon mit diesem Antheil beliehen ist, (q) auf allen Fall aber die wechselseitigen Erbfolgerechte der Agnaten gegen einander so lange aufrecht stehen bleiben, als noch von dem Mannsstamen am Leben sind, folglich dem Lehenherrn ganz gleichgültig seyn darf, was für Anordnungen in dem Stamm vorgenommen werden. Der zu einer solchen Uibereinkunft hinzugekommene Lehenherrliche Consens kann aber, als bloße Form, ohnmöglich dem Vertrag eine andere Natur geben.

9) Das Stammlehen wird folglich noch immer als ein solches vermuthet, und die daraus fließende rechtliche Wirkungen bleiben immer noch stehen, wenn gleich der Agnat, der solches gegen den Lehenherrn anspricht, nicht in dem Besitz desselben ist. (r)

VI. In den Stammlehen wird nur der Stammälteste oder Senior beliehen (s) und führt derselbe

(q) Helfeldt l. c. §. CCCLVIII. et §. CLXXXXII.

(r) Hoffmann l. c. bey Jenichen T. I. p. 1046. §. XVII. spricht von offenbarem Zweifel, der aber urkundlichen factis stringentibus weichen muß.

(s) Fränkisches und Reichslehenrecht 29. bey Senkenberg a. a. O. S. 17.

selbe das Direktorium unter seinen Stamms-vettern. (t)

VII. Die Ertheilung agnatischer Vollmachten auf den Senior bey Lehens-Erneuerungs-Fällen ist von keiner Nothwendigkeit da, wo nicht die sächsische Sammtbelehnung oder ein desfallsiges Herkommen eingeführt ist. (u) Denn 1. wird präsumirt, daß kein Mensch so nachläßig seyn wolle, sein Recht zu verschleudern; (v) 2. wird nicht in den Stammlehen die Mitbelehnung, sondern die Blutsverwandschaft mit dem ersten Erwerber als der Grund des Lehnfolge-Rechts angesehen. (w) Am allerwenigsten aber vermag die Versäumniß des Senioris den Agnaten etwas zu präjudiziren, (x) noch kann der Lehenherr Vor-

(t) Helfeldt l. c. §. CCXXXXIII. p. 254.

(u) Schnaubert a. a. O. S. 342.

(v) Vergl. Schnaubert a. a. O. S. 439.

(w) Estor *de terrarum partitionibus etc. illarumque effectis quod ad successionem* §. 75. p. 55. et 56. II. "Igitur jure patriae communi conjuncta manus, *die gesammte Hand*, extra Saxoniam, notat primi acquirentis posteros omnes, qui in familias ivere multiplices, ut ideo ultimo possessori nihilominus queant succedere. Etenim in feudis antiquis ad consanguinitatis vinculo tantum attendere solemus animum."

(x) Estor (respond. Joann. Christian. Doerr) *de terrarum partitionibus illustrium Germanorum inter se, praesertim ea, quae vocatur*, Todtheilung etc. §. LXXV.

Vortheil aus einer solchen Negligenz, was Namens sie seye, schöpfen.

VIII. Ueberhaupt werden die Stammlehen gegen den Lehenherrn auf das mildeste und ausgedehnteste erklärt: (y) Es werden dieselben für *feuda propria* gehalten, und jederzeit vermuthet, daß die Lehens-Konstituenten bey dem ersten Lehens-Vertrag dasjenige haben als Gesez aufstellen wollen, was den gemeinen Lehen-Rechten angemeßen ist. (z)

IX. Diese Vermuthung hat ohne dieß auch bey *feudis oblatis* statt, weswegen sie auch in der Regel zu den feudis propriis gezählt (a) und, wo Urkunden deutlich vorliegen, auch an dieselben eine Kette von übereinstimmenden *factis stringentibus* sich anschließt, für feuda antiqua oder Stammlehen gehalten werden. (b)

X. Daher dann auch bey Stammlehen, die *oblata* sind, im Fall von dem Lehnmann ein Ver-

(y) Jenichen *Thes.* Tom. III. p. 426. aph. 15.

(z) Koenig l. c. §. XXXVI.

(a) Zaepffel l. c. §. XVIII. Helfeldt l. c. §. CL.

(b) Zaepffel l. c. §. XIX. "Non tamen antea „dicta sic intelligenda sunt, ac si feuda oblata non „possint esse antiqua; *sed tantum in dubio* pro novis „habenda esse." Struv *Synt. I. F.* C. XVI. §. XII. „praesumitur etiam (2) in dubio, feudum potius „esse antiquum s. paternum, quam novum."

sehen untergelaufen ist, auf welches nach der Strenge der Rechte der Verlust des Lehens gesezt wäre, gewöhnlicher Weise die Milde des Richters *in judicando* angewendet wird. (c)

XI. Die einmal in den ältesten Lehenbriefen oder Verträgen eingeführte Formuln dörfen nicht abgeändert werden: geschieht es doch im Verfolg der Zeit, so wird es als ein Irrthum erachtet, der auf der Stelle abgeschaft werden muß, wenigstens ohne Präjudiz bleibt, so lange sich die dadurch leidende Stammsvettern nicht beruhigen. (d)

XII. Die Formuln: "zu rechtem Lehen, zu "rechtem Mannlehen" zeigen zwar an sich weiter nichts als die Intention an, daß das Lehengut kein Eigenthum des Vasallen, das veräußerlich wäre, sondern ein Lehen im Entgegensatz von Erb- und Zinnß-Lehen seyn solle; (e) allein,

(c) ZAEPFFEL l. c. §. XX. BOEHMER de feud. Eccl. C. IV. §. XIV. apud JENICHEN *Th. I. F.* T. II. p. 303. 304. giebt noch rationem an, "quum "haec bona non tam liberalitati Domini feudi, quam "ipsorum Vasallorum accepto ferenda sint."

(d) STRUV. *S. I. F.* C. X. §. 6. p. 378. CAP. CAES. art. XI. §. 1. R. H. R. O. Tit. III. §. 8. LORBER *in Inst. Jur. feud.* §. 172. und Cramer's Nebenstunden IV. Th. n. 8. p. 141.

(e) CONRAD *de nominibus germ. feode et Lehen.* §. V. Schnaubert a. a. O. S. 414. Wiewohl STRUV. l. c. p. 129. (5.) sehr praktisch bemerkt, daß, wo ein Lehen simpliciter verliehen werde, solches ex P. et Pr. seye.

allein, wenn aus den Lehenbriefen deutlich erhellet, daß ein *feudum proprium, ex pacto et providentia tale*, zu Grund liege, und damit bezeichnet werde; so ist es nicht erlaubt, jenem Ausdruck eine engere Gränze zu setzen, als ihm bereits die Lehensverhandlungen einräumen.

Wenn daher aus den Lehensurkunden erhellet, daß der ganze Mannsstamm, alle und jede Abkömmlinge des ersten Erwerbers im Lehen succeßionsfähig seyen; daß in diesem ein Fidei-Commiß obwalte; daß vermöge desselben die Masse des Lehens jederzeit beysammen bleiben und unveräusserlich seyn soll; daß troß gut gefundener Theilungen unter den Agnaten nur Administration und Renten getheilt, sonsten aber durchgängig Gemeinschaft des nützlichen Eigenthums fortdauern, und die Substanz ungetheilt bleiben, folglich das Lehen gemeinschaftlich gebaut, vertheidigt, die Töchter gemeinschaftlich ausgesteuert werden sollen; wenn ausdrücklich das Lehen beym Mannsstamm zu belassen, bedungen, und dem Familien Aeltesten die Lehenträgerey übertragen wird; wenn endlich selbst der Lehenherr alldergleichen significanten Handlungen urkundlich beytritt; Mögte dann wohl noch zu fragen seyn, was der Ausdruck rechtes Mannlehen besage, und ob nicht dadurch das feudum proprium, rectum, ex pacto et providentia quaesitum in allen seinen Wirkungen dastehe? XIII.

Daher hätte es im mindesten nichts auffallendes, wenn die Agnaten in den Lehenbriefen XIV.

als

als Vettern des Senioris, die Theil an dem Lehen haben, als dessen Lehenserben und Nachkommen bekannt werden: denn diese Formuln verhalten sich zum ganzen Geist des Lehns nur wie das referens zum relato: Aber wenn auch wirklich aus Thatsachen dargethan werden kann, daß, obschon ein abgetheilter Stammvetter den ihm zugefallenen Antheil seinem andern abgetheilten Agnaten veräussert hat, dennoch die Gemeinschaft fortdauere, so bleibt doch wohl kein Zweifel übrig, daß nicht wahres Stammlehen existire; (f) und daß dahero der Ausdruck in den Lehenbriefen: „rechtes Lehen, rechtes Mannlehen, des Lehenträgers Vettern, die Theil am Lehen haben," die wahre Eigenschaft des Stammlehens charakterisire. (g)

XV. Bey welcher Beschaffenheit der Umstände eine Mitbelehnung der Agnaten ohnmöglich als das einzige Successionsrecht derselben angesehen werden kann, (s. oben VII.) da ohnehin der Lehenherr den Agnaten, die ihre Lehenfolge nur vorbehalten wollen, niemalen die Mitbelehnung versagen kann noch darf. (h)

XVI. Die Stammlehen haben die Eigenschaft der gemeinen- oder gemeinschaftlichen Lehen, wie aus dem bisherigen Vortrag erhellet, im wesentlichen an sich: Sie werden z. B. nur von Einem

(f) Cf. Struv. l. c. p. 374.
(g) Struv. l. c. p. 130. 131.
(h) Helfeldt l. c. §. CCXXXI.

nem (dem Aeltesten) respicirt, (i) der sie aber nicht zu seinem Nutzen allein behandeln noch behalten darf; (k) Doch kann sie auch der Lehenherr allen Gemeinern oder Stammsvettern zusammen leihen; (l) Es kann in denselben keiner der Gemeinern etwas zum Nachtheil des andern, (m) besonders, wenn es diesem an der Beerbung oder Lehenfolge schaden wollte, (n) vornehmen; sie können nicht getheilt, sondern nur mutschart werden; wäre aber ersteres, so werden zwey Lehen, folglich zwey oder mehrere Vasallen oder Lehenträgere entstehen, (o) u. s. w.

Diese Betrachtung führt auf den Gegenstand der Theilungen, worüber noch ein Wort zu sagen ist. (p)

Ob ein Lehenherr mehreren auf einmal, durch die Belehnung, die Gemeinschaft in einem Lehen verliehen habe, oder ob mehrere Söhne Eines ersten Erwerbers in Gemeinschaft Ihr

(i) Fränkisches und Reichs-Lehen-Recht bey Senkenberg *Corp. Jur. feud.* 29. p. 17.

(k) Senkenberg a. a. O. p. 591. 592. XIV.

(l) Schwäbisch Lehen-Recht. ebendas. 61. §. 2. 3. S. 59.

(m) Senkenberg a. a. O. S. 29. 61. (65.)

(n) Ebendas. S. 233.

(o) desgleichen S. 10.

(p) Vergleiche die mehr angef. Historische Abhandlung *de terrarum partitionibus illustrium Germanorum etc.*

Ihr väterliches Lehen erneuert, besessen und vermannet haben, dieß gehört zu Unserem Thema nicht; so viel ist aber gewiß, daß beide Arten gemeiner Lehen, obschon nicht in der Entstehung, doch gewiß in den Wirkungen übereinkommen. (q) Bekanntlich haben die Gemeinschaften meistens zu vielen Zwisten Anlaß gegeben, und unsere Voreltern auf den Gedanken verleitet, durch Theilungen abzuhelfen. Davon liegen in der Geschichte unendlich viele Beyspiele vor.

Bey eigenthümlichen Gütern war es ohnedieß nichts seltenes: Wo dann, wenn sie ansehnlich gewesen sind, sogar der Gebrauch herrschender wurde, daß die Theilenden ihre Geschlechts-Nahmen, Wappen, ja die wechselseitige Erb- oder Landfolge gegen einander aufhuben, und solchergestalt sich ganz und gar fremd machten. (r) Dergleichen Theilungen sind unter dem Nahmen Todtheilungen bekannt, weil durch sie alle vorher gemeinschaftliche Rechte der Gemeinsherren gleichsam todt und für immer abgethan wurden. Die darüber ausgefertigten Urkunden wurden aber jederzeit sehr emphatisch verabfaßt, und über ihren strengen Inhalt ist nicht weggegangen worden.

Bey lehenbaren Gütern wurden dergleichen Theilungen wohl auch nachahmungsweise vorgenom-

(q) Senkenberg a. a. O. S. 60 61.

(r) s. die Vorrede von H. B. P. (Patrick) zu des seligen Herrn Hofrath Kremer's diplomatischen Beyträgen zum Behuf der teutschen Geschichtskunde. §. XIV. S. XIX.

nommen, hauptsächlich in Zeiten, da es Lehenherren darum zu thun war, die Zahl ihrer Manne zu vermehren, und dieß geschahe eben durch dergleichen plenare Theilungen: (s) Gar bald wurde man aber inne, daß dieselben sowohl dem lehenherrlichen als vasallischen Interesse nachtheilig und der gerade Weg gewesen sind, worauf die ursprünglichen Stammlehen in andere Familien oder im Uibermaas zersplittert, am Ende bald unkenntlich, vollends verlohren gehen mußten. Es fiengen also die Muthscharen an, gewöhnlicher zu werden, durch welche nur die Verwaltung und die Lehensnutzungen, nicht aber die Güter selbst vertheilt und dabey die Gemeinschaft des nützlichen Eigenthums, (t) des Lehenfolgerechts, kurz die eigentliche Natur der gemeinen Lehen erhalten wurde. (u) Einen andern Begrif kann und darf man einmal nicht mit dem Ausdruck: Muthschierung verknüpfen, denn er ist der gesetzliche, (v) und von allen Rechtslehrern dafür angenommen, (w) auch ganz deutlich aus solchen Urkunden, die die Sache und das Wesen einer Mutschar umschreiben, und wovon man

(s) Fränkisches- und Reichs-Lehen-Recht. 12. bey Senkenberg a. a. O. S. 10. 11. Cf. II. F. 55. §. 2.

(t) Meichsner. Tom. III. Decis. 9. n. 55. p. 108.

(u) G. L. Boehmer *de feudo Comm.* §. VII. VIII. IX.

(v) Fränkisches R. L. Recht 11. S. 10.

(w) Wehner *obs. pract.* voc. Mutschar. p. 170. G. L. Boehmer l. c. §. 138. 139.

man eine Menge in promtu hat, (x) zu erlernen. (y) Man muß sich nur nicht irre machen lassen, wenn durch die aus Urkunden des mittlern und neuern Zeitalters hervorleuchtende verschiedenerley Modificationen der Mutscharen der Schein entstehen sollte, als ob ein ganz anderer Theilungsvertrag geschlossen worden, oder als ob zu einer Mutschar andere, als oben angezeigte Erfordernisse, nöthig wären.

Es kommt lediglich darauf an, ob bey der Theilung eines Stamm, oder gemeinen Lehens die Gemeinschaft — der bürgerliche Mitbesitz, das wechselseitige Successionsrecht unter den abgetheilten Linien, das Verbot der Veräusserung, die Leistung gemeinschaftlicher Lehenslasten u. a. m. vorbehalten, somit nur Verwaltung und Lehensnutzungen verhältnißmäßig getheilt worden seyen. Ist dieses aus dem Vertrag zu entnehmen, so ist und bleibt er eine Mutschar, es mag nun in Ansehung der Zeit, (z) oder der Administrationsweise, (a) oder der Mitbelehnungsart, (b) oder durch sonstige Zusätze dem wahren Begriff der Mutschar

(x) s. z. B Pfalz Zweybrückisches Staats-Recht. §. 8. S. 9. §. 103. S. 143. 144.

(y) s. auch unten Beyl. Num. X. et XI.

(z) Estor l. c. C. VI. §. LXIX. IV. et VI. p. 44. et 45.

(a) Helfeldt l. c. §. CCXLIII. p. 253.

(b) Boehmer l. c. §. VII. Estor l. c. §. LXX. sqq. usque ad §. LXXV. I. II. p. 55. 56.

schar sich genähert oder entfernt worden seyn, wie ihm wolle: Es mag ein solcher Vertrag Theilung und nicht Mutschar genennt worden seyn oder nicht.

Gegenüber kann aber auch die Ungeschicklichkeit des Konzipienten nicht beytragen, den Schluß ziehen zu dörfen: weil eine Todtheilung in dem Vertrag Mutschar genennt worden seye, also auch durch dieses Wort Todtheilungen verstanden würden, oder verstanden werden dürften. (c) Nur die Sache und nicht die Worte müßen entscheiden, und, wenn erstere eine plenare (d) oder minder plenare Theilung (e) vorlegt, wer würde wohl noch lange über die Auswahl der lezteren große Bedenklichkeiten hegen, oder sich den Kopf zerbrechen wollen, darüber: ob Sächsisch, Schwäbisch, Fränkisch oder gemeines Lehenrecht anwendbar seye?

Aus

(c) Vergleiche Estor a. a. O. S. 44. III.

(d) So drücken sich die Lehensgesetze bey Senkenberg a. a. O. und zwar Fränkisches ꝛc. 25. S. 16. *Jus feud. Alemann.* 45. S. 146. Sächsisches ꝛc. XXXIV. S. 192. u. S. 233. XXIII. offenbar nur über die Todtheilungen aus.

(e) Das fränkische Lehenrecht stellt (12.) die Muthschar der Theilung entgegen, und so muß auch der 11te Aphorismus verstanden werden, wenn gleich Theilung und Muthschar in eine Synonymie gestellt wird, denn ersteres wird durch lezteres erklärt.

XVII. Aus allem diesem ziehe ich den Schluß: 1) daß ein Stammlehen durch eine, unter den Stammsvettern vorgenommene Mutschar, nicht aufhöre, Stammlehen zu bleiben; (f) daß 2) im Zweiffel für eine Mutschar zu sentiren seye, (s. oben V. 7.) weil a) bey einem Stammlehen vorausgesezt werden muß, daß des ersten Erwerbers Absicht gewesen, jeden seiner rechtmäßigen Nachkömmlinge zur Lehensfolge befugt zu machen, diese aber b) zu den Naturalien der Lehen gerechnet — und die Naturalien vermuthet werden; keiner der Stammsvettern hingegen c) dafür angesehen werden darf, daß er sich bey einer Theilung des altväterlichen Lehens unter sich und seine Agnaten desjenigen Vortheils habe begeben wollen, den ihm die Vorsorge und der erste Vertrag des gemeinsamen Stammvaters erworben hat; überdieß d) den Rechten, das heißt, Lehenrechten gemäß ist, daß die Nachkömmlinge des ersten Erwerbers nur eine solche Theilung unter sich vornehmen können und wollen, die der ersten Intention desselben und dem ursprünglichen Begriff der Stamm- oder Geschlechtslehen entspricht, also das in solchen ruhende Fidei-Commiß erfüllt; welches doch ohnmöglich geschehen könnte, wenn hierunter nach gemeinen bürgerlichen Rechten verfahren werden wollte; (g) wozu

(f) G. L. Boehmer l. c. §. 138. "feudum ergo „post divisionem assignationemve uni factam, *manet* „*antiquum*."

(g) Vergleiche Schnaubert a. a. O. S. 446. deßen Gründe für die Vermuthung der Todtheilungen

wozu noch e) gesezt werden kann, daß Stammlehen, wenn sie feuda oblata sind, schon einmal durch die Oblation, der Familie des auftragenden Stammvaters das Dominium directum gekostet haben, daher ebendesselben Nachkommenschaft vorsichtig gemacht haben werden, nicht noch einmal eine nachtheilige Handlung zu begehen, wodurch derselben nach und nach auch das Dominium utile verlohren gehen müßte: und dieß wäre bei einer Todtheilung eines Stammlehens doch gar leicht der Fall, weil sie nach und nach den Rückfall des Lehens in den lehenherrlichen fiscum, je im Verhältniß der successiven gänzlichen Erlöschung der todtgetheilten Linien, nothwendig mehr befördern als verzögern muß. Weiters ziehe ich den Schluß, 3.) daß zu Erhaltung des Gesamteigenthums der natürliche Besitz des Lehens oder eines Theils desselben nicht nöthig seye; (h) und 4.) daß die Samt, oder Mitbelehnung der Stammsvettern nach der Mutschierung gerade so fortdauern müsse, wie sie vor derselben statt gefunden hatte, mithin daß die Rechte für die Agnaten wachen; diese können sich daher durch unterlassene Bevollmächtigung des Seniors bey Lehenserneuerungen keinen Nachtheil zufügen, weil jener, bey seiner Bestallung

lungen gar wohl als Gründe für die Vermuthung der Muthscharen angenommen werden dörfen, wenn die Phrasis: "und was den Rechten selbst gemäs „ist," also gesezt wird: "und was den Lehen„rechten selbst gemäs ist."

(h) Schnaubert a. a. O. S. 444. b)

zum Senior ein vor allemal die allgemeine Vollmacht erhalten zu haben angesehen werden muß, das Beßte seiner Agnaten zu besorgen, und nur immer als ihr Bevollmächtigter zu handeln. Es kann daher auch den Stammsvettern kein Präjudiz zugehen, wenn sie gleich nicht namentlich, sondern nur unter dem Collectiv-Namen der Vettern in den Lehens-Erneuerungsbriefen vorkommen; denn diese verhalten sich zu dem ersten Lehensvertrag und der darauf begründeten Mutschar, wie das referens zu dem relato, dieses aber jedem lehensfähigen Abkömmling vom ersten Erwerber in Ansehung des Beerbungs-Rechts Schutz verleihet. Es folgt endlich 5.) daß, wenn auch nach der Mutschar ein Vetter dem andern seinen Theil verkauft, oder sonst auf eine Art abtritt, folglich gar keinen natürlichen Mitbesitz am Lehen behaltet, dennoch sowohl das Lehen nicht aufhöre, Stammlehen zu seyn, (i) als auch der Abtrettende und seine Nachkommen unter der in den Lehenbriefen üblichen Klausul: „für ihn und seine Vettern, die Theil am Lehen haben," forthin verstanden werden müssen, weil 1) der vermutscharte Vetter im Civil-Besitz des ganzen Lehens und seiner mutscharmäßigen Theile unveränderlich bleibt; 2) unter seinem Antheil nur Administration und Nutznies-sung empfangen, daher auch diese nur wieder veräussern kann, 3) durch Abtrettung seines Theils an der Verwalt- und Abnutzung des Lehens ohnmöglich die Verzichtsleistung auf sein Recht, in

die

(i) Helfeldt l. c. §. 221. p. 232.

die übrigen Theile seiner Stammsvettern, wenn der Fall dazu eintritt, zu folgen, inferirt werden darf, mithin 4) ein solcher Agnat doch immer als ein am Lehen theilhabender Vetter so lange erachtet werden muß, bis der Fall erscheint, da sein Erbfolgerecht wirksam seyn oder aber er darauf freywillig verzichten kann, endlich 5) seine Nachkömmlinge zu ewigen Zeiten in seine Befugnisse eintretten, und als successores singulares ex pacto et providentia majorum nicht schuldig sind, Rechte sich nehmen zu lassen, die ihnen Natur und Gesetze erworben haben. (k) Nach welchem allen 6) und zum Schluß sich ergiebt, daß der Lehenherr aus solchen häuslichen Einrichtungen, die etwa Stammsvettern unter sich in Stammlehen, besonders die aufgetragen sind, durch Mutscharen getroffen haben, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, so lange dadurch die Substanz und Eigenschaft des Lehens nicht benachtheiligt worden sind, platterdings keinen, dem Beerbungsrecht der Vasallen nachtheiligen Vortheil ziehen dörfe, vielmehr schuldig seye, jedem lehensfähigen Glied des Geschlechts seine wohlerworbene Rechte, nach dem Beyfall der Gerechtigkeit unter allen Umständen und zu allen Zeiten nachdrücklichst zu schützen und solches darinnen zu handhaben.

XVIII Da die geistlichen Lehen grösstentheils denen Oblationen ihre Entstehung zu danken haben;

(k) Pesler *de feudo fideicommissar.* §. IX. apud Jenichen T. II. p. 316.

ben; (l) so darf man hier herzhaft noch die Behauptung aufstellen, daß alles dasjenige, was oben von den *feudis oblatis* überhaupt gesagt worden ist, (§. IX. X. XVII. u. a. O. m.) gänzlich auf die feuda ecclesiastica um so mehr anwendbar seye, als alle Gattungen Lehen sich unter die Rubrik der aufgetragenen Lehen ordnen lassen. (m)

Es wäre wohl überflüßig, hier ausführen zu wollen, daß nicht die Eigenschaft der gebenden oder nehmenden Personen — sondern die eigentliche Natur und Beschaffenheit des Gegenstands des Lehens bestimmen müsse, ob es geistlich seye oder nicht: (n) auch sind die Ursachen zu den ältern Lehensaufträgen zu bekannt, als daß man noch mehr, wie bereits oben geschehen ist, (I. Abschnitt. II. §. XXI. II. Abschnitt. A. §. XIII.

(l) J. H. Boehmer *de feud. ecclesiast.* Cap. I. §. XIII. „Quarta occasio, et quidem fere primaria „*eorum, quae* hodie supersunt, quaerenda est *in ob-* „*latione* bonorum, ecclesiis hac intentione facta, ut „rursus ab iisdem in feudum offerentibus darentur.“ §. XV. „Inde natum est sine dubio commune Dd. „assertum, *pleraque* feuda ecclesiastica, *quae hodie* „*supersunt*, non tam ab ecclesiis *data*, quam à ma- „joribus *oblata* esse, *quod rationem habet, si à po-* „*tiori facienda est denominatio.*“

(m) Helfeldt. *l. c.* §. CL. p. 146. „Hinc „quoque omnes feudorum divisiones ad feuda oblata „applicari possunt.“

(n) Helfeldt. *l. c.* §. LXXXII. p. 81. 82. Schnaubert a. a. O. S. 93.

§. XIII. not. i.) darüber sagen dörfte. (o) Nur zwey Hauptbemerkungen möchten nicht am unrechten Ort angeknüpft werden.

I.) Obschon nach vieler Rechtslehrer Meynung die feuda ecclesiastica zu den feudis impropriis gezählt werden wollen, (p) weil vermuthet werden müsse, daß bey der Oblation der Auftragende sich seiner vorigen Vortheile, besonders in Ansehung der Erbfolge seiner Nachkommen, nicht habe begeben wollen, (q) und ob man gleich daher durch Annahm dieser Behauptung, wenn anderst Auctoritäten in Anschlag kommen dörfen, eben kein offenbares Unrecht verüben würde; so darf man doch, so lange man sich bey der entgegen gesezten Vermuthung, daß der Offerent seine Condition wirklich habe verringern wollen, (r) beschränkt, desto sicherer annehmen, daß die geistlichen Lehen zu den *feudis propriis* zu zählen, folglich denenselben die nemliche Wirkung, wenigstens in Ansehung der Erbfolge zuzueignen seye, die die Stammlehen erzeugen, daß mithin die aufgetragenen geistlichen Lehen in der Regel und im Zweifel für wahre Stammlehen zu erachten und

(o) s. indessen noch Helfeldt. *l. c.* §. CXXXVIII. p. 143. 144. J. H. Boehmer. *l. c.* bey Jenichen *l. c.* T. II. p. 251. sq.

(p) Boehmer l. c. Cap. I. §. X. bey Jenichen *l. c.* p. 264. sq.

(q) Helfeldt. *l. c.* §. CL. p. 145. Boehmer. *l. c.* §. XI.

(r) Helfeldt. l. c. p. 146.

daher nach denen dißfalsigen gemeinen obangeführten Rechten zu behandeln (s) sind.

II.) Wenn gleich denen Geistlichen (Bischöffen und Aebten) gegen ältere Kaiserliche (t) und Päbstliche (u) Verbote, erlaubt geblieben ist, Lehen zu geben, wenn anderst dieselben von altersher Bischöfliche Lehen gewesen, und nicht zu den Kirchen, und Tafelgütern des Stifts gehörig, (v) auch die erforderlichen Solennitäten dabey beobachtet worden sind; (w) so läßt sich doch auch, gewiß mit Bestand, der Schluß ziehen, daß a) wenn aus den bekannten und vorhandenen ältesten Nachrichten von dem Lehen erhellet, daß es vor seiner Konstitution in gar keiner zeitlichen Verbindung mit dem Stift gestanden seye, es wohl

(s) Cf. Boehmer. *l. c.* bey Jenichen. T. II. p. 295. 296.

(t) Die Conradische Satzung d. 1039. bey Senkenberg a. a. O. S. 530. und die Wilhelminische Constitution von 1255. ebendas. S. 565.

(u) C. 2. X. de feudis. I. F. 6. vergleiche jedoch J. H. Boehmer *J. E. Pr.* T. II. Lib. III. tit. XIII. §. XXIV. p. 695. und Hommel akad. Reden zu Mascov. C. IV. §. 5. S. 141.

(v) Mascov. de feudis. C. IV. §. 5. p. m. 68. 69. zu denen rebus infeudari solitis werden auch feuda oblata gezählt. s. Boehmer *de feudis eccles.* C. III. §. IX.

(w) G. L. Boehmer. *Princ. J. F.* §. 57. Slevogt. (resp. Flörke) *de orig. bonorum mensae Episcop.* Jen. 1720.

wohl nicht anderst als durch Oblation zu einem geistlichen Lehen habe gemacht, und daß b) wenn bey Ansetzung eines geistlichen Lehens, von dem doch keine Spuren vorhanden sind, daß es res infeudari solita gewesen, (x) keine Solennitäten angewendet worden, dasselbe abermalen nur durch Auftragung habe constituirt werden können. (y)

(x) II. Feud. 35.

(y) G. L. Boehmer. l. c. §. 57. Schnaubert a. a. O. S. 88. 89.

Dritter Abschnitt.

Ueber Lehensfolge.

A.

Abstammung vom ersten Erwerber.

I. Vorbetrachtung — II. Abstammung vom ersten Erwerber ist heut zu Tage der vorzüglichste Grund zur Lehensfolge-Befugniß, sowohl in absteigender gerader als Seiten Linie. — III. In dieser Rücksicht folgen zuerst die Söhne, wiewol einiger Unterschied dabey zu beobachten ist; Wegen der Seiten Verwandten aber — IV. kommt es auf Berichtigung der Begriffe an: (I.) in Ansehung ihrer Befugniß und (II.) in Betrachtung ihrer Ordnung zu succediren: Wornach es sich — V. bestättiget, daß der Grund zur Succeßion der Collateralen nicht nur ihre gemeinsame Abstammung von dem gemeinsamen Stammvater seye, sondern auch ihre Gemeinschaft und Mitbelehnung mit dem besitzenden Vasallen eo ipso erzeuge.

I. Da bekanntlich der Weg, Lehen zu erwerben, theils auf Belehnung, theils auf Verjährung, theils auf Succeßion gebauet ist; (z) die

(z) II. F. 33. „Sciendum est feudum adquiri investitura, successione, vel eo, quod habetur pro „investitura.“

die Lehensfolge aber immer Erwerbung für den Successor ist, er mag nun aus dem Gesichtspunkt des Bluts und der Abstammung von dem ersten Erwerber, oder der Belehnung und bereits besessenen Gemeinschaft mit dem verstorbenen Vasallen, oder der Anwartschaft auf das erst ledig werden sollende Lehen gefolgt seyn; So wäre es wohl nicht untheoretisch gesprochen, wenn man sagte: daß die Lehensfolge Befugniß entweder auf Abstammung vom ersten Erwerber, oder auf Gemeinschaft, oder auf Exspektanz begründet seye. Von jedem dieser drey Gründen wird nun, mit Uebergehung der hier nicht einschlägigen Verjährung, noch etwas zu handeln seyn.

II. In allen Lehen, wie viel mehr bey Stamm-Lehen ist heutzutage die Abstammung vom ersten Erwerber der vorzüglichste Grund zur Lehensfolge Befugniß. (a) Da diese in infinitum wirkt; (oben I. 2. §. V. 1) (b) so ist begreiflich, daß die Succeßion nicht allein in gerader absteigender- sondern auch in der Collateral-Linie statt finden müße, sobald der erste Erwerber mehrere Lehens-Erben hinterlaßen hat, die doch einer wie der andere ein gleiches Recht zum väterlichen Lehen besitzen, und deren jeder wieder seine Rechte auf seine Nachkommenschaft fort-

(a) Helfeldt. l. c. §. CCXV.

(b) II. F. 50. Estor l. c. §. LXXIV. 1) p. 55. Schrader *de feudis* P. 7. c. 7. n. 8. Schweder *de jure agnatorum in feud.* §. 29.

fortpflanzen darf. (c) Daraus erzeugt sich der Begriff sowol 1. von der Succeßion der Söhne und Stamms-Vettern, als auch 2. von der Gemeinschaft und Mitbelehnung.

III. Bey der Succeßion der Söhne wollen wir uns nicht aufhalten: Genug 1. daß sie in der Ordnung die Ersten sind, die dem verstorbenen Vater folgen; (d) Nur daß wir den Unterschied nicht aus der Acht laßen dörfen, daß die Söhne des ersten Erwerbers aus Güte dieses ihres Vaters folgen, mithin sich die Einrichtung ihres Vaters müßen gefallen laßen; (e) da hingegen die Enkel und fernere Nachkommen gerade nicht dem letzten verstorbenen, sondern vielmehr dem ersten Erwerber, nach Maasgab seines ersten Lehen-Kontrakts, zu folgen be-
II rechtigt sind: (f) das heißt mit andern Worten: daß in alle Wege ein Unterschied zwischen neuen und alten Stammlehen zu machen seye;

(c) Helfeldt l. c. §. 191. p. 193. „Cum vero „Conradus II. Imp. Romam proficiſceretur, petitum „est à fidelibus, qui in ejus erant ſervitio, ut lege „ab eo promulgata, *Collaterales*, *ab acquirente* de„ſcendentes, in beneficio, quod eorum *patris* seu „*avi* fuit, ad ſucceſſionem admittere dignaretur."

(d) II. F. 11. „Mortuo eo, qui beneficium te„net, prima cauſa liberorum eſt."

(e) Pesler l. c. §. VIII. bey Jenichen *Th.* 7. F. T. II. p. 314. Kress *de feud. jurisd. omnim.* d. §. VII. bey Jenichen l. c. T. II. p. 875.

(f) Pesler. l. c. §. VIII. bey Jenichen l. c. p. 315.

seye; (g) — 2. Daß die Erbfolge-Ordnung zwischen konkurrirenden Söhnen und Enkeln, allein oder gegen einander in den Gesetzen festgesetzt seye. (h)

IV. In Ansehung der Seiten-Verwandten kommt es aber nur auf Richtigstellung der Begriffe an. Sie sind als Abkömmlinge vom ersten Erwerber immer und allezeit unter die Zahl seiner Kinder und Söhne in gerader Linie zu rechnen, genießen daher auch die Rechte der Descendenten; (i) Allein in Rücksicht des letzten Besitzers des Lehens bilden sich ihre Befugnisse, und Erbfolge-Ordnung, so wie ihre Benennungen: „Agnaten, Kollateralen, Stamms-Vettern, Seiten-Verwandten.„

I.) Sie haben nemlich die Befugniß, im Lehen zu folgen 1. nicht durch die Wolthat des letzten Besitzers, sondern vermöge ihrer Abstammung durchs Blut (k) und Kraft des durch die Belehn-

(g) Helfeldt. l. c. §. CCXX.

(h) II. F. 11. 15. 50. I. F. 1. c. 1. I. F. 8. Nov. 118. c. 1.

(i) Estor. l. c. §. LXXV. 1. „Firmat, quae „dixi, Thomas. Merckelbach l. d. p. 144. n. 5. „quum juris sit indubitati, ait, quod succeſſio feudi „in linea collaterali *in infinitum* porrigatur, quum „*ultimus agnatus primi adquirentis ſucceſſor* sit, „etiamsi feudum per mille manus ambulaverit. Adstipulantur ei Andreas Gaill, Hartmannus Pistoris et Heinrich Rosenthal.“

(k) Helfeldt. l. c. §. CCXIX.

lehnung exequirten ursprünglichen Lehen-Kontrakts des ersten Erwerbers, (l) das heißt ex pacto et providentia majorum. (m) — 2. nur, wenn es altväterliches oder Stammlehen ist, darum, weil bey neuen Lehen unter den etwaigen Söhnen des primi acquirentis keine lineal-Succeßion denkbar ist. — 3. Sie sind deswegen auch nicht gerade zu verbunden, *facta* der Vorfahren zu leisten. (n) — 4. Noch bedürfen sie einer Mitbelehnung. (o) — 5. Vielmehr erfreuen sie sich des Widerspruch-Rechts bey Veräußerung der Lehen, so wie auch der Befugniß, die schon veräußerten zurückzurufen. (p)

II.) Ihre

(l) Koenig l. c. de diverf. feud. in haered. et ex P. et Pr. §. XXXV. bey Jenichen l. c. T. II. p. 739. Kress l. c. §. VII. Helfeldt. l. c. §. 192. 223.

(m) Pesler. l. c. §. IX. bey Jenichen *Th. J. F.* T. II. p. 315. 316.

(n) II. F. 45. cf. Pesler ebendaselbst. Koenig l. c. §. pen. Cramer's Wezlar. Beiträge. P. 2. 4. St. §. 11. Cramer's *obs. Jur. univ.* 482.

(o) Estor. l. c. §. LXXV. „Quum itaque omnes „primi adquirentis descendentes ex vinculo sangui„nis iure communi feudali succedant agnato defun„cto et Saxonicam manum conjunctam extra Saxo„niam ignoremus; sequitur, *ut omissio conjunctae* „*manus successuris haud obstet*, quo minus *à ju*„*dice* petant successionem in feudum *avitum*. Quan„doquidem conjuncta manus ad successionem non re„quiritur, nisi usu pactove fuerit introducta.“ Helfeldt l. c. §. 232. 192.

(p) Helfeldt l. c. §. 420. p. 421. et §. 431. p. 429. I. F. 8. II. F. 9. 22. 26. 52. Cramer's Wet-

II.) Ihre Ordnung, nach welcher sie in den Stammlehen succediren, kann nur Lineal seyn, (q) und dann tritt wieder in jeder Linie die Verschiedenheit der Nähe des Grads ein. (r)

Der Grund davon liegt, wie oben gesagt, darinnen, daß die Söhne des ersten Erwerbers oder des gemeinsamen Stammvaters eine eigene Linie stiften mußten, sobald sie wieder Söhne, Enkel, Urenkel u. s. w. hinterlaßen haben. Diese Linien, als Maße betrachtet, stehen in Verhältnißen gegen einander, dergestalt, daß die andere nicht succediren kann, solange noch von der erstern lehensfähige Nachkommenschaft vorhanden ist; (s) Sie haben aber in sich selbst wieder in Rücksicht der Nähe und Entfernung vom

Wetzlar. Beyträge 2. Th. 4. Abh. STRYCK *de jure successoris in revocandis bonis familiae*, Diss. Vol. 8. Diss. 8.

(q) II. F. 50. „Si ille, qui feudum habet, de„cesserit, nullo filio relicto, an ad omnes, vel ad „quos perveniat, quaeritur. Respondeo, ad solos et „ad omnes, qui *ex illa Linea* sunt, ex qua iste „fuit. Et hoc est, quod dicitur ad proximiores per„tinere. Isti vero proximioris Lineae esse dicuntur, „respectu *aliarum Linearum*; sed omnibus ex hac „Linea deficientibus, omnes *aliae aequaliter admit„tuntur*."

(r) HELFELDT l. c. §. CCXXII. CCXXIII.

(s) PESLER l. c. §. IX. apud JENICHEN *Th. J. F.* p. 316. „Interim quum agnati in feudo etiam an„tiquo non prius succedant, quam descendentes ejus „Lineae, ad quam semel pervenit, deficiant."

vom ersten Erwerber oder vom letzten Besitzer besondere Verhältniße, wovon man jedoch dießmalen abstrahirt, (t) weil die Gesetze bekannt sind, und die Frage: wie? die Theilhabere einer Linie in den Lehengütern der andern Linie succediren, nur zwischen den Interessenten ein häußlicher Gegenstand (domesticum) seyn kann, sobald einmal die Frage: ob? die zweyte Linie der erstern zu folgen berechtiget seye, zwischen Lehenherren und Vasallen ausgemacht ist, und gleichwol gab nur diese Frage Anlaß zu gegenwärtiger Schrift.

V. Was kann auch wohl anderst zu dieser lineal-Succeßion der Agnaten hinreichender Grund seyn, als die gemeinsame Abstammung vom gemeinsamen Stammvater, der durch seine Nachkommenschaft, im Ganzen und Einzelnen repräsentirt wird, folglich in ihr fortzuleben angenommen werden muß, so daß nach seinem Tode, in Ausübung derjenigen Rechte, die er durch den Besitz des Lehens und seine erste Belehnung erhalten hat, nur die Personen geändert werden. Gleichwie aber diese Nachkommenschaft natürlicher Weise in mehreren Individuen bestehet, so ergiebt sich, wenn sie anderst moralisch oder rechtlicher Weise ihren gemeinschaftlichen Stammvater repräsentiren sollen, der nothwendige Schluß, daß in die Stelle seines vorigen alleinigen Besitzes nunmehr ihr gemeinschaft-

(t) Lese darüber nach Helfeldt l. c. §. CCXXIV. et CCXXV.

schaftlicher Besitz, und in Ansehung seiner persönlichen Belehnung nunmehr ihre Mitbelehnung hervortretten, und so wie sein Besitz und Belehnung nebeneinander standen, nunmehr auch die Gemeinschaft und Mitbelehnung der Nachkommenschaft mit ihrer Abstammung von ihm (Stammvater) zu gleichen Schritten gehen und als Synonima angesehen werden müßen, dergestalt, daß wenn diese letztere erwiesen ist, beyde erstere von selbsten statt haben müßen, zumalen, wenn die Erbfolge-Ordnung zu Hülfe kommt.

Wenn man die Sache aus diesem wahren und vernünftigen Gesichtspunkt betrachtet, so wird gar leicht zu begreifen seyn, warum außer Sachsen die Succeßion der Stamms-Vettern, die ihre Abkunft vom ersten Erwerber erweisen können, um so weniger einem Hinderniß ausgesetzt seye, als in dieser Abkunft bereits das Wesen der Gemeinschaft und Mitbelehnung beruhet, und damit alle Form unnöthig bleibt. (u)

Bey

(u) Estor. l. c. §. LXXV. II. p. 56. „Igitur „*jure patriae* communi conjuncta manus, *die gesammte Hand*, extra Saxoniam, *notat* primi acquirentis *posteros omnes*, *qui in familias ivere* „*multiplices*, *ut ideo ultimo possessori nihilominus* „queant succedere. Etenim in feudis antiquis ad „consanguinitatis vincula tantum attendere solemus „animum.“

Bey dieser Bewandniß wird es nicht schwer fallen, in dem folgenden Punkt den Begrif der Gemeinschaft mit ihren Wirkungen zu berichtigen.

B.
Gemeinschaft.

I. Gemeinschaft und Mitbelehnung waren vor den Kaiserlichen Gesetzen über die Succeßionsfähigkeit der Collateralen das alleinige Mittel den Seitenverwandten die Erbfolge offen zu halten. — II. Man würde aber heut zu Tage zu weit zu gehen, wenn man mit einigen Gelehrten die Gemeinschaft zum alleinigen Grund der Erbfolge annehmen wollte. — III. Das gilt nur noch in Landen Sächsischen Rechtens. Da vielmehr — IV. in den Landen Fränkischen Rechtens Gemeinschaft nur ein Synonim von Abstammung vom ersten Erwerber ist. — V. Deswegen auch, in denen Fränkischen Landen, wo sich noch aus mancherley Ursachen eine Mitbelehnung in Uebung erhalten hat, auf den Fall, daß ein Agnat seine Vollmacht auf den Senior auszustellen unterlaßen hätte, weder die Exception einer Felonie noch einer Verjährung entgegen stehen kann.

I. Ehe die Kaisere Konrad und Friederich denen vom ersten Erwerber abstammenden Kollateralen die Lehensfolge in den Stammlehen verschaft hatten, (s. oben II. Abschnitt A. §. XI. XII.) war den Seitenverwandten, wenn sie sich das

Recht

Recht zu succediren offen halten wollten, kein anderes Mittel, als die Gemeinschaft und die Mitbelehnung, übrig. (v) Da beyde Wege schon solchen Vasallen, die im Grund einander nicht verwandt waren, sehr zu statten kamen, wenn anderst der das Lehen besitzende Vasall und der Lehenherr einwilligten, wie vielmehr durften deswegen Stamm-Vettern sich dererselben mit gutem Erfolg bedienen.

II. Es gab daher in unseren Zeiten einsichtsvolle Gelehrte, welche den einzigen wahren Grund zur Lehensfolge allein in der Gemeinschaft zu finden glaubten; (w) es ist auch, wenn man die Epoken unterscheidet, diese Meynung ganz nicht zu verwerfen, zumalen, da so viele Beyspiele davon in ältern Archival-Urkunden der Nachwelt hinterlaßen sind. Wenn man aber mit etwas strenger Wahrheitsliebe und mit nicht allzulebhafter Anhänglichkeit an alle uralte teutsche Gewohnheiten zu Werke gehen will; so muß doch wohl gleich einleuchtend seyn, daß jene Entdeckung bey weitem nicht von der vermeynten Ausdehnung seye.

III. In Staaten, (x) wo sich die alten teutschen Gewohnheiten gegen die neuere kaiserliche Gesetz-

(v) Helfeldt. l. c. §. CCXXVIIII. sq.

(w) Vergleiche des Hrn. Geheimen Rath Reinhard's seel. Abh. von der Lehensfolge aus der Gemeinschaft. s. auch Pütter's Litteratur d. teutsch. Staatsr. II. Th. S. 140. 141. §. 431.

(x) Helfeldt. l. c. §. CCXXXIII.

gebung (wiewohl, wenn man dieser augenscheinlichen Vortheil betrachtet, auf eine fast unbegreifliche Art) in blühender Ausübung behaupteten, oder in Gegenden Teutschlands, worinnen es mit Einführung der italienischen Lehensgesetze so geschwind nicht gieng, oder wo man vielleicht letztern nicht genug trauete, und daher aus Vorsicht bey den alten Gebräuchen gerne Sicherheit entlehnte; da ist es ganz gewiß, daß die Gemeinschaft und Samtbelehnung der eben so nöthige als untrügliche Weg zur Lehensfolge geblieben ist.

Nachdem aber am Rhein, in Schwaben und Franken die gemeinen kaiserlichen Lehenrechte in der Hauptsache festen Fuß gewonnen haben, (y) so schränkte sich auch jenes Herkommen nur auf die alleinige Lande sächsischen Rechtens ein, (z) und wirklich würde man zu weit gehen, wenn man von letztern auf erstere einen Schluß machen, und aus dem, was etwa noch lange nach der Konradischen und Friederichischen Regierungszeit, in den unruhigen Zwischenreichen, oder Anarchien in Teutschland aus Vorsicht, und eben nicht immer aus vermeynter Nothwendigkeit, von Einzelnen beobachtet worden, einen allgemeinen verbindlichen Geist der Gesetzgebung abziehen wollte.

Gemein-

(y) Helfeldt. l. c. §. CCXVIII. p. 229. sq. Cons. Tub. 96. tom. 6. p. 266. Londorp. *act. publ.* L. 1. c. 5. p. 27.

(z) Helfeldt §. CCXXVIII. p. 239. sq.

Gemeinschaft in Stammlehen will also in IV.
Landen fränkischen Rechtens heut zu Tage nichts anderes sagen, als Abstammung vom ersten Erwerber: Mitbelehnung ist nur eine nothwendige Folge von der Gemeinschaft. Diese Sätze sind in den vorhergehenden Abschnitten zur Genüge ausgeführt worden.

Ist die Gemeinschaft nicht durch eine Todheilung gehoben, und dauert daher der agnatische Mitbesitz naturaliter oder civiliter nach wie vor fort; (s. oben II. Abschnitt B. XVII. 5.) so kann der Lehenherr die Mitbelehnung dem sie suchenden Stamm-Vetter nicht versagen, (s. oben II. Absch. B. XV.) der Agnat aber, der sie zu suchen unterlaßen hätte, keinen Nachtheil leiden, (s. III. Absch. A. IV. not. o.) weil die Rechte für ihn wachen, und der Stamms-Aelteste seinen Stamms-Vettern nichts vernachläßigen kann. (s. oben II. Absch. B. XVII. (4.))

Eine einzige Bemerkung mögte jedoch noch V.
nöthig seyn. Man weiß aus der Erfahrung, daß bey sehr vielen teutschen geistlich- und weltlichen Lehenhöfen in Landen fränkischen Rechtens eingeführt seye, daß gleichwohl die Stamms-Vettern bey einer Aenderung in der gebenden oder nehmenden Hand und der daher nöthigen Lehens-Erneuerung den Senior bevollmächtigen müßen, auch in ihrem Nahmen die Lehenspflichten zu leisten, und sie dadurch in der Mitbelehnung zu erhalten. Der Grund von diesem Herkommen mag nun in dem fortdauernden Geist des alten teutschen Gebrauchs der Samtbe-

lehnung zu suchen seyn, wenn gleich die positive kaiserliche Gesetzgebung über die Lehensfolgefähigkeit der Kollateralen bereits respektiret worden ist, oder er mag ab Seiten der Vasallen in einer Kautel, so wie von Seiten des Lehenherrn in der Auflage einer sorgfältigern und wachsamern Erfüllung der vasallischen Pflichten, oder endlich in einem ausdrücklichen Vertrag beruhen; so kann doch einmal nie behauptet werden, daß das eine sächsische Gesamtbelehnung seye oder wirke. — Wenn dann aber nun eine Zeitlang von einem oder anderm Stamms-Vetter in Fällen keine Vollmacht zur Mitbelehnung dem Senior ausgestellt worden wäre; dörfte der Lehenherr Anlaß nehmen, diese Vettern, wenn die Lehensfolge-Ordnung auf sie überwandelte, von dem Lehen auszuschließen, oder ihnen gar eine Felonie oder Verjährung entgegen zu stellen?

Diese Frage ist sehr leicht zu beantworten.

1. Vasallen, die nicht aus dem Grund der Samtbelehnung, sondern durch pure ihre Abstammung vom ersten Erwerber zu succediren befugt sind, können wegen Unterlaßung einer Formalität zwar mit einiger Ahndung angesehen, aber ihres wohlerworbenen Succeßions-Rechts auf das Lehen selbst nie entsetzt werden: und eine Mitbelehnung, die keine sächsische ist, bleibt doch immer nur eine Formalität.

2. Eine Felonie setzt eine verwegene Verachtung des Lehenherrn voraus. Aus einer blossen Unterlaßung einer Formalität, die besonders

von

von keiner rechtlichen Nothwendigkeit, auch nicht sowohl zum Vortheil des Lehenherrn als des Vasallen, der jedoch darauf verzichten kann, eingeführt ist, kann ohnmöglich eine solche Verachtung inferirt werden. Nur dann wäre der Fall möglich, wenn der Lehenherr oder deßen Lehenhof zu mehrmalen den Vasallen aufgerufen hätte, sub praejudicio sich zu sistiren, den Lehenseyd mit dem Senior oder durch denselben abzulegen, somit die Belehnung in Gemeinschaft zu empfangen, und der Vasall hätte dieses ihm bekannt gewordene wiederholte Ansinnen auch nicht einmal einer bescheidenen Antwort gewürdigt. Dergleichen Provokationen sind aber Thatsachen, und müßen zuerst bewiesen werden; und dann ließe sich noch sehr viel darüber sprechen, ob der Lehenherr auch befugt gewesen seye, ein solches Ansinnen ad effectum amissionis feudi dem Vasallen insinuiren zu laßen.

3. Der Senior, welcher die Obliegenheit hat, alle Lehens-*Praestanda*, ohne Nachtheil seiner Stamms-Vettern, zu besorgen, ist daher schuldig, dieselbe zu Ausstellung ihrer Vollmachten auf ihn aufzurufen; Der Lehenherr hat aber auch auf seiner Seite durch seinen Lehenhof die Untersuchung anzustellen, ob wirklich der Punkt der Vollmachten berichtiget seye. Wenn dann nun in ein, oder andern Fällen der Senior seine Agnaten in Unwißenheit und sorgenlosem Vertrauen belaßen, wenn selbst der Lehenherr den Aeltesten nicht angehalten hätte, den Mangel zu ersetzen, und nun nach einem langen Zeitraum dem unschuldigen Agnaten die schuldige

Gerechtigkeit zu Erhaltung seiner angebohrnen und gesichert geglaubten Gerechtsame versagen, und ihm etwa eine Verjährung entgegen setzen wollte? Es würde ja an dem ersten Erforderniß derselben, dem guten Glauben (bona fides) offenbar mangeln! — So lange der Senior seinen Agnaten nichts vergeben noch schaden darf, so lange es gegen die Würde des Lehenherrn anstiese, wenn dessen Lehenhof die Lehens-Praestanda des Trägers nur in dem Gesichtspunkt untersuchen dörfe, ob er dem Lehenherrn nichts Präjudizirliches begangen habe, er möge auch hernach zum Nachtheil seines Stammes gehandelt haben, wie er wolle; so lange es sich mit der Gerechtigkeit des Lehenherrn nicht reimen läßt, wenn er von dieser Versäumniß des Senioris zum Schaden seiner Stamms-Vettern Nutzen ziehen mögte; so lange endlich die Gesetze den Kollateralen aus dem ersten Lehensvertrag beyspringen, so, daß untergelaufene Versehen der Eltern den unschuldigen Nachkommen nicht schaden können; so lange ist auch nie zu befürchten, daß eine solche Einrede einer vertilgenden Verjährung statt finden werde. Ein Glück, daß Willkühr und Leidenschaften schon lange aus unsern teutschen Gerichtshöfen verbannt sind! —

C.
Expectanz.

I. Begriff. — II. Der Expectativar hat hiernach, auf den Erledigungsfall des Lehens das Recht, zu folgen. — III. Sind aber noch Stammsvettern des lezten Besitzers vorhanden, so muß jenes Recht ruhen und unwirksam bleiben. — IV. Expectanzen zu ertheilen, ist nicht unerlaubt, und darum haben auch — V. geistliche Lehenherren (Prälaten) diese Befugniß, an welche jedoch — VI. ihr Successor in der Regel nicht gebunden ist; Kann — VII. die Expectanz in keine Wirkung übergehen, so darf gegen den Lehenherrn ein Ersatz gefordert werden, wiewohl jener in einigen Fällen davon befreyt bleiben kann.

I. Der Lehenherr, sagt man, ertheile eine Expectanz auf ein Lehen, wenn er jemanden die Succeßion in demselben, auf den Fall es eröfnet würde, verspricht. In diesem Begrif kommen die allermeisten Rechtslehrer (a) überein, denn er ist der Natur der Sache angemeßen. (b)

(a) Helfeldt. l. c. §. CXXIII. p. 120. G. L. Boehmer l. c. §. 173. Moser *de Expectativa.* §. VI et VII. Mascov. l. c. C. VIII. §. IX. und Struv. *S. J. F.* C. VII. aph. IV. sq.

(b) Struv. l. c. p. 125. „potius est *promissio* „de investiendo, quam investitura, et licet forte ali-
„qua

II. Derjenige also, welcher einen solchen Verspruch angenommen, hat das Recht, (c) in dem versprochenen Lehen zu folgen, wenn es wirklich dem Lehenherrn heimgefallen ist, (d) und daher wird die Expektanz unter die Wege, zu einem Lehen zu gelangen, allerdings gezählt.

III. Gegenüber ist es aber auch eine eben so unbestreitbare Wahrheit, daß eine Expektanz, die zu einer Zeit ertheilt worden ist, da noch Seitenverwandten des letzten Besitzers vorhanden und augenblicklich im Stand gewesen sind, ihre Abkunft vom ersten Erwerber sowohl, als ihre Gemeinschaft und Mitbelehnung mit dem ultimo defuncto zu beweisen, offenbar eben so unstatthaft als übereilt — ja nach Beschaffenheit der Umstände ungerecht seye: denn 1. soll doch dieselbe anderst nicht als auf der Bedingung, wenn das Lehen eröfnet würde, beruhen, (e) welches eben so viel sagen will, als daß

„qua interveniat, tamen respicit *futurum* casum, et „nihil aliud est, quam conditionalis juris succedendi „concessio."

(c) Boehmer in tract. *de expect. et invest.* C. I. §. 6.

(d) Struv. l. c. §. V. (1.) „Promissio pure „facta non valet. II. f. 35. I. f. 9. quia feudum, „quod Vasallus habet, *non potest ipsi auferri*, „et alteri concedi: *necesse igitur est*, concipiatur „promissio in eum casum, *quo Vasallus*, ejusve he„redes *desinunt feudum habere*."

(e) G. L. Boehmer. l. c. §. 176. Helfeldt. l. c. §. 125. 134. et 135.

daß durch sie dem Lehensbesitzer so wenig, als seinen ihn repräsentirenden oder wenigstens zu succediren befugten rechtmäßigen Stammserben kein Nachtheil zugefügt werden dörfe. Daher sie 2. ohnmöglich statt haben kann, so lang jene Bedingung ohnerfüllt bleibt; (f) und wenn gleich z. eine Expektanz gültig ertheilt wird, ob auch schon der Vasall Kinder und Erben besitzt, und die Hofnung der Eröfnung des Lehens auch noch so weit entfernt wäre, (g) so bleibt doch eine solche Anwartschaft, wenn anderst durch sie den Expektativarien eine baldige Wohlthat verschaft werden wollte, sehr übereilt und zu frühzeitig; und wenn dabey sogar keine Rücksicht auf die noch im Leben befindlichen Leibeserben genommen worden wäre, so würde in der That sehr leicht zwischen diesen und jenen ein kostbarer und verderblicher Prozeß und noch andere übele Folgen veranlaßt werden können, welches doch nie gerecht wäre.

Man abstrahiret indessen von weiterer Ausführung dieses Satzes, weil der Schluß dieser Schrift noch etwas davon wird sagen laßen.

IV. Ob die Lehenherren unter allen Umständen Expektanzen ertheilen dörfen, und ob diese mit der Billigkeit zu vereinbaren seyen, (h) dieses sind

(f) G. L. Boehmer. l. c. §. 177.

(g) Helfeldt. l. c. §. 135. p. 133 et 134.

(h) Helfeldt. l. c. §. XXIV. not. n.) Struv. *S. J. F.* C. VII. §. 5. p. 227.

sind Fragen, deren Beantwortung man der Schule überlaßen muß; Genug, daß Gesetze und Gewohnheiten solchen nicht entgegen sind, (i) und daß durch die Erfahrung täglich bestättigt wird, daß Anwartschaften wirklich ertheilt werden.

V. Solchergestalt ist es auch einem Prälaten nicht verwehrt, (k) Anwartschaften auf Art und Weise zu verleihen, wie sie überhaupt Lehen zu ertheilen befugt sind; (l) daher auch kein Unterschied gemacht werden kann, ob der Expektativarius ein Fremder oder ein Anverwandter des Prälaten seye, weil diesem bey Lehens-Ertheilungen hierunter die Hände nicht gebunden sind; (m) Eben so wenig wird der geistliche Lehenherr gehindert werden können, wenn er ein offen werdendes sollendes Mannlehen künftig als ein

(i) Helfeldt. l. c. §. CXXIV. not. p.) woselbst die Gesetze angeführt sind.

(k) Boehmer *de feudis Eccles.* cap. III. §. XVI. bey Jenichen *Th. J. F.* T. II. p. 282.

(l) oben II. Abschnitt. B. §. XVIII. (II.)

(m) Mascov. l. c. C. IV. §. VI. neque prohibentur concedere Cognatis suis, *si sint idonei.* Boehmer. *de feudis eccles.* C. III. §. X. ibique all. C. 2. X. *de feud.* Hommel in s. akadem. Reden zu Mascov. a. a. O. C. IV. §. VI. „Wenn ein Bischof seinen Anverwandten geistliche Präbenden „giebt, heißt dieses Ungebührniß nepotismus. Aber „bey weltlichen Lehen ist der Nepotismus nicht „untersagt.“

ein *feudum promiscuum* zu verleyhen verspricht. (n) Aber dieser einzige Unterschied ist dabey, daß geistliche Lehenherren nur auf den Fall, wenn noch während ihrer — nicht aber ihrer Successoren — Regierungs-Zeit das Lehen eröfnet würde, gültige Anwartschaften ertheilen dörfen. (o)

VI. Die ganz natürliche Folge davon ist, daß der Nachfolger des verstorbenen Prälaten an deßen ertheilte Anwartschaften nicht gebunden ist, (p) es wäre dann, daß das Kapitel ohne Ausnahm, nach angestellter reifer Erwägung der vorwaltenden Umstände, seine Einwilligung gegeben habe, (q) und dieser Kapitu-

(n) Boehmer *de feud. Eccles.* Cap. III. §. X. apud Jenichen. T. II. p. 276. 277. "*Neque enim „facile continget, ut feudum tale apertum sine „praecedentibus meritis, vel alia causa rationabili „alicui concedatur* adeo ut Nicolaus Mozzius in „Tr. *de feudis.* tit. *de his, qui feudum dare pos- „sunt.* p. 61. n. 9. sufficere existimet, *bene merita, „servitia, et amorem ejus, cujus* filia investitur, *et „cujus amor et memoria in filiae quoque utilita- „tem merito exuberat*, ut verba Mozzii faciam „mea, quod plenius illustrat Harpprecht cit. l. „n. 146. et n. 179.

(o) II. F. 26. §. 2. *Moribus.* "Secus est in ec- „clesiasticis personis. Nam si ecclesiastica persona „talem faciat investituram: *non aliter valebit, nisi „sibi*, non etiam successori suo, *feudum aperiatur:* „et in tali investitura consensus ejus, de cujus feudo „fit, exquiri non oportet." Boehmer. *l. modo c.* p. 284.

(p) I. F. 3. Helfeldt l. c. §. CXXVIII. p. 125. „Illi igitur, qui ex jure *electionis*.... succedunt, „ succes-

kapitularische Konsens nicht blos konsultativ gewesen seye. (r)

VII. Wenn aber nun der Expektativar durch Verschulden des Lehenherrn zu dem ihm zugesagten Lehen nicht gelangen darf; so hat er das Recht, gegen denselben einen angemeßenen Ersatz zu verlangen. (s)

Von diesem Ersatz in gleicher Güte und Größe (t) wird jedoch der Lehenherr befreyt: wenn

1. der

„ successores habentur singulares, et ad facta seu ex-
„ pectativas antecessorum, quia ex eorum jure haud
„ succedunt, *regulariter* non tenentur.“ I. H. Boehmer. d. f. eccl. l. c. p. 284. Struv. S. I. F. C. 7. §. 9. p. 240. (5.)

(q) Helfeldt l. c. §. CXXIX. p. 126. Boehmer l. c. §. XVIII. bey Jenichen T. II. p. 285. (2.) Struv. l. c. (6.)

(r) Boehmer a. mehra. O. “Non idem dicen-
„ dum arbitror, si *principaliter* collatio feudi ad
„ Episcopum pertinet, ut tamen *Consilium* vel *consen-*
„ *sum* Capituli requirere teneatur, quia sic Capitu-
„ lum non conjunctim confert feudum, sed Praela-
„ tus designat personam et à Capitulo tantum exqui-
„ rit, an justam dissentiendi causam habeat, qua non
„ allata, ipsemet expectativam confert.“

(s) II. F. 7. §. 1. et II. F. 8. cf. Helfeldt l. c. §. CXXVI.

(t) II. F. 8. “Ignorans vero agat, ut aliud
„ ejusdem bonitatis seu quantitatis ei praestetur.“

1. der Expektativar gewußt hat, daß ein Dritter oder Stamms-Vetter des letzten Besitzers einen rechtmäßigen Anspruch auf das Lehen habe:

2. Wenn nach dem Absterben des letzten Besitzers sein Stamms-Verter sich, vermöge seiner angebohrnen Gerechtsamen in den Besitz des Lehens setzt, und der Lehenherr dem Expektativar seine Ansprüche, daß das Lehen wirklich heimgefallen seye, gegen den Besitzer, schuldigermaßen zu beweisen überläßt: (u) Wobey nebenher der Schluß in die Augen fällt, daß a.) dem Lehenherrn nicht erlaubt seye, einen solchen sich in den Besitz setzenden Stamms-Vetter thätlich zu expoßediren, sondern daß er gegen ihn rechtlich zu Werke gehen müße; daß b.) aber auch dem Agnaten in den Gesetzen nicht verwehrt seye, seine Rechte zu wahren, somit sich auf den Fall des Absterbens des letzten Besitzers der erlaubten Selbsthülfe zu bedienen, (v) und den Besitz des Lehens vor Notarius und Zeugen zu ergreiffen, (w) aus welchem ihn der Expektativar, er mag schon vorläufig (abusive) investirt seyn oder nicht, ohne Hülfe des ordentlichen Rich-

(u) Struv. S. I. F. Cap. VII. §. VII. (4.) p. 234.

(v) Claproth Einl. in den ordentl. bürgerlichen Proceß. I. Theil. I. Abth. I. Abschnitt. §. 4.

(w) Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. 32. de Puffendorff. T. II. obl. 62.

Richters, nach vorgängigem rechtlichen Verfahren, nicht verdrängen darf. (x)

3. Wenn in dem Expektanz-Brief jedes Dritten Rechte vorbehalten worden; (y) Wiewohl es auch dieser ausdrücklichen Reservation nicht bedarf, weil dieselbe unter allen Umständen verstanden wird, und eine Handlung, die von Anfang her keinen rechtlichen Bestand haben konnte, so lange, als die Ursache der Ungültigkeit dauert, nie bestehen kann. (z)

(x) Struv. *S. I. F.* C. VIII. aph. X. n. 5. und Helfeldt. *El. I. F.* §. 143. p. 138. 139.

(y) Horn *de feudis.* C. XII. §. X.

(z) *L.* 210. *ff. de Regulis Juris.*

Zweites

Zweites Hauptstück.

Vorlegung der unwidersprechlichen Erbfolge-Rechte der Freiherrlich Helmstädtisch-Hochhauser Linie auf das Wormsische Lehen Bischofsheim mit Zubehörde, falls die Bischofsheimer Linie erlöscht.

Erster Abschnitt.

Geschichts-Erzählung. Beweiß der Abstammung der Hochhäuser Linie vom ersten Erwerber.

A.

Geschichts-Erzählung.

I. Heutiger Personal-Stand des Freyherrlich von Helmstädtischen Mannsstamms: er zertheilt sich in die Bischofsheimer und Hochhäuser Linie. — II. Jene besizt und genießet das von Worms rührende aufgetragene altväterliche Stammlehen Bischofsheim mit Zugehörde. — III. Diese hat das Recht, in demselben zu succediren, da sie von dem ersten Erwerber abstammt, — IV. und jederzeit in Gemeinschaft und Mitbelehnung gestanden ist, obschon — V. in dem Punkt der Mitbelehnungs-Formul der Lehenhof eine

Aenderung vorgenommen hat, die aber — VI. auf Vasallische Vorstellung wieder abgeschaft wurde, wiewohl unter einem Anhang, aus welchem zu ersehen gewesen ist, daß man der Hochhäuser Linie die Succeßionsfähigkeit bezweiflen mögte. — VII. Die desfalls eingezogene Konsultation der Universität Göttingen mußte, so wie jenes, sieben Jahre vorher von der Universität Würzburg eingeholte Gutachten, allerdings tröstlich seyn; — VIII. Desto auffallender und schmerzlicher war es zu vernehmen, daß des Herrn Kurfürsten von Mainz kurfürstliche Gnaden, als Bischof zu Worms, seiner Frau Nichte, der Freyfrau von Guttenhoven und ihren Kindern eine Expectanz auf das Lehen Bischofsheim mit Zubehörde ertheilt habe und auf die weitere Supplike der Hochhäuser Linie, um Ausübung der Justiz, keine Rücksicht genommen werden wollte. — IX. Der Herr Graf von Helmstädt bestrebte sich daher, Sr. kurfürstlichen Gnaden den Beweiß ihres Succeßions-Rechts auf Bischofsheim vorzulegen; die Frau von Guttenhoven aber von ihrer, keine Statt habenden Anwartung schicklich abzubringen. — X. Da aber beides ohne Erfolg geblieben ist, so war kein anderer Weg übrig, als der gerichtliche, in welchem, nach eigener Einleitung des Lehenhofs, diese Angelegenheit noch schwebt.

I. Das uralte (a) Freyherrliche Geschlecht Helmstadt ist in seinem persönlichen Zustand ziemlich herabgesunken, indem es nur noch 1. in dem kinderlosen Herrn Grafen Pleikhard Maximilian Augustin von Helmstadt, Grafen von Mörchingen, königlich französischen Obristen, sodann 2. dem gleichfalls kinderlosen kurpfälzischen Obrist-

(a) *Species facti Juris et Processus* in Sachen von Helmstadt *contra* von Berlichingen *pto restitutionis in integrum*, das Reichslehen Helmstadt betreffend. Not. 1.

Obrist-Lieutenant Herrn Ferdinand Freyherrn von Helmstadt und dessen zwey Neffen, Freyherren 3. Maria Johann Nepomuk Franz Ludwig, ehemaligen königlich französischen Obristen und 4. Joseph Gebrüdern von Helmstadt, deren dieser keine Kinder — jener aber einen Herrn Sohn 5. August hat, besteht.

Besagter Herr Graf bildet die Bischofsheimer, die übrigen Freyherren aber die ehemalige Oberôbisheimer nunmehr Hochhäuser Linie.

Beyde Linien stammen unmittelbar von ei- II.
nem gemeinsamen Stammvater, Raven I. und deßen Sohn Weyprecht I. von Helmstadt her, und sind daher wahre Stamms-Vettern. (b)

(b) Eine abgekürzte Geschlechtstafel kann dieses am deutlichsten bezeugen:

Raven I. (s. unten Beylage N. IV. V.)

Weyprecht I.

Reinhard, deßen Linie bald †

Weyprecht II. Stifter der Hochhäuser Linie.

Johann I. Stifter der Bischofsheimer Linie.

Weyprecht IV. Weyprecht V. Joh. III.

Georg. Weyprecht VI. 4. Generationen.

Christoph. Johann Philipp.

5. Generationen. Pleikhard. Valentin.

Damian Hugo. Joh. Ferdinand Joseph. (2.)

3. Generationen.

Franz Ludwig. (3.) Joseph. (4.)

Graf Pleikhard. Maxim. Augustin. (1.)

August. (5.)

Die Bischofsheimer Linie nennet sich also von dem — von Raven I. dem Stift Worms zwischen dem 13. und 14. Jahrhundert aufgetragenen Stammlehen Bischofsheim mit Zugehörde, besitzet es auch ausschlüßlich. Wie dieses Lehen, das in den Jahren 1411. und 1420. unter die Gebrüdere Reinhard, Weyprecht II. und Johann I. in drey gleiche Theile brüderlich vermutschart worden ist, in die alleinige Gewähr der Johannischen Haupt-Branche gekommen seye, solches wird die nächstfolgende Abtheilung B. darlegen, soviel ist einmal urkundlich gewiß, könnte es auch rechtlicher Weise nicht anderst seyn, als daß dieser ausschlüßliche Besitz sich nur auf natürliche Innhabung, Verwaltung und Abnutzung der Gefälle beschränket, jederzeit aber den Hochhausischen Civil-Mitbesitz nebst der Mitbelehnung, nach denen — in diesem Lehen vermög der, der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft zustehenden Autonomie, festgesetzten fidei-kommißarischen Hausgesetzen, anerkannte und voraussetzte.

III. Eben daher ist schon aus dem Gesichtspunkt der Abstammung vom ersten Erwerber unmöglich, der Hochhausenschen Linie einigen Zweifel gegen ihre Succeßionsfähigkeit im Bischofsheimer Lehen zu erregen; Man würde sich vergebliche Mühe geben, gegen den deutlichen Innhalt gültiger Urkunden, die in ihrem Zusammenhang und rechtlichen Werth hiernächst werden vorgelegt werden, zu Felde zu ziehen.

IV. Aber wenn man außer diesem Grund zur Erbfolge noch Gemeinschaft und Mitbelehnung verlan-

verlangen wollte, so fehlt es auch nicht an den treflichsten Beweißthümern, die die Erbfolge-Gerechtigkeit der Hochhausenschen Linie in Bischofsheim unumstößlich unterstützen. Es ist zwar, so viel die Gemeinschaft betrift, nicht zu läugnen, daß in der zweyten Hälfte des 15ten Jahrhunderts Weyprecht VI. und Christoph sein Neffe (aus der Hochhäuser Linie) ihre Antheile an Bischofsheim (jeder zu $\frac{1}{2}$.) an Weyprecht V. (aus der Bischofsheimer Linie) verkauft haben;(c) Daß dieser Kauf aber von dem ganzen Stamm niemalen als eine der lineal-Erbfolge nachtheilige Handlung noch für etwas anders als eine häusliche Abtrettung der Administration und Gefälle angesehen, — vielmehr die Hochhäuser Linie jederzeit von der Bischofsheimer als Gemeiner und rechtmäßige Lehensfolgerin hausgesetzmäßig behandelt worden seyn müße, solches ergiebt sich außer mehreren Thatsachen ganz einfach aus der Theilung, die des verstorbenen Johann Philipps Freyherrn von Helmstädt zwey erwachsene und drey bevormündete Söhne, Johann Weyprecht, Pleikhardt I., Valentin, Ludwig Karl und Philipp im Jahr 1597. (10. Junii) gemacht haben, (d) und deren Innhalt

(c) s. die abgekürzte Stammtafel.

(d) Die Stelle ist zu merkwürdig, als daß sie nicht hier wörtlich mitgetheilt werden sollte: "Sollte auch durch Gottes Willen nach dieser Abtheilung Ein- ander oder mehr theil, ohne männliche Eheliche Erben Todes verfahren, und nur eine oder mehr Töchter hinterlaßen, ist zu Erhaltung

halt in den nachgefolgten Bischofsheimer Lineal-Verträgen immer wiederholt, niemalen aber von irgend einem Menschen widersprochen worden ist.

Hingegen ist die Mitbelehnung vollends außer Widerspruch. Die Lehenbriefe der Bischofsheimer Linie sind jederzeit unter der Formul: „für ihn (sie) und seine (ihre) Vettern, die „Theil an diesem Lehen haben," ertheilt worden. Man darf nur zum Beyspiel die Belehnungen (e) von 1581. und 1595. nehmen, bey deren ersterer Johann Philipp, der einzige am Leben gewesene von Helmstadt Bischofsheimer Linie — bey deren letzterer aber deßen fünf Söhne nahmentlich, und ob sie gleich in ihrer Linie keine

„haltung Stamen und Namens Helmstadt von Ge-
„brüdern selbst gleichsam als ein Familiae pactum
„wissentlich eingangen vnd demselben zu geleben
„zugesagt, auch von vormundern und erbettenen
„Freunden recht und gutgeheisen worden, daß die
„Töchter eine oder mehr, da keine Brüder vorhan-
„den, den nächsten Mannlichen Agnaten aus obur-
„ermelter Helmstädtischer Substanz, Es sey gleich
„Mann, Erblehen oder Eigenthumb, den nächsten
„Mannlichen Helmstädtischen Namens vnd Sta-
„mens Agnaten weichen vnd cediren, Hingegen
„den Töchtern, der seyen gleich eine oder mehr
„neben aller Fahrnuß und errungenschaft, so jnen
„von Jren Eltern gepürt, wegen Abtritts u. Ces-
„sion obermelter Jezt vertheilter Helmstädtischer
„Substanz von nechsten Helmstädtischen Agnaten
„vnd Erben zwelf Tausend Gulden Reichsweh-
„rung gegeben und gefolgt werden."

(e) s. die Beylagen N. XXVI. et XXVIII.

keine weitere Agnaten hatten, weil sie zwey Jahre darauf die ganze Bischofsheimer Substanz unter sich vertheilten, gleichwohl unter dieser Formul beliehen wurden; Wer anderst von dem Helmstädtischen Stamm kann aber unter dieser Formul in beyden Lehenbriefen, wenn sie ja einer Wirkung gewürdigt werden will, verstanden werden, als die Stamms-Vettern von der Hochhäuser Linie?

V. Bey solchen dieser Linie zu statten kommenden Gründen ist sich nicht zu wundern, wenn sie über den Punkt ihrer einstigen Folge im Lehen Bischofsheim immerhin vollkommen beruhiget war, und nichts Arges ahndete. Der mit ihrer Existenz unzertrennlich verbundene Gedanke: "von "dem ersten Erwerber abzustammen, im Civil-"Mitbesitz und der Mitbelehnung mit den natür-"lichen Besitzern des Lehens zu stehen, daß der "zeitliche Senior familiae nach seinen obhabenden "Pflichten und ohne Nachtheil der Stamms-Vet-"tern, das Beste des ganzen Stamms ver-"sorgen und damit auf ehrliche teutsch ade-"liche Treue (f) handeln werde, daß endlich "der Lehenherr und deßen Lehenhof die Gesetze "kenne und handhabe," dieser Gedanke war die festeste Vormauer gegen alle Anfechtungen. Man würde unterdeßen Unrecht thun, wenn man dieses gesetzmäßige Vertrauen der Hochhausenschen Linie in ihre unumstößliche Rechte und in die pflichtmäßige Fürsorge der zeitlichen Lehenträgere oder Senioren bis zu einer Art Indolenz herab-

(f) *Species facti* etc. S. 8. 22.)

würdigen wollte. Gerade das Widerspiel waltet vor. Seit 1680. bis 1752. kam es, so viel bekannt ist, zu keiner Lehens-Erneuerung. Vielleicht haben die binnen diesem Zeitraum von 72. Jahren fast anhaltend betriebene Reichs-Kriege am meisten dazu beygetragen. Als im Jahr 1752. vor dem Kurfürsten Franz Georg von Trier, als Bischofen von Worms, die Belehnung endlich erneuert wurde, unterließ man, dem Lehenbrief die vorbehaltende Clausul: "für ihn und "seine Vettern, die Theil an dem Lehen haben," auf den bisherigen Fuß und hausgesetzmäßigen Sinn einzuschalten, weil man diese Worte nur auf die natürlichen Lehenbesitzere deuten wollte. (g) Man wird am wenigsten irren, wenn sowohl dem Senior, wenn er gleich erweislich seinen Stamms-Vettern abgeneigt war, als der Lehens-Kanzley dieser Irrthum angerechnet werden mögte. Erst um das Jahr 1777. wurde ihn die Hochhäuser Linie inne, und versäumte daher keinen Augenblik, bey Sr. kurfürstlichen Gnaden zu Maynz, als Bischofen zu Worms (Monat März 1778.) unterthänigst einzukommen, den untergelaufenen Fehler abstellen und deshalben eine beruhigende Urkunde ausfertigen zu laßen. Diese Bitte wurde nach vorgängiger Einholung einer rechtlichen sehr gründlich und fleißig bearbeiteten Konsultation der Universität Würzburg (vom 11. Juli 1777.) auf ein dokumentirtes Promemoria, worinnen die Abstammung vom ersten Erwerber sowohl als die übrigen Lehensfolge-Gründe, z. B. die Mit-

belehn-

(g) s. Beilage N. XLV.

belehnung, genüglich ausgeführt worden sind, begründet.

VI. Endlich unterm 14. Dezember 1778. ergieng die erbettene lehenhöfliche Entschließung, (h) durch welche zwar "hinfüro der Lehenbrief nach „den alten eingerichtet, somit die, den al„tern und neuern stets inserirt gewesene — „vom Jahr 1752. an aber ausgelaßene Clausul: „und ihrer Vetter Namen, die Theil an „demselben Lehen haben ꝛc. salvo jure cujus„cunque wieder eingesetzt werden solle;" nach deren Schluß aber gegen alle Erwartung zu fühlen gewesen ist, daß man demohngeachtet noch einen Zweifel in die Hochhausensche Succeßions-Rechte setzen, und wohl gar einem Dritten den Vorzug einräumen zu dörfen, glauben mögte, denn so wird noch gesagt: "sofort einem jeden „und somit auch den Supplikanten die angeb„liche Lehensfähigkeit rechtlicher Ordnung „nach, seiner Zeit, auszuführen unbenommen „bleibe."

Man wird ohne Mühe die Verlegenheit berechnen können, in welcher sich die Freyherren von Helmstädt dadurch versetzt sahen. Ohne eben mißtrauisch oder schwarzgalligt zu seyn, führte der wahre Wortverstand dieses Schlußes auf die beunruhigenden Vorstellungen: "1. man bezweifelt bey dem Lehenhof die Rechtmäßigkeit der „Hochhausenschen Rechte: 2. Es ist wahrschein„lich,

(h) s. Beilage N. II.

„lich ein Fremder im Spiel, der sein Aug auf „dieses auf dem Heimfall stehen sollende „Stammlehen richtet, und in seinen Absichten „schon so weit gekommen seyn muß, daß er „z. den Stamms-Vettern nur durch richterlichen „Spruch, das heißt, nach vorgängigem kostspie„ligen und verzögerlichen Prozeß (rechtlicher „Ordnung nach) weichen, immittelst sich in „dem Besitz und Genuß des Lehens schwingen „und erhalten dörfte."

VII. Um sich über den ersten Punkt zu beruhigen, und auf beyde letztere, im schlimmsten Fall, vorzubereiten, entschloßen sich die Freyherren von Helmstädt durch die Interzeßion des Herrn Grafen Pleikhard Maximilian Augustins von Helmstädt am 21. Hornung 1779., bey Sr. kurfürstlichen Gnaden, noch ehe die Bischofsheimer Linie erlösche, die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche dergestalt zu deduziren, daßl kein Zweifel mehr übrig, und jeder Einspruch eines Fremden auf ihr altväterliches Stammlehen offenbar unstatthaft bleiben, somit ihre ruhige Besitz-Ergreiffung des Lehens auf jenen Erlöschungsfall mit Beyfall der Gesetze Platz greiffen müße.

Aber auch diese Bemühungen blieben fruchtlos; und darum tratt der Ritter-Kanton Kraichgau dazwischen, (i) und schickte der Universität Göttin-

(i) Die nemlichen Umstände walteten wieder vor, die am 12. Jenner 1734. die Ritterschaft bewogen hatten, für die Herren von Helmstädt zu intercediren

Göttingen jene — bey dem fürstbischöflichen Lehenhof zu Worms übergebene Deduktion mit allen Beylagen, um aus derselben und nach Anleitung der ihr beygefügten vier Fragen ein rechtliches Responsum ausstellen zu mögen. Dasselbe erfolgte auch im Monat August 1784. mit eben so vieler Gründlichkeit, als Tröstlichkeit für die Herren von Hochhausen. Man würde dasselbe dieser Ausführung anhängen, wenn man nicht der möglichsten Kürze sich befleißigen mögte: demohngeachtet soll es an gehörigen Orten benutzt werden.

VIII. Nunmehr wäre es freylich kaum zu verzeihen gewesen, wenn die Freyherren von Helmstädt nicht auf das lebhafteste sich beeyfert hätten, des Herrn Kurfürsten zu Maynz kurfürstlichen Gnaden weltkündige Gerechtigkeits-Liebe nachdrücklichst anzuflehen, immaßen zwey der berühmtesten katholischen und evangelischen Universitäten Teutschlands, denen doch Höchstdieselben als Erzkanzlar und erster Justizverwalter im Teutschen Reich, weder von Seiten der Gelehrsamkeit und des Fleises noch in Rücksicht des Gewißens und des guten Glaubens einen gegrün-

diren (s. *Species facti* etc. Beilage ⊙ S. 73. 74.) worinnen am Schluß jener Interceßions-Urkunde mit Beziehung auf einen Venningischen vortheilhaften Vorgang ausdrücklich gesagt wird, daß wenn denen Stammsvettern die Lehensfolge in altväterlichen Leben erschwert werden wolle, solches zu der gesammten Reichsritterschaft Präjudiz gereichen müße.

gründeten Zweifel obmoviren können, die Hochhausensche Gerechtsame als bestgegründete aussprachen. Extrajudicialiter thaten es auch die Herren Baronen im Monat Junn 1788. mit unterthänigstem und bescheidenheitsvollstem Vertrauen, um so mehr, als sie sich ohngeachtet des eingebundenen Geheimnißes zu ihrer tiefsten Kränkung zu überzeugen Gelegenheit bekamen, daß Se. kurfürstliche Gnaden unterm 1. Junius 1788. (k) Höchstdero Frau Nichte, der Freyfrau von Coudenhoven vier Herren Söhnen Karl Ludwig, Franz Edmund, Friederich und Franz Lothar die Anwartschaft und wirkliche eventuelle Belehnung auf sämmtliche (wie es heißt) über kurz oder lang durch den Tod des obbemeldten Herrn Grafen Pleikhard Maximilian Augustins von Helmstädt eröfnet werdende Wormsische Lehen mit dem Konsens Höchstderoselben vielgeliebten Herrn Koadjutors und des hochwürdigen Domkapituls unter dem Anhang wirklich verliehen habe, daß die Herren Expektativarien zwar in Ansehung des Genußes der Lehens-Gefälle nur nach der von ihrer Frau Mutter festgesetzt werdenden Ordnung sich benehmen, sonst aber sich selbst in das eröfnete Lehen einsetzen dörfen, und die wirkliche Belehnung hiernächst förmlich empfangen sollen.

Allein auch dießmalen war Bitten und Hoffen vergeblich. —

IX. Der Herr Graf von Helmstädt ließ sich daher aus Liebe zu seinen Stamms-Vettern freywillig

(k) s. Beylage N. III.

willig bewegen, bey dem Herrn Kurfürsten für dieselbe nachdrücklich zu intercediren, zugleich aber auch einen seiner Beamten nach Maynz an die Frau von Coudenhoven abzusenden, ihr die Unstatthaftigkeit ihrer Expektanz erklären, und zum Uiberfluß sehr befriedigende Propositionen anbieten zu laßen.

Aber auch dieser mit so großen und unschulbigen Opfern verknüpfte letzte Weg der Güte wurde verworfen.

Allerdings war es sich nun der Herr Graf, X. der in der ganzen Sache ganz gesetzmäßig und unpartheyisch handelte, schuldig, der Frau von Coudenhoven erklären zu laßen, daß er keine andere Mittel mehr anzuwenden wiße, seinen Herren Vettern die gebührende Justiz zu verschaffen, als den Weg des Rechts.

Der hochfürstliche Lehenhof hat aber ohnabgewartet, ob der Herr Graf seine Erklärung bethätigen werde, am 22. May 1789. das obberührte extrajudizielle Hochhausensche dokumentirte Promemoria nicht nur denen Expektivirten und eventualiter beliehenen Freyherren Gebrüdern von Coudenhoven, sondern auch sogar dem Lehensfiskal unter sechs wöchentlichem Termin ad excipiendum mitgetheilt, und dadurch den kostbaren, mühsamen und langweiligen Weg des Prozeßes in einer Sache eingeschlagen, die so leicht in der Güte hätte berichtiget werden können.

Der

Der verderbliche Krieg hat indeßen dem Fortgang desselben, nachdem er bis zur Erlaubniß zu tripliziren gediehen war, einen Aufenthalt gemacht, und gleichwohl verdankt man es dem Schicksal, hierdurch Zeit gewonnen zu haben, dem gelehrten und nicht gelehrten Publikum den wahren Zustand der Dinge vor Augen haben stellen, besonders aber die demnächstigen Richtere auf die eigentlichen Entscheidungs-Gründe aufmerksam machen zu können.

Für dießmal mehr sagen zu wollen, würde in der Folge Wiederholungen veranlaßen; daher man sich bey dieser Skizze der Geschichts-Erzählung beschränket.

B. Beweiß der Abstammung der Hochhäuser Linie vom ersten Erwerber.

Vergleiche die Geschlechts-Tafel. (1)

I. Die Urkunde über die Oblation von Bischofsheim fehlt zwar, doch ist diese Auftragung mit nichten zu bezweifeln. — II. Dietrichs von Helmstädt Sohn Rabo, und Enkel Raffe I. kommt schon in einer Urkunde vom Jahr 1329. vor, aus welcher man die Folge ziehen sollte, daß diese Oblation nach 1330. geschehen seye. Wäre sie aber früher geschehen, so hat die von Worms rührige Lehenbarkeit des Bischofsheimer 1/3. des großen Zehendens und des damit verbundenen dasigen Pfarrsatzes außer der Absicht der Securität den nächsten Anlas der Oblation des Städtchen selbst mit Zubehörde gegeben — III. Raffe lies indessen, nachdem sein Sohn Raban II. vor ihm verstorben ist, seine Enkel Raffe III. und Wyprecht I. noch bey seinen Lebenszeiten belehnen, lezterer kaufte seinem Bruder seine Helfte ab, und hinterlies — IV. Wyprecht den II. und Johann I. Jener wurde der Stammvater der Hochhäuser und dieser der Bischofsheimer Linie. Sein dritter Sohn Reinhard war schon vor 1411. todt, mit Hinterlaßung Hannßen II. und Weyprechts III. Anno 1411. wurde Bischofsheim, auf das ihre Mutter verwittumbt war, durch eine Muthschar in drey Theile getheilt, in welcher Muthschar ein ewiges Fidei-Commiß, Gemeinschaft des Civil-Besitzes und Mitbelehnung etablirt wird. — V. Hannß II. veräußerte sein 1/6. an Johann I. und die übrigen Stammsvettern wiederholen jene

(1) s. Beylage N. IV.

jene Muthschar nach ihrer Mutter und Großmutter Tod 1420. — VI. Weyprecht II. bekommt vom Kaiser Ruprecht die Malefiz-Gerechtsame in seinem eigenthümlichen Dorf Oberöbisheim, und beschwört 1426. mit seinen Stammsvettern den Burgfrieden zu Bischofsheim. — VII. Sein Sohn Weyprecht IV. trägt 1/3. an Oberöbisheim dem Churfürsten von der Pfalz zu Mannlehen auf 1443. sein Sohn Georg aber blieb im 1/6 an Bischofsheim. — VIII. Georg's Bruder Wyprecht VI. verkauft sein 1/6. an Wyprecht V. Johannsen I. Sohn, und 1486. 1523. thut das Christoph, Georgen Sohn mit seinem väterlichen 1/6. auch. — IX. X. Nichts desto minder blieb Christoph im Civil-Mitbesiz, welches sich — XI. am deutlichsten bezeugt, als seine Söhne Jakob und Johann mit Philipp von Bischofsheim ihres verstorbenen Vetters Alexanders † 1558. (er war der Urenkel obigen Wyprechts III.) 1/6. gemeinschaftlich erbten, und sich dahin verglichen, daß — XII. dies 1/6. zwar dem Philipp zu seinen andern 5/6. gegen andere gemeinschaftliche Lehen zukommen, dagegen die Gemeinschaften fortdauern sollen, seit welcher Zeit in denen Lehenbriefen die Clausul: und in ihrer Vettern Namen, die Theil am Lehen haben, fortgeführt wurde. — XIII. Jacobs Sohn war Friederich, deßen — XIV. Sohn Lorenz — XV. Johann Ulrichen, und dieser Georg Adam Christophen zeugte. — XVI. Dieser Georg Adam Christoph hinterlies zwey Söhne, Damian Hugo und Ferdinand Joseph, deren erster †. und der Vater der beyden Freyherren Gebrüdere Franz Ludwig und Joseph ist. Ihr besagter Vater und noch lebender Oheim haben Oberöbisheim mit Hochhausen vertauscht (1751.) und nehmen es von der Probstey Weisenburg zu Lehen. Solchergestalt ist diese Abstammung vom ersten Erwerber erwiesen.

I. Was man nicht dafür geben würde, wenn diejenige Urkunde vorhanden wäre, aus welcher die Auftragung des rechten Mann-Lehens Bischofs,

schofsheim an das Stift Worms erhelle: denn es kann doch einmal, nach dem natürlichen Zusammenhang der Dinge, keine andere Art, wie der Bischof zu Worms die Oberlehenherrlichkeit über diese Stadt und Zubehörde erhalten hat, unterstellet werden, als allein die Oblation, (m) weil es geschichtlich ist, daß die Freyherren von Helmstädt schon vor der Regierung Kaiser Rudolfs von Habsburg im Besitz und Genuß gesetzen und erst nach dieses Kaisers General-Edikt, die Wiederherbeybringung der unter den vorigen kaiserlichen Regierungen verlohrnen Reichs-Domänen betreffend, von den erstern gewesen sind, die sich submittirt und den Reichs-Lehens-Verband anerkannt haben. (s. oben I. Hauptst. I. Absch. II. XIX.)

Im Zweifel muß man sich also an diejenigen Urkunden halten, die noch existiren. II.

Nach dem von dem Kanton Kraichgauischen Ritter-Directorio zu Heilbronn am 21. August 1769. solennisirten Helmstädtischen Stammbaum (n) wird Dieterich von Helmstadt (o) als Vater Rabo's und als Großvater Ravens (Raffens, Rabans) angegeben. Dieser Raven oder Raffe der I. von Helmstadt erscheint als Ritter

(m) s. *Species facti* etc. p. 2. Not. II.

(n) s. Beylage N. V.

(o) Er hinterlies noch einen Sohn Gerung, dessen Nachkommenschaft sich sehr verbreitete.

Ritter in einer Urkunde (p) "d. d. von Gotiz „Geburte, Dritzenhundirt Jar darnoch in „dem Nven vnd Zwentzigestein Jare an „dem nehestin Dage nach Sancte Lukiz „tage des heiligen Ewangelisten" (19. Okt. 1329.) in welcher er mit Beytritt seines Soh„nes Rabans II. und mit Einwilligung des Bischofen Gerlachs von Worms (14. Juny 1330.) (q) einen Tausch mit dem Probst, Dechant und Kapitel des Stifts Wimpfen dahin eingegangen hat, daß er diesem Stift einen Drittel des großen Zehendens samt den damit von Alters her verknüpften Pfarrsatz in gedachtem Bischofsheim, wie er und seine Altfordern dieselben bis dahin gehabt haben, gegen fünf Höfe, in dem Dorf Grunbach gelegen, mit aller Zugehörde, und das Weiler zu Büchelbach mit aller Herrschaft, abgetretten hat. (r)

Die bischöfliche Einwilligungs-Urkunde (s) drückt sich darüber aus: "daß das dritteyl des „grossen Zehendens und das Jus patronatus der „Parkirchen zu Bischofsheim genannter Rabo „Ritter von vnns (dem Bischof) und unserm „Konvent bißher zu Lehen getragen — und künff„tig" nach Lehen Recht das gemeldte Dörflin zu „Büchel-

(p) s. Beylage N. VI.

(q) s. Beylage N. VII.

(r) Joa. Frid. Schannat *in hist. Episcop. Wormat.* p. 11.

(s) Schannat. l. c. p. 12: 272.

„Büchelbach mit aller Zugehörungen vnd fünff „Höffen zu Grunbach gelegen mit aller jrer Ge„rechtigkeit und Zugehorung, auch die Aecker, „die man heißt Landach von .... Worms besizen „und vermannen solle.“

Von dem Haupt-Umstand aber, daß das Städtchen Bischofsheim selbst ein Lehen von Worms seye, wird gänzlich geschwiegen, und deswegen sollte man wohl mit vollem Recht, besonders wenn man den Geist des damaligen Geschäftgangs und vorzüglich die Eifersucht der Geistlichkeit auf ihre Besitzungen und Rechte annimmt, die Behauptung aufstellen dörfen, daß Anno 1329. obige Oblation noch nicht müße vollzogen gewesen seyn, sonsten die Terminologie ohne Zweifel im wesentlichen so gegriffen worden wäre, daß der $\frac{1}{3}$. große Zehenden und Pfarrsaz in dem von Worms zu Lehen tragenden Bischofsheim von altersher eben daher gerührt habe, deßen Tausch-Surrogaten aber künftig ebenfalls mit dem Hauptlehen getragen und vermannt werden sollten, und solchergestalt datirte sich die Oblation von Bischofsheim nach dem Jahr 1330.

Hätte aber auch diese Lehenbarkeit des Städtchen Bischofsheim dazumalen (1329. 1330.) schon bestanden (t); so wäre allenfalls zur Erläu-

(t) Welches doch aus SCHANNAT angef. Stelle p. 212. et 12. noch nicht genommen werden darf, indeme sie sehr verunstaltet vorgetragen worden ist: „Vicus, seu oppidum Bischofsheim cum arce ac at-

„tinen-

terung des oben (I. H. I. Absch. II. XXI.) aufgestellten Satzes, "daß das Reichslehen Bischofsheim, von dem nemlichen Raben von Helmstadt, aus Verlangen nach Sicherstellung, dem Ordinario aufgetragen worden wäre," nur dieses beyzufügen, daß höchstwahrscheinlich der uralte Lehensverband mit Worms wegen des Zehendens und Pfarrsatzes, den nächsten Beweggrund zur Auftragung der Stadt Bischofsheim ꝛc. selbst dargeboten haben möge.

III. Dem sei, wie ihm wolle, so hatte unser Raffe den Verdruß erlebt, bald hernach seinen bemeldten Sohn Raban mit Hinterlaßung zwey unmündiger Söhne, Raffe III. und Weyprecht, durch den Tod zu verliehren.

Er erwarb daher, noch bey seinem Leben, seinen Enkeln die Belehnung mit ihrem altväterlichen Lehen von Bischofen Salmann zu Worms an dem Donnerstag vor St. Margrethen Tag (8. Jul.) 1344. (u) Der Tenor des darüber gefertigten noch zur Zeit vorhandenen ältesten Lehenbriefs besagt:

„und haben durch seine Bitte willen Raffen und Wypprechten, Söhne Herrn Raf-

„tinentiis, Curtis in Buchelbach, pars decimae in
„Weibstadt etc. vetus gentis Helmstattianae feudum
„constituunt, siquidem jam anno 1330. jus patro-
„natus in Bischofsheim Ravanus de Helmstatt tradidit
„ecclesiae Wimpenensi de Consensu Gerlaci Worm.
„Episcopi qua Domini directi, "

(u) s. Beylage N. I.

fen seel. der da todt ist, zu rechten Lehen verliehen, vnd verliehen och mit diesem Brief Beyschoffsheim, die Burg und das Dorf und alles was dazu gehöret, und in der Marck gelegen ist, besucht u. unbesucht, das der vorgenannte Herr Raffe von Uns und Unserm Stift zu Lehen hat."

Bey diesem Akt that der hohe Lehenshерr dem Großvater Raffe die Gnade, daß er in dem Lehen und in allen deßen Nutzen sitzen bleiben solle, wie er bisher gesessen war, und wenn er mit Tod abgienge, und die vorgenannte Raffe und Weyprecht zu ihren Tagen kommen wären, sie die vorgeschriebenen Lehen in treuen Händen tragen sollen.

Die Gebrüdere Raffe und Weyprecht, als sie volljährig waren, theilten nach damaliger herrschender Sitte, ihr altväterliches Stammlehen, und lezterer erhub von Bischofen Johann zu Brettheim (Bretten) im Jahr nach Christi Geburt zu latine MCCCLXVIII. feria quarta post Dominicam Invocavit (v) (2. Mart.. 1368.) die Belehnung über Bischofsheim halb und den Hof Büchelbach und was darzu gehöret.

Zehen Jahre (1378.) hernach kaufte (w) er seinem Bruder Raffe, Rittern, sein Theil (die Helfte) an Burg und Stadt Bischofsheim,

(v) s. Beylage N. VIII.
(w) s. Beylage N. IX.

als die Mark begrifen hat, Zwing und Bann, mit Leuthen und Gütern, Beeth, Steuern, Vogteyen, Zinnsen, Gülten, Weyden, Waßer, Wayd, Mühlen, Wiesen, Aeckern, Korn und Heller-Gülten sammt allen andern Zugehörungen um fünf tausend Gulden ab, und wurde somit wieder alleiniger Innhaber des Lehens, so wie er auch der nächste gemeinsame Stammvater der beyden heutigen Helmstädtischen Linien geworden ist.

IV. Unser Wyprecht (den wir den I. nennen wollen) hinterlies vier Söhne (die uns interessiren) nemlich, Raban IV. Bischof zu Speyer, Reinhard, Wyprecht II. und Johann I. Ersterer nahm an dem altväterlichen Lehen keinen Antheil, bekam aber von seinem Vater den Auftrag, unter seinen Brüdern Wyprechten und Hannsen, sodann seines verstorbenen Bruders Reinhard Kindern, auch Hannß und Wyprecht genannt, eine Vereinigung und Ordnung über ihre Versorgung besonders in Ansehung der Succeßion- vorzüglich in Bischofsheim nach bestem Ermeßen festzusetzen. (x) Da ihre allerseitige Mutter und respektive Großmutter Anna, gebor-

(x) Dieser Raban, Bischof von Speyer, ist der nemliche, der am 3 Oct. 1410. mit 6 andern adelichen Schiedsrichtern, worunter der nemliche Wyprecht II. von Helmstädt befindlich war, die Brudertheilung oder Mutschar unter Kaiser Ruprechts vier Herren Söhnen Pfalzgrafen errichtete, folglich von dem Geist der damaligen üblichen Mutscharen am besten unterrichtet war. s. Pf. Zweybr. St. R. S. 110. not. 77. 78.

geborne von Nypberg noch lebte, so brachte Bischof Raban mit ihrem und sämmtlicher Interessenten Einwilligung zu Heidelberg feria quarta proxima ante festum Corporis Christi anno ejusdem millesimo quadringentesimo undecimo (y) (7. Juny 1411.) dieses Geschäfte in so ferne zu Stand, als die auf das Lehen verwittumte Mutter dabey in Betrachtung kommen mußte.

Das merkwürdigste dieser Urkunde ist dieses, daß ein wahres Fidei-Commiß, Gemeinschaft des Civil-Eigenthums und Gesammtbelehnung, fränkischen Rechtens darinnen festgesezt worden seye, dahin, daß Bischofsheim unter ihnen Stammsvettern unzertheilt verbleiben, die beyde Brüder Wyprecht und Hannß 2000 Gulden davon zum voraus haben (z) und dasselbe nach ihrer Mutter und Grosmutter Tod, ihnen zu drey Theilen dergestalten zustehen sollen, 1) daß Wyprecht und seine Lehens-Erben, einen Theil, 2) Hanns und seine Lehens-Erben, einen Theil, und 3) Hanns und Wyprecht, des verstorbenen Reinhards Söhne und ihrem Lehens-Erben einen Theil haben sollen; — Keiner von ihnen und deren Erben solle von ihrem dritten Theil etwas versetzen — verkaufen — verändern, noch entfremden, ohne ihrer Mitgenoßen Willen

(y) s. Beylage N. X.

(z) Man sieht daraus deutlich, daß der Pfälzische Brudertheilungsvertrag von 1410. zum Muster gedient habe. s. Pf. Zweybr. St. R. S. 111.

len und Wißen und dafern einen unter ihnen Noth dringen sollte, etwas davon zu veräußern oder zu versetzen, derselbe es seinen Mitgenossen am Lehen und deren Erben um ein gleiches gönnen, und dafern diese es nicht annehmen wollten, dennoch dasselbe einem andern, als ihrem Genoßen anders nicht, als auf Wiederkauf versetzen und verkaufen und die Versaz- und Kaufbriefe dergestalt einrichten solle, daß die Lehens-Genoßen den Wiederkauf und Losung daran haben sollten.

Kein Theil soll ohne Willen der andern, die Theil an Bischofsheim hätten, jemand in die Burg häußlich aufnehmen.

Wenn die Reinhardtischen Söhne ohne Kinder stürben, soll ihr $\frac{1}{3}$ den andern Genoßen heimfallen.

Sonst sollen die Gemeinere einen Burgfrieden mit einander beschwören, die Burg und Stadt Thore gemeinschaftlich bauen, und mittelst gemeinschaftlicher Gewehr und Munition behüten.

Nach der bisherigen Gewohnheit und Herkommen soll der Aelteste unter ihnen, welche Antheil an Bischofsheim haben, die Lehen tragen und empfangen und solches den andern Gemeinern und Lehens-Erben unschädlich seyn;

Die Töchter sollen gemeinschaftlich abgefunden werden, sonsten aber das Lehen Bischofs-

heim

heim allewege bey dem Stamm von Helmstadt verbleiben, und wenn je die Gemeinere gutfänden, unter sich zu theilen (das heißt, häußliche Einrichtungen über die fideicommißmäßige Benutzung des Lehens zu treffen) so sollen sie es allein thun, daß es unter ihnen bleibe, wie ihre Sachen stehen, so wie sie es vor unserm Herre Gott verantworten mögen ohne Gevährde.

In Gemäßheit dieser bereits zu Faden geschlagen gewesenen brüderlichen und stammvetterlichen Ueberkommniß empfieng auch der damalige Senior Wyprecht II. von Bischof Johann von Worms zu Heidelberg dominica infra octavam Epiphaniae Domini millesimo quadringentesimo undecimo (a) (11. Jenner 1411.) die Belehnung über Bischofsheim mit aller seiner Zugehörde, gelegen in der Markte daselbst; desgleichen den obern Hof zu Büchelbach mit seiner Zugehörde, als verre die Margte begrifen hat; Ein sechsteil des Zehendens zu Weibstadt, von Albrecht von Erlenkeim erkauft, und ein weiteres sechstheil deßelben Zehenden von Gerhard von Angeloch erkauft.

V. Als neun Jahre hernach (1420.) die Helmstädtische Mutter gestorben ist, somit die Nutznieſsung, die ihr an Bischofsheim vorbehalten war, sich geendiget hat, wurde von gedachtem Bischof Raban von Speyer uff Mittwoch nach dem heiligen Oster Tag (10. April) 1420. (b) nicht nur

(a) s. Beylage N. XI.
(b) s. Beylage N. XII.

die vorgedachte Vertheilung an Bischofsheim zur Wirklichkeit gesezt, sondern auch eine noch engere Vereinigung und **Mutschar** unter den vorigen Interessenten ihren Erben und Nachkommen getroffen, nur mit dem Unterschied, daß da immittelst der Reinhardtische Sohn Hannß II. seinen Theil an Bischofsheim ꝛc. (d. i. $\frac{1}{8}$.) seinem Oheim Johann I. verkauft hat, (1415.) nunmehr dieser die Helfte von dem ganzen Bischofsheim ꝛc., **Wyprecht II.** aber $\frac{2}{3}$ und **Wyprecht III.** $\frac{1}{3}$ an der andern Helfte inne hatte.

Bey dieser erneuerten Mutschar und Vereinigung wurde zwar wieder zum Grund gelegt, daß Bischofsheim unter den Stammsvettern ungetheilt bleiben solle, jedoch wurde auch zu Erhaltung guter Eintracht unter ihnen und ihrem Gesind, bequemer Wohnung und Versorgung auch Erhaltung der Baulichkeit festgesezt, was jeder für sich und seine Lehenserben nach Maaß ihrer Theilnahme an dem Lehen und dessen Zubehör und Gefällen zu $\frac{3}{8}$. $\frac{2}{8}$. und $\frac{1}{8}$. zu eigenem und besondern Gebrauch, Nutzung und Verwaltung innehaben, und hiewiederum was sie alle in gemeinschaftlicher Benutz- und Verwaltung vorbehältlich weiterer unter gewißer Vorschrift zu verrichtenden Mutschar behalten sollen.

Weiters wurde verordnet, daß, wenn gleich in Gemäßheit dieser Mutschar die Gemeinschaft unter den Stammsvettern als Regel festgesezt worden sexe, jedoch auf den Fall, wenn einer oder mehrere mit Tod abgiengen,

seine

seine verlaßene Güter nur seinen nächsten Lehenserben zufallen sollen.

Dieser Wyprecht II. wurde der Stifter der Oberöbisheimer nunmehr Hochhäuser — so wie Johann I. der Stifter der Bischofsheimer Linie geworden ist. Es hatte nemlich Wyprecht II. an Burg und Dorf, Oberöbisheim (Oberainsheim, auch Euweßheim) zwischen Bruchsal und Ubenheim gelegen, vier Sechstheile eigenthümlich mit Hanns Hofwarth von Kirchheim und Konrad von Frankenstein, Rittern, deren jeder ein Sechstheil hatte, besessen. Er war Kaiser Ruprechts kurpfälzischer Vogt zu Bretten, und erhielt wegen seiner Verdienste für sich und seine Erben die kaiserliche Erlaubniß, (Gunst) die hohe Malefiz in diesem Oberöbisheim ohngestört männiglich zu üben. Die darüber sprechende Urkunde ist gegeben auf den Sonntag nach St. Jakobs Tag des heiligen zwölf Bothen (28. July) 1409. (c) VI.

Er hinterließ einen Sohn gleiches Namens, Wyprecht IV. der in dem Burgfriedensbrief, den er uff den nächsten Diensttag nach dem heiligen Ostertag 1426. (d) (2. April) mit des verstorbenen Johannsen des I. vier Söhnen, Wyprecht V. oder dem Jungen, Hannsen III. Damian und Eberharden, sodann dem obbenannten Reinhardtischen Sohn Wyprecht III. oder

(c) s. Beylage N. XIII.
(d) s. Beylage N. XIV.

oder dem Jüngsten, beschworen hat, der Alte genennt wird. In diesem Burgfrieden wird die Mutschar von 1420. zum Grund gelegt, und die Gemeinschaft unter allen Stammsvettern, die dann Theil an Bischofsheim hätten, oder noch gewännen, freundschaftlich wiederholt und festgesezt.

VII. Wyprecht IV. gab Kurfürsten Ludwig dem Sanftmüthigen von der Pfalz zu Heidelberg quinta feria post dominicam Letare (5. April) 1443. (e) die Hälfte seines eigenthümlichen Antheils an Oberöbisheim (d. i. zwey Sechstheile) zu eigen auf, und empfieng sie wieder zu rechtem Mannslehen für sich und seine Mannlehenserben, am nehmlichen Tag (f) an welchem noch der besagte Kurfürst ihm aus dem Zoll zu Oppenheim lebenslänglich jährliche hundert Gulden verschrieben und ihn zu seinem Rath und Diener bestallt hat. (g) Er hinterließ mehrere Söhne. Sein ältester Sohn Jörg stiftete mit seiner Gemahlin Katharina von Windeck auf des heiligen Papst und Mertirers St. Sixtus Tage (6. August) 1457. (h) ein Seelenamt, und nennet sich selbst in dem Fundations-Brief Herrn Wyprechts Sohn und Bruder Wyprechts. (VI.) Diese Stiftung nahm

(e) s. Beylage N. XIII. Litt. C. N. XV.

(f) s. Beylage N. XIII. Litt. A. N. XVI.

(g) s. Beylage N. XIII. Litt. B. N. XVII.

(h) s. Beylage N. XVIII.

nahm er aus seinem $\frac{1}{6}$. an Bischofsheim und Zubehörde, dergleichen $\frac{1}{2}$. sein gedachter Bruder Wyprecht auch inne hatte; war folglich noch in der etablirten Gemeinschaft gesessen. Auch wurde er, nach seines Vaters Tod, von Kurpfalz mit seinem väterlichen aufgetragenen Lehen Oberöbisheim beliehen. (i)

VIII. Dieses Jörgs von Helmstadt Sohn Christoph wird uns aus zwey Urkunden, deren erstere auf Donnerstag nach St. Johannes des heiligen Teufers Geburtstag (25. Juny) 1523. (k) und die andere zu Ladenburg auf den nemlichen Donnerstag datirt ist, (l) bekannt. Aus beyden erlernt man, daß er der Sohn Jörgs genennt werde, und nicht nur er bereits Anno 1486. (auf Freytag nach St. Thomas des heiligen zwölf Botten Tag (22. Dez.) und als er noch minorenn war) seinen Theil und Gerechtigkeit an Schloß und Städtlein Bischofsheim ($\frac{1}{6}$.) auch dem Dorfe Flinsbach samt allem und jeden, wie er solches von seinem Vater ererbt, auch besessen und gebraucht oder genossen, nichts ausgenommen, recht und redlich an seinen Vetter Wyprecht (V.) und seine Erben um 1832. Goldgulden verkauft habe, (m) sondern daß auch seines

(i) s. Beylage N. XIX. Litt. A.

(k) s. Beylage N. XX.

(l) s. Beylage N. XXI.

(m) Hiemit stimmt SCHANNAT in seiner *historia episc. Wormat.* P. 272. überein, woselbst er bemerkt:

seines Vaters Bruder Wiprecht VI. vor guter Zeit noch einen Theil (1/8.) an obgeschriebenem Schloß und Städtlein Bischofsheim auch dem Dorf Flinsbach an gedachten Wyprecht V. käuflich überlaßen hätte. Und ob er, Christoph, gleich in Gemäßheit vorgedachter Rabanischen Verschreibung (Rutschar) so zwischen ihnen, den Stämmen von Helmstadt derhalb errichtet worden seye, (1420.) das Recht habe, als nächster Erbe seines Vaters Bruders Wyprechts deßen veräußertes Theil zu losen, so verzeyhe er doch für sich und seine Erben auf dieses losungsrecht, ohne jedoch andern Stämmen, die diese losung der eben verkauften Theile Macht hätten, vorzugreiffen. Die Ursache dieser wiederholten Ausfertigung des erstern Kaufbriefs wird zum Schluß dahin angegeben, weil derselbe sich mangelhaft befunden habe, und Christoph seinen Vetter Wyprecht, den Käufer, hierunter auf Verlangen habe beruhigen wollen. Dann wird noch in dem Kaufbrief gemeldet, daß, weil von den verkauften Stücken etliche von dem Bischofe zu Worms zu lehen rühreten, der verstorbene Bischof Johann von Dalburg zu dem ersten, so wie der jetzige Bischof Reinhard zu dem erneuerten Kaufbrief seinen Konsens jedoch lezterer mit dem Anhang gegeben habe, daß er sich seine vermeynte lehensherrlichen Rechte auf Flinsbach, wenn

merkt: quod anno 1514. Wipartus ab Helmstadt, *qua Senior pro reliquis* sit investitus. Hic acquirit à Christophoro ab Helmstadt, *agnato suo* partem, quam is in feudo Bischoffsheim habebat.

wenn sie sich über kurz oder lang erfänden, vorbehalte.

IX. Die Johannische Linie hatte diesemnach $\frac{5}{6}$. und die Reinhardische $\frac{1}{6}$. an Bischofsheim, die Wyprechtische aber sich gänzlich aus ihrem natürlichen Mitbesitz und Genuß desselben gesezt. Wenn man aber die Urkunde von 1523. mit Genauigkeit betrachtet, so wird man nicht mit einem Wörtlein finden, daß Christoph, im Fall die sämmtlichen Stammsvettern vor ihm oder seinen Leibs-Lehenserben sterben würden, auf die muthscharmäßige Lehensfolge verzichten wollen, noch verzichtet habe; gerade das Gegentheil davon erhellet aus der Stelle des Kaufbriefs, worinnen dem Käufer gestattet wird, "hinfüro "damit ($\frac{1}{6}$.) zu thun und zu laßen, das verkau- "fen und verpfänden zu mögen, als anderen "ihren dergleichen Gütern;" dieses Wort "dergleichen" hält, in dem hausgesezmäßigen Zusammenhang, den Civil-Mitbesitz am Stammseigenthum offen, weil es den Aufschluß gibt, was Christoph habe veräußern oder worauf er aus Gefälligkeit gegen seine lebende Vettern habe renunciren können, nemlich Administration und Nuznießung; doch hievon wird bald unten noch weiter gehandelt werden.

X. Unser Christoph wurde während seiner Minderjährigkeit durch seines Vaters Bruder Wiprecht, als Lehensträgern, von Kurfürst Friederich I. und Philipp im Jahre 1477. mit seinem kurpfälzischen Lehen Obersöbisheim beliehen

hen (n) und im Jahr 1508. selbst damit belehnt, wie der von ihm ausgestellte Lehen-Revers-Brief (o) von besagtem Jahr auf St. Nikolaus Tag (6. Dez.) bezeuget.

XI. Er hinterlies zwey Söhne, Jakob und Johann. Ersterer bewies mit Einwilligung seines Vaters seiner Gemalin Wittum auf das Lehen Oberöbisheim auf Montag nach Jacobi Apostoli 1536. (31. July.) (p) Beede kamen aber, als die Reinhardische Linie gegen das Jahr 1558. mit Alexander ausgestorben ist, mit Philippsen, aus der Bischofsheimer Linie über die Hinterlaßenschaft Alexanders besonders das $\frac{1}{6}$. an Bischofsheim in einige Irrungen, zum Beweiß, daß sich die Oberöbisheimer Linie, wenn sie gleich ihr $\frac{1}{3}$. an Bischofsheim an die Johannische Linie verkauft hat, dennoch immer in Gemeinschaft in Bischofshein zu Beybehaltung des Lehenfolge-Rechts erhalten wollte. Der Innhalt des zwischen den Erbschaftsprätendenten eingegangenen Vergleichs d. 1559. zu Heidelberg (uff Samstag den 30. Dez.) (b) wird auch zur Genüge bewähren, daß ihnen für sich und ihre Erben von der Bischofsheimer Linie diese Gemeinschaft allerdings zugestanden worden seye.

1) Haben beide Gebrüdere Jacob und Johann übernommen, wiewol auf ihre und Philipps,

(n) s. Beylage N. XIX. Litt. B. 1. et 2. N. XXII.
(o) s. Beylage N. XIX. Litt. C. N. XXIII.
(p) s. Beylage N. XIX. Litt. D. N. XXIV.
(q) s. Beylage N. XXV.

lipps, als der drey Lehenserben, gemeine Kosten, bey Kaiserl. Majestät die Reichslehen zu Ladenburg und Hendschuchsheim wieder in Gang zu bringen, da dieselbe ihnen sodann zugetheilt seyn sollen.

2) Das ½l. an Bischofsheim und Bischelbach soll auf Herrn Pleykard Landschadt (der den Vergleich machte) und Johann Philippsen seinen jungen Swöger, anstatt ihres Schwehers und Anherrn (mehrbesagten Philipp) auch allein empfahen und ausgebracht werden.

Ueber die mehr oder mindere Einträglichkeit dieser Lehen sollen demnächst wechselseitige Berechnungen gepflogen und schickliche Vergütungen gemacht werden. Gehet jedoch

3) die Wiederherstellung der obigen zwey Reichslehen nicht vor sich, so ceßirt vorstehende Verabredung. Inmittelst soll denen Vettern Jakob und Johann glaubliche Attestate ihrer Abkunft zu Handen gestellt, besonders bey dem Bischofen zu Worms Zeugniß erwirkt werden, daß berürter Alexander von Helmstadt nicht mehrere Lehenserben als obgedachte Agnaten hinter ihme verlaßen habe.

4. Wegen aller übrigen Lehen, so abermalen auf gemeine Kosten und in aller dreyer Lehenserben Namen nachzusuchen wären, sollen, wenn die Belehnungen keinem Anstand unterworfen, die Renten überschlagen und jedem Theil sein Gebührniß zugetheilt werden, sonst

jeder Theil seine ihm zugetheilte Lehen auf seinen Namen empfangen: Diese Lehen werden neben den oberzählten Kaiserlichen Lehen zu Ladenburg und Wurmsischen Lehen zu Bischofsheim und Büchelbach (als auf gemeine Kosten zu requirirenden Lehen) denombrirt, und dadurch die Gemeinschaft oder der Civil-Mitbesitz um so glänzender anerkannt, als selbst der Bischof von Worms, als Lehensherr, vergleichsmäßig requirirt wurde, eine glaubliche Urkunde über der Oberöbisheimer Vettern gemeinschaftliches nächstes Lehensfolge-Recht mit Philipp, folglich über die noch fortdauernden in den Mutscharen von 1411. und 1420. etablirten Succeßions-Regeln, auszustellen.

XII. Solchergestalt fiel nun die ganze Besitz-Verwaltung und Abnutzungen von Bischofsheim auf die Johannische Linie, die jedoch aus vorstehendem Vergleich von 1559. schuldig ward, bey ihren jeweiligen Lehens-Erneuerungen ihre Oberöbisheimer Stammsvettern einzuschließen, so wie auch hinwiederum die Oberöbisheimer Linie für die Erhaltung der Gemeinschaft der Bischofsheimer Linie in den bemeldten Oberöbisheimer Lehen Sorge tragen mußten.

Auf diese Art kommen auch seit dieser Zeit die Oberöbisheimer oder Hochhäuser Stammsvettern in den Bischofsheimer, von dem jeweiligen mutscharmäßigen Senior erhobenen Lehens-Erneuerungsbriefen über das Wormsische Lehen unter der vorbehaltenden Klausel: und ihrer Vettern Namen, die Theil an diesem Lehen haben,

haben, zum Vorschein; (s. oben A. IV.) woselbst bereits von dem Johann Philippischen Lehenbrief d. 1581. (16. Jenner) (r) gesprochen worden ist. Diese Klausul war nichts Neues, denn sie kommt schon in den Mutscharen von 1411. und 1420, besonders dem Burgfrieden von 1426. vor, (s. hier oben VI.) in welchem noch der bedeutende Anhang: "oder noch gewännen" gesezt wurde; Aber seit dieser Epoke ist diese Klausul beständig in den Bischofsheimer Lehenbriefen als Regel stehen geblieben, bis sie durch ein Versehen einige Zeitlang außengelaßen (s. oben II. Hauptst. A. V.) und endlich wieder gesezmäßig hergestellt wurde. (daselbst VI.)

Jakobs von Helmstädt Sohn, Friederich empfieng nach seines Vaters Tod am 18. Jenner 1586. sein Kurpfälzisches Oberöbisheimer Lehen, (s) und erlebte die Bischofsheimer Mitbelehnung von 1595. (22. Jenner) welche eben so signifikant, als die von 1581. gewesen ist. (t) (s. oben A. IV.) XIII.

Sein Sohn Lorenz, Fürstlich Eichstädtischer Rath und Oberamtmann, erneuerte sein Oberöbisheimer Lehen bey Kurfürsten Karl Ludwig auf den 9. Jenner 1652. (u) und wurde in die Bischofsheimer — von Johann Niko- XIV.

(r) s. Beylage N. XXVI.
(s) s. Beylage N. XIX. Litt. E. N. XXVII.
(t) s. Beylage N. XXVIII.
(u) s. Beylage N. XIX. Litt. F. N. XXIX.

laus am 19. Juny 1660. (v) erneuerte Belehnung eingeschlossen.

XV. Johann Ulrich folgte seinem Vater Lorenz im Oberöbisheimer Lehen, das er bey Kurpfalz 1662. (w) erneuerte; auch er wurde in die Bischofsheimer Mitbelehnung von 1680. (6. August) (x) unter der bewußten Clausul einbegriffen.

XVI. Im Jahr 1719. (6. Febr.) (y) hat dieses Johann Ulrichs Sohn, Georg Adam Christoph, sein Oberöbisheimer Lehen erneuert. Seine beyde Herren Söhne, Damian Hugo und Johann Ferdinand Joseph, deren ältester der verstorbene Herr Vater der heutigen Herren Baronen und Erbsintereßenten gewesen, der jüngere aber noch im Leben ist, (s. oben A. I.) trafen im Jahr 1750. (2. May und 4. Sept.) mit lehensherrlichem Konsens (1748.) einen Tausch zwischen ihrem Pfälzischen Lehen Oberöbisheim und dem von der gefürsteten Probstey Weisenburg am Elsaß zu Mannslehen rührenden ehemaligen Horneckischen — und dem lezten Vasallen Horneck von Hornberg von dem Herrn Bischofen von Speier abgekauften Dorf Hochhausen am Neckar. Oberöbisheim wurde hernach an das Domkapitel zu Speyer abgetretten, mit Hochhausen aber besagter Freyherr Damian Hugo für

(v) s. Beylage N. XXX.
(w) s. Beylage N. XIX. Litt. G. N. XXXI.
(x) s. Beylage N. XXXII.
(y) s. Beylage N. XXXIII.

für sich, seinen Herrn Bruder und ihre männliche Leibs-Lehenserben, als einem neuen Mannslehen am 25. Febr. 1751. (z) beliehen.

Aus diesem kurzen — durch unverwerfliche Urkunden erwiesenen Vortrag ist die Abstammung der heutigen Freyherren von Helmstadt zu Hochhausen von dem ersten Lehens-Erwerber Raban I. und deßen Sohn Wyprecht I. und Enkel Wyprecht II. auch Urenkel Wyprecht IV. von Generation zu Generation unwidersprechlich dargethan. Es wäre daher überflüßig, ein Wort weiter darüber zu verlieren, da ohnedieß in der rechtlichen Ausführung noch davon gehandelt werden wird: Man legt indeßen zum Ueberfluß noch eine über die von leztbesagtem Wyprecht IV. als dem Oberöbisheimer Lehens-Offerenten abstammende Freyherren von Helmstädt aufgefaßte und von dem hohen Kurpfälzischen Lehenhof legalisirte Geschlechtstafel Coronidis loco bey. (a)

(z) s. Beylage N. XXXIV.

(a) s. Beylage N. XXXV.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Ausführung.

A.

Bischofsheim mit Zubehörde ist Stammlehen.

I. Der Beweis hievon liegt in den vorhandenen Urkunden in Verbindung mit obigen Rechtssätzen. — II. Einmal ist Bischofsheim 1) aufgetragenes Lehen, 2) alt Rheinfränkisches Domanium, auf das die Kaiserliche gemeine Lehenrechte anwendbar sind, und 3) feudum antiquum. Dieses bewährt — III. die ohnunterbrochene Erbfolge vom ersten Erwerber auf Sohn und Enkel, und so immer weiter von Vater auf Sohn, oder von Stammsvetter auf Stammsvetter, — IV. weiters die brüderliche Mutscharen und Einigungen von 1411. und 1420. deren letztere mit Fleiß zergliedert wird; — V. Auch der Lehenbrief von 1411. giebt Beweißmittel ab, dem — VI. der Burgfriedensbrief von 1426. nicht weichet, besonders aber — VII. der Christophorische Kaufbrief von 1523. neue Stärke verleihet, welcher — VIII. der Vergleich zwischen Philipp von Bischofsheim eines und Jacob und Johannsen Gebrüdern von Oberöwißheim (nunmehr Hochhausen) andern Theils wegen der Alexandrinischen Erbschaft den kräftigsten Nachdruck verschaft — Die weiteren Beweißurkunden werden noch an ihrem Ort unten nachgebracht.

---

1. Eine glükliche Nebeneinanderstellung der in dem ersten Hauptstücke vorgetragenen Rechtssätzen mit denen

denen in nächst vorstehendem Abschnitt angeführten und hier noch nachzubringenden archivalischen Urkunden wird den Beweis dieser Wahrheit am zierlichsten vollenden.

II. Wir haben 1) das Freyherrlich Helmstädtische von dem Kathedral-Stift Worms relevirende rechte Mannslehen Bischofsheim und deßen Zubehörde (b) als ein aufgetragenes Lehen kennen gelernt; (c) Wir haben 2) dasselbe als einen ursprünglichen Bestandtheil der altrheinfränkischen Herzoglichen und nachherigen schwäbisch-Kaiserlichen Domänen dargestellt, und gezeigt, daß die von den Kaisern Konrad II. und Friederich I. in diesen ihren Erbstaaten zuerst eingeführte — nachherige gemeine Kaiserliche Lehenrechte insbesondere über die Lehensfolge der Seitenverwandten auf dasselbe allein anwendbar seyen. (d) Es ist 3) der Grundsatz angeführt worden: daß *feuda oblata*, wenn deutliche Urkunden vorliegen, um die sich eine Kette von entscheidenden Thatsachen anschließe, für *feuda antiqua* oder Stammlehen gehalten werden müßten. (e)

(b) Worinnen diese Zubehörde bestehe, erlernet man aus denen im wesentlichen ganz übereinstimmenden ältern und neuern Lehenbriefen von 1411. 1581. 1595. 1660. 1680. 1752.

(c) s. oben I. Hauptst. I. Abschn. II. §. XXI. und II. Hauptst. I. Abschn. B. §. I. ff.

(d) I. H. I. A. II. durchaus.

(e) I. H. II. A. B. §. IX.

III. Die Reihe dieser entscheidenden Thatsachen fängt augenscheinlich mit diesem Hauptumstand an, daß das Lehen Bischofsheim von dem bekannten ersten Erwerber Raban I., durch seinen Sohn Raban II. auf seine Enkel Wyprecht I. und Raffen III. überbracht, und durch diese bis auf den heutigen Tag von Vater auf Sohn, oder in deßen Abgang, auf des lezten Besitzers nächste Stammsagnaten, in sofern sie vom ersten Erwerber abstammeten, vererbt wurde. Hierinnen äußert sich der Begriff der Stammslehen, (f) in denen in infinitum, (g) so lange männliche Erben vorhanden sind, (h) succedirt wird: Auch hieraus verspührt man offenbar die Wirkung der Kaiserlichen und gemeinen Lehenrechte, so daß sie in unserm Fall nicht mehr vermuthet, aber auch durch einen Gegenbeweiß nicht verdrängt werden dörfen. (i)

IV. Ein gleiches charakteristisches Kennzeichen eines feudi stemmatici, aviti und ex Pacto et Providentia majorum constituti überliefert uns die von dem Reichsvizekanzler, Bischoff Raban zu Speyer (1411.) errichtete und (1420.) ausgeführte brüderliche Mutschierung.

Es wird in derselben 1) ein wahres Familien-Fidei-Kommiß (k) errichtet, dergestalt, daß Bischofs-

(f) I. H. II. A. A. XII. und B. II.
(g) daselbst B. V. I.
(h) das. B. III.
(i) das. A. XIII. am Ende.
(k) I. H. II. A. B. IV.

Bischofsheim mit Zubehörde unzertheilt und bey dem Mannsstamm der Helmstädter verbleiben, und niemalen etwas davon versezt, verkauft, verändert, noch entfremdet (in fremde Hände gebracht) werden solle: Jede Veräußerung dieser Art, ohne Einwilligung der Stammsvettern, wird für nichtig erklärt, (l) auf allen Fall aber denselben, als Genoßen die Losung (oder die Befugniß, die veräußerten Stücke zum Stamm zurückzubringen, (m)) vorbehalten.

2) Wird die Gemeinschaft oder der Civil-Mitbesitz, zu Behuf der reciproken Lehensfolge unter den Agnaten dergestalt jedoch festgesezt, (n) daß nicht die Gemeinschaft allein der Grund der Lehensfolge seyn, sondern diese (nach Maasgab der gemeinen Rechte) nach Nähe der Linien und Grade statt finden soll. (o)

3) Mit dem Begriff der Gemeinschaft wird auch die Mitbelehnung berichtiget. (p) Es seye, wird in der 1411er Muthschar gesagt, bisher Gewohnheit und Herkommen gewesen, daß allwege der Aelteste unter den Stammsvettern die Lehen getragen und empfangen hätte; Daher dann der Aelteste (q) unter ihnen, die

(l) I. H. II. A. B. V. 4.
(m) I. H. III. A. A. IV. I.
(n) ebendaselbst B. IV.
(o) das. A. IV. II.
(p) das. B. IV.
(q) I. H. II. A. B. VI.

Theil (d. h. Antheil oder Civil-Eigenthum) daran haben, die Lehen tragen und empfangen soll, jedoch seinen Gemeinern und Lehenserben unschedelich. (r)

4) Da das Stammlehen unzertheilt bleiben sollte, und dennoch eine Theilung vorgenommen wurde, so konnte leztere nur Administration und Renten theilen; (s) Raban, der Bischof, sagt auch: "er habe von seinem seligen Vater den Befehl erhalten, seine Söhne und Sohn's Kinder zu versorgen, wie es ihm am besten und gleichsten deuchte." Dieß war eine häußliche Anstalt, wobey die Eigenschaft des Lehens vorausgesezt wurde, daher seine Substanz in keine Rücksicht, (t) sondern nur die Frage aufzulösen kam, wie die Kinder und Kindskinder und Lehenserben des sterbenden Vaters versorgt, das heißt, durch Vertheilung der Lehensrenten und deren Percipirung oder Administration standesmäßig veralimentirt werden möchten. Es war daher diese Rabanische Theilung eine Muthschar, und keine Todtheilung. Lezteres erhellet schon daraus, daß nach derselben nur immer Ein Lehen und Ein Senior der Familie geblieben ist, so wie doch eine Todtheilung - mehrere Lehen und mehrere Vasallen oder Senioren hätte erzeugen müßen. (u) Raban nennt sie auch durch-

(r) I. H. II. A. B. XVI.
(s) ebendas. B. V. 7.
(t) ebendaselbst.
(u) ebendas. B. XVI.

durchaus nicht anderst als Mutschar, und legt ihr gerade diejenige Charakterzüge bey, die einer Mutschierung eigen sind, (v) und die nur bey einem Stammgut statt finden kann. (w)

Untersucht man auch die zweite Mutschar von 1420. näher, so wird man sich völlig überzeugen müßen, daß die Partizipanten ihre Lehenstheile nur immer zu dem alleinigen Gebrauch oder Abnutzung bekommen haben, so wie diejenigen Theile, die noch in Gemeinschaft sowohl in der Stadt, als in den Dörfern und Leuten geblieben sind, nach Maasgab der Betheiligung auch nur abgenoßen und gebraucht werden sollten, wie das z. B. der Fall bey den in den Schloßgräben gemeinschaftlich gesezten Fischen auch Zinnßen, Gülten, Beten, Hünern, Frohnden, Wäldern, Weinschank u. a. m. gewesen, daß mithin überall natürlicher Privat- und gemeinschaftlicher Besiz nur in dem Punkt der Abnutzung Cathegorisch übereinkommen, so sehr, daß

(v) ebendas. B. XIII.

(w) Die Stelle in der Mutschar von 1411. „wenn die Gebrüdere und Bruders Söhne Raban's theilen wollten, sollten sie es für sich allein thun," will nicht sagen, wenn sie todttheilen wollten, sondern wenn sie den Tod ihrer Mutter und Grosmutter, auf welcher ihren Todesfall, da sie noch auf das Lehen verwittumt war, erst die förmliche Mutschar ausgesezt worden, erleben würden, und immittelst Raban nicht mehr im Leben und im Stand wäre, solche anderweite Mutschar, wie sie anno 1420. wirklich ausgeführt worden ist, in Exekution zu setzen.

daß da, wo man des Einen Theil oder Loos schwächer als des Andern befunden, die Gleichstellung nicht an liegendem Gut, sondern an Geld, das in gewißem Betracht auch nur als fructus feudi betrachtet werden kann, stipulirt wurde. Woraus ganz deutlich erhellt, daß der Reinhardische Sohn Hanß sein - bereits vor der 1420er Mutschar an seinen Oncle Johann I. veräußertes Gl nicht anderst als ein Recht der Abnutzung habe verkaufen können, welches mit dem Begrif eines fideicommißarischen Stammguts vollkommen übereinkommt.

Endlich wird 5) noch ein starker Beweiß für die Eigenschaft eines Stammlehens zu entnehmen seyn, wenn man aus der Mutschar von 1420. gegen den Schluß ließt, daß es den Gemeinern oder Stammsvettern gänzlich überlaßen bleibe, ob sie einst eine andere Mutschar machen, und allenfalls nach einer schiedsrichterlichen Anleitung das Lehen halbiren wollten. Ist dadurch nicht deutlich gesagt, daß jede häußliche, lediglich auf Verwaltung und Abnutzung des Lehens Bezug habende und den Lehensherrn im mindesten nicht interessirende Einrichtung der Willkühr der Stammsvettern überlaßen bleiben müße, eben weil es Stammlehen ist; (x) daß mithin auch einem oder andern Stammsvettern nicht verwehrt werden könne, seinen Theil am Lehen, das heißt Lehen-Renten und deren Verwaltung, gegen ein gewißes Kapital, deßen jährliche Zinnßen beyläufig dem Antheil seiner Lehens-Renten gleichkommen,

(x) I. H. II. A. B. V. 7.

kommen, vollends abzutreten, sich somit aus dem Natural-Genuß der Lehens-Renten zu setzen, und nur mit dem - aus dem Familien Fidei-Commiß, der Abstammung vom ersten Erwerber, der Gemeinschaft des Eigenthums und der Mitbelehnung fließenden Civil-Mitbesitz zu begnügen; denn im Grund ist eine solche häußliche Einrichtung auch eine Mutschar, (y) wobey der eine Stammsvetter das ganze Stammgut von den Stammsvettern, diese hingegen ein verhältniß mäßiges Kapital von ihm (unter welchem Titel es auch seye) zum Abnutzen erhalten.

Dieser Fall hat sich abseiten der Oberöbisheimer Linie dreymal unter dem Gewand eines Kaufs ereignet, und nichts desto minder ist das Lehen Stammlehen geblieben, weil in dem Verfolg Thatsachen erschienen sind, die nie hätten statt haben können, wenn das Lehen nicht Stammlehen geblieben wäre. (z)

V. Weiters erhellet der Beweis, daß Bischofsheim mit Zubehörde, Stammlehen seye, daraus, daß Wyprecht II., als der Senior, Anno 1411. noch ehe die förmliche Mutscharen zwischen ihm, seinem Bruder, und Bruders Söhnen vollzogen war, mit dem ganzen Lehen pure (a) und ohne der leztern Namen dem Lehenbrief einzuschalten, (b) beliehen, folglich von dem Lehenherrn

(y) I. Haupt. II. Abschn. B. XVI. am Ende.
(z) ebendaselbst B. XVII. 1.)
(a) ebendas. B. VI.
(b) ebendas. B. V. 3.)

Herrn selbst das Lehen für Stammlehen solenniter anerkannt worden ist, (welches Anno 1514. wiederholt wurde. (c)

VI. Der Burgfriedensbrief von 1426. gibt uns einen fernern Beweis. In demselben wird die Mutschar von 1420. wegen der Untheilbarkeit wiederholt, und nicht nur diejenigen, so Theil an demselben Stammlehen bereits haben, sondern auch alle, die Theil daran gewännen, eingeschloßen, welches nichts anders sagen will, als daß sich diese Familien-Einigung in infinitum auf jeßige und künftige Stammsvettern (Lehenserben und Nachkommen) nach der Folgeordnung erstrecken solle; (d) sie mögen Theil daran haben oder nicht, Theil daran bekommen oder nicht. Daß diese Disposition also verstanden werden müße, erhellet aus der Stelle: "wann unser "einer von Todeswegen abgienge .... deßelben "Erben, die dann Theil an Bischofsheim ge"winnen, sollen das den (übrigen) Gemeinern "verkünden ꝛc."

Es ist aber in der Mutschar von 1420. ausdrüklich stipulirt, daß die (natürliche) Gemeinschaft allein der Grund der Succeßion nicht, wohl aber die Nähe des Grades seyn soll, dergestalt, daß ein Stammsvetter, der noch nie in der (natürlichen) Gemeinschaft geseßen, oder sich und seine Erben mutscharmäßig aus sol-

cher

(c) SCHANNAT l. c. p. 272.

(d) I. H. II. A. B. V. 1. 2.

cher gegen ein gewißes Kapital gesezt hat, dennoch als Stammsvetter, oder als nächster Erbe des in der natürlichen Gemeinschaft geseßenen Stammsvettern zu succediren befugt seyn soll.

VII. Auch der Kaufbrief Christophs von 1523. über das während seiner Minorennität Anno 1486. an Wyprecht verkaufte ½. an Bischofsheim mit Zugehörde liefert uns den Beweis der Eigenschaft eines Stammlehens. Denn er sagt deutlich: daß er seinen Theil verkauffe, so wie er ihn von seinem Vater ererbt, beseßen, gebraucht und genoßen habe, welches ganz die Sprache der Mutschar von 1420. und dem Geist der Stammlehen angemeßen ist. (e)

Er hat also nichts als natürlichen Besitz, Genuß und Gebrauch verkauft, und sich dadurch, daß er seinem Käuffer die Erlaubniß gestatter hat, mit diesem Theil (½.) so zu thun und zu laßen, wie er mit andern dergleichen Gütern (muthscharmäßig) thun dörfe, die Natur des Stammlehens sowohl, als seine Succeßionsrechte für sich und seine Erben als Stammsvettern vorbehalten, sobald der Käuffer oder seine Erben nicht mehr (muthscharmäßig) im Besitz und Genuß seyn würden. (f) In contradistinctionem gibt er einen deutlichen Beweis, daß er sein muthscharmäßiges Losungs- und Folgerecht auf das kurz vorher verkaufte ½. seines Oheims Wyprechts

(e) I. B. II. A., B. V. 8.
(f) ebendaselbst B. XVII. 3.)

Wyprechts zwar gerügt, jedoch darauf zu Gunsten des Käuffers verzichret hat, hingegen seinen nächsten losungsfähigen Stämmen oder Stammsvettern nichts hiemit vergeben wollen. Mit keiner Sylbe renunciirt er aber auf seinen Civilmitbesitz am ganzen Lehen, oder, beßer zu sprechen, so, daß mit diesem Akt der Veräußerung seines $\frac{1}{6}$. und mit dem Verzicht auf die losung seines oheimlichen $\frac{1}{6}$. er aus der Reihe der Stammsvettern dergestalten für sich und seine Erben gestrichen seyn wolle, daß er sich und ihnen die einstige Erbfolge in diesem $\frac{1}{3}$. sowohl als den übrigen $\frac{2}{3}$. sobald sein Stamm oder seine Linie nach der in der Mutschar errichteten Lineal Folge Ordnung an die Succeßion im ganzen Lehen vorrücken sollte, vergeben, somit aufhören möge, zum Helmstädtischen Hauptstamm zu gehören.

VIII. Von dieser unverwerflichen Wahrheit gibt der Vorgang nach Alexanders Tod und wegen der Erbfolge in deßen zurückgelaßenes $\frac{1}{6}$. den stärksten Beweis, der auch als Beweis der Eigenschaft des Stammlehens Bischofsheim dienet. Philipp, der Innhaber von $\frac{5}{6}$. an Bischofsheim, hat die Söhne Christophs, Jakob und Johann, troz der Veräußerung ihres Vaters $\frac{1}{6}$. als Mitlehens-Erben d. h. Stammlehens-Erben feyerlich anerkannt, und ihnen dafür, daß er Philipp, seinem Wunsch nach, Bischofsheim ganz zu besitzen, und zu genießen, das in Streit gelegene Erbsechstheil bekommen dörfte, ähnliche Familien oder Stammlehen zum Besitz und Genuß überlaßen, und ihnen die Gemeinschaft offen gehalten; Wobey sogar des Bischoffen von Worms

Aette,

Attestat implorirt worden ist, daß Alexander seel. außer diesen drey Mitlehenserben keine nähere (Stamms) Erben hinterlaßen habe.

Man könnte diesen, wiewohl schon zur Genüge ausgeführten Beweis mit noch mehreren Urkunden (g) unterstützen: da man aber damit Anlaß zu Wiederholungen, die gleichwohl, dem System gemäß, nicht zu vermeiden wären, geben würde, so muß man die völlige Verherrlichung unseres Beweises auf den folgenden Abschnitt D. vorbehalten.

(g) Sie liegen im gräflichen Archiv, und beweisen, daß die Bischofsheimer Linie, zumalen, nachdem sie Bischofsheim ganz inne bekommen, jederzeit fortgefahren habe, unter ihren Stammsvettern nach den einmal festgestellten Fideicommissarischen Hausgesetzen und nach der Natur der Stammlehen zu theilen, und eröfnete Theile auch wieder unter sich zu vererben. Dahin gehören z. B. die Theilungsbriefe von 1540. (Beylage N. XXXVI.) und vom 23. Nov. 1543 (Beylage N. XXXVII.) die Familie Verträge von 1563. und 1564. (Beylage N. XXXVIII.) der Vertrag und schiedsrichterliche Ausspruch vom 20 Sept. 1579. (Beylage N. XXXIX.) der weitere Erbvertrag vom 28. Jul. 1580. (Beylage N. XL.)

B.

Die Freyherren von Helmstädt Hochhausenscher Linie stammen vom ersten Erwerber ab.

I. Der Beweiß davon liegt in der obigen Ausführung B. des ersten Abschnitts sowohl, als in allen öffentlichen Helmstädtischen Geschlechtstafeln. Daher auch — II. nur noch das hierüber geäußerte gründliche Raisonnement der Juristen-Fakultät zu Göttingen auszugsweise angehängt wird.

I. In dem ersten Abschnitt und deßen zweyten Theil dieses zweyten Hauptstücks hat man zwar schon den Beweis über obstehenden Satz diplomatisch geführt, und könnte um so mehr lediglich bey jener Ausführung stehen bleiben, als diejenige Geschlechtstafel, welche zu unserm vorgesteckten Zweck aus unverwerflich archivalischen Urkunden ihre Bildung dießmalen erhalten hat, sowohl in öffentlichen Schriften als richtig angegeben, als auch in dem Fürst Bischöflichen Wormsischen Lehens — in dem dasigen hohen Domstiftischen und Kurpfälzischen Archiv vollkommen übereinstimmend befindlich und übrigens mit denen zu jeder Zeit produziblen freyherrlich von Helmstädtischen ausführlichen Haus-Stammbäumen, die schon lange Jahre vorher gefertiget waren, ehe man daran hätte denken sollen, daß noch die Freyherren von Helmstädt von der Hochhausen-

hausenschen Linie ihre Abkunft vom ersten Erwerber beweisen müßten, vollkommen konform ist. Dennoch wird es nicht am unrechten Ort seyn, hier noch einige Bemerkungen anzuknüpfen.

Die Juristen-Fakultät zu Göttingen macht II. sich in ihrem *Responso Juris* vom Monat August 1784. den Zweifel:

„Es komme allerdings darauf an, ob der „Beweis deßen, daß von mehrbemeldtem „Christoph von Helmstadt die Freyherren von „Helmstädt Hochhäuser Linie abstammen, „hinlänglich geführt seye, solches aber diesem „Zweifel ausgesezt wäre, daß der Beweis „davon nur von der bey dem Kurpfälzischen „Lehen Oberöbisheim anerkannten Abstam„mung und Lehensfolge hergeleitet seye, wel„ches von dem Hochfürstlichen Wormsischen „Lehenhof als eine res inter alios acta an„gesehen und dafür gehalten werden dürfe, „daß die von einem andern Lehenhof gesche„hene Anerkennung der vorerwehnten Ab„stammung für zulänglich um so weniger „zu halten seye, als die Prüfung der dazu „angebrachten Beweismittel vor jenen Lehen„hof gehöre, und dabey die Rechtslehre in „Anwendung zu ziehen: Quod testimonia „alterius causae praesumtionem quidem „faciant, ast non inter alios et in alia „causa probationem. (*Mevius* P. VIII. „Dec. 401.)"

Sie löste aber denselben sehr wohl auf, und ich wüßte so wenig dabey anzuführen, daß ich viel-

mehr gänzlich beytrette, und das Haupt-Raisonnement hieher seßen will:

„1. Von der Kurpfälzisch-lehenhöflichen Anerkenntniß der Abstammung der Hochhausenschen Linie von Christoph von Helmstadt zu Behuf der Lehens-Folge in Oberöbisheim läßt sich ein hinlänglicher Beweis ihrer Abstammung von Christoph in Rücksicht auf das Lehen zu Bischofsheim mit Bestand führen, indem

2. solche Anerkennung die volle Gewißheit deßen, daß sie Descendenten des ermeldten Christophs von Helmstadt gewesen, bekannten Lehenrechten nach, und da kein anderer als deßen Leibes Lehenserben in diesem Mannlehen die Lehensfolge haben können, sie auch dieselbe unter dieser ausgedruckten Eigenschaft von dem Kurfürstlichen Lehenshof wirklich erhalten, auf das zuverläßigste zum voraus sezt; auch

3. solche Anerkennung von einem angesehenen Kurfürstlichen Lehenshofe, welcher in Rücksicht der Lehensfolge-Fähigkeit der Lehenserben, als legitimus contradictor zu betrachten, geschehen, von welchem ein Sohn, als Lehensfolger seines Vaters, nie anders, als unter der notorischen Gewißheit deßen, daß er sein Leibes Lehenserbe seye, zur Lehensfolge zugelaßen wird, gleichwohl die von einem Lehensherrn, als legitimo Contradictore geschehene Anerkennung eines Leibes Lehenserben seines Vasallen von gleichem, wo nicht von stärkerem Gewicht zu halten, als die in Rechten bewährte Anerkennung eines Sohns

oder

oder eines ingenui, die vom Vater oder patrono, als legitimo Contradictore geschiehet:

l. 29. ff. de probationib.

l. 3. D. de collusione deteg.

solchemnach auch

4. der obige Zweifel, daß solche Anerkennung bey einem andern, als bey dem in Frage stehenden Lehen Bischofsheim und von einem andern Lehenshof geschehen, deshalben nicht entgegen stehet, weil eines Theils beyde Lehen Oberöbisheim und Bischofsheim unter der Lehensfolge des Christophs von Helmstädt und deßen Anherrn gestanden, und die von diesen abstammende Leibes Lehenserben von Sohn auf Sohn in dem Lehen zu Oberöbisheim für wahre Leibes Lehenserben anerkannt worden, folglich auch in Ansehung des Lehens zu Bischofsheim anders nicht, als für Descendenten des Christophs von Helmstadt geachtet werden können; andern Theils der über die Blutsfreundschaft und über die Abstammung von einem Dritten zu führende Beweis, seiner Natur und Eigenschaft nach, es mit sich bringet, daß die Beweismittel von jedem unter andern sich ereigneten Vorfall, worinn Descendenten und Agnaten unter dieser Eigenschaft anerkannt worden, hergeleitet und daher Calendaria, Pfarrbücher, Leichenpredigten, Leichensteine, Ehe, und Familienverträge, wenn sie gleich als res inter alios acta zu betrachten, zu Beweismitteln zugelaßen werden;

Schoepff. d. probat. descend. à primo acquir. feud. §. 10. 11. 12.

überdem 5. bey dieser am Kurpfälzischen Lehenshof geschehenen Anerkennung der Leibes-Lehenserben Christophs von Helmstädt ein gleicher Rechtsgrund eintritt, welcher bey dem Beweis der Stiftsmäßigkeit angenommen ist, als welcher dadurch, daß die Vorfahren in einem Stift oder Ritterorden für rittermäßig geprüft und als Mitglieder wirklich aufgenommen worden, auch bey einem andern Stift für deren Stiftsmäßigkeit geführt werden kann:

Riccius vom landsäßigen Adel in Teutschland C. 43. §. 1.

Endlich 6. die darüber beygebrachte Extrakte aus den Kurpfälzischen Lehenbüchern, als instrumenta publica curiae feudalis einen völligen Beweis von demjenigen abgeben, so vor der Lehens-Curie verhandelt worden, in Curiis feudalibus enim praeprimis majoribus libri clientelares, sive beneficiarii, Lehenbücher, Lehenregister conficiuntur, in quibus praedia feudalia, quae a curia feudali pendent, Vasallorum nomina horumque status describuntur, simulque iis inseritur, quo tempore renovatio feudorum à Vasallis petita et investitura impetrata sit, quos indices, utpote auctoritate publica conditos in probationem attendendos esse, res ipsa loquitur

Ernest. Frid. Knorr. de probatione Nobilitatis per instrum. §. 22.

Estor. de prob. nobil. avitae. §. 152.

Die

Diesen Beweis auch 7. die Stamm- und Geschlechtstafeln der Familie von Helmstadt unterstützen, davon die unter N. (hier XXXV.) beyliegende das Verzeichniß derer Geschlechtsglieder enthält, die von Zeit Wyprechts IV., welcher die Antheile an dem Lehen zu Oberöbisheim der Kur Pfalz zu Lehen aufgetragen, bis auf die neuesten Zeiten in diesem Lehen succedirt, und welche aus Lehenbriefen, Lehenbüchern und andern archivalischen Nachrichten verfaßet ist, die andere hingegen unter N. (hier V.) von dem Reichsritterschaftlichen Directorio des Kantons im Kraichgau bestättiget, und von Glied zu Glied für richtig befunden worden: Genealogiae vero ex archivis et actis publicis depromtae vel ex investiturarum literis et familiarum recessibus petitae vel omnium agnatorum familiae consensu firmatae insignem fidem faciunt.

Klock. Tom. II. Conf. 6. n. 106.

Mevius. Conf. 90. n. 20 - 32.

Cothmann. Vol. IV. Resp. 19. n. 14. 15.

Hildebrand. de probatione per stemmata genealogica. c. 2. §. 8.

Uebrigens 8. der oben bemerkte Zweifel, daß nicht auch in der Bischofsheimer Linie des Geschlechts von Helmstadt der Beweis der Abstammung von Glied zu Glied geführt sey, sich daraus hinlänglich erlediget, weil diese Linie durch Johann von Helmstadt den Bruder des Wyprechts II. als Stifter der Linie zu Oberöbisheim von Wyprecht I., als gemeinschaftlichen

Stammvater, abstammet, und die von demselben descendirende Lehensfolger und Besitzer von Bischofsheim von dem Hochfürstlichen Lehenshof zu Worms dafür anerkannt worden sind."

C.

Die Freyherrn von Helmstädt Hochhäuser Linie stehen mithin in der Gemeinschaft mit der Bischofsheimer Linie.

I. II. Abstammung vom ersten Erwerber und das Fränkische gemeine Lehenrecht nicht nur, sondern auch — III. der Inhalt der Mutscharen von 1411. 1420 des Kaufbriefs von 1523. und des Alexandrinischen Erbvertrags von 1559. geben den stärksten Beweiß von diesem Satz. — IV. Aus allen diesen häußlichen Verträgen kann der Lehenherr keinen Vortheil schöpfen, weil die Hochhausensche Linie nur zu Gunsten der Bischofsheimer Linie vorbehältlich ihrer Fideicommißarischen Rechte der Erblehen- und Landesfolge auf das ganze Lehen sich aus der natürlichen Gemeinschaft ihres Antheils gesezt, dagegen — V. mit Wachsamkeit auf die Erhaltung der Civil-Gemeinschaft d h. Mitbesitzes bedacht war, die ihr — VI. die paßionirte Aeußerungen oder Handlungen des vorigen Seniors von 1768. nicht nehmen kann. Zum Schluß wird — VII. ein illustres Präjudicium aus dem Chur- und Fürstlichen Hauß Pfalz zum Beweiß des obigen Satzes angeknüpft.

---

1. Aus obigen zwey erwiesenen Sätzen folgt der dritte von ihm selbst; daß nehmlich die Freyherren

ren von Hochhausen in der Gemeinschaft d. h. in dem Civil-Mitbesitz mit Ihren Herren Stammsvettern zu Bischofsheim stehen.

II. Da ihre Abstammung vom ersten Erwerber (Raban I.) die Wohlthaten seines durch die Belehnung ausgeführten Lehensvertrags ipso jure auf sie überbracht, (h) und das Fränkische — gemeine Lehenrecht die Abstammung vom ersten Erwerber mit der Gemeinschaft in Stammlehen identisirt hat, (i) so ist schon aus dieser gedoppelten Rücksicht an der Wahrheit unseres Satzes nicht im mindesten zu zweifeln.

III. Allein auch die Mutscharen von 1411. und 1420. (k) der Innhalt des Christophorischen Kaufbriefs von 1523. (l) und die Bedingnisse des Erbvertrags von 1559. (m) bewähren zur Genüge, daß die Stammsvettern der Oberöbisheimer Linie sich immer im Civil-Mitbesitz oder der Gemeinschaft am nüzlichen Eigenthum des ganzen Lehens zu erhalten die

(h) I. H. III. Absch. A. v.
SCHRADER *de feud.* P. 7. c. 7. n. 8.
SCHWEDER *de jure agnatorum in feud.* §. 29.
STRUV. *in S. J. F.* C. 9. aph. VII. (1.)

(i) I. H. III. Absch. B. IV.

(k) II. H. II. Absch. A. §. IV. in Verbindung mit I. H. II. Absch. B. XIII.

(l) II. H. II. Absch. A. §. VII.

(m) ebendas. §. VIII.

Absicht hatten und wirklich erhalten haben, weil in allen diesen unverwerflichen Urkunden nur immer Administration und Abnutzung der Renten, Antheile die Gegenstände dieser häuslichen oder Familien, Uebereinkünften gewesen sind, ohne daß mit einer Jota erwiesen werden kann, daß auch damit Succeßions-Rechte in das Familien- oder Stammeigenthum selbst hätten wollen auf ewige Tage getheilt oder respective veräußert werden. (n)

IV. Ueberhaupt waren diese häusliche Arrangemens gar keine Handlungen, die nur im mindesten den Lehenherrn interessirt hätten. Nur dann hätte derselbe ein Recht zum Widerspruch oder zur Einschreitung gehabt, wenn durch jene die Eigenschaft des Lehens, deßen Wesen und Bestand, kurz die Fortdauer des ursprünglichen Lehenkontrakts Gefahr gelauffen hätte. Das alles geschah aber nicht, und mithin war sogar der dazu eingeholte lehenherrliche Konsens nicht nur ganz überflüßig, (o) sondern auch höchstens nur ein Kompliment und eine bescheidene Ueberzeugung des Bischofs von der — für sein lehenherrliches Interesse ganz unschädlichen Beschaffenheit jener Familienverträge. Hat daher auch die Hochhausensche Linie zu Gunsten ihrer Bischofsheimer Stammsvettern auf einige Gegenstände verzichtet, wie sie es doch nach den Mutschar-

(n) II. H. II. Absch. A. §. VII.

(o) I. H. II. A. B. V. 7.

scharverträgen de 1411. und 1420. nicht schuldig gewesen wäre, so kann doch diese Verzichtung nicht länger dauern, als noch Bischofsheimer Vettern, die allein auf die Erfüllung der Verträge dringen dörfen, in der Welt sind: haben auch gleich die Oberöbisheimer Vettern, gegen ihre verkaufte Antheile, Geld von den Bischofsheimer Stammsvettern empfangen, so konnte doch dieses Geld ohnmöglich etwas anders als ein Surrogat des verkauften Antheils Renten seyn, vielmehr so, wie noch, angesehen werden, als ob die Hochhausensche Linie ihr $\frac{1}{3}$. noch besäße. Es kann aber dieses Surrogat, kraft des in der Helmstädtischen Familie einmal errichteten und fortdquernden fideikommißarischen Gesetzes, nur so lange währen, bis die Bischofsheimer Linie mit Tod abgeht, somit ihr ursprüngliches $\frac{1}{3}$. mit dem Reinhardischen $\frac{1}{3}$. sammt dem immittelst besetzenen und abgenuzten Wyprechtischen $\frac{1}{3}$. in der Hochhausenschen Linie in Erbgangs-Weise consolidiren läßt. Und wer wollte noch zweifeln, daß diese mutscharmäßige Johannische und Reinhardische Theile, die die Hochhäuser Linie nie verkauffen konnte, noch auf welche sie jemalen verzichtet hat, ihr nach Anleitung des fideikommißarischen Hausgesetzes zufallen müßen, wenn die Bischofsheimer Linie ausstirbt? (p) Der Lehenherr kann einmal keinen rechtlichen Anspruch darauf bilden, denn es ist weder ein Rechts- noch Thatgrund vorhanden, der einen solchen Anspruch unterstüzte; und was das Hochhäuser oder Wyprechtische $\frac{1}{3}$. betrift, so hat sich diese Linie

(p) I. H. II. A. B. XVII.

Linie nur zu Gunsten ihrer Stammsvettern, nie aber des Lehensherrn aus der natürlichen Gemeinschaft freywillig gesezt, eine Handlung, die doch den Verlust des Lehens ohnmöglich verwirken kann, da ja der Lehenherr selbst in superfluum seine Einwilligung gegeben hat.

V. Es ist im Gegentheil oben erwiesen, daß die Oberöwißheimer Linie seit dem Alexandrinischen Erbvertrag von 1559. in dem beruhigenden Bewußtseyn, daß die zeitlichen Seniores der Bischofsheimer Linie für die Erhaltung der Gemeinschaft oder des Civil Mitbesitzes der Hochhäuser Stammsvettern, der Natur der Sache nach, bey denen sich dazu darbietenden Gelegenheiten (Lehens-Erneuerungen) pflichtmäßige Sorge tragen werden, bey dem einmal etablirten Familien-Herkommen stehen und in der desfalls nöthigen Wachsamkeit geblieben seyen, so sehr, daß sie in dem Augenblick, als sie erfahren mußten, daß gegen ihre Befugniße die bewußte Clausula salvatoria in den Lehenbriefen aussen gelassen werden wollen, wegen derselben Lehens-Contractsmäßigen Wiederherstellung die nöthige Demarches eingeschlagen haben.

VI. Und wenn gleich der Senior familiae aus der Bischofsheimer Linie Anno 1768. gegen die Hochhausensche Stammsvettern ein aus notorischen Nebenabsichten ungünstiges Zeugniß: „daß er „sie nicht als Vettern erkenne," bey dem Lehenhof abgeben wollen, so kann doch bekannten Rechten nach der Senior den Stammsvettern nicht

schaden,

schaden, (q) da die Rechte für leztere wachen, (r) noch weniger kann der Lehenherr von einem solchen gegen Rechte und Hausgesetze anstossenden Betragen des Lehenträgers Vortheil ziehen, (s) so lange sich die Agnaten, die nur de damno vitando handeln, nicht beruhigen. (t)

Diesem Beweiß will man noch zum Schluß einen neuen beyfügen, der der Sache den stärksten Ausschlag giebt. VII.

Bischof Raban machte unter des Königs und Kurfürsten Ruprechts vier Herrn Söhnen Pfalzgrafen 1410. die bekannte Brüdertheilung nur etliche Monate früher, als er seine Brüder und Bruders Söhne muthschart hat. (s. oben II. H. I. Absch. B. IV. not. x.)

Beede Theilungsverträge haben miteinander, so viel es nur immer die Umstände erlauben, ungemein viel gleiches: der Augenschein giebt es mit sich.

In dem Pfalzgräflichen Vertrag bekam der älteste Bruder die Chur und andere Lande, der zweite Sohn, Johannes, die Oberpfälzischen, der dritte, Herzog Stephan, die Simmerischen und Zweybrückischen Lande, und der vierte, Otto, wurde der Stifter der Moßbachischen Linie.

Als Johannsen Herr Sohn, König Christoph von Dännemark 1448. Kinderlos gestorben, sollte Herzog Stephan mit Herzog Otto in Gemeinschaft nach der Nähe des Grades erben: allein

(q) I. H. II. A. B. VII.
(r) daselbst B. XVII.
(s) daselbst B. VII.
(t) daselbst B. IX.

allein Herzog Stephan verkaufte seinen Theil diesem seinem Herrn Bruder um 96000 rheinische Goldgulden, (u) und Otto schenkte hernach dem Churfürsten Philipp alle seine Lande (v) mit Kaiserlicher Genehmigung; Herzog Alexander von Zweybrücken verzichtete sogar zu seinem Theil auf diese Lande (w) und gleichwohl ist nicht allein schon die von Herzog Stephans ältesten Sohn Friederich dem Hundsrücker abstammende Simmerer Linie, so wie die von Herzog Alexander durch seinen Enkel Herzog Wolfgang abstammende Neuburg- und Sulzbacher Linie wieder in allen diesen Landen nach den obigen Pfalzgräflich Fideicommissarischen Hausgesetzen, die auf Lehen und Eigen gehen, ohne Widerrede der zeitlichen etwaigen Lehenherren succedirt, sondern es stehet auch des jetzigen Herrn Herzogs Maximilian Josephs von Pfalz-Zweybrücken Hochfürstlichen Durchlaucht, als Abkömmling Kaiser Ruprechts, Herzog Stephans und Alexanders die nehmliche Succession bevor, so bald die dermalige Kurlinie ausstirbt. Diese Successions-Befugniß beruht auf der in dem hohen Kur- und Fürstlichen Haus Pfalz einmal zu ewigen Tagen etablirten fideicommissarischen Verfassung, die von öffentlichen Friedensschlüßen vollends geheiligt, und wodurch allen vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten die Erb-Lehen, und Landesfolge, der Mitbesitz und Gemeinschaft (welches immer nur Synonima sind) dergestalten vor-

(u) Pfalz Zweybrückisches St. R. S. 111.
(v) ebendaselbst S. 112.
(w) ebendaselbst S. 112.

vorbehalten worden ist, daß nicht einmal die Mitbelehnung erfordert wird. (x) Wenn man nun Vergleichung zwischen unserm Freyherrlich Helmstädtischen mit jenem Pfalzgräflichen Successionsfall (y) anstellt, und nur die Namen der handelnden Personen ändert, so läßt sich, weil einerley Rechte obwalten, durchaus von dem Resultat des einen auf die Würkung des andern schließen, und wir haben hier ein ganz unverwerfliches illustres Präjudizium.

Diesem Präjudiz könnte man noch mehrere anfügen: man unterläßt es aber gerne, um nicht voluminos zu werden, und verweißt den Leser nur noch auf den §. 16. des Pfalz Zweybrückischen St. R. woraus ersichtlich ist, daß Herzog Johann Casimir, der Stifter der Cleeburger Linie seinem Herrn Bruder dem regierenden Herzogen Johann II. von Zweybrücken sein Deputat zu 3000. Gulden verkauft habe, und daß gleichwohl deßen Herr Enkel Sohn, Gustav Samuel gegen hundert Jahre darnach Anno 1719. in der Regierung des Herzogthums Zweybrücken vorgerückt und von Worms ohnbedenklich beliehen worden seye.

Wo mag wohl der Grund von diesen Erb- und Landesfolgen im Pfalzgräflichen Hauß, ohngeachtet der vorherigen häußlichen dem Schein nach entgegen laufenden Hausverträgen liegen, als eben in der Gemeinschaft, d. i. in dem Mitbesitz? Eben daher ist er auf unsern Helmstädtischen Fall vollkommen anwendbar.

(x) Pfalz Zweybrück. St. R. §. 119. am Ende.
(y) Vertatur.

(y) Eine abgekürzte Geschlechtstafel wird zur Erläuterung dienen.

Ruprecht. Kaiser und Churfürst.

Ludwig der bärtige Churfürst.

Johann von Neuburg.

Stephan von Simmern und Zweybrücken - verkauft sein Theil der Christophorischen Hinterlaßenschaft an Otto.

Otto von Moßbach sezt die Churlinie zu Erben ein.

Christoph † 1448.

Friedrich. Seine Nachkomenschaft succedirt gleichwolen in der Chur und den Neuburg- und Moßbachischen Landestheilen. 1559.

Ludwig der Schwarze.

Alexander renunzirt auf die Ottonische Lande.

Ludwig der Jüngere.

Wolfgang.

Philipp Ludwig.

Carl Theodor succedirt in alle obige Lande.

Carl.

Maximilian Joseph wird nebst in Bayern in allen jenen Landen succediren, worinnen ihm sogar die verbindlichsten Reichsgesetze zu statten komen.

D.

Diese Gemeinschaft ist durch den Christophorischen Verkauf von 1523. nicht gebrochen worden.

I. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen natürlicher und bürgerlicher Gemeinschaft. — II. Beyde Arten Gemeinschaften sind unter Stammsvettern der Regel nach gleich. — III. Soll diese Gleichheit gehoben werden, erfordert es bestimmte Verhandlungen. Eine Uebereinkunft über die Aufhebung der natürlichen Gemeinschaft kann nicht auf die bürgerliche gezogen werden, weil sie von strenger Auslegung ist. — IV. Folgen von den Mutscharen von 1411. und 1420. in diesem Gesichtspunkt — V. Gleiche Wirkungen des Kaufs von 1486. und 1523. Er hub nemlich die bürgerliche Gemeinschaft nicht auf. — VI. Einwand, wegen deßen Ausdrucks erben, darein und daraus erben. — VII. Widerlegung und — VIII. deren vollkommene Begründung durch zwey Präjudicien.

I. Es ist bereits in den vorigen Abschnitten zur Genüge gezeigt worden, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen bürgerlicher und natürlicher Gemeinschaft unter den freyherrlich Helmstädtischen Stammsvettern zu machen seye. Jene, wie diese, ist durch die gemeinschaftliche Abstammung vom ersten Erwerber und durch den Erbgang erzeugt worden. Die bürgerliche Gemeinschaft

gründet sich auf das Eigenthumsrecht, dieses aber erzeugt wieder das Recht der Besitzung, Verwaltung und Abnutzung der Renten des Eigenthums selbst, somit die natürliche Gemeinschaft.

II. Der Regel nach sind unter gleich interessirten Agnaten beyde Gattungen Gemeinschaften gleich. Soll aber eine oder andere, oder beyde zugleich erweitert und eingeschränkt oder verändert und einem sein Theil genommen, dem andern aber zugelegt werden, so erfordert dieß bestimmte Uebereinkunft, über die kein Theil hinausgehen darf.

III. Hat daher unter den interessirten Stammsvettern eine Uebereinkunft statt gefunden, nach welcher ihre natürliche Gemeinschaft näher modificirt worden ist, so läßt sich kein Schluß auf die bürgerliche oder das Miteigenthum machen, weil eine dergleichen Konvention stricti juris ist.

IV. In den Mutscharen von 1411. und 1420. ist nur die natürliche Gemeinschaft regulirt worden. Daher folgt: daß 1) die Civil-Gemeinschaft stehen geblieben, 2) daß die Stammsvettern für ihren Antheil nur Administration und Nutznießung der Renten bekommen haben, daß daher 3) sie auch nur dieß wieder an ihre Stammsvettern durch eine Conventionem domesticam jedoch gleichförmig des fideikommißarischen Hausgesetzes veräußern oder verkauffen können.

Es

Es folgt also daraus weiter, daß der Chri- V.
stophorische Verkauf von 1486. und 1523. so wenig als der Wyprechtische von ohngefehr 1514—15. und der Johannische von 1415. eine Aenderung in der Civil-Gemeinschaft habe hervorbringen können. (s. hierunten §. VIII.)

Nun könnte man aber bey ersterm ein- VI.
wenden:

— Daß der Verkäuffer den Käuffer und seine Erben darein (in des Christophs $\frac{1}{6}$.) sich und seine Erben aber daraus geerbt habe, also, daß sie samt und sonders nun und hinfüro mit den verkauften Gütern und Rechten thun, und laßen, die verkauffen, oder verpfänden mögen als andere ihre dergleichen Güter,

daß daher die Christophorische Linie von der Succeßion ausgeschloßen seye.

Was es aber a) mit dem Werth des Aus- VII.
drucks: "andere ihre dergleichen Güter" für eine Beschaffenheit habe, dieß ist schon oben (im II. H. II. Absch. A. VII.) genüglich ausgeführt worden; und b) in Ansehung der Formul des Kaufbriefs selbst muß man nicht vergeßen, daß vor Alters üblich gewesen, allen Kontrakten, wo es nur möglich gewesen ist, die Form eines Kaufs zu geben, und darüber einen Kaufbrief auszufertigen. So wurden z. B. Geldanleihen, Pfandschaften, Zeit, und Erbbestände, Dotalverträge u. a. m. zu Kaufhändeln umgemodelt. Mit Ceßionen gemeinschaftlicher Rechten oder

Nutzungen war es wohl auch oft so gehalten worden. Auch ist es weiter bekannt, daß die meisten Verbriefungen in den Händen der Notarien und Geistlichen waren, und daß sich diese mehrentheils als mechanische Schreiber an ihr allgemeines Formular gehalten haben, (z) da dann freylich oft sehr unschickliche Terminologien einflossen sind.

Bey dem Christophorischen Kaufhandel kommt nun auch der Ausdruck — erben — darein und daraus erben vor.

Allerdings ist dieser Terminus von Kaufhändeln über Eigenthum entnommen: Wenn man aber die Sache näher beleuchtet, so wird man finden, daß er ganz unschädlich seye. Denn 1) hat Christoph nur das verkauft, was er hatte. Er hatte nemlich nur $\frac{1}{8}$. an der Administration und Nutzungen; sein Eigenthum auf das ganze Lehen war ungetheilt (indivisum) und wirkte fort, wenn auch keine Gemeinschaft an den Renten mehr statt fände. (a) 2) Das Wort: erben drucket auch nur — soviel als *transferre possessionem in alium* (b) aus, und der

(z) s. eine Probe in dem Pfalz Zweybr. St. R. §. 208. S. 294.

(a) oben II. H. II. Absch. A. VII.

(b) WAECHTER *in Glossar. Germ.* von Erben p. 380. "in quo significatu haec vox adhibetur in „regula juris antiqui germanicae jurisprudentiae: „der Tode erbet den Lebendigen, quae et francis „communis — le mort saisit le vif." SCHILTER in *Glossar. antiquit. Germ.* p. 60. et 61.

der ganze Innhalt des Kaufbriefs umschreibt mehr nicht, als die Uebertragung des Besitzes: Es ist deßwegen 3) nicht erlaubt, noch in dem Gang der Rechten zu befürchten, daß eine Schlußfolge von diesem übertragenen $\frac{1}{2}$. in den Besitz des Käuffers auf eine der Succeßion in dem ganzen Lehen nachtheilige Uebertragung des Eigenthums (der bürgerlichen Gemeinschaft) gemacht werde. (c) 4) Konnte ja gegen die einmal in der Familie etablirte fideikommißarische Grundgesetze und sonstige bekannte Lehenrechte keine solche Veräußerung statt haben, die nicht vermuthet werden darf, und 5) ist ja bekannten Rechtens, daß ein durch Theilung an den Stammsvetter gekommenes Lehen des andern Erblehensfolge aus der ersten Belehnung nicht ausschließe, (d) die durch Theilung vollzogene Abtrettung des Lehens aber vim venditionis habe, (e) und solches bey jeder *cessione* et *alienatione* inter agnatos *facta*, zumalen wenn sie noch des Lehenherrn Beytritt erhält, die völlige Anwendung gewinne. (f)

(c) *L.* 27. §. 4. *in f. D. de pactis*, "id enim „ante omnia observandum est, ne conventio de re „alia facta, in alia re noceat."

(d) Struv. *S. J. F.* C. 9. aph. 5. n. 6. "etiam „si enim feudum ex divisione ad agnatum pervene„rit, jus succedendi ex prima investitura retinetur."

(e) *L.* 2. *Cod. comm. utriusque judicii.*

(f) Boehmer *Consult. et decis.* T. I. P. II. arg. 77. n. 16.

VIII. Der Kürze wegen wollen wir im Gegentheil nur zwey Vorgänge aufstellen, die zu Begründung unseres Satzes die stärksten Pfeiler abgeben können.

1. Johann von Helmstädt, der Sohn Reinhards, hat schon im Jahr 1415. sein Sechstheil an Bischofsheim an seines Vaters Bruder, Johannsen von Helmstadt, verkauft. (II. H. I. Absch. B. V.) Er erschien nun freylich nicht bey der Mutschar von 1420: er nahm auch an dem Burgfrieden, den die natürlichen Besitzere von Bischofsheim Anno 1426. beschworen haben, keinen unmittelbaren Antheil, eben weil er für den damaligen Zeitpunkt kein natürlicher Mitbesitzer war: Und gleichwohl, nach Erlöschung seines Bruders Wyprechts Linie, fiel dieses sein hinterlaßenes Sechstheil auf des Veräußerers Johannsen — aus seinem Sohn Martin entsprungene Nachkommenschaft, bis Alexander, der lezte seiner Linie, durch seinen Tod dieses Sechstheil seinen Vettern Jakob und Johann von der Oberöbisheimer — und Philippsen von der Bischofsheimer Linie in Gemeinschaft hinterließ.

2. Als Christoph und Wyprecht VI. sein Onkle, ihre $\frac{2}{7}$. an Wyprecht V. verkauften, (II. H. I. Absch. B. VIII.) hatte Alexander das Auslösungs-Recht, das Christoph ihm in seinem Kaufbrief von 1523. ausdrücklich vorbehalten hat. (eben daselbst.) Alexander wollte auch wirklich auslösen, da in besagtem Jahr Wyprecht V. dieses $\frac{1}{7}$. an seine Bischofsheimer Vettern, Philipp

lipp Jakob, Johann und Philipp, weiter verkauffen wollte, verzichtete aber endlich auf dieses Losungs-Recht. (g) Einen deutlichen Beweis können wir daher abnehmen, daß, wenn der Christophorische Kauf das muthscharmäßige Successions-Recht seiner nächsten Stammsvettern durch das Losungs-Recht hätte brechen dörfen, Wyprecht der V. nicht schuldig gewesen wäre, noch nöthig gehabt hätte, Alexanders solennen Renuntiations-Akt auszuwirken und anzunehmen. Ein Beweis, daß die Helmstädtische Familie durchaus getreu an ihrer Hausverfaßung gehalten habe.

(g) s. Beylage N. XLI.

E.

Vielmehr ist diese Gemeinschaft durch die Sammtbelehnung erhalten worden.

I. In den Jahren 1411. und 1420. wurden die Senioren muthscharmäßig beliehen, ohne daß — II. den Lehenbriefen die Formul: "in seiner Vetter „Nahmen, die Theil an demselben Lehen haben," eingeschaltet worden. Aber — III. mag der Johannische Verkauf von 1415 Anlaß zu der Einschaltung dieser Formul in dem Lehenbrief von 1468. gegeben haben, denen — IV. die folgenden Lehenbriefe im allgemeinen gleich geblieben, bis — V. nach dem Alexandrinischen Erbvertrag von 1559 nur diejenigen Vettern, so nicht mehr im natürlichen Mitbesitz des Lehens geblieben, unter jener Formul verstanden wurden. Welches — VI. der Lehenbrief von 1581. und — VII. der Lehenbrief von 1595. sodann — VIII. die Lehenbriefe von 1660. und 1680. deutlich darthun. Aus dem vorhandenen Stammbaum ist — IX. mit Ueberzeugung anzunehmen, daß in diesem leztern Jahre der Lehenhof genau gewußt habe, welche Agnaten unter dieser Formul begriffen seyen. — X. Wenigstens sind die Hochhäuser Stammsvettern in dieser Ueberzeugung gestanden, und haben sich daher Anno 1752. gegen die vorgenommene Aenderung der Formul mit gutem Erfolg verwahrt, sind daher — XI. XII. mit Beseitigung einiger Zweifel noch wirklich in der Mitbelehnung.

1. In der Mutschar von 1411. ist ausdrücklich verordnet, daß in dem Stammlehen Bischofsheim jederzeit der Aelteste nach dem alten Her-

Herkommen die Belehnung besorgen und empfangen solle, (h) wie dann auch solches schon im nemlichen Jahr geschehen ist. (i) Bey der zweyten Mutschar von 1420. ist die von 1411. ihrem ganzen Innhalt nach bekräftiget worden, und in solcher Rücksicht ist Johann, von Helmstadt Ritter zu Ladenburg Dominica post Festum beati Petri ad vincula ao. Dm. millesimo quadringentesimo vicesimo primo (3. August 1421.) (k) als Senior beliehen worden.

Dazumalen war die Klausul: "und in "seiner Vetter Namen, die Theil an dem- "selben Lehen haben" dem Lehenbrief einzuschalten, noch nicht üblich, ob sie gleich nach dem trockenen Innhalt beyder Mutscharen gar wohl hätte eingerückt werden können. (s. oben zweyt. H. I. A. B. XII.) Eben deßwegen aber, weil diese Belehnungen von 1411. und 1421. ganz frisch nach jenen Familienverträgen, in genauer Gemäßheit derselben, celebrirt wurden, wird man diese Klausul für überflüßig angesehen haben, wie sie es auch an sich selbst ist. II.

Indeßen hatte schon Anno 1415. Hannß II. seinem besagten Vetter Johann I. sein ½. verkauft gehabt. Es schien also Frage gewesen zu seyn, wie bey Lehenserneuerungs-Fällen den Agnaten prospizirt werden könne. Dieses Factum darf III.

(h) II. H. I. Absch. B. IV.
(i) Ebendaselbst.
(k) s. Beylage N. XLII.

man wohl unterstellen, um die urkundliche Erscheinung daran anschließen zu können, daß, als das Seniorat auf jenes Hannsen Bruder Wyprechten verfallen war, in seinem uff Mittwoch nach St. Martins Tag des Hn Bischofs (16. Nov. 1468.) (1) erhobenen Lehenbrief jene Formul oder Klausul zum erstenmal und ohne einen Stammsvetter mit Namen zu nennen, eingerückt worden ist. Offenbar sieht man, daß man damit denen Agnaten, sie mögen natürlichen Theil an dem Lehen gehabt haben oder nicht, die ihnen als vom ersten Erwerber abstammenden und zur Lehensfolge in infinitum berufenen Leibes-Lehenserben zustehenden Succeßionsrechte nicht sowohl gegen die anderen Stammsvettern allein, als auch gegen den Lehenherrn auf künftige Fälle habe wahren wollen.

IV. Die folgenden Lehenbriefe von 1483, 1498, 1514, 1526, 1542, 1579. sind mit diesem von 1468. ganz übereinstimmend, wie man solches durch ihre hier zu weitläuftig fallende Produktion auf allen Fall erweisen kann. In der Zeit der Ausfertigung der fünf ersten besagten Lehenbriefe waren theils **Wyprecht**, theils seines Bruders Georgs Sohn Christoph und Alexander noch im natürlichen Besitz ihrer Lehensantheile, und deßwegen konnte diese Klausul gar wohl im allgemeinen ihre Wirkung thun, wiewohl sie schon anfangen mußte, je in dem Verhältniß, daß nach und nach besagter Wyprecht und Christoph aus der natürlichen Gemeinschaft herausstratten, diesen

(1) s. Beylage N. XLIII.

diesen Agnaten zu statten zu kommen. Es zeigte sich dieß auch ganz auffallend bey der Succeßion der Hannßischen Descendenz in das oheimlich Weyprechtische nachher Alexandrinische $\frac{1}{8}$. und bey der Erbfolge der Gebrüdere Jakob und Johann mit ihrem Vetter Philipp in Alexanders Hinterlaßenschaft.

Seit dieser Zeit 1559. (s. oben II. H. I. v. Absch. B. XII.) aber hat sich unvermerkt der Gebrauch eingeschlichen, daß der zeitliche Senior der Bischofsheimer Linie seine Stammsvettern aus dieser — das Lehen besitzenden Branche namentlich dem Lehenbrief einschalten und dann erst jene Formul und Klausul beyfügen laßen.

Dieß erhellet nun ganz deutlich aus der obangeführten Johann Philippischen Belehnung von 1581. und der Belehnung seiner Söhne von 1595.

Bey der Belehnung von 1581. war Johann VI.
Philipp ganz allein in dem Besitz von Bischofsheim. (m) Wenn auch gleich noch in diesem Jahr

(m) Dieses zu beweisen, wird wenig Mühe kosten. Johann Philipps väterlicher Großvater Johann starb 1540. Seine vier weltlichen Söhne theilten sich 1543. dergestalt, daß Christoph und Nikolaus († 1561.) auf Hinsingen, Johann mit $2\frac{1}{2}$. auf Bischofsheim, wovon sein Bruder Philipp der Alte auch soviel hatte, und Philipp auf Dürrkastel verwiesen wurde. Jener Philipp der Alte bekam bekanntlich Anno 1559. Alexanders 1/6. und

Jahr seine Vettern von der Dürrkasteler Linie am Leben gewesen, die gleichwohl alle ohne männliche Erben verstorben sind, so ist man doch außer Stand, einzusehen, wie man die, in Johann Philipps Lehenbrief von 1581. eingeschaltete Formul: „daß Wir dem Vesten Unserm lieben Getreuen „Johann Philipp als dem Aeltesten .... von „sein und seiner Vettern wegen, so Theil „an demselben Lehen haben und Ihrer „Mannlehens-Erben" nur allein auf die Dürrkasteler Agnaten und nicht auch auf die Oberbisheimer wollte referiren laßen, da doch bey beyden par ratio und keiner von beyden Linien im

und suchte als unbeerbt, seinem Enkel besagtem Johann Philipp nebst seinem Tochtermann Pleikhard, Landschad von Steinach, dieses Sechstheil zuzuweisen, welches im Jahr seines Absterbens 1563. geschehen sollte. Allein Christoph von Hinsingen suchte den Pleykhard als einen fremden wegzudrängen. Dieser wich auch gerne und begnügte sich mit Herauszahlung seines Antheils an den von seinem Schwiegervater in das Lehen verwendeten Eigenthümlichkeiten: blieb aber gleichwol im Besitz des Alexandrinischen 1/6. bis zu Christophs Tod 1578. da dann Johann Philipps Agnaten von Dürrkastel, Philippsen des Jungen zwey Söhne, Johann und Christoph Anno 1579. durch einen schiedsrichterlichen Spruch (s. oben Beylage N. XXXIX.) den Pleykhard gegen 2500. Gulden auswiesen, und nachher im Jahr 1580. (s. oben Beylage N. XL.) mit Johann Philipp sich dahin verglichen, daß er Bischofsheim ganz haben, beede Brüder aber andere Besitzungen von Christophs des Alten Verlaßenschaft bekommen sollten.

im natürlichen Mitbesitz gewesen ist. Soll also diese Formul etwas gelten, so muß sie so gut auf diese (Oberöbißheimer) als auf jene (Dürrkasteler) Stammsvettern gelten und folglich leztern ihre Mitbelehnung retten.

Hingegen ist bey der Belehnung von 1595. VII.
voller als kein Zweifel mehr übrig.

Nach Innhalt der hier beyliegenden Uebereinkunft Johann Philipps mit Johannßen Wittib und Tochter vom 25. April 1592. (n) zeiget sich ganz deutlich, daß mit Ihm Johannsen die Bischofsheimer Nebenlinie ausgestorben, folglich anno 1595. außer Johann Philipps fünf Söhnen keine Abkömmlinge des ersten Erwerbers als eben die Oberöbißheimer Stammsvettern im Leben gewesen seyen. Nun wurde in besagtem Jahr 1595. der Aelteste dieser fünf Söhne Johann Wyprecht "von sein und seiner Gebrüder als "nehmlich Pleykhard, Valentin, Ludwig Karl "und Philippsen von Helmstädt und ihrer Vet"tern wegen, so Theil an demselben Lehen ha"ben, und ihrer Mannslehens-Erben" wirklich beliehen; würde man sich nicht Gewalt anthun müßen, im Ernst behaupten zu wollen, daß gleichwohl diese Formul nicht auf die Oberöbißheimer Vettern gehe?

Man zweifelt allerdings, daß man nicht VIII.
die Stärke dieses Arguments in ihrem ganzen Umfang einsehen werde; auf allen Fall kann man

(n) s. Beylage N. XLIV.

man die weiteren Lehenbriefe von 1660. und 1680. anführen, welche vollends das Siegel darauf drücken werden. In ersterem wird nehmlich Johann Nikolaus von Helmstadt in sein und Johann Friederichs (Pleykhards I. Sohn) auch Karl Valentins (Karl Friederichs Sohn) auch ihrer Vettern Nahmen, so Theil an demselben Lehen haben, und ihrer von Helmstadt Mannslehenserben ausdrüklich beliehen, und ausser denen hier namentlich benannten Stammsvettern waren doch in der Bischofsheimer Linie keine mehr am Leben: in dem zweyten von 1680. aber wurde Karl Valentin in sein und Johann Friederichs weyland Pleykhards von Helmstadt hinterlaßenen Sohns, auch ihrer Vettern Nahmen, so Theil an demselben Lehen haben, und ihrer von Helmstadt Mannslehenserben abermalen mit trockenen Worten beliehen. Wenn man diesem evidenten Beweis nur im mindesten seine Rechtskraft zu nehmen wagen wollte, so würde man eo ipso die Glaubwürdigkeit des Fürstbischöflichen Lehenhofs eben so sehr als die aktenmäßige Wahrheit der Thatsachen selbsten in Zweifel ziehen müßen.

IX. In Gefolg derer bey dem Bischöflich Wormsischen Lehenhof eingeführten Postulaten (nn) wird dem Senior aufgegeben, eine beglaubte Genealogie und Stammbaum vom ersten Acquirenten zu übergeben. Der Lehenhof muß also die Vermuthung gegen sich zulaßen, daß dieser Auflage jederzeit ein Genüge geschehen seye, und daß

(nn) s. Beylage N. XLV.

daß der Lehenhof auf den Innhalt dieser Geschlechtstafeln die erforderliche Rücksicht werde genommen haben, ehe es zur Belehnung und zur Ausfertigung des Lehenbriefs selbsten gekommen seyn würde.

So hat man eine bereits am 20. Dezemb. 1672. bey Worms übergebene — anno 1694. aber vidimirte Helmstädtische Geschlechtstafel vor sich, aus welcher ersichtlich ist, daß dem Lehenhof der Personalzustand des Helmstädtischen Geschlechts mußte bekannt geworden seyn, und deßwegen ist man in der innigsten Ueberzeugung, daß der Lehenhof anno 1680. vollkommen gewußt habe, was jene Formul sagen und daß dadurch nur die Hochhäuser Linie verstanden werden müße.

Aller genauen Nachforschung ohngeachtet hat X.
man im Bischofsheimer Archiv noch zur Zeit nicht finden können, daß bey jeweiligen Belehnungs-Fällen die Seniores von ihren Hochhäuser Stammsvettern Vollmachten verlangt hätten. Da bis 1680. die fideicommißmäßige Mitbelehnung in einem ohnunterbrochenen Faden beybehalten worden, so kann man sich leicht vorstellen, daß es der Hochhäuser Linie nie eingefallen seyn werde, einige Zweifel in die Sorgfältigkeit ihrer Familien-Aeltesten zu setzen, und aus diesem Grund kann man sich erklären, warum diese Hochhäuser Linie bis 1777. folglich 25. Jahre nach der Belehnung von 1752. (o) (als der ersten, die

(o) s. Beylage N. XLVI.

die in 72. Jahren wieder statt gefunden hat) in der Unwißenheit geblieben ist, daß in besagtem 52sten Jahre eine für sie nachtheilige Aenderung der ursprünglichen, Vertrags- und Gesetzmäßigen, Lehens-Formul habe vorgenommen werden wollen. Da dieser Punkt indeßen selbst von dem hochfürstlichen Lehenhof wieder verbeßert worden, so kann man nun einmahl nicht anders als mit Beyfall der Rechten annehmen, daß die Freyherren von Hochhausen noch wirklich in der Mitbelehnung sich befinden; ihre Abstammung vom ersten Erwerber ist erwiesen, ihr Civil-Mitbesitz ist ebenfalls unwiderleglich dargethan; das Herkommen, die auch nicht im natürlichen Besitz des Lehens sich befindende Stammsvettern unter der mehrgedachten allgemeinen Formul in der Mitbelehnung zu erhalten - und dieses Herkommens ohnunterbrochene Fortsetzung bis 1680. ist eben so aktenmäßig dargelegt, als keinem Zweifel unterworfen ist, daß auf zeitige Protestation der Hochhäuser Linie die vorgehabte Abänderung jener Lehensformul abgestellt worden seye.

XI. Nimmt man nun alle diese Gründe zusammen, so sollte nicht schwer fallen, einem Zweifel zu begegnen, den man sich gleichwohl noch machen könnte. Gesetztenfalls es wäre würklich bey dem Lehenhof üblich, daß alle Stammsvettern ohne Unterschied, sie mögen Theil am Lehen haben oder nicht, ihre Vollmachten auf die Familie Aeltesten bey jeweiligen Belehnungen stellen müßten, und man könnte der Hochhausenschen Linie apodiktisch beweisen, daß sie Agnaten be-

sitze,

sitze, die in vorigen Zeiten hierunter einer Versäumniß sich schuldig gemacht hätten, und wollte daher behaupten, daß jene Agnaten an der nunmehrigen Ausschließung ihrer Nachkömmlinge von der Erbfolge im Lehen Ursache wären, könnte man wohl dem Lehenhof oder wohl gar dem Lehenherrn selbsten eine solche unerhörte Strenge zutrauen? In der That müßte man auf solchen, wohlverstanden erwiesenen, Fall, der Gerechtigkeit des Lehenherrn zutrauen, daß er ausser der Beherzigung des Vten §. I. H. III. Absch. B. noch folgende bereits oben aufgestellte Gründe ins Gedächtniß zurückrufen werde: 1. Mitbelehnung ist nach Fränkischen Rechten doch immer nur eine Formalität. 2. Unschuldige Agnaten dörfen die Fehler ihrer Eltern oder Voreltern nicht büssen, denn sie ziehen ihre Rechte vom ersten Erwerber. (oo) 3. Ist bey Stammlehen, die ohnedies aufgetragen sind, des Lehenherrn Pflicht, im Grund unschädliche, Fehler zu übersehen, (p) solche Fehler aber, die etwa in Rechten Verwürkungen nach sich zögen, um so mehr alsdann mit Gelindigkeit zu rügen, wenn schon viele Jahre verflossen wären, und von dem Lehenherrn oder dessen Lehenhof niemalen eine Frage davon aufgeworfen, somit der etwa schuldige Theil in den Fall gesezt worden, seine begangene Vernachläßigung auszusöhnen und zu verbessern.

Da

(oo) *II. F.* 30. *II. F.* 50. s. oben I. H. III. Absch. A. IV. (I.) 3.

(p) s. oben I. H. II. Absch. B. VIII. u. X.

XII. Da indessen dieser Zweifel, den man schon oben an dem angeführten Ort (I. H. III. Absch. B. V.) in der Allgemeinheit beantwortet und hier noch einmal gehoben hat, wohl schwerlich jemalen mit Nachdruck aufgestellt werden kann, weil es durchaus an Beweißmitteln dazu mangelt; so glaube ich, diesen Abschnitt mit voller Ueberzeugung unter der wiederholten Behauptung schliessen zu können, daß die Freyherren von Hochhausen würkliche Coinvestiti seyen, und durch ihre Mitbelehnung ihr Civil-Mitbesitz oder Gemeinschaft in einem neuen Glanz erscheine. (s. oben I. H. III. Absch. B. IV.)

Drittes

Drittes Hauptstück.

Schluß-Folgen der vorstehenden Ausführung.

Erster Abschnitt.

Im auffergerichtlichen Gesichts-Punkt.

A.

Erbfolge-Recht im ganzen Lehen.

I. Die Freyherren von Helmstädt sind rechtmäs-sige Lehensfolgere und dörfen sich sowohl in Besitz des Lehens setzen, als dem höchsten Lehenherrn vasallische Pflichten anbieten und ablegen. — II. Dieser hingegen ist schuldig, die Vasallen in ihren Rechten zu schützen. Dieser Schutz gründet sich — III. auf dem vasallischen Jure Retractus, welches ihnen — IV. eben sowohl gegen den Christophorischen Kauf von 1523. als eine allenfalls eingewendet werden mögende Präscription zu Hülfe kommt.

Nach allem deme, was bisher vorgetragen wor- I.
den, stammen also die Freyherren von Helmstädt Hochhausenscher Linie vom ersten Erwerber ab, stehen in der Civilgemeinschaft und Mitbelehnung mit der Freyherrlich Helmstädtischen Bischofsheimer Linis, haben folglich das Recht, in ihrem

altväterlichen aufgetragenen Stammlehen Bischofsheim mit deßen lehenbrieflicher Zubehörde, auf den Fall der Erlöschung der Bischofsheimer Branche mit Beyfall der hier allein anwendbaren Kaiserlichen gemeinen Lehensrechten ohngestört zu succediren und sich selbsten, vermöge ihrer Autonomie, und in Kraft derer Helmstädtischen Haus-Grundgesetze sowohl, als der gemeinen teutschen Rechten in den Besiz des eröfneten Lehens zu setzen, somit ihrem Lehensherrn in gesezlicher Frist ihre vasallischen Pflichten geziemend anzubieten und abzulegen.

II. Gegenüber ist der Lehensherr schuldig, die Freyherren von Helmstädt in ihren wohlerworbenen Rechten zu handhaben und zu schützen, und ihnen überhaupt Gerechtigkeit wiederfahren zu laßen, somit sie nach Maaßgab des ersten Lehens-Kontrakts und der bey diesem Lehen von uralten Zeiten her üblichen Lehensformul und Einrichtung zu belehnen.

III. Dieser lehenherrliche Schuz gründet sich hauptsächlich auch auf dem Recht der Stammsvettern, ihr altväterliches Stammlehen, wenn es veräußert worden wäre, oder noch veräußert werden wollte, zurückzuziehen und wieder an sich zu bringen, somit nachtheilige Handlungen der Voreltern gegen den primitiven Lehenskontrakt von sich abzuwälzen; welche Befugniße sowohl allgemeinen Rechtens sind, als auch in denen Reichsgerichten alle Unterstüzung, nach denen im Publiko bekannten Präjudizien, sich zu gewärtigen haben.

Wäre

Wäre daher auch die Christophorische Ver- IV.
äußerung seines ½. von 1523. eine solche Ver-
äußerung gewesen, wie sie es doch erwiesener
maßen nicht ist, welche ihn, den Veräußerer, aus
dem Civilmitbesiz und der Mitbelehnung hätte se-
zen müßen, so könnte doch dieselbige auf seine in
gerader Linie abstammende Descendenz so wenig
als auf seine übrigen Stammsvettern eine blei-
bende nachtheilige Folge hervorbringen. (q) Auch
ist die anno 1523. hinzugekommene lehenherr-
liche Einwilligung von der Beschaffenheit nicht,
daß sie denen unschuldigen Stammsvettern ihre
Lehensfolge-Rechte nehmen könnte; (r) und wollte
man auch noch einwenden, daß binnen einer bald
dreyhundert jährigen Frist die Succeßions-Rechte
der Christophorischen Nachkommenschaft schon
längstens verjähret wären, so ist doch bekannten
Rechtens, daß von einer Veräußerung auf Ver-
jährung der Schluß gelte, dergestalten, daß das,
was nicht veräußert, ohnmöglich verjährt werden
könne, folglich jeder der Nachkommen des Veräus-
serers die Revokations-Klage von dem Tage sei-
ner Erbs-Antrettung durch ganze dreyßig Jahre

(q) Koenig l. c. §. 34. sqq. quod scilicet etiam filius multo magis agnatus feudum ex Providentia majorum constitutum et licet cum consensu Domini alienatum, tam jure retractus, quam successionis revocare valeat. In Verbindung *l. F.* 8. pr. nulla ordinatione defuncti manente vel valente. Desgleichen §. hoc quoque. *II. F.* 9. 22. 26. §. Titius filias. *II. F.* 52.

(r) Müller *in Resol. pract.* 66. 12. Cramer *in observat. Jur. univers.* III. §. 4.

anstellen dörfe, damit aber, daß er solche unterlaßen hat, seinen Nachkommen, die die nemliche Revokations-Klage anstellen dürfen, nicht im mindesten präjudiciren könne. (s)

Wenn also auch würklich, wie doch nicht seyn kann, eine Präscription in Unserm Fall anwendbar wäre, so kann sich doch selbige ohnmöglich weiter erstrecken, als auf jedes der Nachkommen Lebzeit, so daß durch den Tod des Verstorbenen seinem nachkommenden Stammsvetter immer wieder eine neue Verjährungszeit von dreyßig Jahren, binnen welcher er von seinen angestammten Rechten gesezlichen Gebrauch machen kann und darf, offen bleibt, und dem Lehenherrn nichts weniger als erlaubt ist, zum Nachtheil dieser Agnaten die alte ihnen zu statten kommende Lehens-Formul ad effectum caducitatis abzuändern.

(s) Cramer l. c. §. 5. Stryck. *Examen l. feud.* C. 20. qu. 19. 20.

B.

Die Freyherrlich von Coudenhovische Expektanz kann daher keine Statt haben.

I. Diese Expektanz ist wohl gültig, aber unstatthaft: und gebührte daher den rechtmäßigen Vasallen die Spolien-Klage gegen die eventuellen Mitbelehnten, wenn sie sich in Besitz des Lehens setzen wollten, welches jedoch — II. bey obiger der Sachen auseinandergesezten Beschaffenheit nicht leicht zu befürchten ist.

Dieser Saz ist eine ohngezweifelte Folge von I. dem ersten. Die Gültigkeit dieser Erspektanz kann man aus obigen Gründen nicht im mindesten anfechten, aber so lange noch Helmstädtischs Agnaten vorhanden sind, kann doch solche nicht anders als unstatthaft behandelt werden, wenn nicht lezteren die Spolien-Klage (t) gleichsam mit Gewalt zu ihrer Vertheidigung in die Hände gegeben werden wollte. Denn es ist doch nicht zu läugnen, daß jede Art Belehnung eines Dritten, wohin die eventuelle gewöhnlich mit Ex-

(t) I. H. Boehmer. *Jus Protestant.* L. II. Tit. XIII. §. 2. "Spolium est iniqua privatio possessionis „vel quasi possessionis quomodocunque facta." Leyser. *Med. ad ff.* I. Sp. 504. "actus illicitus, quo „aliena possessio quocunque modo intervertitur."

pektanzen verknüpfte Belehnung gehört, und zumalen, wenn die Gewalt, sich selbsten in den Besiz zu setzen, damit verliehen worden ist, denen noch lebenden Stammsvettern zum gefährlichsten Nachtheil gereichen müße, und ihnen daher die rechtlichen Mittel, diesen Nachtheil von sich abzuwälzen, nimmermehr benommen werden können. (u)

II. Es ist aber nicht zu zweifeln, daß in Rüksicht aller obiger mit Beyfall der Gesetze möglichst gründlich dargelegten denen Helmstädtischen Stammsvettern zu statten kommenden Grundsätzen der höchste Lehenherr sowohl als sein nachgeordneter Lehenhof von dieser Coudenhovischen Expektanz gerechtest abstehen, und eben sowohl die Expektativarien auf eine anderwärtige Weise entschädigen, als denen Helmstädtischen Herren Agnaten Gerechtigkeit wiederfahren laßen werden, zu welchem löblichen Ende die dermalige Lage des hierüber erhobenen Rechtsstreits völlig zu statten kommt.

(u) Schrader *de feud.* P. V. C. II. n. 42. Hartmann Pistoris P. I. L. II. qu. 6. n. 37. sqq.

Zweiter Abschnitt.

Im gerichtlichen Gesichts-Punkt.

I. Werden nur vier Bemerkungen angeknüpft. — II. 1) ist das extrajudicielle Gesuch der Freyherren von Helmstädt um Erklärung ihrer Lehensfolgefähigkeit dem Churfürstlichen Fiskal und den Herren Expektativarien judicialiter ad excipiendum communicirt worden. — III. 2) wurde der bischöfliche Lehenhof statt des Judicii Parium Curiä als Gerichtsstand bestellt. — IV. 3) denen Herren Expektativarien die Lehens-Registratur geöfnet, und sonstige Hülfe gereichet, und — V. 4) während dem Lauf des Prozeßes Anstalten zu Besitznahm des Lehens für die Freyherren von Coudenhoven getroffen und dadurch eine Neuerung begangen.

Ueber diesen Gegenstand will man nur einige I. Bemerkungen, wie sie sich bey Lesung der bisher verhandelten Prozeß-Akten aufdringen, anknüpfen.

Es ist in der That auffallend, daß dasje- II.
nige Promemoria mit Beylagen, welches die Freyherren Damian Hugo und Joseph Ferdinand von Helmstädt Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Maynz als Bischofen zu Worms unterm 20. März 1778. übergeben, saint der weitern Vorstellung, die sie am 4. Jun. 1788. (v) auch

(v) s. Beylage N. XLVII.

Höchst-Denenselben ebenfalls extrajudizialiter in unterthänigstem Vertrauen mit der Bitte, sie nunmehr nach abgelegtem Beweis ihrer Erbfolge-Rechte im Lehen Bischofsheim zu wirklichen Vasallen zu erklären, eingereicht haben, nach einem ziemlichen Zeitraum unterm 22. May 1789. dem Kurfürstlichen Fiskus sowohl als den Herren Expektativarien Freyherren von Coudenhoven ad excipiendum — judizialiter vom Lehenhof kommunizirt worden seyen. (w) Solchergestalten sehen wir hier einen Richter ohne Kläger und Beklagten — folglich ein Gericht, dem es an den ersten Erfordernißen mangelt. (x)

Man weiß wohl, daß es dem Lehenherrn nicht verwehrt seye, seine Vasallen vor die Curiam parium zu berufen; (y) Soviel man aber, wiewohl unmaßgeblich, einzusehen vermag, liegt in jenen außergerichtlichen Suppliken der Freyherren von Helmstädt keine Klage weder gegen den Lehensherrn, noch gegen die Herren Expektativarien, sondern lediglich das schuldige Vertrauen, daß der höchste Lehenherr durch selbst zu wäh-

(w) s. Beylage N. XLVIII.

(x) Schaumburg. *Principia prax. jurid. judiciar.* C. II. gen. §. 11. Nullum itaque judicium potest esse absque iudice. Iudex autem non potest exercere officium, nisi adsint, qui ejus auxilium in causa vel conventionali vel ligitiosa implorent, sigillatim in causa, quae in controversiam abit, personas, et judicantes, et litigantes adesse debere, res ipsa docet.

(y) Helfeldt l. c. §. CCCCLXXVIII.

wählende Rechtsgelehrten Untersuchung anstellen, und eine gedeyhliche Entschließung ertheilen zu laßen geruhen werde. Erst dann, wenn diese Entschließung den Helmstädtischen Rechten nicht völlig entsprochen hätte, würde allenfalls den supplizirenden Herren Baronen der Weg Rechtens nicht zu verhemmen gewesen seyn.

III. Ob sie aber auf solchen Fall den höchsten **Lehensherrn** (denn von den Herren Expektativarien hätte nie Frage seyn können) **vor dem Bischöflich Wormsischen Lehenhof** oder aber einer andern höhern Stelle zu belangen, sich hätten entschließen mögen, dieses wäre dann vor der Hand abzuwarten gewesen.

In solchen Strittigkeiten zwischen dem geistlichen Lehensherrn und deßen Mannen, wobey ersterer die Stelle des Beklagten einnimmt, sollten eigentlich die pares Curiae entscheiden. (z)

Nun ist zwar bekannt, daß in vielen Landen das Judicium parium Curiae abgekommen seye, dahingegen die Lehenshöfe die Streitigkeiten zwischen Lehensherrn und Vasallen entweder nur instruiren und die geschloßenen Akten an unpar-

theyi-

(z) BOEHMER *d. feud. eccl.* C. IV. §. XIII. apud JENICHEN. *Thes. j. F.* T. II. p. 303. "Inde quoque est (III.) quodsi inter praelatum et vasallum sit super feudo contentio et Praelatus tanquam dominus feudi *rei* vicem sustineat, non ad Archiepiscopum, *sed ad pares Curiae causa devolvatur.*" SCHRADER *de feudis* P. X. Sect. V. n. 2.

theinische Rechtsgelehrte auswärts versenden, oder auch selbst urteln, in welchem Fall aber sie ihrer Pflichten gegen den Lehensherrn entlaßen sind; (a) Allein es ist auch nicht zu mißkennen, daß sich jenes Judicium parium bis auf den heutigen Tag in den geistlichen Kurfürstenthümern, so wie in mehreren Bisthümern und Fürstenthümern am Rhein und in Franken ꝛc. erhalten habe. (b)

Es ist nicht zu zweifeln, daß die Freyherren von Helmstädt lieber den Weg des Judicii parium Curiae erwählt, und mit Vorschlagung einiger Richtere oder Beysitzere die Bestellung der übrigen und des Präsidenten sowohl, als ihre sämtliche Zusammenberufung ihrem gnädigsten Lehensherrn und seiner bekannten Gerechtigkeitsliebe mit Bescheidenheit und unterthänigster Resignation überlaßen hätten. (c)

Da

(a) s. z. B. Pfalz Zweybr. St. R. §. 274.

(b) Helfeldt l. c. §. CCCCLXXXI. p. 483. 484. In Austria, Bavaria, ducatu Magdeburgensi, Halberstadiensi, terris Brunsvicensibus, Anhaltinis coram Regimine. *In Archiepiscopatibus Moguntino*, Trevirensi, Coloniensi, *Episcopatu Bambergensi* et *Würzburgensi*, *terris Palatinis*, Brandenburgensibus, Würtenbergicis, Megapolitanis, Pomeranicis, Hassiacis, Juliacensibus, Clivensibus *Judicium parium adhuc obtinet.*

(c) Jenichen *Or. de jud. feud.* in *Thes. I. E.* T. III. p. 1047. 1048.

Da sie sich unterdeßen von ihrer Seite bey dem Fürstlichen Lehenhof zu Worms eingelaßen haben, so dörfte derselbe von der seinigen wohl am besten thun, die einst zum Spruch geschlossenen Akten ad exteros impartiales zu Entwerfung einer Urtel zu versenden.

IV. Die Handlungen der Herren Expektativarien stimmen mit den Fiskalischen oft wörtlich überein, und selbst berufen sich erstere öfters auf die Fürstlich Bischöfliche Registratur-Nachrichten. Es ist daraus zu ersehen, daß ihnen auf alle Art zu Hülfe gekommen worden, da sie doch eigentlich in dem ganzen Rechtshandel keinen Antheil haben, weil die Statthaftigkeit ihrer Expektanz gänzlich relatif ist.

Die Freyherren von Helmstädt dörfen sich also getrösten, daß man ihnen im Fall der Noth von dem hohen Lehenhof eine um so mehr gleiche Unterstützung werde angedeyhen laßen, als eigentliche Lehens-Acta und Urkundliche Nachrichten zu den documentis communibus, deren Edition nicht abgeschlagen werden mag, gehören.

V. Endlich erhellet aus anliegendem Auszug Notariats-Instruments, (d) daß während dem Lauf des Rechtsstreits der Amtmann Meyer von Bischofsheim Namens der Freyherren von Coudenhoven sich in den Besiz des Lehens unter dem Vorwand eines geschehen seyn sollenden Kaufs

(d) s. Beylage N. XLIX.

Kaufs habe setzen, somit eine in Rechten unter-sagte Neuerung unternehmen wollen.

Die Freyherren von Helmstädt haben dergleichen Schritte noch nie gewagt, und werden auch, weil sie durch ihr gesezmäßiges Betragen auf den Beyfall der Gerechtigkeit überhaupt sowohl, als des Herrn Kurfürsten von Maynz Kurfürstlichen Gnaden und Höchst-Dero nachgeordneten Gerichtshöfen mit fester Zuversicht zählen dörfen, schwerlich in den Fall kommen, sich der gesezlichen Selbsthülfe einstens zu bedienen.

Urkunden-Buch.

Nro. I.

Abschrift Lehenbriefs von Bischof Salman für Rafans von Helmstadt Enkel, Söhne Raffen und Wyprecht über Bischofsheim die Burg und das Dorf und alles was dazu gehöret ꝛc. d. d. 8. Julius 1344.

Wir Salman von Gots Gnaden erwählter und beſtettigter Biſchof zu Worms von dem Stule zu Rome, verjähen offenbar an dieſem Briefe und thun kund, alle den, die jn immer ansehen oder hörent leſen, daß wir angeſehen haben den guten Dienſt, den Uns und unſerem Stift unſer lieber getreuer Herr Raffe von Helmſtatt, genannt von Biſchovßheim gethan hat und noch thun mag und ſoll, und haben durch ſeine Bitte willen, Rafen und Wyprechten, Süne Herrn Rafens ſeeligen, der da todt iſt, zu rechtem Lehen verlihen, und verliehen och mit dieſem gegenwärtigen Briefe Byſchoußheim, die Burg und das Dorf und alles, was dazu gehöret, und in der Mark gelegen iſt, beſucht und unbeſucht, daß der vorgenannte Her Rafe von uns und unſerm Stifte zu Lehen hat. Wir haben och dem vorgenannten Hern Rafen ſonderliche Gnade gethan, daß er in den genannten Guten ſoll blyben ſizende in alle dem Nuze..... als er byßher geſeſſen iſt..... ſo ſollent die vorgenannten Guten wie adeliche Gutter uf die vorgenannten Rafe und Wiprechten fallen; wann aber der vorgenannte Her Rafe ohne Libes Erben, das Sune ſind, abeget und die ſind. (hier iſt der ſehr zerbrechliche Lehenbrief ganz unleſerlich) Es iſt auch vor uns geredt, daß wann der vorgenannte Her Rafe abgienge, und die vorgenannten Rafe und Wyprecht zu iren Tagen kommen; So ſollen ſie die vorgeſchriben Lehen tragen in trewen Handen, (geſchähe es früher, ſo ſollen ihre Vormünder)

von Rappenawe oder Raffe von Dahspach, als lange biß die vorgenannten Knaben (zu iren Tagen kommen, die Lehen tragen) und alles das da vorgeschriben stat, daß wölten wir veste und stete halten.... ist vor uns geschehen und geben in das zu eine waren Urkunde und (stethheit) der vorgeschriben Dinge diesen Brief besiegelt mit Unserm Insiegel, der geben ist zu Worms des Jahrs, da man zahlte nach Christus Geburt dreyzehen Hundert Jar und darnach in dem vier und vierzigsten Jar an dem Donnerstage vor Sanct Margreden Dag der heyligen Jungfrauen.

Inscriptio.

Lehen Briefe über Bischofsheim

Concordare cum Originali non parum laeso atteſtor. Heilbronnae d. 20. Jul. ao. 1769.

(L. S.) Johannes Antonius Flaxland.
Not. Caes. publ. spec. requisitus.

Nro. II.

Abschrift Bischöflich Wormsisch-Lehenhöflicher Entschließung, wegen Wiederherstellung der alten Lehens-Formul ꝛc. d. d. 14. Dez. 1778.

Dem Herrn Grafen Pleickard Maximilian Augustin von Helmstatt zu Bischofsheim, bleibt auf deßen bittliches Ansuchen von Fürstlichen Lehen Hofs wegen hierdurch ohn Verhalten, daß hinfüro der Lehen Brief nach den alten eingerichtet, somit die- den ältern und neuern stets inserirt gewesene vom Jahr 1752. an aber ausgelaßene Clausul. und in ihrer Verer Nahmen, die Theil an demselben Lehen haben, ꝛc.

Salvo

Salvo Jure cujuscunque, wider eingesezt werden solle, so fort einem jeden und somit auch den Supplicanten die angebliche Lehens Fähigkeit rechtlicher Ordnung nach seiner Zeit auszuführen unbenommen bleibe. Decret in Curia Feudali Wormß den 14. Dec. 1778.

(L. S. cur. feud. Pr. Wormat.) Hfstl. Wormsischer Lehen Hof.

In Fidem.

I. Cl. Scholl Regiminis et Curiae Feudalis principalis Secretarius.

Tit. Herrn Grafen
Pleickard Maximilian Augustin
von Helmstatt zu Bischofsheim.

Taxa.

Nro. III.

Abschrift Anwartschaft- und eventual Belehnungs-Briefs für die Freyherren von Coudenhoven über das Gräflich-Helmstädtische Mannlehen Bischofsheim mit Zubehörde. d. d. 1. Juni 1788.

Wir Friderich Karl Joseph des H. Stuls zu Mainz Erzbischof, des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, Fürst Bischoff zu Worms ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brif: daß wir auf den Fall, daß unsere Fürstlich-Wormsische Vasallen Wolfgang Friderich Eberhard und Karl Kristoph von Helmstatt, und ihrer beiden Vetter Pleikard Maximilian Augustin Graf von Helmstätt ohne Lehens Deßzendenz mit Tode abgehen, oder sonsten derenselben von uns rürender Leben unserm

serm Fürstlichen Hochstifte über kurz oder lang eröfnet würden, aus besondern uns eigends bewegenden Ursachen, und mit Einverständniß unsers vilgelibten Coadjutors sowol, als mit Einwilligung unsers würdigen Domkapituls zu Worms in unserm und unserer Nachfolger im Hochstifte Namen den Wolgebornen Carl Ludwig, Franz Edmund Amand Theresia, Friderich Maria Theresia Julia, und Franz Lothar Gebrüder Freiherrn von Coudenhoven und ihren rechtmäsigen männlichen Leibes-Erben die Anwartschaft auf hirnach geschribene Lehen erteilet, und Sie ihnen jedoch nur auf bedachten Erledigungs Fall wirklich zu rechten Mannlehen gelihen haben, und leihen ihnen in Kraft dises Brifs mit Namen Bischofsheim und die Burg, die darinn gelegen ist, mit Wald und Waid, Holz und Feld, mit allen Gerichten, Freiheiten, Gewonheiten, und mit allen Zugehörungen, Hoch und Niderweiden, und Jagden, gesucht und ungesucht, nichts nicht ausgenommen, wie man das nehmen mag, Item Oberbüchelbach, das Burgel mit seiner Zugehörde, als sehr die Marck begriffen hat; Item ein Sechsteil an dem Zehenden zu Waibstadt, das um Albrechten von Erlickheim erkauft ist; Item noch ein Sechsteil an dem Zehenden zu Waibstadt, das um Eberhard von Stegeloch erkauft ist, so wie solches die von Helmstätt bishero besizen oder zu besizen das Recht haben.

Wir geben somit obgedachten von Coudenhoven oder ihren rechtmäßgen Leibeserben Kraft diser Anwartschaft und wircklichen eventualen Belenung das Recht und die Gewalt bei erfolgender Eröfnung dises Lehens, diselbe eigends in Besiz zu nemen, und sich zuzueignen, iedoch mit dem Vorbehalt, daß Sie in den Genuß diser Lehensgefällen nur nach derjenigen Ordnung einruken sollen, die ihre Frau Mutter deßfalls noch nach irem Gutbefinden näher unter ihnen bestimmen und vestsetzen wird. Und wir haben hirüber Unser, unsers Stifts, unserer Mannen, und eines jeglichen Rechte ausgenommen, auch darneben ausdrüklich vorbehalten, daß bei dereinstigem wircklichem Erledigungs Fall die wirckliche und eigentlich sogenannte Belenung so wir bei einem ieden darauf folgenden Herrn- oder Vasallen Falle deren Erneuerung von ihnen gebürend nachgesucht, und empfangen- und überhaupt alles geleistet werden wolle und solle, was ein Mann seinem Herrn schuldig ist zu tun, und billig tuen solle.

Deßen

Zu

Deßen zur Urkund haben Wir unser Jnsigel an disen Brif henken laßen, der geben zu Worms am 1ten Junius 1788.

Wir Dechant und Kapitul des Domstifts Worms bekennen hirmit, daß obige Anwartschaft und eventual Belenung mit unserm Wißen und Genemhaltung erteilet worden sei.

Deßen zur Urkund haben wir unser Kapitul Jnsigel an disen Brif ebenfalls hangen laßen, jedoch uns, dem Hochstifte, und iedermänniglich one Schaden und Nachteil.

Nro. IV.

f. die hier angeheftete Tafel.

Nro. V.

Abschrift Freyherrlich von Helmstädtischen Stammbaums, von dem Ritter Canton Craichgauischen Directorio legalisirt. d. d. 21. August 1769.

Dieterich von Helmstadt.
Rabo.
Raban.
Raven.

Weyprecht ist sammt seinem Bruder Raven belehnt qua senior familiae mit Bischofsheim und Zugehörden vom Bischof Salmann 1353. und 1368. allein von Bischof Johann.

Raven, Ritter. Dessen Linie ist mit Wilhelm Ulrich, Veit Heinrich, Veit Georg, Hanns Friederich und Johann David erloschen.

Weyprecht, belehnt worden mit Bischofsheim und Zugehörde qua senior familiae 1411.

Weyprecht.
Georg.
Christoph.
Jakob.
Friederich.
Lorenz.
Johann Ulrich.
Georg Adam Christoph.

Damian Hugo.
Johann Ferdinand Joseph.

Johann.
Damian.
Jakob.
Johann.
Johann.
Johann.
Johann Philipp.

Pleikhard.
Johann Friederich.
Pleikhard.
Pleickhard.

Pleikhard Maximilian Augustin.

Valentin.
Carl Friederich.
Carl Valentin.
Wolffgang Heinrich.

Wolffgang Friederich Eberhard.
Carl Christoph.

Wir

Wir der Römisch Kaiserlichen Majestät Räthe und der unmittelbaren freyen Reichs Ritterschaft in Schwaben Orts in Craichgau erbettene Direktor, Ritterräthe und Ausschüße bezeugen hiemit zur Steuer der Wahrheit, daß, nachdeme Uns gegenwärtiges Schema genealogicum der von Helmstättischen Familien zur Attestirung vorgelegt worden, wir nach deßen genauer Untersuchung auch beschehenen fleißigen Nachforschung solches von Grad zu Grad richtig befunden und dannenhero auch dasselbe wie hiemit beschiehet, von Directorii wegen zu attestiren keinen Anstand genommen haben; deßen zu Urkund haben Wir nicht nur Unser Canton Insiegel hierunter drucken laßen, sondern auch uns selbsten eigenhändig unterschrieben und Unsere angebohrne Insiegel beygedruckt; So geschehen Heilbronn den 21. Aug. 1769.

(L. S.) Philipp von Gemmingen Director.
(L. S.) Alexander Magnus von Saint André Ritterrath.
(L. S.) Carl Christoph von Helmstatt Ritterrath.
(L. S.) Carl Wilhelm Goeler von Ravensburg Ritterrath.

Nro. VI.

Abschrift Tauschbriefs über $\frac{1}{8}$. des großen Zehendens und des Pfarrsatzes zu Bischofsheim gegen fünf Höfe zu Grunbach und den Weiler Büchelbach d. d. 19 Oct. 1329.

Ich Raban von Helmstatt ein Ritter genandt von Bischoffsheim bekenen vnd verieche offentlich an dissem Briff vor mich vnd alle myn Nachkomen vnd erben das Ich mit bedachtem Mutte vnd langer beretniß die Ich darvmbe gehabt han, myt Kinden vnd myt frunden durch Scheinbaren Nuz der da von kommen mocht vnd komen ist han gewechselt mit dem erba-

erbaren Hern Hern Peter von Mauer dem Probst dem dechan vnd dem capittel gemeinlich des steiffts von Wimpffen In wormßer bistom mit eim drytteil des grossen zenden vber alle die Mark des dorfs zu Bischofsheim vnd mit dem Kirchsatze desselben Dorfs zu Bischoffsen der jn deß Selb drytteil von altter hair gehort, mit allen den Rechten gewalt vnd vorzenden als Sy zu eym Kirchern zu myr vnd zu mym altfordern bißher haben gehort vmb fünff hoffe die jn dem dorff zu Grunbach Seint gelegen vnd alle die Recht die drin gehoren zu wißen zu ecker vnd zu Hoffstetten mit allen den Nutzen ern Recht vnd gewalt zu Vhelde, zu dorff, jn Wasser jn Weide vnd jn welden vnd alle die ecker do man jn Landacht von gabe vnd mit allem dem Recht als Sy bißher beseßen hant vnd das Weyler zu Büchelbach mit aller der Herschafft vautteye Gericht vnd gewalt als Sy eß bißher besessen hant. Jch han auch mier behalten daß dritteil des kleinen Zenden zu Bischoffsen da sollen Sy kein theil an haben; sy hant auch jnen behalten alle die heller Zinß hüner vnd genße vnd die zweytheil des grossen zenden vnd der cleine vnd alle die Wyngarten die Sy bißher hant gehabt vnd noch hant jn der mark des vorgenanten dorffs zu Grunbach Jch verzeyhe mich auch vnd han verziehen verschribe vnd han verschriben vor mich vnd alle myn erben vnd nachkomen aller der Recht die bebst oder Keisser han gemacht vnd aller gewalt die Jch oder myn erben vnß mochten behelffen gegen dem vorgenanten Steifft an geistlichem oder an Weltlichem Gericht noch Recht gewalt oder gewonheit. Jch gelobe auch an dissem Brieff das Jch myn Erben oder nachkomen die vorgenante Hern oder den Steifft heymlich oder offenlich nymer soll angesprechen oder schaffen angesprochen an weltlichem oder geistlichem Gericht vmb den vorgenanten Zehenden oder Kirchsaze Recht und Gutte die da zugehore vnd daran nymer gehindern vnd das diß ganz vnd war Sey so han Jch dissen gegenwertigen Briff den egenanten Hern vnd jrem Steift geben besygelt mit myme Rabens myns Suns vnd des Geistlichen Richters zu Wympffen jn dem dall Jngesiegelen versiegelt zu eyner ewyger stetteteit der vorgeschriben Dinge Jch Raban des vorgenanten hern Rabens Sun vergechen das die vorgeschriben Ding mit mynem wissenden vnd mit mynem Willen sint zugangen vnd

han zu einem waren vrkunde myn Ingesigell an dißen Briff gehangen so wie der vogenant Ritter veriechen auch das der vorgenant Wechssel vor Vnß gescheen ist vnd han durch Bette des vorgenanten Hern Rabens vnsers gerichts Ingesiegel an dissen Brieff gehenckt der wirt geben da man zalt von Gottes geburt dryzehen hundert Jar darnach jn dem Nun vnd zwenzigsten Jar an dem nechsten tag nach Satn Lucas tag des helligen evangelisten.

Nro. VII.

Abschrift Bischöflich Wormsischen Lehenherrlichen Consens-Briefs zu dem Tausch über ½. des großen Zehendens und des Pfarrsazes zu Bischofsheim gegen fünf Höfe zu Grunbach und den Weiler Büchelbach. d. d. 14 Junius 1330.

Wir Gerlacus von Gottes genaden erwelter vnd bestedeger Dechant zu Wormß Sampt dem capittel des loblichen steiffts daselbst zu Worms begern kundt vnd zu wißen zu thun allen denjenigen so dissen Brieff lesen oder zukunfftiglichen lessen werden das alsdan die wirdigen Hern Dechant vnd Capittel des Steiffts zu Wympffen vnnsers Bistumbs ein Dorflin zu Büchelbach mit allen Sinen gerechtigkeitten vnd zugehorungen, alle Welde, als Welde, Wiesen, Weid vnd aller Herrlichkeyten vnd auch funff hoiff Jm Dorf Grunbach gelegen mit eckern genant Landach welliche Gütter alle Sampt genantem Dechant vnd Capitteln Jtzgemelt Recht vnd redlich zugehorig waren, verdust haben vnd ein Wegssel getroffen myt dem strengen Hern Hern Raben von Helmstatt weitter vmb des tritteglen theil des grossen zehenden vnd das Jus patronatus der parkirchen zu Bischofsheim vnnsers egemelten Bistumbs welchen Zehenden vnd Jus patronatus genanter Rabo Ritter von vnns vnd vnserm Convent bißher zu Lehen getragen das wir Solchen wegsel bestedig angenomen

men haben vnd haben wollen vnd den Inkrafft diß brieffs bekrefftigen mit vnser vnd vnsers capittels verwilligunge doch der massen das genanter Rabo Ritter nach Lehens Recht das gemelt dorfflin zu Büchelbach mit aller Zugehorunge vnd fünff Hofen zu Grünbach gelegen mit aller Irer gerechtigkeyten vnd Zugehorungen auch die ecker die man heist Landach von vns vnd vnserem Steifft zu Wormß besitzen soll von wegen des zehendens vnd Jus patronatus obgeschriben von vnß vnd vnserm Steifft besizen war, welches dorfflin genant Büchelbach myt aller Siner Zugehorunge und den fünff Hoffen vnd eckern Landacht geheissen in gedachtem dorfflin grunbach gelegen mit allen gerechtigkeiten vnd zugehorungen gemelter Raban Ritter von vns zu Lehen entpfangen vnd wir den Selbigen Rabanen von den vorgemelten güttere belehnt haben vnd myt dissem Briff belehenen zu vergeltung des drittentheils des grossen Zehendeß vnd Jus patronatus vff genanten. In welches wegen Solch verwilligung vnd gezugniß haben wir dissen gegenwertigen Briff mit vnserm vnd vnsers capitels Ingesygel gescheen vnd geben zu Wormß Anno Dni m ccc xxx vff den xiiij tag des Brachmants.

Nro. VIII.

Weyprecht von Helmstädtischer Lehenbrief über seine Helfte an Bischofsheim de 1368.

Wir Johans von Gots verhängnuß Bischof zu Wormse bekennen ofentlich an diesem Briefe, daß Wir unsern lieben getreuen **Wiprechte von Helmstatt Ritter** belehnt han mit Bischofsheim halb und mit dem Hofe Büchelbach und was darzu gehöret, als ym die zu Theilunge sind worden, und des zu Urkunde han Wir uns Ingesiegel an diesem Briefe gehenkt, der gegeben ist zu Bretheim des Jares, da man zalte nach Kristi Geburt zu Latine anno Dnj. M. CCC. LXVIII feria quarta post Dmcam Invocavit.

(L. S.)

Inscriptio

Inſcriptio

Biſchofsheimer Lehen Brief ao 1368.

Concordare cum Originali atteſtator Heilbronnæ d. 20. July 1769.

(L. S.) Joannes Antonius Flaxland.
Not. Cæſ. publ. ſpec. requiſitus.

Nro. IX.

Auszug Freyherrlich von Helmſtättiſchen Archiv-Repertoriums. p. 29. Lit. G. Gültverſchreibungen Kauf- und Verkaufs-Briefe. N. 12.

N. 12. Original Kauf-Brief de 1378. beſagend, wie Raban von Helmſtatt, Ritter, ſeinem Bruder Weyprechten von Helmſtatt ſein Theil an der Burg und Stadt zu Biſchofsheim, als die Mark begriffen hat, Zwing und Bann, mit Leuten und Gütern, Beeth, Steuern, Vogteyen, Zinnßen, Gülten, Wayden, Waßer, Wayd, Mühlen, Wießen, Aeckern, Korn und Hellergülten, ſamt andern Zugehörungen, um 5000 fl. verkauft hat.

Nro. X.

Abſchrift brüderlicher Helmſtädtiſcher Muthſchar d. d. 7. Juny 1411.

Wir Raban von Gots Gnaden Biſchof zu Spire, thun kund ofenbare mit dieſem Briefe.

Als

Als Herr Wyprecht von Helmstatt, Ritter der elter, unser lieber Vatter selige, dem Gott Gnade, und Frauwe Anne von Nypberg unsere liebe Mutter eynmüthielich bey gesunden Lyben und vor langem ee unser Vatter abgieng, uns befahlen und an uns stalten, wañ sie beede nume und von Todes wegen abgangen weren, daß wir Wyprechten und Hañßen von Helmstatt Rittere unser Brüdere und unsers Brüder seligen Kynde yre Enkeln orden und sezen solten, und sie versorgen, nach dem glichsten und nach yre aller Gelegenheit, wie uns das aller beguemlichst und beste düchte sin, und wie wir daß ordetent, setzent und mechtent, das daß daby bliben solte, ane alle Wydersprechen, Hindernisse und Intrag, und weliches unter yn den vorgent unsen Brude und Brudere Kinden, sich dawieder sezte und daby nit meynt zu bliben, oder deheynerley Hinderfall oder Irrungen understünde darinn zu tragen oder yemands von sinen wegen, daß demselben nüzit volgen noch mitgeteilet solte werden, was unser Vatter und Mutter gehabt hetten, oder hinder yn liesen nach yrem Todte, Sundter daselbe die andern unter sich Teilen, die des gehorsam weren, und hiesen und baten uns, des also anzunemen, des Wir yn gehorsam waren, und uns des also annamen, umbe desse beste Willen, diewile nu unser Vatter abgegangen ist, dem Gotte gnedig wolle sin, daß wir dann sinen und unser Mutter Willen vollebregten, und das unserethalb nit gesumet werde, wann wir vilicht ee abegen mochten, dan unser Mutter. So haben wir darüber gesessen, mit Rade Wissen und Willen Frauwe Annen, unser lieben Mutter vorgen und andr yr und unser Freunde, die vns darzu bequeme duchten sin, und haben also ein gemechte und Ordnunge gesezt, machen, orden und sezen Wir sie geewertlich in krafft diß Briefs, als uns dünket, daß yn allen daß bequemste und das beste sy, in der Masse als hernach geschrb. stet.

Zum Ersten, so sollen Wyprechr und Hañß vnse Brüdere vorgemlt oder yre Erben zu voruß haben, zwey tusend Gulden of Wingarten, nach unser Mutter Tod. Item darnach machen und sezen wir mit Wißen und gutem Willen Wyprechten und Hañßen vnse Brüdr wegen, das Hañß und Wyprecht Reinharts vnsers Bruders seeligen Söne, mit Wyprechten und Hañßen unse Brüdern egenannt oder yren Erben, steen sollen, zu eyme Tritteile, an allem dem, daß unser

Vatter

Vatter selige gelassen hat, und vnser Mutter nach irem Tode laßet, nuzit ußgenomen, und sollen auch alle Schulden die vnser Mutter nach irem Tode schuldig lesset, das dritteile daran bezalen, doch also, und mit solichem Vnderscheid, daß die vorgen. Hañß und Wiprecht, Reinhardts vnsers Bruders seligen Sone, und ire Erben, deßelben Tritteils nuzit versezen, verkeufen, verändern, noch entpfremden sollen, ane Willen und Wißen der vorgen Wyprechts und Hañßen unse Brüdere und yrer Erben, Es were dañ, daß sie noit darzu drungen, wolten sie dann utzit verkeufen oder versezen, daß sollen sie Wyprechten und Hañßen vnse Brüdere gonnen, oder yren Erben, umbe ein gliches, wolten sie es aber nit, so mochten sie ez einem anderm irm genossen Versezen oder Verkeufen, uf einen Widerkaufe, und keinem Herren oder Stadt, oder die über sie weren, und auch also, daß Wiprecht und Hannß unse Brudere obgent und ire Erben, die Loßunge oder Widerkaufe daran haben, und sol das auch in den Briefen, die über die Versatzunge oder Kaufe gemacht worden, versorgt werden, daß sie die Loßunge oder Widerkaufe daran haben. deßgleichen sollen Wiprechts und Hañßen vns Bruders erben gienen, auch widerumbe Tun und des Verbunden sin. Auch sollen die vorgen Hañß und Wiprecht vnse Bruder seligen Sone, nymand husen oder halten zu Bischofsheim, ane Wyprechts und Hañßen vnse Brude und irer Erben, die da Theile an Bischofsheim haben, Wissen und Willen und deßgleichen sollen Wyprechts und Hañßen vns Brüder Erben, die dan Teile an Bischofsheim haben, auch nymands husen oder halten zu Bischofsheim ane Hañßen und Wyprechts, unsers Bruders seligen Sönen, und irer Erben, die dan Theile an Bischofsheim heden, Wißen und Willen, ane Geferde. Auch so machen und sezen wir, werez daß Hañß und Wyprecht vnsers Bruders seligen Söne, obgen beede abginnten, ane Libes Erben, so soll das vorgnt. Tritteil wider hinter sich gefallen, an Wyprechten und Hañßen vnß Bruder oder yre Erben, ane Irrunge und Hindernisse allermenglichs. Item machen und setzen wir daß Bischofsheim ungertheilt verbliben sol, und wañ vns Mutter abeget, so sollen sie zu Rade werden miteinander, wie sie Bischofsheim Burg und Städtlin Vsorgen mit Besesse Burgfrieden uud ands, wie ez dañ yn und den armen Luten daselbs aller beguemlichst und nutzlichst dünket sin, und wie sie oder der merertcil under yn das zum

besten

besten machen, daß ez dabey blibe, also daß Wyprecht unser Bruder obgen. und sine Lehens-Erben ein Theile sy, und Haßß vnser Bruder und sine Lehens-Erben ein Teile, und Hanß und Wyprecht Reinhardts vnses Bruder seeligen Sone und ire Lehens-Erben ein Teile. Auch wan unser Mutter von Todes wegen abgangen ist, und Bischofsheim yn zutheil wird, als vorgeschrieben stet, so sollen sie alle gesament mit Nahmen die Dritteile alle Jare Sechzig Gulden, mit Name igliches Tritteile zwenzig Gulden daran verbuwen, daß man die Burg und Städtlin Thore in Weßen behalt und gebessert werde.

Auch soll soliche Harnesch huben, Geschüz und Gezuge, von Büchßen, Armbrusten, Pulver und andrs, als in Burg und Stettlin zu Bischofsheim ist, oder darinn komet, und darinn gehört, darinn bliben, zu gemein were, und nit daruß geführt werden, ungevlich. Diewiln auch bißher Gewohnheit und Herkommen ist, daß allwege der Eltste unter yn die Lehen empfangen und getragen hat: So machen und sezen wir auch, daß allewege der Eltste unter yn die Teile an Bischofsheim haben, die Lehen tragen, und empfahen sol, den andern seinen Gemeynern und Lehens Erben unschedelich, und auch die Lehen drauf die Pfründen zu Bischofsheim gestifftet sint und den Heiligen zugehöret, und auch alle die, die zu Bischofsheim Teile haben, sollent der Pfrunde Gutt daselbs, und die zu Jare gezyden und Allmussen gehören, getruwelichen hanthaben, schirmen und schüzen, nach dem besten. Auch sol derselbe Eltste der die Lehen Treyt, alle Gotzgaben lyhen, wo die zu Lyhen weren, auch den andern unschedelich. Auch sezen und machen wir, das Haßs und Wyprecht, Reinhardt unßs Bruder seligen Söne obgen. Ennelen irer Schwester sollen geben zwey Tusend Gulden wan man sie beraten wil, von irs Vatter Reinharts seeligen, und irer Mutter Erbe, daß yn jez gefallen ist, daselbe beraten, auch bescheen sol, mit Wyprechts und Haßßen uns Brude obgen. Willen und Rade.

Item sezen und machen wir, daß unse Brude Wyprecht und Haßß- und Haßß und Wyprecht uns Bruds seeligen Söne obgen. Petersin uns Bruder Eberharts seligen Dochter geben sollen, Vier Tusend und Nüne hundert Gulden, daß ir

erbe

erbe ist, von yrem Vatter und Mutter seligen, und darzu Eylf hundert Gulden, daß machet zusammen Sechs Tußend Gulden, die sol man yr geben in Jares Friste nach unser Mutter Tode, oder jr aber drühundert Gulden Gelds alle Jare davon geben, und sie der sicher machen, alz lange, biß daß sie yr Hundert Gulden Gelds mit zwein Tusend Gulden abelosen, und also vil Hußrates, den yr unser Mutter gebe oder schüffe, da sol sie auch ein Genügen mit han, und sie oder ire Erben oder yemands von yren wegen, nümmermer keyn Vorderunge gehan noch getun, in deheinen wegk. Wer ez aber daß yemands utzit darinn trüge, oder dete, so sol man yr nit me schuldig sin, zu geben, dann Vier Tusend und Neunhundert Gulden.

Item sezen und machen wir, daß Wyprecht und Hañß unse Brüder und Hañß und Wyprecht unsers Bruder seeligen Söne, obget. Enneln des jungen Reinhardts unsers Bruder seligen Dochter, zu dem daß yr jezund von yrem Vatter und Mutter worden ist, wan man sie beratet, zu demselben Tun und geben sollen, daz es Drutusend Gulden zusamen werden, und sie auch darumbe an Jares Friste, nach vnser Mutter Tode vß richten, mit also vil Hußrates, den yr unß Mutter gebe oder schüfe, daran sie auch ein Betnügen sol han; Werez aber, daß ywands utzit darinn truge oder tede, so sol man yr nit me schuldig sin, dan alz vil, als jr von Reinhardt dem jungen yrm Vatter seligen und yrer Mutter worden were. Würde aber den vorgent Peterschen und Enneln an den vorgeschriebenen Sumen icht geben by unsr mutter Leb-Tage, das solte yr nach yrem Tode daran abgehen.

Item sezen und machen wir, wan ez darzu komt, daß vnsre Brüder und uns Bruder seeligen Söne obgent. Teilen wollen, So sollen sie niemands darzu nemen, dañ sie sollen selber undereinander teilen, zum glichsten, und ane alle Geverde, als sie unsrem heren Got darumbe entwurten wollen, umb deswillen, daz ez under yn allein blibe, wie yre Sache stee oder gelegen sy.

Item sezen und machen wir, daß vnsr Brüde noch unses Bruder seeligen Söne obgent: noch ire Erben, die dañ Teile an Bischofsheim haben, Keine ire Dochter oder Schwe-

ster

ſter nu oder hienach zu ewigen zyten, nit verwidmen ſollen, of Biſchofsheim noch jne utzit daran oder daruf geben, oder verſchäffen, dan ez ſol allewege vliben an dem Stame von helmſtatt.

Item ſezen und machen wir, welichs under den obgent. vnſe Brüdere und Brüder Kindern ſich wieder dieſe obgeſchrb. Ordnunge, Gemechte und Sazunge ſezte, und daby nit meint zu bliben oder deheinerley hinderſal oder Irrunge unterſtände, darin zu tragen, oder yemants von ſinen wegen, daz demſelben nutzit, volgen, noch mitgeteilt ſol werden, waz vnſer Vatter und Mutter gehabt hetten, oder hinderlieſen nach yrem Tode, ſonder die ande die des gehorſam ſin, ſollen daz under ſich teilen. Vnd daz alle Gemechte Puncte und Artikeln, die an dieſem Briefe geſchrieben ſtent, ware, veſte, ſtete, und unverbrochenlichen gehalten werden, ſo haben Wir Raban Biſchof zu Spire obgen. vnß Ingeſiegel tun henken an dieſen Brief.

Und ich Anna von Nipberg obgent. bekenne, daß dieſe obgeſchrb. Ordnunge und Gemechte, mit myne Rate Wiſſen und Willen geſchehen iſt, und han dez zu ware Urkunde myn eigen Ingeſiegel auch gehangen an dieſen Brief.

Vnd ich Wiprecht, und ich Hañß von Helmſtadt, Ritte, Gebrüdere, und ich Hañß und ich Wyprecht auch Gebrüde Reinhardts des eltern ſeeligen Sone obgent. globen für uns und alle unſe Erben mit gutem Auwen, an eins rechten eides ſtad alle vorgeſchrb. Gemechte und Sazunge, Stüke, Puncte, und Artikele, ware, veſte, ſtete, und vnvbrochenlich zu halten zu follenfüren, alz das der obgen. Hr. Raban Biſchof zu Spire uns lieber here geordnet, gemacht und geſatzt hat, und dawider nit zu tun noch ſchaffen getan wden in keinerley hande, Wiſſe und Wege, die yemands erdenken kunde oder mochte.

Vnd deß zu warem Urkunde, ſo haben ich Wyprecht und Hans, Ritter, Gebrüder obgent. unſer iglicher ſin eigen Ingeſiegel gehenkt an dieſen Brief, vns und unſr Erben zu beſagen. aller vorgeſchrb. Dinge, vnd ich Hans und ich Wyprecht Gebrüde auch vorgen. haben gebetten obgen. unſere lieben bren hern Raban, Biſchof zu Spire, daß er unſr Inge-

ſiegele,

siegele, die er von vnsr wegen Innhat, als uns Vormünder und Fürweser auch von unser wegen hat gehangen an diesen Brief, uns und unse Erben zu besagen, vorgeschrb. Dinge. Datum Heidelberg feria quarta proxima ante festum Corpis Christi anno ejusdem millesimo quadringentesimo undecimo.

sind abgefallen.

(L.S.) Raban Bischof zu Spire.	(L.S.) Hans von Helmstatt, Ritte, Gebrüdere.
(L.S.) Aña von Nipberg.	(L.S.) Wiprecht von Helmstatt.
(L.S.) Wiprecht von Helmstatt, Ritter.	(L.S.) Hañß von Helmstatt.

Praemissam Copiam Originali ad Verbum respondere attestor Heilbronnæ d. 20. M. Jul. ao. 1769.

(L. S.) Johannes Antonius Flaxland, Notar. Cæs. publ. spec. requisitus.

Nro. XI.

Abschrift Weyprechtischen Lehenbriefs d. d. 11. Jenner 1411.

Wir Johañes von Gottes Gnaden Erwelt bestettigter Bischof zu Worms erkeñen uns in diesem ofen Briefe, daß Wir gelihen han, und lyhen auch in kraffte diß Briefes, als wie Wir denn von Rechte lihen sollen, dem strengen Hrn. Wiprechten von Helmstatt Ritter unserem lieben getreuwen diese nachgesezt Lehen zum ersten Bischofsheim mit allen sinen zugeherden gelegen in der Marcte daselbs, Item den obern hof zu Büchelbach mit seiner zugehörden als verre als die Margte begrifen hat; Item Ein Sechs Teil des zehenden zu Waibstatt, das umb Abrechten von Erlenkeim Kaufft ist, Item Ein Sechs Teil an demselben zehenden zu Waibstatt,

das

das umb Gerharden von Angeloch kaufft ist, doch mit Behelt-nus uns, und unßs Styffts, und unßr Manne Rechte, das wir ußnemen; zu Urkunde so han wir uns Jngeß — an diesen Brief thun henken. datum Heydelberg dinca infra octav. Ephie Dni millmo quadragtmo undecimo.

Gegenwärtige Abschrift seinem auf Pergament geschriebenen mir vorgelegten originali praevia Collatione vollkommen gleichlautend erfunden zu haben, wird hierdurch in Fidem beurkundet.

(L. S.) T. Würtemberger.
Not. Caesar. pub. juratus desuper requisitus.

Nro. XII.

Abschrift anderweiter brüderlicher Helmstädtischer Mutschar und Erbeinigung d. d. 10. April 1420.

Wir Raban von Gots Gnaden Bischof zu Spire tun kund ofenbar mit diesem Brieve, als her Wyprecht von Helmstat Ritter, und Frauwe Anne von Nipberg unser lieber Vatter und Mutter selige den Got Gnade vns befahlen und an uns stalten wan sie beede nume und von Todes wegen abegangen weren, das wir Wyprechten und Hannßen von Helmstat Ritter uns Brüdere und unse Brüde seligen Kinde, ire Enkel orden und setzen solten, und sie versorgen nach dem glichsten nach irer aller Gelegenheit, wie uns das aller bequemlichst und beste duchte. das wir auch getan haben, nach des vorgenannten vnsers Vatder Tode; mit Rade Wissen und Willen Frauwe Annen von Nipberg seligen vorgerl. vnse lieben Mutter und ander ir und vnse Freunde, als ein Brief darüber gemacht, das eigentlichen ußwiset, derselbe Brief auch in allen sinen Creffren bliben sol, und gehalten werden, dan so vil als diser Brief von dieser nachgeschrb. Mutscha-

runge und Artikelen ußwiset, und wir in demselben Briefe nemelich gesezt und gemacht haben mit Wissen und Willen Wyprechts und Hañse vnse Brüde vorgnt das Hañs und Wiprecht Reynhardts vnsers Bruders seligen Sune mit dem vorgentl. Weyprechten und Hansen vnsern Brüdern oder iren Erben steen solten zu eyme drittel an alle dem das vnser Vatter selige nach sime Tode gelassen hette; und uns Mutter obgenañt nach irem Tode liese nitz nit vsgenoñen; als nu die vorgnt. Frauwe Añe von Nypberg uns Mutter selige: auch von Tods wegen abegangen ist, und die vorgetl. vnse Brüde und Brüdern Süne, des also zu Erbe koñen sin in der Maß als vorgeschrl. steet und auch das erbe besessen und inngehabt haben, mit Namen **Wyprecht vnser Bruder eyn** dritteil, **Hans vns Bruder** eyn dritteil, und **Hans und Wiprecht unsers Bruder** seligen Süne eyn dritteil, da hat der vorgentl. Hañs Reynhart vnßs Bruder seligen Son Hansen von Helmstat Ritter unserm Bruder vorgetl. sinen Teil, das ist mit Namen eyn Sechsteil an Bischofsheim mit siner zugehörde zu Kauf geben, also, das Bischofsheim Burg und Stadt Dörfere und Höfe mit aller siner zugehörde, hansen von Helmstat Ritter, unserm Bruder vorget. halber zugehöret, und ist: und das ander halbteil Wiprechts uns Bruder, und Wiprechts Reinhardts unsers Bruder seligen Sone, mit Namen Wyprecht unserm Bruder zwei Teil, und Wyprechten unserm Vettern ein Drittel an demselben halben Teile und Dwille in dem ersten Briefe begrifen ist, als wir vor eyn Ordenunge und Geseze zuschen yne gemacht haben, daß Bischofsheim ungereilt bliben soll, umb deßwillen nu, das die vorgetl. unse Brüdere und Vetter wissen, wo ir iglicher mit Sim Gesinde, sine Woninge und Wessen haben solle, und auch daß die Burg und Vorhof deste redelicher im Buwe gehalten werden und bliben, und auch um deswillen, daß sie und yre Gesinde deste friedlicher und fründlicher undereynander bliben. So haben wir sie eyner Mutscharunge vereynet, eynen Tag und hundert Jare und die zuschen yne gemacht mit yrem Wissen und gutem Willen für Sie alle yre Erben und Nachkoñen die sie auch getruwelich halten sollen, in der Masse und Wisse, als hernach geschrieben steet:

zum

zum Ersten: soll Hannß unser Bruder, und sine Lehens Erben haben und yne bliben das nuwe Steynhusse in der Burg von unden an biß obenus, mit sinem Begrife, als ferre der Trauf fellet, und die Kuchen by dem Thore, mit dem Kemmerlin daran, als ferre das begrifen hat, und der Trauf vellet, und das Thorlin über der Kuchin, mit dem Erker das soll auch zu dem nuwen Steinhuß und Hansen unserm Bruder zugehoren, und solle auch beede Vorhofe, als man von der Burg herusgeht, zu der linken Syten, als das nuwe Steinhuß steet, mit Husern, Schuwern und Stellen und was darinn lit biß an das Thor, das an der Gassen by Heddel Rupprechten huße steet, zu dem nuwen Steinhuß und Hansen unsen Bruder zugehören, und soll auch der halbe Keller under des Wirtshuß und die Schüttinge, über demselben Keller ganz auch zu dem nuwen Steinhuß und Hanssen unsm Bruder zugehoren. Jtem so soll Wyprecht unsr Bruder und Wyprecht unsr Vetter und yere Lehens Erben haben und yne bliben, das alte Steinhuß in der Burge von unden an biß oben uß, als ferre der Trauf vellet, und von dem Kuchen Kämerlin an und das Bakhuß, und die Hofstatt darhinder biß an das nuwe Steinhuß, als der Trauf fellet, und das Thörlin hinder dem Bakhuß, und der Erker darüber, soll auch zu dem alten Steinhuß und Wiprechten unsm Bruder und Wyprecht unsm Vettern zugehören, doch also daß die Stege die auf die Mure get, by der Bakstoben und der Gang gemein sy. Auch mogen sy eyn Stege stellen und machen, an das alt Steinhuß über den Kelrhalß, als vormals auch eyn da Jnhin gangen ist, und soll der Hof vor dem Kelre, und der Kuchen zu der Bruken hinuß fry und gemein sin, und sollen auch beede Vorhofe, als man zu der Burge heruß get, zu der rechten Siten als das alte Steinhuß stet, mit Husern, Schuwren, Stellen und was darin lyt, auch bis an das Thore, das by Hedel Ruprechten huß stet, zu dem alten Steinhuß und Wyprecht unserm Bruder und Wyprechten unserm Vettern zugehören, und soll die Schüttunge uf der Cappellen und der halb Keller under des Wirtshuß auch zu dem alten Steinhuß, und Wyprechten unserm Bruder und Wyprechten unsm Vetter zugehoren, und soll Hans unser Bruder vorget. oder sine Erben Wyprechten unserm Bruder und Wyprechten unsm Vettern, oder yreen Erben Sechs hundert Pfund heller nachgeben,

an der Mutscharunge, In Jares Frist, da er In auch gnug umb gethan hat.

Item es soll auch der Weeg von dern Innern Bruken biß an die usere Bruken und von dem Broñenhuße Eke, biß herüber an das Eke an dem Stalle als der Cannel lyt, in siner Witunge fry und gemeyn bliben, daß man mit Wegen und Kerchen gefaren moge, und sol auch eyn fry ofener Weeg von demselben gemein Wege zu dem Broñe bliben, und sol auch der Broñe gemeyn sin; So sollen auch von der Innern Bruken die Wege zu beden syten gein dem Speichern Thore zu Sechs Schu wyt von der Forterunge fry und gemein sin, und unverbuwet bliben. Item es soll das Thorhuß, über dem Thore gemeyn sin iglichem nach siner Anzal, und soll auch der Weeg von demselben Thore an, biß an das Thor by Heddel Ruprecht Huß, bliben in der Wytunge, als er itzund ist, und fry und gemey sin.

Und soll auch der Weg von der usern Brüken, biß in die Capellen und biß uf die Mure, by des Capellans huß zuschen dem Abethuche und der Föterunge fry und gemeyn sin, und unvbuwet bliben; und sol auch der weg von der usern Brüken, uf der andern Syten, biß an die Stattmuren by der Gerlachen huß acht schuw wyt, von der Föterunge fry und gemeyn sin, und soll auch unvbuwet bliben. auch sollen die Sneller und der Pfad durch den Garten biß in die Kirchen fry und gemeyn sin, und soll auch uf den Graben, zuschen den zweyen Föterungen fry und gemeyn sin, und soll nymand daruf graben, daß es den Muren yt zu schaden koñe, auch sollen alle Graben umb die Burg, Vorhof und Stadt gemeyn sin, und sie sollen auch die gemein besezen, und vischen, doch daß ihr iglicher der geniese, nach Anzalle mit Namen Hans unß Bruder halb, und Wyprecht uns Bruder, und Wyprecht uns Vetter, das ander halb Teil, mit Namen Wiprecht uns Bruder zwei teil, und Wyprecht unse Vettern Eyn Tritteil an demselben halben Teyl, und als nu Wyprecht unsm Bruder an dem obgntn halben Teyl, So haben wir auch eyn Mutscharunge zuschen yne begrifen, und gemacht mit yrn beyden Wissen und Willen, in der masse, als das auch hernach geschriben stet.

zum Ersten soll Wyprecht unsm Bruder, und sinen Lehens-Erben zu Mutscharunge werden und han, das nuwe huß in dem Vorhoffe, von der Scheidewende an, als man die Stege hinuf zu der Thore Inhin geet, von unden an als die Schwelle lyt, biß oben uß, uf die Mure die gein der Cappelen anhin geet, und von dem nuwen huß der Stall und das Huß ober dem Broñen, und der hof von dem Ewerch wendel, das an der Stegen steet, an dem nuwen huß slecht biß herfür an den Gemeindsweeg, auch soll Wyprecht unser Bruder, in dem usern Vorhofe das Kelterhuß und Stelle, mit irem Begrife und den Hof darvor bis an den Abetuch und an die Schüre, die an dem Kelter huß stet, und die Schüttunge uf der Capellen han. So soll Wyprechten unsm Vettern zu Mutscharunge werden, und han, daß ruwe Huß in dem Vorhofe, von der Scheidewende an, als man die Stege hinuf zu der Thore Inhin geet, von unden an als die Schwelle lyt, biß oben uß, an die Stelle, und die Stelle, biß an den gemeyns weg gein der Fóterunge, und der hofe von der Ewerchwende, als die Stege steet, by dem nuwen Hußе slecht herfür, an den gemeyns weg, und biß an den weg, by der Foterunge, uf dem Graben, auch soll Wyprecht unser Vetter, In dem usern Vürhoffe han die Schuwer, an dem Kelterhuße, und den Stall daran, als wyt, das begrifen hat, biß an die Mure, an der Cupellen und das hoffel darfür, biß an den Abetuch. So soll Wyprecht uns Bruder an dem halben Keller under des Wirtshuß daz zweiteyl han, und Wiprecht unß Vetter das Dritteil, Item das alt Steinhuß und daz das darzu gehoret, und in der Burge lyt, ist nit gemutscharet, da sol Wyprecht uns Bruder die zwey Theil an han und Wyprecht uns Vetter, das dritteil das mogen sie auch mutscharen, wan sie bede oder yre einer wollen, auch sollen Wyprecht und Hans unse Brude und Wiprecht uns Vetter, oder yere Erben, iglicher daz daz yme zu Mutscharunge worden ist, selbe in Dache und Buwe halten mit sinem Lone und Cesten, und soll auch yr keiner den andern überbuwen, und als in dem ersten unßre Briefe den wir zuschen yne gemacht haben, geschrb. stet, daz sie Jares Sechzig Gulden vbuwen sollen, mit denselben Sechzig Gulden sollen sie die Muren, Graben, Brüken Thore, Thorhuß, Erker, Sneller, des Wirthhuß, die Badstobe, die Mule zu Bischofsheim und zu Ruhentale und den Broñen in der Burg, und waz sie dann gemeyn antrifet, mit buwen,

und im Buwe halten, als ferre das gereichen mag, und soll mit Namen Wyprecht unß Bruder, zwey Jare Buwemeister sin, Haßß uns Bruder dry Jare und Wyprecht unser Vetter ein Jare, oder jr iglichs Lehens-Erbe, als dike sich das gebüret, und den andern Jares Rechnunge darumb thun.

Auch so haben Wir Bischofsheim daz Stettlin, und die Welde zu dirre zyt ungemutscharet gelassen, und meyne daz das yne und yren armen Luten nutzlich und bekemlich sy, und sie sollen der zinnße, Gülte, Bete, es sy an Frut gelde, Gensen, Koppen, Hünre, und Frondiensten gemein geniesen, und gebrauchen, itzlicher nach siner Anzal mit Namen Hans unß Bruder die halben Nütze felle und Frondienste, und Wyprecht unser Bruder, und Wyprecht uns Vetter die andere halben felle, Nütze und Frohndienste, mit Namen Wyprecht uns Bruder zwey Theil und Wyprecht uns Vetter ein Dritteil an demselben halben Theile. Und sie sollen auch der Welde zu Bischofsheim gehorend iglicher nach siner Anzal geniesen nach zeimlichen Dingen und sol yr keiner Holz daruß vkeufen, noch geben on der andern Willen, auch soll der Winschank gemein sin, und des yr iglicher schenken und genießen nach siner Anzal mit Namen Hans uns Bruder daz halbe und Wyprecht uns Bruder und Wyprecht unser Vetter das ander halb Theil, mit Namen Wyprecht uns Bruder zwey Theil und Wyprecht unser Vetter ein Dritteil an demselben halben Theil.

Auch mögen sie einen gemeynen Ampkmann oder Schultheißen han, der yne zu dem Stetlin zu Bischofsheim und den dörfern und Luten die nit gemutscharet sind, luge, vsorge, beware vspreche, und verantworte, und yne auch zu yren Gütern luge, und yne yre zinnße und Gülte, die sie nit gemutscharet haben insamen und gewynen zu yederzit als sich das gebüret, und die zu yederzit under sie Teile, und auch die Frondinst under sie Teile iglichen nach siner Anzal mit Namen Haßsen unser Bruder das halbe und Wyprechten unsm Bruder und Wiprecht unserm Vetter daz ander halb Teil, mit Namen Wyprechten unsem Bruder zwei Teil und Wyprecht unsem Vetter ein dritteil an demselben halben Teile und ynen auch Jares Rechnunge darumb thut.

Auch sollen sie einen gemeinen Torwartte han, der stetigs an dem Thore sy daz Schloß zu bewaren dem sie auch gemeyn lonen und Coste geben sollen, iglicher nach sinem Anzale. Auch haben wir zuschen den vorgetn. unsern Brüdern und Vettern beret, und beteidingt, wan sy oder yre Lehens-Erben die dan Teil an Bischofsheim haben, sammentlich oder yr einer besunder Bischofsheim das Stetlin mit der Vorstadt und auch die Welde darzu gehörend mutscharen wollen, und yr einer oder me daz an die andern fordern und begeren, so sollen die andern der Mutscharunge auch gehorsam sin und volgen solich Mutscharunge auch dan sollen die zwölf Richter zu Bischofsheim, und zwölfe von der Gemeinde und die die Richter auch zu yne Kiesen und nemen sollen, und sollen daz tun uf yre Eide und daz in zwei teil machen zu dem allerglichsten nach yr bestem verstänteniß mit Namen Hañsen unsm Bruder und sinen Erben daz halbe und Wyprecht unsm Bruder und Wyprechten unsm Vettern oder yr Erben das ander halbe, und sie sollen ein Los darumb werfen, ob sie des andern sust nit eyns werden kõñen, und welichs halb Teil Wyprechten unsm Bruder und Wyprechten unsm Vettern oder yre Erben also würde, daselbe halbe Teil sollen die zwölf Richter, und die zwölfe die sie dann zu yne nemen, auch uf yre Eide in zwei Teil machen zu dem glichsten, nach yr besten v'stenteniß, mit Namen Weiprecht unsm Bruder, oder sinen Erben zwei Teil, und Wyprecht unsm Vettern oder sinen Erben ein dritteil an demselben halben Teil.

Auch haben wir zuschen den Vorgten unsern Bruder und Vetter gerett und geteidingt d'wile in dem ersten Briefe, so wir ein Ordnunge zwischen yne gemacht han, begrifen ist, daz Bischofsheim ungeteilet bliben soll, und wir in itzund ein Mutscharunge zuschen yne begrffen und gemacht haben, daß sie in Gemeinschafft by einander bliben sitzen, wan das wer daz Jr einer oder me, von dods wegen abegingen, daz dan der andern keiner noch sine Erben dheine Fürstand darinn haben sollen gein deßelben abegangen Erben, Sunder desselben abegangen Lehen Gütr sollen vallen an sine nechsten Lehens Erben, Jn aller der Masse und Rechten, als were kein Gemeinschafft da one Widerrede und one alle Geverde, und dieser Mutscharunge und Vereynuge und aller vorgeschrb. dinge zu eyme waren steten vrkunde; So haben Wir Bischoff Raban

obgent. vns Inngesiegel tun henken an diesen Brief; und ich Wyprecht und ich Haňs von Helmstatt Rittere Gebrüdere und ich Wyprecht von Helmstatt, Reynhardts von helmstatt seligen irs Bruder Sone alle vorgetl. bekennen ofenbar in diesem Brieve, daß diß obgeschrb. Mutscharunge und Vereynuge so der gnädige in Got Vatder und Herrn, Hr. Rasan Bischof zu Spire unser liber Here Bruder und Vetter zuschen uns gemacht und getan hat, und alles das hie vor an diesem Briefe geschrieben steet, mit unserm Wissen und guten Willen beschehen ist, und wir und unse Erben sollen und wollen auch eynander getruwelich und gerüglich bey der obgeschrb. Mutscharunge und Vereynuge also bliben und sitzen laßen one Irrunge Hindernis ane Widerrede und ane alle Geverde; und wir globen und versprechen auch alle dry für uns alle vnse Erben und Nachkomen mit guten Truwen an eyns rechten eydes statt, die obgeschrieben Mutscharunge vereynuge und was an diesem Brief geschrieben steet, ware, stete, veste, und unvbrochenlichen zu halten, und darwider nimer zu tun noch schafen getan, mit Worten noch mit Werken in deheynen Weg, ane Argelist und ane alle Geverde. und des zu eyme waren steten vrkunde, So haben wir die obgent. Wyprecht und Haňß von Helmstatt Ritte Gebrüdere, und ich Wyprecht von Helmstatt der jüngste alle vorgenant uns und unse Erben und Nachkomen zu besagen aller vorgeschrb. dinge uns iglicher sin eygen Ingesiegel auch gehangen an diesen Brief, der geben ist uf Mitwoch nach dem Heiligen Oster Tage, In dem Jare, als man zalte von Christi Geburte Vierzehen Hundert und zwenzig Jare.

(L. S.) (L. S.)

Copiam originali ad verbum respondere attestor Heilbronnae d. 20. mens. Jul. ao. 1769.

(L. S.) Johannes Antonius Flaxland.
Notarius Caes. publ. spec. requisitus.

Nro. XIII.

Nro. XIII.

Abschrift Kaiserlicher Verleyhung der hohen Malefiz in dem Helmstädtischen Ort Oberöwißheim d. d. 28. Julius 1409.

Wir Ruprecht von Gottes Gnaden Rhömischer König zu allen zeiten Merer des Reichs, bekeñen und Thun kund offenbar mit diesem Brief allen den, die Jnn sehent oder hörent lesen, daß wir haben angesehen genehme und treue Dienste, als Wiprecht von Helmstatt Ritter unser Vogte zu Bretheim und lieber Getreuer uns und unsern Altfordern und auch dem Reich oft und dik getreulichen und milliglichen gethan hat, und auch fürbaß thun soll und mag in künftigen zeiten, und haben Jme darumb mit wohlbedachtem Muth und rechter Wissen von uns besundern Gnaden erlaubt und gegoñet, erlauben und goñen ihme auch in krafft diß Briefs und Römischer Königlicher Mechte vollenkoñenheit, daß er und sein Erben und Nachkoñen in ihrem dorf zu Oberainßhaim zuschen Bruchsal und Odenhaim gelegen, und deßelben Dorfes Begrif und Marke, Schultheißen und Scheffen, und nemblich ein Halß-Gerichte Stock und Galgen, fürbaß ewiglich haben, und auch mit demselben Gericht richten und gefahren sollen und mögen nach Erkantniß des obgenañten Gerichts vor allermenniglich ungehindert, und gebieten darumb allen und jeglichen Fürsten Geistlichen und Weltlichen Graven, Fürsten, Herrn, Dienst Leuthen, Rittern, Knechten, Gemeinschafften der Stete, Merke, und Dörfern und sünst allen andern unsern und des Reichs unterthonnen und getrewen ernstlich und vestiglich in krafft diß Briefs, daß sie den obgenañten Wiprecht und seine Erben und Nachkommen an den obgenanten unsern Gnaden nicht hindern noch irren in keine weiß, sondern sie dabey getrewlich zu verbleiben lassen, und auch handhaben, schützen und schirmen, als lieb Jnne sie, uns und des Reichs schwere Ungnadt zu vermeiden; Urkund dies Briefs versiegelt mit unser Königlich Majstat anhangenden Jnsieln, der geben ist zu Heidelberg nach Christi Gebuhrt in dem Vierzehen hunder-

sten

sten und Neunten Jar uf den Sonntag nach Sant Jacobs Tag des Heyligen zwölf Botten unsers Reichs in dem Neunten Jhar.

Nro. XVI.

s. Beylage Nro. XIII. Litt. A. als Wyprecht von Helmstadt Pfalzgraf Ludwigen von seinen vier Theilen zu Oberöwißheim zwey Theil zu Lehen gemacht hat. d. d. 5. April 1443.

Wir Lugwig von Gottes Gnaden, Pfalzgrave bey Rein, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Truchsess und Herzog inn Bayern, bekennen und thun kund ofenbar mit diesem Brief, als Burg und Dorf Oberainsheim inn Sechs Teile geteilt ist, und unser liebe besondern Hañß Hofwarth von Kirchheim ein Theil, und Conrad von Frankenstein Ritter, und Hañß sein Bruder das ander Theil, und unser lieber getrewer Wiprecht von Helmstatt der alte Ritter die ander Vier Theil daran hat, daß derselbe Wiprecht von Helmstatt für sich und alle seine Erben uns und unsern Erben Pfalzgrafen bey Rhein zwey Theil an dem obgenannten Burg und Dorf zu Oberainsheim von den Vier Theilen, die er daselbst hat, und sein Recht eigen sein mit Leuthen, Gütern, Gülten, Zinnßen, Rechten und allen Zugehörungen nichts außgenommen, zu eigen ofgegeben und die wider von uns zu Mann-Lehen empfangen hat, als die auch von uns und unser Pfalze fürbaß zu rechtem Mann-Lehen rüren und gehn sollen, und er und sein Mann-Lehens Erben sollen auch fürbaß allzeit, und als dick das noch geschehen wird, die obgenannte zwey Theyl an Burg und Dorf zu Oberainsheim mit Leutten, Güttern, Gülten, Zinnßen, Rechten und allen Zugehörungen nichts außgenohmen von uns und unsern Erben Pfalzgrafen bey Rhein empfangen, haben und tragen, und uns davon mit guttem Trewen, gelübden, und aiden dienen, gewartten, gehorsame, und verbunden sein,

und

und allezeit für unsern Schaden zu warnen, unsere Frommen und besten getrewlich zu werben und zu thun, alles das einem Manne seinem Hern von Recht oder Gewohnheit schuldig ist zu thun, und billig thun soll, ohne Geverde, als auch der vorgenannte Wiprecht die vorgenannte zwey Theil an Burg und Dorf zu Oberainsheim als vorgeschrieben steht, von uns zu Mann Lehen empfangen, und uns darüber gelobt und leibl. zu den heyligen geschworen hat und des zu Urkund so haben wir unser Insiegel an diesen Brief gehangen, dat. Heidelberg quinta feria post Dominicam Letare anno Domini milesimo quadringentesimo quadragesimo tertio.

Nro. XVII.

s. Beylage Nro. XIII. Litt. B. Ein Lehensbrief, als Wyprecht von Helmstadt seine zwey Theil zu Oberäinßheim empfangen hat von Pfalzgraf Ludwigen, der dagegen ihm Ein Hundert Gulden sein Lebtag auf dem Zoll zu Oppenheim auf Martini verschriben. d. d. 5. April 1443.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des Heyligen Römischen Reichs Erz-Truchseß und Herzog in Bayern bekennen und Thun kund ofenbar mit diesem Brief, daß wir unserm lieben getreuen **Wiprechten von helmstatt Ritter dem alten** um getreuer und danknemer Dienste willen, die er dem Durchleuchtigen Hochgebohrenen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, des Heyligen Römischen Reichs Erz Truchseß, und Herzog in Bayern unserm lieben Herrn und Vatter seeliger Gedächtnuße, und uns lange Zeit gethan hat, und in künftigen Zeiten Thun soll und mag, und auch daß er zwey Theil an Burg und Dorf zu Oberainsheim mit ihren Zugehörungen, von den Vier Theilen, so er daran hat, uns zu aigen of gegeben, und die wider zu Man Lehen von uns empfangen

hat,

hat, nach laut der Brief darüber Hundert Gulden Gelds uf unserm Zoll zu Oppenhaim Jme die Järlich zu Sanct Martins-Tag sein LebTag ganz aus, und nit lenger zugeben verschrieben han, und verschreiben Jme die in krafft diß Briefs, und er soll auch sein Lebtag unser Rath und lieber Diener verlieben, und uns in allen unsern Sachen, darzu wir Jne berufen werden, gethrewlich nach seinem Besten verstandtnüße und vermögen rathen und dienen, und uns auch seinen Rath und Dienst, so lang er gelebet, nit ussagen, ohne alle Gefehrde. Und wir heißen Conrad Wolken jeztund unser Landschreiber zu Oppenheim, und einen jeglichen, der nach Jme unser, oder unser Erben Pfalzgrafen bey Rhein Landschreiber daselbs seyn würdt, daß sie dem obgenannten Wiprechten eins jeglichen Jahrs zu Sant Martins-Tag, so lang er gelebet, und nit lenger solch Hundert Gulden von unserm zoll daselbst zu Oppenheim reichen und geben, und sein qnitanze zu einer jeglicher zeit darfür nehmen sollet, uns Rechnung damit zu thun, daruf wir sie auch zu einer jeglichen zeit qnit und ledig sagen. alles ungevehrlich. des zu Urkund so haben wir unser Jnsiegel an diesen Brief gehangen. Datum Heidelberg quinta feria post Dominicam, qua Cantatur in Ecclesia Dei Letare anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo tertio.

Nro. XV.

s. Beylage Nro. XIII. Litt. C. Brief, wodurch Wyprecht von Helmstadt zwey Theil von seinen vier Theilen an Oberöwißheim Pfalzgraf Ludwigen Churfürst zu Lehen überträgt. d. d. 5 April 1443.

Ich Wiprecht von Helmstatt der alte Ritter bekenne und tun kundt ofenbar mit diesem Briefe für mich und alle myn Erben, als Burg und Dorf zu Obern Euwesheim in Sechs Teyle geteylet ist, und Hanß Hoifwart von Kirchen ein Teile, und Her Conradt von Frankenstein Ritter und

Hanß

Hañß sin Bruder das ander Theile, und ich die andere Vier Theile daran han, das ich dem durchluchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen Pfalzgraven by Reine des Heyligen Römischen Reichs Ertz Druchsessen und Herzogen in Bayern mynem gnedigen lieben Herren und synen Erben Pfalzgraven by Ryne zwey Teyle an den obgenanten Burg und Dorf zu Obern Euwesheim von den vier Teilen, die ich daselbst han, und myn Recht eigen sin, mit Luten, Gütern, Gülten, zinnßen, Rechten und allen zugehörungen nichts ußgenoñen, zu eygen of gegeben, und die widder von sinen Gnaden zu Mañ Lehen empfangen han, als die auch fürbaß von yme und siner Pfalze zu rechtem Mañ Lehen rüren und geen sollen, und Ich und myn Mañ-Lehens Erben sollen auch fürbaß alle zyte und als dike des Noit geschehen wirdet, die obgenanten zwey Theyle an Burg und Dorfe zu Obern Euwesheim mit Lüten, Gütern, Gülten, Zinnßen, Rechten und allen zugehörungen nicht ußgenommen, von dem obgenañten mynem gnedigen Herrn Herzog Ludwigen und sinen Erben Pfalzgraven by Ryne empfahen, haben und tragen, und yne davon mit guten Truwen, Glübden, und Eyden dienen, gewarten gehorsam und verbunden sin, sie alle zyten für Irem Schaden zu warnen, Iren Froñen und bestes getrulichen werben, und tun alles, das ein Mañe sinem Herrn von Rechte oder Gewohnheit schuldig ist zu tunde, und billig tun soll one alle Geverde, als auch ich Wiprecht obgenant die vorgenante zwey Teile an Burg und Dorf zu Obern Euwesheim, als vorgeschrieben steet, von dem obgenañten mynem gnedigen Herren Herzog Ludwigen zu Mañ-Lehen empfangen, und sinen Gnaden darüber gelobt und liplich zu den Heiligen gesworen han. Und des zu Orkunde so han ich myn eigen Ingesiegel an diesen Brief gehangen. Datnm Heidelberg quinta Feria post Dominicam Letare anno Dni millesimo quadringentesimo quadragesimo tertio.

Wir Dom Dechant, Senior und Capitularen des Kayserlichen hohen Domstiffts dahier, urkunden und bekeñen hiermit auf das von dem Herrn Pleickard Maximilian Augustin Grafen von Helmstatt eigends anhero abgeordneten Sachwalthers Tit. Franz Stolz an uns beschehenes geziemendes Ersuchen der Wahrheit zu Steuer, daß vorstehende auf einen und einen halben Bogen zusamen getragene Abschrifften de-

nen

nen in unserem Archiv verwahrlich aufbehaltenen, uns anheute vorgelegt und collationirt gewordenen Documentis benañtlich

1.) Ruperti Romanorum Regis ſuper Jure Gladii in villa Oberöbisheim, de dato Heidelberg Dominica poſt Jacobi 1409.

2.) Ludovici Comitis Palatini ſuper feudo dictæ villæ de dato Heidelberg quinta feria poſt Dominicam lætare anno 1443.

3.) Ejusdem Ludovici ſuper 100. florenis ex Telonio in Oppenheim pro Wiperto de Helmſtatt de eodem dato et anno.

4.) Wiperti de Helmſtatt oblatio et Recognitio feudi ſæpe dictæ villæ Oberœwisheim de eodem dato et anno (welche im Jahr 1748. von Churpfalz an das Hochſtifft Speyer und von dieſem ao. 1753. uns mit allen das von Helmſtattiſche Antheil an Oberöwisheim ehemals betrofenen Juribus ausgeantwortet, auch in ſchon gedachtem 1748er Jahr Churpfälziſcher ſeits auf die Oberöwisheimer Schutz-Schirms und Lehens Jura feyerlichſt renunciret worden iſt) von Wortt zu Wortt gleichlautend- ſolchen mithin aller Glauben beyzumeſſen ſeye, haben dañenhero gegenwärtiges Atteſtat darüber wohlbedächtlich ausfertigen und ſolches nicht nur mit Beydrukung unſeres gröſeren Capitular-Inſiegels und unſeres geſchworenen Secretarii Unterſchrifft, ſonder darüber annoch durch unſern auch geſchworenen Archivarium beurkunden laſſen; ſo geſchehen Speyer in unſerer Capitular-Verſañlung. Mitwochs den 23ten Aug. 1769.

(L. S. capit. Spir.) Ex Mdto Rdsſimi et Illmi Capitul.
J. F. Wolff.

Præinſertas quatuor antiquorum Diplomatum et Literarum feudalium Copias authenticis in Archivo prælaudatæ Eccleſiæ aſſervatis Documentis prævviis tum ab ipſomet Revmo et Illmo Capitulo, quum a me privatim ſuſceptis peractisque collationibus et auſcultationibus verbotenus uniſonas inventas eſſe atteſtor eodem quo ſupra.

(L. S.) Joannes Michael Antonius Loebel, Eccleſiæ Cathedralis hujatis Archivarius Juratus, Notarius apoſtolicus archivo Romanæ Curiæ adſcriptus, et Cæſareus publicus juratus manu ſigilloque ppriis.

Daß

Daß Vorstehende Urkund mit dem ächten und wahren Speyerischen Dhom Capitularischen Insiegel versehen, der in besagter Urkund auch unterschriebene Joes Michael Antonius Löbel des gemeldeten Dhom Capituls Verpflichteter Archivarius seye, sohin diesem Documento allen Glauben beyzumessen, wird unter Vordrukung des größern Churpfälzischen Regierungs Canzley Innsiegels hiemit bekräfftiget. Mañheim den 25. Augusti 1769.

(L. S. cancl. Regim. Mannh.)

Nro. XIV.

Burgfrieden zwischen den vermuthscharten Stammsvettern Wyprecht dem alten, Wyprecht seel. Sohn, sodann Wyprecht dem jungen, Hannß, Damian und Eberhard Gebrüdern, Johannsen seel. Söhnen und Wyprecht dem jüngsten, Reinhards seel. Sohn d. d. 2. April 1426.

Ich Wyprecht von Helmstatt der alte Hern Wyprechts von Helmstatt seligen Sune, Ich Wyprecht der Junge, Hañß, Thame, und Eberhard von Helmstatt, Gebrüdere, Her Hañsen von Helmstatt seligen Süne, und Ich Wyprecht von Helmstatt der jüngste Reinhardt von Helmstatt seligen Sune bekenne ofenbar mit diesem Brieve und tun kund allen den, die In immer sehent oder hörent lesen; Als der Erwirdige in Gott Vatter und Herre, Her Raban Bischof zu Spire, unser lieber Herr und Vetter ein Gemechde und Ordnunge gemacht hat, von Empfehlenis und Begerunge wegen Herrn Wiprechts von Helmstatd unsers lieben Anherren, und Frauwe Annen von Nipberg seligen, unser lieben Anfrauwen, den Gott Gnade, alsdann der Brief, den derselbe

uns Herre darüber gemacht hat, eigentlichen ußwißet. Derselbe Brief allwegen in sinen Krefften verbliben sol, und als wie in demselben Brieve geschrieben steet, daß Bischofsheim ungeteilt verbliben, und Burg und Stettlin daselbst versorget werden soll mit Besesse, Burgfrieden, und anders, das es uns und den armen Luten daselbs aller bequemlichst und nutzlichst sy rc. und darnach der vorgenant unser Herre von Spire eine Motscharunge an Bischofsheim berett, gemacht und begrifen hat, als daß der Motscharungs Brief darüber sagende, auch eigentlichen ußwißet, derselbe Brief auch allewegen in sinen Krefften verbliben soll, umb deßwillen nu, daß wir unsere Erben und Nachkomen, die daß Teil an Bischofsheim haben, oder gewoñen, und auch unser Gesinde desto fründlicher und friedlicher by einander gesin, gewoñen, und verbliben mögen, So haben wir durch des Besten und umb Friedens willen einmüthelichen mit guter Vorbetrachtunge, und Rate, des vorgenanten unsers Herrn von Spire uns eines Burgfrieden mit einander vereint, und vereinen uns auch des geistwortetlich in Krafft diß Briefs also, daß wir und unsere Leyens-Erben und Nachkomen, die dann Teil an Bischofsheim haben, oder gewinnen, einen vesten, getruwen, steten Burgfrieden mit einander halten sollen und wollen in der Burg, Vorhöffen, Stadt, und Vorstadt, zu Bischofsheim, und ußwendig, als ferre und wyt die Marke zu Bischofsheim begrifen hat, und in der Maas, als hernach geschrieben steet.

Zum ersten, daß wir alle, unsere Lehens-Erben und Nachtomen von Helmstatd, die Teil oder gemeyn an Bischofsheim, Burg, Vorhöfen, Stadt und Vorstadt haben, oder gewinnen solten, und wollen mit Gottes hülfe einander, und unser iglicher dem anderen flißlichen, ernstlichen und getruwlich helfen beschütten, und weren, behuten befrieden, bewaren, und behalten, die obgenañe unsere vesten Schloß, Vorhöfe, Stadt und Vorstadt Bischofsheim gegen allermennigklich, und einen iglichen niemands ußgenomen als ferre uns allen und iglichen besonters sin Lip und sin Gut gereichen, und gelangen tan, und mag, und unser iglicher von Helmstadt und sine Lehens Erben und Nachkomen die dann Teil an Bischofsheim haben und gewinnen sollen und wollen einander mit dem egent. unsern vesten, und Schloß

Bischofs-

Bischofsheim Burg und Stadt in guten Truwen meynen in allen diesen Sachen ußgeschieden alle Geverde, und Argeliste; Auch wer es, daß unser einer, oder sine Lehens-Erben, die dann Teil an Bischofsheim hätten, oder gewoñen, sonderliche trefliche Vientschaft gewoñen, das die andern gemeinere mit anginge, so soll derselbe, der die Vientschaft hette, zu stunt, hat er einen halben Teil, sechs redeliche reisig gewapente Knechte mit yeren Pferden, und sechs gewapente Knechte mit Armbrösten one Pferde, hat er aber einen Dryteil, so soll er vier redeliche Reisige gewapente Knechte mit yeren Pferden, und Vier gewapente Knechte mit Armbrösten one Pferde, hat er aber einen Sechs Teil, so soll er zwei redelich reisige gewapente Knechte mit yeren Pferde und zwey gewapente Knechte mit Armbrösten one Pferde gen Bischofsheim schiken, und da haben uf sinen Kosten, das Schloß, und die Stadt helfen behüten, und bewaren, und diese Burgfrieden auch zu globen, und zu sweren zu halten, als lange Sie darinn wären. Bedüchte aber denselben, der die Vientschaft hette, das es noyt were, das man mee gewappnete Knechte zu Bischofsheim bedörfte, wañ dañ derselbe die andern, die dañ Teil an Bischofsheim hetten, oder gewoñen, ermannte mit seinem ofen Brieve, und jn das zu wissen tete, so sollen sie sechs redelicher Reisiger gewapent Knechte mit yeren Pferden, und sechs redelicher gewapenter Knechte mit Armbrösten one Pferde gen Bischofsheim schiken, das Schloß und Stadt zu behüten, und darinne zu verlyben, als lange die Vientschafft weret, und noyt ist one Geverde, und mit Name, so soll das halbe Teil sechs Knechte han, das zwey Teil vier Knechte, und das Sechs Teil zween Knechte, iglicher uf sinen Kosten, und nach Anzal als dañ davor begrifen ist, und das auch also dike thun, als sich gebüret, und noyt beschicht, und sollen auch dieselbe Knechte globen und schweren, den Burgfrieden zu halten und nit zu melden, und den gemeynern zu Bischofsheim, getruw und holt zu syn, vor ire Schaden zu warnen, und das Schloß und Stadt getruwlich helfen behüten, als lange sie darinnen sin one alle Geverde, und des yeren versiegelten Brieve ober sich geben.

Wer es auch das wir alle oder unsere Erben oder Nachkomen die dann Teil an Bischofsheim haben oder gewoñen, besorgten, daß mann Bischofsheim belegen, be-

 sitzen,

sitzen, und benötigen wolte, es were von Vientschafft, oder andere Sachen wegen, welcher unter uns das also gewaret würde, der soll es zu Stund gen Bischofsheim zu wissen tun, und es den andern gemeynern, die im Lande sind, zustund auch verkünten, so sollen wir alsdañ zu stund, so wir des gewaret werden, sechtzig Reisig gewapenter derin schiken, und sechs edele Wapens Genose, und derselben sechzig gewapent sollen dryßig Armbroste haben, mit Namen so soll das halbe Teil drey Edele, und dreyßig gewapenter haben, das zweyt Teil zween Edele und zwentzig gewapenter, der sollen zehen Armbroste haben, das sechs Teil einen Edelen und zehen gewapenter, der sollen fünf Armbroste haben, und welche unter den diesen Burgfrieden nit globet, und gesworen hetten, die sollen In zu stund, so sie gen Bischofsheim kommen, auch globen, und schweren den Burgfrieden zu halten, in aller der Maasse Er dañ begrifen ist, und ußwiset, als lange sie dann darinn weren, und den nit zu melden und nist nit zu sagen, das dem Schloße, und dem Burg Banne Schaden bringen möchte one Geverde und des auch yeren verstegelten Briefe darüber geben, und wer es, daß unser Einer usser Lande ryten wolte, derselbe soll alsdann bestellen, wer es das es noyt beschee, das dem dann nachgangen würde, nach siner Anzale in aller der Maaß, als dan davor geschrieben steet, welcher aber das nit also tette, so sollen die andere gemeynere Macht han, yeme sine Anzale also zu bestellen, und was Kosten, oder Schaden daruf ginge, das soll derselbe der- alsdañ usser Land were, oder sine Erben, die dan Teil an Bischofsheim hetten, oder gewoñen, ongeverlich bezalen in einem Monat darnach, so es Jme verkündet würde one Widerrede und one alle Geverde. Es soll auch unser keiner, noch sine Erben, oder Nachkommen, die dañ Theil an Bischofsheim haben, oder gewyñen an des andern, oder der andern Lyp noch Gut nit gryfen, noch schedigen in keine Wyße in dem vorgenante Vesten Schloß, Burg, und Stadt Bischofsheim, oder Marke daselbst, oder daryn, noch darus one alle Geverde. Wer es auch, daß einer den andern Lybelos tette, oder frevelich wondet, oder flüge in dem obgent Burgfrieden, da Gott vor sy, wer der were, denselben oder dieselbe sollent die andere, die dan Teyl an Bischofsheim haben, oder gewynne, und yere Knechte und die yeren zu stunt halten ufrecht, als ferre sie mögen one

Geverde,

Geverde, und die solches getan hetten, sollent das bessern, und keren, wie die das herkende in einem fruntlichen Rechten, die dan Teil und Gemeyn zu Bischofsheim haben, die dan in Land synt oder der mehrer Theyl under yene ohne Geverde.

Es soll auch unser keiner, die dañ Teil an Bischofsheim haben oder gewoñen, des andern, oder der andern Lute noch Gut in dem vorgenante Burgfrieden nit triben, noch führen, noch heissen, oder schafen das es beschee, oder getan werde, wer es aber das es beschee ungeverlichen zu hant, so es dan herfordert werd, von dem, dem es bescheen were, oder sinen Amt Lüten oder Keller, so soll es von dem, oder den, die es getan hetten, unverzögenlichen gekeret werden. Es soll auch unser keiner, der dan Teil zu Bischofsheim hat, oder gewynnet, des andern oder der andern Fyende in den vorgenant Burgfrieden nit füren, noch schafen getan werden. Wer es aber, das es beschee ungeverlichen, so sollent der oder die, die sie also hieyn gefüret hetten, denselben, oder dieselben den Burgfrieden zustunt tun kunte, und wan er, oder sie also gerument, so soll er oder sie denselben Tag und Nacht yr Lip und Gut frieden han, und wañ er oder sie also gerumet, so soll er oder sie auch keinen Schaden denselben tun in demselben Tag und Nacht one Geverde. Es soll auch unser keiner, noch sine Erben, oder Nachkoñen, die dañ Theil an Bischofsheim haben, oder gewinnen, keinen Fürsten, Grafen, oder Stadt enthalten zu Bischofsheim weder in der Burg, Vorhöfen, Stadt noch Vorstadt one der andern Gemeynnern, die dañ Teil an Bischofsheim haben, oder gewinnen, Wissen, Willen, wañ wir aber alle, die dan in Lande weren, einmütetlichen miteinander zu Rate würden, daß wir einen Fürsten, einen Graven, oder eine Stadt enthalten wollten, wer es dañ ein Fürste derselbe soll als dann geben anderhalp hundert barer Gulden, an den gemyne Buwe daselbs, und sechs gute Armbroste, und Dusent guter Pfyle zu der gemeinen Were daselbs und sol zwenzig gewapente dareyn han, uf sinen Kosten, die solent als dann den Burgfrieden auch zu uns sweren, und uns, und den unsern getruw zu sin, als lange der Enthalt weret. Wer es aber ein Grave, der soll Fünfzig Gulden und halp als viel Armbrost und Pfyle geben, und tun, als ein Fürste; wer es aber

ein Richstadt, die solt als vil geben, und tun, als ein Fürste. Wer aber, daß wir alle, oder unser einer mit der andern gemeynern Wissen und Willen ein Ritter oder ein Edelmann enthalten wolte, der sol geben ein und dryßig Gulden, und zwey Armbröste, und zwey gewapente Knechte da ban uf sinen Kosten, und dieselbe zween sollen den Burgfriden auch globen zu halten, als lange der Enthalt wert, und welche in solcher obgeschrieber masse enthalten werden, die sollen yeren ofen besiegelten Brieve geben den Burgfriden zu halten, und den nit zu melden, noch wer es Sache, das die, die dan also enthalten wurden, den Wyerten oder armen Lüte zu Bischofsheim ycht schuldig bliben, umb Koste, oder anders, wan sie dan das gütlich an sie herfordern, würden sie dan darumb nit ußgericht, so mögen sie zu yeren Pfanden gryfen, und sich selbs bezalen, und damit nit freveln, wer es aber, das Im solche Pfande entweret würde vrevelich, welcher das tete, der dan also enthalten were, der hette den Burgfrieden damit gebrochen, und solte uf der gemeyne Gnade darumb gestrafet werden.

Auch so sint wir obgenañte alle für uns und unsere Erben überkommen, wann unser einer von Tods wegen abginge, das Gott lange wende, welcher under uns das were, deselben Erben, die dann Teil an Bischofsheim gewynnen, sollen das den gemeynern verkünden, die im Lande sint, und wann Jn das verkündet wird, so sollen sie in den nechsten Monatd, nach dem yn das verkündet ist, den andern gemeyern diesen Burgfriden auch sweren zu halten in aller der Masse, als hievor, und nachgeschrieben steet, ungeverlichen, und auch globen, und sweren, das Gemechde und Ordnunge zu halten, so dann der obgel. unser Here von Spire gemacht hat von Empfehlniß und Begerunge unsers Anherrn, und Anfrauwen seligen, als dann der Brief darüber eigentlichen ußwisset, und auch die Notscharunge an Bischofsheim zu halten, die derselbe unser Herre gemacht, gesatzt und entschieden hat, als das die Brieve darüber auch ußwißen, und vorgeriret ist, als dike es Noyt beschicht, und yenen auch yeren Briefe mit yeren anhangenden Jngesiegeln geben, die dan in Lande syn, und der Lute uf soliche Meynunge und synn ungeverlich.

Ich

Ich N. bekenne ꝛc. als mir das Teil zu Bischofsheim gevallen, und usherstorben ist, da gerede, und glove ich by guten Truwen, und rechter Warheit, an eines Eidesstatd, diesen Burgfriden, und alles, das in den vorgerirten Brieven, und Burgfrieden vor und nach geschrieben steet, getruwlich, stete, veste, und unverbrochentlich zu halten, und dawiter nit zu sin, noch schafen getan werde, in keinen Weeg, und han auch das den Gemeynnern zu Bischofsheim liplich zu den Heilige gesworen zu halten, one allerley geverde, und des alles zu waren Urkunde, so han ich myn Ingesiegel gehenket an diesen Brief mich zu besagende aller vorgeschriben Dinge, der geben ist ꝛc. und uf eine gewönliche Forme begrifen worden.

Die Gelübde, und Eide, und den Brief sollen die andern gemeynnern von Im nemen, und sollen auch alsdann widerumb verbunden sin, gegen Im, und sinem Gesinde den Burgfriden zu halten, und was hievor und nachgeschrieben steet, und soll das auch bestehen, als dike sich das gebüret, und Noyt geschicht one Geverde. Wer es aber, das eines Erben, der also abgangen ist, nit in Lande were, alsbald er dan zu Lande komet, und wan es Im dan verkündet wird, von dem gemeynnern, so soll er zu stund dem nachgehen den Burgfrieden zu sweren, Glübde und Eide zu tun, und den Brief zu geben in der Maaß, als vorgeschrieben steet, auch welcher unter uns, oder unsere Erben das nit tun, und sich darwider sezen wollte, in der Mass, als vorgeschrieben steet, wr der were, der soll sines Teiles, und Erbes zu Bischofsheim, das uf yn gefallen, und anherstorben were, verlustig und den andern Gemeynnern Verfallen sin, und das gleich unter sich teilen. Auch sollen wir und unsere Erben die dan Teil an Bischofsheim hant, oder gewunnet, unser Gesinte und die vnsern, und wer von unser yglichs wegen in die vorgenante Burg, Vorhöfe, Statd und Vorstatd kommet, darzu halten, und versorgen, daß sie diesen Burgfrieden halten, als hievor, und nachgeschrieben steet, und begrifen ist, one alle Geverde. Und wer es, das es überfare, und getreaket würde, von unsern Gesünde, oder den vnsern, oder von den die dan von vnser Eines oder meer wegen in den Burgfrieden komen weren, so sollen wir und unser ygliches die sinen darntzu halten, und schafen, das sie den Burgfrie-

den keren, und beseren, wie dik das Noyt beschicht, das es den andern gemeynern gnüglich und gefellig sy one Geverde. Wer es auch, das die armen Lute zu Bischofsheim gesessen zweyunge mit einander gewoften, das sollen sie zu Bischofsheim an dem Gerichte mit einander ustragen, und soll das den Burgfrieden nit yren noch rüren one Geverde.

Auch, als in dem Ersten unserm Ordnungs-Briefe gemacht und gesezt ist, das man jares Sehtzig Gulden zu Bischofsheim an dem gemeynnen Buwe verbuwen sol, und daß das halbe Teil dryßig Gulden geben soll, das zweyteyl zwenzig Gulden, und das Sechs-Teyl zehen Gulden, do machen, ordnen uund sezen wir für uns, und unsere Erben, das das allso besteen, und dem nachgangen soll werden, und mit Namen, so soll Iglichs Teil vorgent. sine Anzale Geldes alle Jare geben, uf den wysen Sondag, und die dem Buwemeister, der dañ zu jeder zyt ist entworten, und welches das alsdan nit tete, so soll und mag derselbe Buwemeister solich Anzale Gelds uf demselben, der das nit geben hette, uf sinen Schaden ufnehmen under Christen oder under Juden, und was auch Kosten oder Schaden daruf ginge, denselben allen und jglichen besonter soll derselbe gentzlich ußrichten und bezalen one alle widerrede, und one alle Geverde.

Und wär es, daß derselbe solich Geld, und Kosten, und Schaden der dar daruf gangen were, in dem nechsten Jare darnach nicht reichte, und bezelte, so sollent die andere Gemeynere deßelben Teyl, das er dan hette an Bischofsheim innen haben, und Jn darin nit lassen, als lange biß er solich Gelt, und Kosten und Schaden der daruf gangen were, genzlich und gar geben, bezalet, und dem gnug getan hette, als vorgeschrieben steet, und daran die andern Gemeynern auch ein Genügen haben.

Auch wenn eines Buwemeisters zyel ußgeet, oder von Todes wegen abgienge, und ein ander an sine Stadt gesezt wird, derselbe oder sine Erben sollen ein Rechnunge den Gemeynern tün, und blibe er yt schuldig das er eingenomen

hette

hette, zu dem Buwe gehörende, das soll er oder sine Erben in einem Monatd nechst darnach dem nuwen Buwemeister geben und bezalen, und wo das nit geschee, so mag der nuwe Buwenmeister solich Geld ufnehmen, in allermasse, als obgeschrieben steet, und wo darnach solich Geld, Koste und Schade so daruf gangen were, nicht ußgericht und bezalt würde, in dem nechsten Jare darnach, so sollen die gemeyne das aber halten und dem nachgeen in obgeschrieben masse. Auch wer es, das Bischofsheim benötiget, und die gemeynere nach Anzal, nach dem dan obgeschrieben steet, gemanet würden, so soll ein Buwemeister, der dañ were, bestellen, auf der gemeynen Kosten zween Büchsenmeistere, ein Armbruster, und eine Harnescher iglichem nach sinem Anzale, als an dem Buwe darzu zu geben, und welcher sich des wiederen, und nit tun wolte, so soll das der Buwemeister bestellen, und damit halten als obgeschrieben steet, von des Buwe Gelts wegen one Geverde. Und wir die obgenante Wiprecht der alte, Wiprecht der junge, Hañß, Tham, und Eberhard, Gebrüder, und Wiprecht der jüngste, veriehen, und bekeñen uns in diesem Brieve, das wir diesem obgerürten Burgfrieden, und alle Artikele, die in diesem Brieve geschrieben steent, mit Truwen gelobt, und einen Eid mit ufgehabten händen liplich zu den heiligen geschworen haben, getruwlich und vestiglich zu halten und zu hanthaben one alle Argeliste, und on alle Geverde. des zu einem waren steten Urkunde vns und unsere Erben und Nachkommen zu übersagen aller vorgeschrieben Dinge, so hat unser iglicher sin Jngesiegel gehangen an diesen Brief, und zu noch mehr Gezeugnisse, haben wir gebetten den Erwürdigen in Gott Vatter und Herrn, Herrn Raban Bischof zu Spire vnsen lieben Herrn und Vettern vorgennt das er sie Jngesiegel zu den vnsern zuforderst hat gehangen an diesen Brief, und haben auch gebetten Herrn Raban von Helmstatt Senger zu Spier unsern lieben Brudern und Vettern, daß er sin Jngesiegel auch zu den vnsern henke an diesen Brief. Des wir Raban Bischof zu Spire und ich Raban von Helmstatt Senger zu Spier bekeñen, daß wir umb bete willen unserer Vettern und Bruders vorgenante unsere Jngesiegele zu gezeugniße also gehenkt haben an diesen Brief, Sie und ire Erben zu übersagen aller vorgeschrieben Dinge. Und diß geschah, und dieser Brief ward geben in dem Jare, als man zalte von Christs Ge-

 burte

burte Vierzehen Hundert und Sechs und zwenzig Jare, uf den nechsten Diensttag nach dem heiligen Oster Tage.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
(L. S.) (L. S.)

Die Gleichförmigkeit vorstehender Abschrift mit dem auf Pergament verfaßten und mit denen noch daran hangenden Innsieglen versehenen Originali von Wort zu Wort wird nach vorhergegangener Zusammenhaltung in Fidem attestiret.

(L. S.) T. Würtemberger.
Notar. Caesar. publicus juratus desuper requisitus.

Nro. XVIII.

Seelen Amts Stiftung Jörgen von Helmstadt, Herr Wyprechts von Helmstadt Sohn und seiner Gemahlin Catharina von Windek. d. d. 6. Aug. 1457.

Ich Jörg von Helmstatt Herrn Wyprechts seligen Son und Ich Catharin von Windeck Peter von Windeks seligen Dochter Ehlig Gemahl bekeñen uns ofentlich in diesem Brief gen allermenglich, daß wir angesehen haben, daß hie in diser Zit nit gewisers ist dan der Todt und nichts ungewissers ist, dann die Stund des Dotes, und heben gemacht, und bestellt mit gesundem Libe und vorbetrachter Gewißenheit unsre Vatter und Mutter, und Geschwisterich beyde Brüder und Schwestern ein Sele gered, und Jahrzyt, als hernach geschrieben steht, daß man die begehen soll hie zu Bischotsheim in der Pfarr Kirchen mit den fünf Priestern, die dann yetzunt da belehnt sind, oder hernach komen werden, und mit dem Mesener, daß die alle Jahre unsre Jahrzit und begen, und Gedechtniß haben sollen, immaßen, als hienach geschrieben stet.

Zum

Zum Ersten so heben wir gesezt und gemacht, daß die Fünf Priester, und der Mesener alle wege in der nächsten Wochen nach iglicher Frohnfasten uf dem bekemlichsten Tag in derselben Wochen sollen des Nachts eine Sele Vesper singen, und darnach mit dem Rauch- und Wyhwaßer über die Greber gen, und da mit Fliß, und Andacht sprechen den Miserere, wie man den das gewöhnlichen zu andern unsern Eltern Jahrzith haltet, und des Morgens an dem andern Tag singen ein ganz vigilie mit eim lezten und ein Selemeß singen darnach, und die andern Priester sollen alle Selemesse sprechen, und in ihrem Ampte getrulichen Gedenken diese hienach geschrieben mit Namen min Jörgen von Helmstatt herr Wyprechts seligen Son und Cathrin von Windek, Peter von Windeks seel. Tochter miner Ehelichen Hußfrauen und unsere beyder Vatter und Mutter, und aller unsere altfordern, und Geschwisterich, und besünder auch miner lieben Bruder Her Wyprechts Her Hansen und Philippsen seel. und als ytz geschrieben ist, sollicher Priester zu diesem Jahrzit gehörig in sinem Ampt gedenken, und getrulich für unse aller Sel bitten, deßgleichen soll auch der Pferrer an der Kanzel verkünden, und flysiglich für die armen Selen bitten, und waß die Ampt der Messe also vollenbracht sind, so sollen die Priester aber über die Greber gen, mit dem Rauch- und Wihwasser, und den Miserere sprechen, und soll der Mesener des Nachts, und des Morgens über die Greber lütten, wie das daß in dieser Kirchen gewönlich ist, und das soll man thun vier Stund im Jare allwegen in der nechsten Wochen nach iglicher Fronfasten uf den bekemlichsten Tag, als obgeschrieben stet. Darumb so haben wir gesetzt und gemacht, sezen und machen auch in krafft dieß Briefs durch Gotz und unser lieben Frauen, und durch unse und unser Eltern und Geschwisteridt seligen Selen Heyle willen ein ewig Gült uf allen unsern Heller Zinnßen zu Flinspach, so wir ytz da heben mit Namen den Fünf Priestern, und dem Mesener zu Bischofsheim ji libl. iiijß hllr. das ist nemlich iglichem Priester zu ialicher Begengniß als obgeschrieben stet jiß. hellr und dem Mesener jß. heller. Darzu sezen wir auch insonderheit den Heyligen zu Bischofsheim eyn lib. hllr. auch uf den jtz genaßten Zinnßher dasselb Geltz sollen die Heiligen Pfleger alle Jare infordern von eym iglichen Schultheyßen zu Flinspach, und sollen darumb teufen was, und machen Vier Kertzen,

ßen, daß iglich Kertz pfündig sy, dieselben vier Kerzen soll man allewegen zu den Vier Jare zyden und begengnuß ufsteken und bremnen, und wañ den Heiligen überstet an dem Geld, das soll mann wenden in der Heiligen Nuze. Auch sezen wir obgenañt gemehelden alle Jare iiij Malter Dinkels uf unserm Teyl des großen Zehendens zu Flinspach, dieselben sollen die Heiligen Pfleger zu Bischofsheim auch inforbern alle Jare zu eynem iglichen, der dan unser Teyl des grosen zehendl. Bestandl. hat. und sollen die heylig pfleger zu yeden Jar zith geben vor der Kirchen arme Luten für eyn Malter Dinkels Brot, und in das geben, als das dan zu andern Jare zyt auch gewonlich ist. auch wollen wir daß eyn iglicher Pferrer hie zu Bischofsheim alle Jare solich summe Geltz nemlich ij lib. iiijß. hllr zu Flinspach an unse Zinnßen Inneme zu Sant Martins Tag, die auch eyn iglich Schultheiß zu Flinspach von unsernt wegen, und wan man die Jarzit also beget, so soll er iglichem Priester geben ij ß. hllr. der daby ist by Sele Vesper, vigilie, und Selmeße, und dem Mesener eyn ß. hllr. und welcher nit also daby were, dem soll man nuit geben, es wer dan, daß Jn Krangheit irret, und soll man daselbe Gelt geben den Heyligen pflegern, das sie das in der Heyligen Nutz keren, und wenden, und das befehlen wir eyn iglichen Pfarrer uf sin Concienz. Auch sol eyn iglicher Mesener die Vier Kerzen getrulichen brennen zu den obgeschrieben Jarziten, und Begenckniß, und wan das Jar uf ist, so soll man die übrigen Stimel eyne nach dem andern vor dem Sacramente breñen, und sollen die Heyligen Pfleger Vier nuwer wider machen uf das ander Jar. auch ist beret, und eygentlich usgenomen, ob uns Not geschehe, daß wir obgenant gemeheld unser Teyl des Dorfs zu Flinspach oder unser Erben versetzten, verkauften, oder inn ander Hende wenten gein weme, oder wie diß geschee so solt es doch diesem Brief und obgeschriber Jarzit dheynen Intrag oder Schaden bringen, sonder wer das Dorf verkeufft oder verpfendet, der sol die obgeschrieben Gült geben, es sy an Geld, oder an Frucht on alle Widerrede, und soll dieser Brief krefftig und mechtig sin zu ewigen zyten verliben und nit abgethan werden, und sol auch diser Brief zu Bischofsheim in dem gemeyn Gewelbe ligen, und verliben by andern Briefen, die dan antrefen die Pfründen zu Bischofsheim, und Gelt Lehen, und sollen auch die Heiligen, und die Priester des

Briefs

Briefs eyn Abgeschrifft in dem Sele Buch han: daß alles zu merer Gezugniß han ich Jörg von Helmstatt obgenant, und ich Catherin von Windeck ehlich gemeheld unser igli hs sin eygen Inngesigel gehenkt an diesen Brief uns und unsere Erben obgeschrieben Ding zu besagen, der geben ist in dem Jare, als man zalt Dusend Vierhundert Fünfzig und siben Jare uf des Heiligen Bapst und Merieters Sant Sixtus Tag.

Vorstehende Abschrifft dem auf Pergament geschriebenen Originali praevia Collatione vollkomen gleichlautend befunden zu haben, wir hierdurch in Fidem beurkundet.

(L. S.) Ludovicus Fridericus Sutorius,
Not. Caes. publ. juratus desuper requisitus.

Nro. XIX.

Auszüge aus denen Churpfälzischen Lehen-Büchern von Churfürst Friederichs des sieghaften bis auf Churfürst Carl Ludwigen Regierungs Zeit, von dem Churpfälzischen Lehens Secretariat sub dato 8. August 1769. vidimirt und deren Litt. A.

Lit. A.

Extractus

Libri perpetui feudorum Electoris Palatini Friderici primi folio 60. pag. 1.

Jörg von Helmstatt, Herr Weyprechts von Helmstats Ritters des alten seeligen Sone, hat of den Heiligen Jars Tag, in dem Jare, als man zalte, nach Christi unsers Herrn Geburt Dußend Vierhundert Fünfzig und Dru Jare, solche zwey Teil an Burg und Dorf zu Obern Euwesheim die der vorgenant Herr Wiprecht sin Vatter seeliger der

Pfalz

Pfalz geben und widder von Jrn zu Mann-Lehen empfangen hat, nach Lute der Briefe darüber sagende, zu Mañ Lehen mit Ußnemung von Herzog Friderich Pfalzgrafen und Herzogen in Bayern empfangen, mit Luten, Gütteren, Gülten, Zinnßen, Rechten und allen Zugehörungen, nichts ußgenommen, darüber globt, und geschworn, Briefe geben und genohmen.

Nro. XXII. (1.)

s. Beylage Nro. XIX. Litt. B. 1. et 2.

Extractus.

Ejusdem Libri perpetui feudorum Fol. 60. p. 1.

Nota. Wiprecht von Helmstatt, Wiprechts von Helmstatt Ritters des alten seeligen Sone, hat als ein Träger von wegen Christophels von Helmstatt sins Bruders Jörgen Rinde wegen, die obgeschrieben Lehen von mynem gnedigen Herren auch zu Mañ Lehen empfangen.

Nro. XXII. (2.)

s. Beylage Nro. XIX. Litt. B. 1. et 2.

Extractus.

Libri feudorum perpetui Electoris Ludovici palatini Fol. 124. pag. 1.

Nota. Chrisstoph von Helmstatt hat durch seinen Träger Weyprechten von Helmstatt die obermelte zwey Theil an Burg und Dorf zu Oberöwisheim von Pfalzgraf Philippsen Churfürsten zu Mann-Lehen empfangen, uf Freytag nach Michaelis año 1477.

Nro.

Nro. XXIII.

cf. Beylage Nro. XIX. Lit. C.

Extractus

ejusdem Libri eodem folio et pagina.

Ich Christoph von Helmstatt, Jörgen seeligen Sone bekenne und thue kund ofenbare mit diesem Brief, daß der durchleuchtig Hochgebohrnen Fürst und Herr, Herr Ludwig Pfalzgrave bey Rhein, Herzog in Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Erzdruchsess und Churfürst, mein gnediger lieber Herr mir die zwey Teil an den Vier Teilen, so ich an Burg und Dorf zu Oberöwisheim han, mit Leuten, Gülten, Gütern, Zinßen, Rechten, und allen Zugehörungen nichts ußgenommen, zu rechtem Man-Lehen verlauhen hat, mit Außnehmung seiner Gnaden, seiner Mañe, und eines iglichen Rechten daran, die auch von seinem Fürstenthumb der Pfalzgrafschafft bey Rein, zu rechtem Mann Lehen rühren und gehen, und ich soll das obgenañt Mañ Lehen von dem obgenañten meinem gnedigen Herren Pfalzgraf Ludwigen Churfürsten, so lang sein Gnad lebt, und nach seiner Gnaden Tod seinem Erben, die Pfalz Grafen bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und Kurfürsten seynd, empfangen haben, und tragen, und ine davon mit guten treuen, Glübden und Aiden dienen, gewarten, gehorsam und verbunden seyn, ine allezeit getreu und hold zu seyn, sie für ihrem Schaden zu waren, ihren Frommen und bestes getreulich zu werben, und zu thun, alles das ein Mann seinem Herrn von solcher Mann-Lehen wegen von Recht und Gewohnheit schuldig ist, und billig tun soll, ohne alles Gevehrde. Als auch ich obgenañter Christoph von Helmstatt die vorgenañten zwey Theil an Burg und Dorfe zu Obernöwesheim, als obgeschrieben stehet, izund von dem vorgenañten mynem gnädigsten Herrn Pfalzgraf Ludwig Kurfürsten zu Mañ Lehen empfangen, seinen Gnaden darüber gelobt und leiblich zu den Heiligen geschworen han. Des zu Urkunde han ich mein Jngesiegel gehenkt an diesen Brief, der geben ist uf Sanct Niclaus Tag anno Domini millesimo quingentesimo octavo.

Nro.

Nro. XXIV.

f. Beylage Nro. XIX. Lit. D.

Extractus

Libri feudorum Ludovici Electoris pag. 106.

Jacob von Helmstatt, Christoph von Helmstatt Sohn, beweißt mit Bewilligung seines Vatters seine Haußfrau zum Wittumb auf seine Lehen, uf Montag nach Jacobi Apoitoli 1536.

Nro. XXVII.

f. Beylage Nro. XIX. Lit. E.

Extractus

Libri feudorum Joannis Casimiri fol. 653.

Empfangt Friderich von Helmstatt Jacoben von Helmstatt Sohn solch Lehen anno 1586. den 18ten Januarii.

Nro. XXIX.

f. Beylage Nro. XIX. Lit. F.

Extractus.

Libri feudorum Electoris Caroli Ludovici volum 1. fol. 162.

Ich Lorenz von Helmstatt anizt fürstlich Eychstättischer Rath, Oberamtman und Pfleger der Grafschafft Hirschberg bekēn und thu kund ofentlich mit diesem Brief ꝛc. ꝛc.

Wir

Wir Carl Ludwig, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs ErzTruchseß und Kurfürst, Herzog in Baiern ꝛc. bekeñen und Thun kund ofenbar mit diesem Brief, daß wir unserm lieben getreuen Lorenzen von Helmstatt, anizo fürstlich Eychstättischen Oberamtmann, und Pfleegern der Grafschaft Hirschberg ꝛc Friderich von Helmstatt seeligen Sohn, uf sein unterthäniges Bitten und Ansuchen die zwei Teil an denen Vier Teilen, so er an Burg und Dorf zu Obernöweßheim hat, mit Lüthen, Gütheren, Gülten, Zinnßen, Renthen, und allen Zugehörungen nichts außgenomen, zu rechtem Mann Lehen verlauhen haben, mit Ausnehmung der Kurfürstlichen Pfalz, dero Mañ und eines jeglichen Rechten daran, die auch von dem Kurfürstenthum der Pfalzgrafschafft bey Rein zu rechtem Mañ Lehen rühren und gehen, und genañter Lorenz von Helmstatt soll obgemelt Mañ Lehen von uns unser LebTag ganz aus, und nach unserem Tod unsern Erben die PfalzGrafen bey Rein, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürsten seynd, empfangen, haben und tragen, und uns davon mit gutem Treuen, Gelübden und Eiden dienen, gewarten, gehorsam und verbunden seyn, uns allezeit getreu und hold zu seyn, unsern Schaden zu warnen, unseren Fromen und bestes getreulich zu werben, und zu thun alles, das ein Mann seinem Herren von Recht und Gewohnheit schuldig ist, und billig thun soll, ohne alle Gefehrde: Als auch der obgenañt Lorenz von Helmstatt bemelt zwey Teil an Burg und Dorf zu Oberöweßheim als vorgeschrieben stehet, itzund von uns zu Mañ Lehen empfangen, darüber gelobt, und leiblich zu Gott geschworen hat. Urkund dieses Briefs versiegelt mit unserm anhangenden Innsiegel datum Heidelberg uf Freitag, so da war der neunte Monats Tag Ianuarii im Jahr nach Christi unsers lieben Herren und Seligmachers Geburt, Ein Tauseend Sechs Hundert Fünfzig u. zwey. Hierauf habe ich Lorenz von Helmstatt ꝛc. ꝛc. wie in gemeinen Leben Reversen.

(L. S.) Lorenz von Helmstatt.

Nro. XXXI.

f. Beylage Nro. XIX. Litt. G.

Extractus

Libri Feudorum Electoris Palatini Caroli Ludovici volum. 2. Fol. 107.

Ich Johañ Ulrich von Helmstatt, bekeñ und Thue Kund ofenbar mit diesem Briefe ꝛc. wie in andern Lehen Reversen etc.

Wir Carl Ludwig, von Gottes Gnaden tor. tit. bekeñen und Thun kund ofenbar mit diesem Brief, daß wir unserem lieben getreuen Johann Ulrich von Helmstatt weyl. Lorenzen von Helmstatt seeligen Sohn uf sein unterthäniges Bitten und Ansuchen die zwey Theil an den Vier Theilen, so er an Burg und Dorf zu Oberöwesheim hat, mit Leuthen, Güteren, Gülten, Zinnßen, Renthen und allen Zugehörungen nichts außgenoñen, zum rechtem Mann-Lehen verlauhen haben, mit Ausnehmung der Kurfürstlichen Pfalz, dero Mann und eines jeglichen Rechten daran, die auch von dem Kurfürstenthumb der Pfalz Grafschafft bey Rein zu rechtem Mañ Lehen rühren und gehen, und gemelter Johañ Ulrich von Helmstatt soll obgemelt Mañ Lehen von uns unser Lebtag ganz aus, und nach unserem Tode unsern Erben die Pfalz-Grafen bey Rein, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürsten seynd, empfangen, haben und tragen, und uns davon mit guten Trewen, Gelübten und Eiden dienen, gewarten, gehorsam und verbunden, uns allezeit getreu und hold seyn, unsern Schaden warnen, unseren Frommen und bestes getreulich werben, und thun alles, das ein Mann seinem Herrn von Recht und Gewohnheit schuldig ist, und billig thun soll, ohne alle Gefehrde. Als auch der obgenañt Johañ Ulrich von Helmstatt bemelt zwey Theil an Burg und Dorf zu Oberöwesheim, als vorgeschrieben stehet, jetzund von uns zu Mann-Lehen empfangen, darüber gelobt, und leiblich zu Gott geschworen hat. Datum im Jahr

nach

nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1662. Hierauf hab ich obgenañter Johañ Ulrich von Helmstatt über solch Mañ Lehen gelobt und leiblich zu Gott geschworen ꝛc. wie in andern Lehen Reversen.

Johann Ulrich von Helmstatt.

Daß samtlich vorstehende Extractus aus denen bey dem Kurfürstl. Pfälzischen Lehen Archiv aufbewahrten Original Lehen Büchern von Wortt zu Wortt herausgeschrieben worden, solches wird unter Vordrukung des grosen Leben Innsiegels hiemit beurkundet. Manheim den 8ten Aug. 1769.

(L. S. Feud. Elect. Palat.)

C. I. Schlemmer.
Kurpfalz Lehen Secretarius.

Nro. XX.

Kaufbrief als Christoph von Helmstadt sein 1/8. an Bischofsheim an Wyprecht V. von Helmstadt um 1832 Gulden verkauft hat d. d. 25 Juny 1523.

Ich Christophel von Helmstatt, Jörgen seligen Son, Thue kund ofentlich, und allermenglich mit diesem Brief, nachdeme ich hiebevor mit gutem Wissen und Willen, etwan Margrethen Hoflerin zu Kirnhofstatt, meiner lieben Haußfrauwen seligen, dem Edlen und Ehrnvesten Weyprechten von Helmstatt meinem lieben Vettern, und allen sein Erben meinen Theil und Gerechtigkeit an dem Schloß, und Stättlin Bischofsheim, auch dem Dorf Flinspach im Kreichgau gelegen, samt ihrer aller und jeder Herrlichkeiten, Oberkeiten, Gerechtigkeiten, Hohen und niedern Gerichten, Gebotten, Verbotten, Lehenschafft, Vogtey, Leibeigen Leut Atzen, Legern, Frohndiensten, handrecht, Herdrecht, Zinnßen, Gülten, Beden, Steuern, Frevel, Buß, Zehenden und allen Gefällen, es seye an Geld, Frucht, Wein, Gänß, Coppen,

 Hüner

Hüner oder andern, darzu mit Aekern, Wiesen, Gärten, Wingarten, Wald, Wune, Waßer, Weid, Waldäker, Mühlen, Chuesteten, Bakhäußern, Beckstuben, Keltern, Jägereyen, Fischereyen, und allen andern In und zugehörden, genañt oder ungenañt, ersucht oder unersucht, ob oder unter Erden, wie ich dann solichs alles sampt und sunder, von obgedacht meinem Vatter seel. ererbt, auch besessen, gebraucht oder genossen hab, ganz nichts außgenommen, recht, und redlich verkauft, und zu Kaufe geben, auch Inen und sein Erben darin aber mich und mein Erben daraus geerbt habe, um Achtzehen hundert dreyßig zween Gulden an gutem Gold gang geng, und schwer genug an Gewicht, deren ich dann von gedachten Weyprechten damals zu meinen Handen wohl bezalt geliefert, und vernugt worden bin. deßhalb ich dann Ihnen all sein Erben, und wen das mit berüren möge, damals sollichs benañten Kaufgelds für mich, und alle meine Erben ganz quitt ledig und losgesagt habe, und itz abermals in krafft dieses Briefs also quitt ledig und los sage, nachdem ich dem vielgedachten Weiprechten zu Zeit des gemelten Kaufs ein Kauf-Brief darüber und meinen Siegel zu Handen gestellt, und übergeben habe, daran er aber sich volgends in etlichen Worten sunderlich der haupt Puncten etwas Mangel zu haben beklagt, welich Mängel auch durch unser Freundschafft besichtigt, und also brechhaft erfunden worden seynd, hab ich aber der Verkäufer, und als der sich gegen gedacht meinem Vetter aller Billigkeit und Freundschafft zu halten geneigt, mich bewilligt, Ime ein andern genugsamen Kauf Brief über sollichen vorbescheen Verkauf und Kauf zu geben, dewil aber sollicher Brief ufzurichten aus vetterlichen Vertrauen bis anher berugt hat, damit dann sollichs freundlichs Vertrauen künfftiglich kein Neuung gebe, so bekeñe ich obgenañter Christofel für mich all mein Erben, und Erbnemen, daß ich oft gedachtem Weyprechten von Helmstatt meinem lieben Vettern, allen seinen Erben, und wer diesen Brief mit sein, und seiner Erben guten Wissen und Willen innhat, sollichen meinen Theil am Schloß und Stättlin Bischofsheim auch dem Dorf Flinspach samt allem und jedem, wie vorgenañt, und geschrieben steet, ganz nichts davon ausgenoñen, recht und usrecht, und erblich verkauft, und zu kaufen geben habe. Verkauff und gebe auch Ime allen sein Erben und Inhalter dies Briefs, wie obsteht, für mich und

alle

alle mein Erben sollichs alles sampt und sunter abermals gegenwirtig zu Kauf in und mit Krafft dieß Briefs in der allerbesten Formà, so in oder außerhalb Rechts immer seyn soll, kan, oder mag, setz und erbe auch mich und meine Erben itz abermals darauf, Jne und sein Erben darin, abermals, als ob sollichs an allen Enden, und Orten sich des gebürt bescheen wäre, also, daß sie samt und sunder nun und hinfüro damit thun und lassen, die Verkaufen oder verpfenden mögen als andre ihre dergleichen Güther; Ich hab auch die Jnwohner und Leibeigen Leut an bemelten Orten gesessene, und darzu gehörige aller ihrer Pflicht, damit sie mir verwand geweßen, frei u. ledig gesagt, und sie an den obgenañten Weyprechten gewiesen, welche obgemelte Verkaufte Güther vielgemelter Weyprecht von Helmstatt dreyßig Fünf Jare in gutem beruglichen Besess ingehabt, genossen, und von mir wolbewert ist, und nachdem auch vielbemelter mein lieber Vetter Weyprecht vor guter zeit noch einen Theil an obgeschriebenem Schloß und Stättlin Bischofsheim auch dem Dorf Flinspach samt deren Jn- und zugehörd um weyland Weyprecht seligen von Helmstatt, Herrn Weyprechten Kind seligen Sohn erkauft hat, und dann derselbig Weyprecht seeliger meines Vatter seligen Bruder geweßen ist und zur zeit seines döttlichen Abgangs kein nähere Lehen und eigens Erben dann mich verlassen hat, deßhalb daß sollich nechst gemelt Weyprecht seligen verkaufft Theil, wo das nit verkaufft geweßt, uf mich ererbt wäre, auch ich sollichs nach Vermögen der Verschreibung, so zwischen uns den Stämmen von Helmstatt derhalb durch weyland Bischof Rafan zu Speyer, ufgericht ist, zu losen Macht hett; so bekenne ich doch abermals für mich, und alle mein Erben, daß ich mit mein Erben sollichen Kauff, den vielernañter Weiprecht umb obgemelt Weiprecht seligen getan hat, niñer nit anfechten, abtreiben, noch die Loßung tun wollen, sunder ich bewillig und bekräfftig solichen Kauff und Verkauf, und verzeihe mich darzu uf dieselbig Loßung für mich, und alle mein Erben, in und mit Krafft dieses Briefs nach der besten Formà immer seyn soll, oder mage, und dewil obangeredte Verschreibung, so durch Bischof Rafen zu Speyer zwischen uns den Stämmen von Helmstatt Bischofsheim halben ufgericht ist, unter andern Vermoge, daß ein jeder, der sein Teil daselbst samt deßen

zugehörde verkaufft, den andern Stämen die Losung, oder Widerkauf daran vorbehalten sollen, Inhalt desselben Verschreibung, so hab ich den andern Stemmen von Helmstatt, die sollichen Wiederkauf oder Losung an dem obgenanten verkauften Theile zu thun haben, gegen gedacht meinen Vetter Weyprechten in allwege den Widerkauf, oder Loßung lauth der bemelten Verschreibung zu thun vorbehalten, gered und versprich auch heruf bey guten waren Treuen an Eydsstatt für mich und mein Erben, alles das, so hievor, oder noch in diesem Brief geschrieben ist, vest, stete und unverbrüchlich zu halten, darwider nit zu seyn, zu thun, noch zu thun verschaffen, durch mich oder andere in keine Wege. Verzeihe und begiebe mich auch für mich und mein Erben, aller Freyheit, Recht und Behelfs, so wir samt oder sunder herwider itzt haben, oder künfftiglich überkomen, oder uns sunst behelfen mögten, sunderlich, das gemeiner Verzige nit binden solle, Ihme gehe dann ein sunder vor, dan wir uns des alles sampt und sunder genzlich verziegen, und begeben haben, thun das auch in und mit krafft dieß Briefs in der besten Formà imer seyn soll, kan oder mage, und nachdem weyland der Hochwürdig Fürst Herr Johann Bischoff zu Wurms Hochlöblicher Gedechtnuß, als von dem der verkauften Stück etlich zu Lehen rühren, in dem ersten Kauf, so ich Weyprechten damals gethan, bewilligt, auch des ein Bewilligungs-Brief geben hat, den ich dan ihme Weyprecht samt dem ersten Kauf Brief zugestellt habe, und aber nun derselb erst Kauf-Brief also mangelhafft wie vorstet, erfunden ist, deßhalb ich gedachtem Weyprechten diesen neuen Kauf-Brief geben, habe ich den Hochwürdigen Fürsten, und Herrn Herrn Reinharden jeziger regierender Bischof zu Wurms, mein gnedigen Herrn unterthenglich erbetten, dieweil diese obgedachte Verkaufte Stück, als zum Theil von seiner Fürstlichen Gnaden, und deren Stifft Wurmbs zu Lehen rüren, daß sein Fürstlich Gnad diesen Verkauf und Kauf gnediglich zugelassen, bewilliget, und diesem TransFixe durch diesen Brief gezogen hat, des alles zu wahrer Urkund han ich mein eigen angeborn Siegel mich und alle mein Erben damit zu bezeugen, an diesen Brief Thun henken, darzu auch gebetten, und erbetten den Ehrnvesten Ludwigen von Venningen mein lieben Vetter, daß er zu weiter Urkund sein Siegel bey das mein auch an diesen Brief

hat

hat thun henken, daß ich Ludwig von Venningen also aus Bitt, doch mir, und mein Erben sonst on Schaden gethan habe. Datum uf Donnerstag nach Sanct Johañes des heiligen Täufers Geburt Tag, als man zalt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Taußend Fünfhundert Zwenzig und Drey Jar.

Daß gegenwärtiges Transumpt mit dem wir vorgezeigten auf Pergament verfaßten Original Document durchgehends übereinstimmend seye, wird praevia collatione in Fidem bezeuget.

(L. S. not.) T. Würtemberger.
Not. Caesar. pub. juratus desuper requisitus.

Nro. XXI.

Bischöflich Wormsischer Consens Brief zu dem Christophorischen Verkauf d. d. 25. Juny 1523.

Wir Reinhard von Gottes Gnaden Bischof zu Wormbs bekeñen und thun kund ofentlich vor uns, und unser Nachkoñen; als vor etzlichen Jaren der vest unser lieber getreuer *Christoph von Helmstatt* seinen Theil und Gerechtigkeit an Schloß, Stättlin und aller Zugehör zu Bischofsheim wie dann sollichs Jörg von Helmstatt selig sein Vatter ingehabt, und das uff den genanten Christoph von Helmstatt koñen, und hererbt, darzu seinen Theil an dem Dorf Flinsbach als vor eigen und Erbe, daß wir vermeinen unser Lehen zu seyn, daran behalten wir uns, und unserm Stifft Wormbs vor unser Gerechtigkeit, ob es sich erfinde über kurz oder lang Lehen wäre, und seyn solle. Dem vesten unserm lieben getreuen Weyprechten von Helmstatt, allen seinen Erben zu rechtem Erbkauf zu Kaufe geben hat, lauth eins Briefs, und Haupt-Verschreibung dozumal ufgericht auch eines Verwilli-

gungs Briefs, des Datum stehet uf Freytag nach Sanct Thomas des Heyligen Zwölff Botten Tag des Jars, als man zalt nach Christi Geburth Tauſend Vierhundert achzig und Sechs Jar von unserm neschten vorfore am Stifft Bischofe Johann von Dalberg seeliger Gedächtniß deßhalb Ihnen zugestellt. Nachdem aber vorgemelt Kauf-Verschreibung, uf welche sich Bischof Johañes seligen Verwilligung zeugt, hernachmals in etzlichen Haupt Punkten von unwehrten erfunden, also, daß von beeden obgenañten Theilen durch Mittel ihrer Freundschafft bedingt, daß ein ander Haupt-Verschreibung vorgemelts Kaufs mit unserm als jetz regierenden Bischofe, und Lehen Herrn Verwilligung ufgericht werden soll, dweil dann sollich obgemelt Theil am Schloß, Fleken, und aller Zugehöre zu Bischofsheim von uns, und unserm Stifft Wormbs zu Mañ Lehen rüren, und gehen hat Uns der gemelt Christoph von Helmstatt unterthänglich gebetten, zu solchem Kauf als der Lehen Herr unser Gonnst, Willen und Verhengnuß zu geben, dweil dann wir ihme geneigt gnädigen Willen zu beweisen, doch daß sollich hievor geschrieben verkauft Lehen Güther wie bißher geschehen, von uns unsern Nachkoñen, und Stifft Wormbs zu rechten Mañ Lehen empfangen und getragen werden, unser und unsers Stifts Eigenthum bleiben, so gönnen und verhengen wir sollichen obgemelten Kauf, und geben hiemit in Krafft dieß Briefs unsere Verwilligung, Gonst und Verhengnuß darzu, wie uns das zu Thun gebürt, in allen Rechten, Krafft und Macht haben soll und mag alles ungeverlich. Des zu waren Urkunde haben wir diesen unsern Verwilligungs-Brief durch die Haupt Kauf-Verschreibung transfigirt, und gezogen besiegelt mit unsern anhangenden Siegel, der geben ist in unser Statt Landenburg uf Doñerstag nach Sanct Johañes des Heiligen Täufers Tag seiner Geburt im Jare, als man zalt nach Christi unsers Seligmachers Geburt, Tausend Fünf hundert Zwanzig und Drey Jar.

Vorstehende Abschrifft dem mir vorgelegten auf Pergament geschriebenen Originali in so weit es lesbar gewesen, durchaus gleichlautend zu seyn, bezeuget in Fidem.

(L. S.) T. Würtemberger
Notar. caesar. publ. juratus desuper requisitus.

Nro.

Nro. XXV.

Erbvergleich zwischen Jakob und Johann Gebrüdern von Helmstadt Hochhäuser Linie und Philipp von Helmstadt Bischofsheimer Linie über das Alexandrinische ⅟₂₀. an Bischofsheim. d. d. 30 Dez. 1559.

Kund und zu wißen gethan sey allermenigklich als nach Absterben weyl. des Edlen und Ernvesten Alexanders von Helmstatts seel. sich etlich Stritt und Irthumb zwüschen seynen hinterlaßenen Lehens und Eigenthumbs Erben, gegen einander erhept, und aber dieselbigen inn der Guete, laut darüber ufgerichten Abschieds allerdings verglichen, und hingelegt worden, daß demnach jezt berürte Lehens-Erben und deren verordnet gesandl. und Bevelchhabere, als nemblichen die Edlen und Ernvesten Hans Pleyckar Landschadt Kurfürstl. Pfalz Marschalk, im Namen und von wegen des Edlen und Ernvesten Philippsen von Helmstatts zu Bischofsheim, seines freindlichen lieben Schwehers, Jacob von Helmstatt zu Lambsheim für sich selbs und dañ von wegen des auch Edlen und Ernvesten Hannßen von Helmstatts zu Obern Eußsen seines freundlichen lieben Bruders in Beysein und Gegenwärtigkeit der Ernhafften Hochgelerten und achtparen Niclausen Kistners und Jacoben Popparten genannt Schütz, beeder der Rechten Doctores und Kurfürstlicher Pfalz Räth und Diener, Stefan Feyerabend der Rechten Licentiaten und der Stadt Heilbronn advocaten und Sindicen, Bonaventura . . . . . Amptmanns zu gedachtem Bischofsheim und dann Wolfen Sigmunden Schultheißen zu Heßen sich uf heut dato alhie zu Heidelberg verner mit einander beradtslagt, verglichen und verainigt, wie nemblichen obberürten Alexanders von Helmstatts seel. hinterlaßene Lehen uf sie die Lehens Erben samptlich und sonderlichen ausgebracht und empfangen werden möchten, darauf dann auch aller Synnes für rathsam und gut geacht, auch endlichen dahin geschlossen und verabschayd worden:

Erstlichen das zu Empfahung des Kayl. und des Heyligen Reichs Lehen zu Ladenburg und Hendschußheim

jemands mit vollmechtigen Gewalt auch Notturfftiger Instruction, wie und welchergestalt nemblichen die Empfahung solchen Lehens biß anher verhindert worden; Und dann auch mit einer Suplication an die Römischen Kayßerlichen Majestaet unsern allergnedigsten Herrn ꝛc. zum fürderlichsten abgefertigt werden soll, Soliche Lehen nemblichen alleyn in beder obgerürter Gebrüder Hannßen und Jacoben von Helmstatts Namen, samptlichen oder sonderlichen doch in allwege uf gemeynen Costen aller dreyer Lehens-Erben zu empfangen und umb Belehnung deßelbigen gebürlicher massen..... anzusuchen, auch wie recht und gepürlich glüpt und pflicht darüber zu thun, und nachdem hierinnen auch einer sonderlichen Cession und übergaab von wegen obgedachts Philippsen von Helmstatt gegen den andern seinen jetzt berürten mit Lehens-Erben von nöthen seyn will, so soll dieselbig neben und mit sampt und gemelter Instruction Gewalt und Supplication zum fürderlichsten durch berürte bede Herrn Doctores verfertiget werden (hingegen aber so soll durch berürten Herrn Marschalk in Namen und von wegen gedachts Philipps von Helmstatts seines freindlichen lieben Schwehers, das Wormsisch Lehen, als nemlich der Sechste Teyl zu Bischofsheim, und Büchelbach, uf Inne Herrn Marschalk, und Johañ Philippsen von Helmstatt seinen jungen Swöger an statt ihres Schwehers und Anherrn auch allein empfahen, und ausgebracht werden, wie sich dann alle Teil also hiemit uf Belehnung solichs des Kayserlichen und des Heiligen Reichs-Lehen, entlichen dahin vereiniget, und entschloßen, daß alsdann solichs Inen beden Gebrüdern für Ire zwen Teil und dann das Bischofsheimisch- und Büchelbachisch Lehen gedachtem Herrn Marschalk und seinem jungen Schwager, an ermelts Ires lieben Schwehers und Anherrns statt, wie oblaut, für iren dritten Theil volgl. und sie . . . . . .
mit zugeteilt sein soll doch in

. . . . . .
allweeg mit der Bescheidenheit das alsdann daruf bede solche Lehen ierer jerlichen Frucht und Einkomens halb zusamen gerechnet, und was Eyns gegen dem andern geringer und schwehrer, das einem jeden sein gebürender Theil von dem andern und übrigen Lehen, auch im Fall der Nothturfft mit Geld und anderm nach eins jeden Gelegenheit, dem Rechten

und

und der Billigkeit nach verglichen und vergnüget werden solle. Da aber hingegen berürt Kayßerlich Lehen bey der Römischen Kayserlichen Majestaet nit zu erhalten seyn würd, alsdañ soll auch diese bederseits gethane Bewilligung und Vergleichung jezt gedachter zweyer Lehen halben von Unwürden und Nichten seyn, sondern allen Theilen hiemit widerum frey und bevorsten, sich derhalben von neuem und weyter gegen einander freundlich und güetlich zu vergleichen. Und damit bey höchstgedachter Röm. Kayserl. Majest. das mehrgedacht Landenburgisch Lehen aus Unwißenheit der Rechten und wahren nechsten Lehens-Erben, der Belehnung halben destweniger versagt und abgeschlagen werde, so ist für rathsam und auch nothwendig geacht und angesehen worden, daß dem gesamten nit alleyn die Lehens Brief samt des Stamen Helmstatts genealogia zu Handen gestellt, sondern auch ein glaublich Urkund und Fürschrifft von der Churfürstlichen Pfalz und dem Stifft Worms ausgebracht und mitgeteilt werden soll, des ungeverlichen Innhalts, nemlichen wie das berürter Alexander von Helmstatt nit nehere Lehens Erben, als obgedachte Agnaten hinder Jme verlassen, wie dañ sollich Urkund bey jezt gedachten Herrschaften in Underthenigkeit auszubringen mer gedachter Herr Marschalk Inn guter Hofnung gestanden. Ferner aber und zu empfahung aller übrigen Leben ist für Radsam und gut geachtet, daß gleichergestalt und zum fürderlichsten an ein jede Herrschafft derselbigen durch bemelte Herrn Doctores Supplicationes und nottürfftige Gewelt uf berürten Herrn Marschalk, Hansen und Jacoben von Helmstatt, samtlichen oder sonderlichen nach irer Gelegenheit verfertigt und gemacht werden sollen, um soliche Lehen abermaln uf gemynen Costen und in aller dreyer Lehens Erben Nahmen haben daruf anzusuchen, und so die Belehnung gutwilliglich zu erlangen sollen die Gefell derselbigen abermaln zusamen überschlagen und einem jeden Theil sein Gepürnuß an gelegenem Ort zugeteilt, auch daruf die mehrberührten bede Gebrüder soliche Jre zugetheilte Lehen Jres Teils in gemein ein oder sonderhayt ihrer Gelegenheit nach und dann mehr gedachter Herr Marschalk in sein und seines jungen Schwagers Namen empfangen; Im fall aber das unter berürten Lehen eins oder mer nit solt oder wölte in der Güte bey jeder Herrschafft zu erhalten sein, als dann sollen mer gedachte Gewalthaber, was Inen jedes Orts für

Ant-

Antwurtt begegnet, dieselbigen bestes Fleiß verzaichnen, damit nemblichen daruf eines jeden Lehens Gelegenheit ferner haben zu berathschlagen und die Gephür aller sits fürzunehmen, und seyen das die Lehen umb welche obgehörder maßen zum fürderlichsten suplicirt und angehalten werden soll.

Als nemblichen neben oberzelten Kayserlichen Lehen zu Ladenburg und Wurmbsischen Lehen zu Bischofsheim und Büchelbach, das Mainzisch Lehen zu Implingen und Kündlingen, Item das pfälzisch Lehen uf dem zoll zu Bacherach, Item das Mañ- und Burg Lehen zu Bennsheim, Starkenburg und darumb, Item das Margräfisch Lehen uf dem Zoll zu Schreck, Item das Speyerisch Burk Lehen zu Kestenberg, Item das Wormsich Erb-Lehen zu Rauenberg, Item das pfälzisch Erb Lehen zu Rottenberg, und daß leztlichem das Wormsisch Mañ-Lehen über den Kirchensaz zu Wederzweyller und damit in solichen allem vielberürter her Marschalken Hañß und Jakob von Helmstatt sich mit einands dest richtiger zu halten und zu vergleichen wissen, haben sie sich hiemit uf eynen andern Tag, als nemblichen uf nechst küufftigen Sontag nach trium Regum, den Sübenden Januarii widerumb allhie bey eynander zu erscheinen, und gegen Abend anzukoñen auch volgends aller obberürter Puncten halben entlichen Vollzihung gethon einhelliglichen entschloßen, und gegen eynander versprochen. Das alles zu guter warer Gezeugnuß und Sicherheit seyen dieser Abschieds Nottel zwo gleichlautende Schrifften ufgericht, und durch bemelten Herrn Marschalk, anstatt mehrgedachten seines Schwehrs und Jacoben von Helmstatt für sich und seinen Bruder Hannßen von Helmstatt mit iren Pittschaften und aygnen Handen becrefftiget und subscribirt worden, geben und geschehen uf Sambstag den Dreyßigsten Dec. im Jahr als man zelet nach Chrtsti unsers lieben Herrn Geburt fünfzehen Hundert fünfzig und Neune.

Urkund myn Hañß Blyk Landschaden Marschalks Handschrifft.

Jacob von Helmstatt.

(L. S.) (L. S.)

Gegenwärtige Abschrifft seinem in etwas laedirten Originali Praevia Collatione vollkomen gleichlautend erfunden zu haben, wird hierdurch in Fidem beurkundet. Bischofsheim den 15ten Janr. 1778.

(L. S.) Ludovicus Fridericus Sutorius, Not. Caes. publ. juratus desuper requisitus.

Nro. XXVI.

Bischöflich Wormsischer Lehenbrief über Johann Philippsen von Helmstadt Belehnung mit Bischofsheim d. d. 16. Jenner 1581.

Wir Georg von Gottes Gnaden erwehlter zu Bischofen zu Worms bekennen und thun kund ofenbar mit diesem Brief für uns und unsere Nachkomen am Stifft Worms, daß wir dem vesten unserm lieben getreuen Johan Philippsen von Helmstatt, als dem ältesten, Churfürstlicher Pfalz Marckschalken, von sein und seiner Vettern wegen, so theil an demselben Lehen haben, und ihrer Man Lehens Erben, diese hernach geschrieben Lehen zu rechten Man Lehen gelauhen haben, und leihen ihme die in Krafft diß Briefs mit Namen Bischofsheim mit allen seinen zugehörden, gelegen in der Mark daselbst. Item Obern-Büchelbach das Bürgel mit seiner zugehörde, als ferre die Mark begrifen hat; Item Ein Sechs Theil des zehendens zu Waibstatt, das umb Albrechten von Erlickheim erkauft ist. Und wir haben in dieser Leihung unser, unsers Stifts, unser Man und eines jeglichen Rechten ausgenomen, und der obgenannt Johan Philipps von Helmstatt hat uns daruf gelobt, und leiblich zu Gott und den Heyligen geschworen, uns und unserm Stifft getreu und hold zu seyn, uns vor unserem Schaden zu warnen, Fromen und bestes zu werben, gewertig und gehorsam zu seyn, und alles

das zu thun, das ein Maß seinem Herrn schuldig und von Recht und Gewohnheit billig thun soll, ohne Gevehrde.

Des zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brief thun henken, der geben ist zu Laudenburg Montag den Sechzehenden Januarii nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt gezelt Ein Tausend Fünf hundert Ein und Achzigsten Jahre.

Die Gleichförmigkeit vorstehender Abschrift mit ihrem auf Pergament geschriebenen Authentico wird nach præmittirter zusamenhaltung anmit bezeugt.

(L. S.) T. Würtemberger.
Notar. Cæsar. publicus Juratus desuper requisitus.

Nro. XXVIII.

Bischöflich Wormsischer Lehenbrief über der fünf Söhne des Johann Philippsen von Helmstadt Belehnung mit Bischofsheim d. d. 22 Jenner 1595.

Wir Georg von Gottes Gnaden Bischof zu Worms bekeñen und thun kund ofenbar mit diesem Brief, für uns und unsere Nachkomen am Stifft Wormbs, daß wir dem vesten unserm lieben getreuen Johañ Weyprechten von Helmstatt, von sein und seiner Gebrüder, als nemlich *Pleickart*, *Valentin*, *Ludwig Carl*, und *Philippsen* von Helmstatt, und Ihrer Vettern wegen, so Theil an demselben Lehen haben, und Iren Mañ Lehens-Erben diese hernach geschrieben Lehen zu rechten Mañ Lehen gelauben haben, und leihen ihme die in Krafft dieß Briefs, mit Nahmen Bischofsheim mit allen seinen zugehörden gelegen in der Mark daselbst. Item Ober Büchelbach, das Bürgel mit seiner zugehörde, als fehr die Mark begrifen hat; Item Ein Sechs

Teil

Teil des zehendens zu Waibstatt, das umb Albrecht von Erlikheim erkauft ist. und wir haben in dieser Leihung unser, unsers Stiffts unser Mañ und eines jeglichen Rechten außgenoñen, und der obgedacht Jdhañ Weyprecht von Helmstatt hat uns darauf gelobt, und leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen, uns, und unserm Stifft getreu und hold zu seyn, und für unsern Schaden zu warnen, Froñen und bestes zu werben, gewertig und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, das ein Mañ seinem Herrn schuldig und von Rechts und Gewohnheit billig thun soll, ohne Geverde. Des zu Urkund haben wir unser Jnsiegel an diesen Brief thun henken, der geben ist zu Laudenburg Mitwochs den zwey und zwanzigsten Januarii nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt gezelt im Taußend Fünf Hundert Fünf und Neunzigsten Jare.

Daß vorstehende Abschrifft dem in dem gemeinschaftlichen von Helmstattischen Archiv verwahrt liegenden Original Lehen-Brief von Wortt zu Wortt gleichlautend seye; Ein solches wird prævia Collatione sub fide notariali von mir bezeuget; Bischofsheim, den 19. Merz 1778.

(L. S. not.) Ludovicus Fridericus Sutorius, sacræ Cæs. Maj. authoritate Notarius publicus juratus desuper requisitus.

Nro. XXX.

Bischöflich Wormsischer Lehenbrief für Johann Nikolaus von Helmstadt über Bischofsheim d. d. 9. Juny 1660.

Wir Hugo Eberhard von Gottes Gnaden Bischof zu Worms, Dhomb Probst zu Trier ꝛc. ꝛc.

Bekeñen und thun kund ofenbar mit diesem Brief vor uns und unsere Nachkoñen am Stifft Wormbs, daß wir dem

dem vesten unsern lieben Getreuen Johann Niklas von Helmstatt in sein und Johan Friderichs, auch Carl Valentins, weyland Pleikards und Carl Friderichs von Helmstatt hinterlaßener Söhne, auch ihrer Vetter Namen, so Theil an demselben Lehen haben, und ihren von Helmstatt Mañ Lehens Erben, diese hernach geschriebene Lehen zu rechtem Mañ Lehen gelauhen haben, und leihen ihme die in Krafft dieses Briefs mit Namen Bischofsheim mit allen seinen Zugehörden gelegen in der Mark daselbst. Item Obernbüchelbach das Bürgel mit seiner Zugehörde, als fehre die Mark begrifen hat, Item ein Sechs Teil des Zehendens zu Waibstatt, das um Albrecht von Erlickheim erkauft ist, und wir haben in dieser Leihung unser, unsers Stiffts, unser Mañ und eines jeglichen Rechten ausgenoñen, und der obgenañt Johañ Niklas von Helmstatt hat uns daruf gelobet, und leiblich zu Gott und den Heyligen in sein und obgemelter seiner Vetter Seelen geschworen, uns und unserm Stifft getreu und hold zu seyn, uns vor Schaden zu warnen, froñen und bestes zu werben, gewertig und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, das ein Mann seinem Herrn schuldig und von Recht und Gewohnheit billig thun solle, ohne Gefehrde. Deß zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brief thun henken, der geben ist zu Ladenburg, Mitwochs den Neunten Juny im Jahr Ein Taußend Sechs hundert und Sechzig.

(L. S.)

Pro Concordantia hujus Copiae cum vero suo Originali testatur praevia Collatione in Fidem.

(L. S.) T. Würtemberger.
Notar. caesar. publicus Juratus desuper requisitus.

Nro. XXXII.

Bischöflich Wormsischer Lehenbrief für Carl Valentin von Helmstadt über Bischofsheim d. d. 6. Aug. 1680.

Wir Franz Emmerich Caspar von Gottes Gnaden Bischof zu Worms, des Heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund ofenbar mit diesem Brief, vor uns und unsere Nachkomen am Stifft Worms, daß wir dem vesten unserm lieben getreuen Carl Valentin in sein und Johann Friderich weyl. Pleickards von Helmstatt hinterlaßenen Sohns, auch ihrer Vettrer Namen so Theil an demselben Lehen haben, und ihren von Helmstatt Mann Lehens Erben, diese hernach geschriebene Lehen zu rechten Mann Lehen geliehen haben, und leihen ihme die in Krafft dieses Briefs mit Namen Bischofsheim mit allen seinen Zugehörde gelegen in der Mark daselbsten; Item Oberbüchelbach das Burgel mit seiner Zugehörde, als fehr die Mark begrifen hat. Item ein Sechs-Theil des Zehendens zu Waibstadt, das umb Albrechten von Erlickheim erkauft ist. Und Wir haben in dieser Leyhung, unser unsers Stiffts, unser Mann und eines jedlichen Rechten ausgenommen, und der obgemelte Carl Valentin von Helmstatt hat uns darauf gelobet und leiblich zu Gott und denen Heiligen in sein und obgemelter seiner Vettern Seelen geschworen, uns und unserem Stifft getreu und hold zu seyn, uns vor Schaden zu warnen, frommen und bestens zu werben, gewertig und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun, das ein Mañ seinem Herrn schuldig und von Recht und Gewohnheit willig thun solle, ohne Geverde.

Deßen zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brief thun henken, der geben ist zu Worms Dienstag den Sechsten Monats Augusti im Jahr Ein Taußend Sechs hundert und Achzigsten.

(L. S.)

Nach vorhergegangener Zusammenhaltung dieser Abschrifft mit ihrem Originali eine durchgängige Uebereinstimung befunden zu haben, Ein solches wird andurch zuverläßig beurkundet.

(L. S.) T. Würtemberger.
Notar. Caesar. publ. juratus desuper requisitus.

Nro. XXXIII.

Churpfälzischer Lehen-Brief für Georg Adam Christoph von Helmstadt über Oberöwißheim d. d. 6. Febr. 1719.

Von Gottes Gnaden wir Carl Philipp Pfalzgraf bey Rein, des Heyligen Römischen Reichs Erzschazmeister und Churfürst in Bayern, zu Gülich, Cleve, und Berg, Herzog Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravensburg, Herr zu Ravenstein, bekennen und thun kund ofenbar mit diesem Brief, daß wir nach tödlichem Hintritt unsers in Gott ruhenden freundl. geliebtesten Brudern, weyl. Herrn Johañ Wilhelmen Pfalzgrafen bey Rhein, des Heyl. Römischen Reichs Erztruchsessen und Kurfürsten Hochseel. Andenkens unsern lieben getreuen Georg Adam Christoph von Helmstatt, weyl. Johañ Ulrichs von Helmstatt seel. Sohn, uf sein unterthänigstes Bitten und Ansuchen, die Zwey Theil an den Vier Teilen, so er an Burg und Dorf zu Oberöwisheim hat, mit Leuten Gütern, Gülten, Zinnßen, Renten und allen Zugehörungen, nichts ausgenommen, zu rechten Mañ-Lehen verlauhen haben, mit Außnehmung der Kurfürstlichen Pfalz dero Mañ und eines jeglichen Rechten daran, wie auch von dem Kurfürstenthumb der Pfalzgrafschafft bey Rhein zu rechten Mañ Lehen rühren und gehen, und genañter Jörg Adam Christoph von Helmstatt soll obgemelt Mañ Lehen von uns unser Lebtag ganz aus und nach unserm Tode unsern Erben, die Pfalzgrafen bey Rhein des Heyligen Römischen Reichs Kurfürsten sind, empfangen, haben und tragen, und uns davon mit guten Treuen Gelübden und Aiden dienen, gewarten, gehorsamb und verbunden, uns allezeit getreu und hold seyn, unsern Schaden warnen, unser Frommes und bestes getreulich werben, und tun alle, das ein Mañ seinem Herrn von Recht und Gewohnheit schuldig ist, und billig thun solle, ohne alle Geferde; als auch der obgenannt Georg Adam Christoph von Helmstatt bemelte zwey Theile an Burg und Dorf zu Oberöwisheim als vorgeschrieben stehet, jetzund von uns zu Mañ Lehen empfangen, darüber gelobt und leiblich zu Gott geschworen

hat.

hat. Urkund dieses Briefs versiegelt mit unserm anhangenden Innsiegel, datum Heidelberg den 6ten Monats Tag Febr. nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Ein Tausend Siebenhundert Neunzehen.

Nro. XXXIV.

Bischöflich Speyerischer Lehen-Brief für Damian Hugo von Helmstadt über das von der gefürsteten Probstey Weisenburg zu Lehen rührende Mannlehen Hochhausen am Neckar d. d. 25. Febr. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Christoph Bischof zu Speyer, Probst der gefürsteten Probstey Weißenburg, des Heyligen Römischen Reichs Fürst ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund hiemit jedermänniglich: Demnach Wir unser und unsers Fürstlichen Hochstiffts Nuzen zu seyn befunden, das von alten Zeiten her der Familie Horneck von Hornberg von unserer gefürsteten Probstey Weißenburg zu Lehen verliehene Dorf Hochhaußen am Neckar, durch einen mit beeden lezteren Vasallen Johañ Friderich und Rudolph Albrecht Freyherren Horneck von Hornberg getrofenen solennen Kauf Contract für uns zu acquiriren, und das Domilium utile cum directo solchergestalten auf Rechtsbeständige Weiß zu consolidiren, hierauf sodañ wir mit ebenmäsiger Bewilligung unsers würdigen Dhom Capituls zu Speier uns in einen anderweiten respective Tausch und Kauf Contract mit beeden Gebrüderen *Damian Hugo*, und *Joann Ferdinand Joseph*, Frey Herren von Helmstatt eingelaßen, und Inen von Helmstatt durch sothanen respectivè unter dem 2ten May und 4. Septembris 1750. verabgeschloßenen und signirten Contract die obbemeldt Horneckische Lehenschafft mit weiterer Zugehörde, gegen dero Drittigen Theil des Dorfs Oberöwisheim und Zugehörde als ein neues Mañ-Lehen gnädigst zugesagt haben; Als ist in Gefolg deßen heut dato für uns erschienen Damian Hugo Frey-Herr von Helmstatt, und hat

uns

uns unterthänigst gebetten, daß wir als Probst zu Weißenburg gnädigst geruhen wollten, Ihme als ersteren Trägeren für sich selbst, und in Gemeinschafft seines Bruders Joann Ferdinand Joseph von Helmstatt, auch ihren Leib Mann Lehens Erben zu leyhen dieses neue Mann Lehen mit Nahmen Hochhaußen die Burg ꝛc. das Dorf, Leuthe, und Güttere ꝛc. den Kirchensaz mit dem Mark daselbsten ꝛc. samt Haagen und Jagen mit aller Zugehörde, nichts außgenommen, wie solches ehemals die Horneck von Hornberg von uns und weyland unsern Herren Vorfahren mildseeligen Andenkens empfangen gehabt und getragen; Da haben wir angesehen dieses Damian Hugo von Helmstatt zu Gewehrung unserer ihme vorhin gethaner Zusage, uns vorgetragene unterthänigst fleißige Bitte, auch die getreue Dienste, welche er und obbemeldter sein Bruder uns, unsern Nachkommen und Stiffteren in künfftigen Zeiten wohl thun mögen und sollen, und haben Ihme von wegen seiner selbsten, und in Gemeinschafft seines Bruders, auch ihren rechtmäßigen Leibs-Manns-Lehensfähigen Erben obbenannten solchen gebührenden Antheil an denen vorberürten Gütheren und Lehnen zu einem rechten neuen Mann Lehen gelihen, leyhen die Ihnen auch in und mit Krafft dißes Briefes, was wir Ihnen daran von Rechtswegen leyhen sollen und mögen, doch ausgenommen unser, unsers Stifts Weißenburg, unser Mann und eines jeden Recht und Gerechtigkeit daran, hierauf hat uns obbemelter Damian Hugo von Helmstatt für sich und seinen Bruder, kraft eines überreichten Con- und Substitutions Gewalt, gewöhnliche Huldigung gethan, mit Gelübd und Eyd uns und unsern Stifteren getreu und hold zu seyn, unsern Schaden zu warnen, Frommen und bestes zu werben, zu gewarten, und gehorsam zu seyn, als ein getreuer Lehen Mann seinem Lehenherrn, um solcher Lehnen wegen pflichtig und schuldig ist, und billig thun solle, ohne alle Gefährde. Insbesonde e aber hat uns Er Freyherr Damian Hugo von Helmstatt für sich und seine Mann Lehens Nachfolgere Eydlichen angelobt und zugesagt, daß er in unserem Probstey Weißenburgischen Dorf Hochhaußen, das bey denen eingesessenen Unterthanen eingeführte Lutherische Glaubens Exercitium nach Maasgab des Religions Frieden uud bißheriger Observanz ohngestört belassen, hingegen aber imgleichen die Römisch Catholische Religion in dasigem Lehnbahren Schloß und so weit solche sen-

sten

ſten Friedens-Schlußmäßig zuſtändig und Herkommens iſt, beſtens handhaben, auch ſich jederzeit mit Beamten und Dienern ſeines Catholiſchen Glaubens verſehen wolle. In Urkund all deßen haben wir unſere gröſeres Fürſtliches Lehen Innſiegel laßen henken an dieſen Brief, der geben iſt zu Bruchſall in unſerem fürſtlichen Pallaſt auf Donnerſtag den Fünf und Zwanzigſten Monats Tag Febr. nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburth im Jahr Ein Tauſend Sieben Hundert Ein und Fünfzig.

ex Mandato
J. W. Hartgen Lehen-
Secretarius.

Hanc Copiam Originali de verbo ad verbum conformem eſſe atteſtor.

(L. S.) Chriſtophorus Klockart S. C. M. auth. Notarius publicus et juratus ad hunc Actum ſolenniter requiſitus, Heidelbergae 24. Martii 1778.

Nro. XXXV.

f. die hier angeheftete Tafel.

Nro. XXXVI.

Extract aus einem im Hochfreyherrlich von Helmstädtischen Archiv zu Bischofsheim aufbewahrten Concept Vergleichung zwischen Philipps Jacob und Johann Gebrüder von Helmstadt an einem- und Ihren Vetter Philippsen von Helmstadt am andern Theil. de anno 1540.

2c. 2c.

Gegen diesen obangezogen freuntlich bewilligkten Freuntschaften, so mir Philipsen von Helmstatt von mynen lieben hern vnd vettern Philips Jacoben Ritter, Johannes von Helmstat Gebrüder bescheen ist, so ich zu freuntlichen, vetterlichen, vnd danckneмlichen Gefallen angenoмen, hab ich mich der Forderung, so ich an gedachte myne vettern Bischoffsheims, Hasselbachs, vnd Büchelbachs, so viel dessen Lehen ist, vnd etwann Wyprechten von Helmstatt seligen zu synem gepürenden dritten Theyll, alß er mit Hannsen sinem Bruder, der mynes alt vatter vatter gewesen, vnd dan mit Jacoben, vnd Henrichen hern Dhamms Rittern seligen Söne zu seinen dritten Theyl gefallen, vnd worden, Haßelbach das Weyler mit aller zu vnd Jngehörender Nutzung, und Obern Buchelbach das Schlößlin halber, auch mit seiner Zugehörde, sampt dem Bawhof zu Bischofsheim mit den wissen, u. wie dan das die Theylungs Brieff, deren drey glychlautende seint, vnd am Dato thaussent vier hundert funfzig, vnd sieben Jar stehen, klerlichen auswyssen, welche itzernennte Theyll obbemelter her Wyprecht seliger durch ein frey Uberaub seinem Bruder Hannsen von Helmstatt mit Bewilligung des Lehenherrn vbergeben, vnd zugestellt, alß ich Philipps deswegen die versiegelte Bewilligungs, vnd Vbergabs Brieff Jnnen hab. der das auch besessen, genossen, vnd Jnnen gehabt; Aber deswegen sich zwischen obgenanten Hansen von Helmstatt, Jacoben vnd Henrichen Gebrüdern herrn Dhams seligen Söne Jrrungen zugetragen, so gütlichen durch etwann Weyprechten, Reinharten seligen Son, vnd Conraden Gevettern von Helmstatt verglichen, vnd vereyniget worden,

daß Bischofsheim das Theyl, so von herrn Weyprechten herkhemt, vnd Hanns Innen gehapt hat, das soll Jme blyben sein Lebenlang, Darnach sol es zuglych halber vff Hansen von Helmstatt zu Grumbach, sein Hannsen obgenannt Sone, vnd myn Philipsen altvatter, vnd das ander halbtheyl vff Jacoben, vnd Henrichen, oder derselbigen Lehens Erben, wie das der vertrag, so am Dato stet, vff Freitagk nach des heyligen Creutztage, alß es erhöhet worden, anno Domini thaussent vierhundert sechzig acht auswyßet, welcher vertragk nachmals durch einen anhangenden Transfix durch Hannßen von Helmstatt zu Grumbach mynen altvatter bekrefftiget ist. Dessen Datum auch in erstgemelten Jar stehet, weyl nun in dem angezogenen vertragk alleyn meldung von Bischoffsheim bescheen, weder Haßelbach, noch Buchelbach genant werden, vnd daher Philips Jacob, vnd Johann als die nesten Lehens Erben Jacobs vnd henrichs von Helmstatts vorgenant das halb theyl zu Haßelbach, vnd zu Obern Büchelbach das virthig Theyl Innig haben, vnd ich als nester Lehens Erb obernants hannsen von Helmstatt auch nere das ander halb thyl zu Hasselbach, vnnd eyn firthell zu Oberbüchelbach Inne hab, so doch mir vermög der vorermelten vbergab das ganz Theyl zu Hasselbach, vnd das halb theyl zu obern Büchelbach zueygenet, darvon auch der angezogene vertragk nit Meldung thut, vnd nichts verhanden ist, durch was Titel gedachte myne vettern in diese obgemelte theyl khemt, darumb ich von wegen der itzermelten Theyll sampt der vffgehobenen Nutzung Forderung an sie gehabt, aber aus vetterlichen Willen vnd sonderer Neygung, vnd Danckſagung itzt inn diesen Brieff bewilligkter Freundschafft von derselbigen abgestanden.

2c. 2c.

Des alles zu waren Urkhund, vnd vester Gezeugknuß vns obgenante Philips Jacob Ritter, Johann vnd Philipsen Gebrüder vnd Geveter von Helmstatt vns vnd vnsere Erben aller obgeschriebener Ding zu besagen, vnd demselben getreulich, was einen yden insonterheit, vnd in Gemeyn belangen thut, nachzukhemt haben wir, vnd yder insonderheit für vnß, vnd unsere Erben sein eygen angeborn Insiegell an zwen glychlautende Brief, deren wir die Gebrüder obgenannt eynen; vnd ich Philips den andern Innig hab, wis-

sent-

sentlichen gehenckt Geben, vnd gescheen vff Dienstagk nach Catharina, alß man nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt zalt thaussent fünfhundert, vnd im virzigsten Jar.

Daß vorstehender Extract, mit dem in dem Hochfreyherrl. und Hochgräflich von Helmstättischen Archiv aufbebewahrten glaubhaften Concept Vergleichung durchaus gleichlautend seye; bezeugt mit eigenhändiger Unterschrift und vorgedruckten Pettschafts, Bischofsheim, den 1. Sept. 1792.

(L. S.) Silbereysen, Archivarius juratus.

Nro. XXXVII.

Extrakt Theilungs-Vertrags der Johannsen von Helmstadt und Elisabethen von Ingelheim hinterlassenen zehen Kinder. d. d. 23. Nov. 1543.

In dem Namen Gottes sey zu wissen, nachdem, vnd alß weyland der Edel vnd ernvest Johann von Helmstadt seeliger vff Samstag nach dem heiligen Ostier Tage im Jar der weniger Zall vierzigk nach dem Willen Gottes von dieser Welt mit Tode christlich abgescheyden, vnd dann zuvor die Edel tugentsame Fraue Elisabeth geborn von Ingelheim seyn eheliche Gemahell auch seliglich verstorben gewesen; vnnd aber solch egemechte eeleute zehen Kinder im Leben hinder Inen verlassen: Nemlich Philipps den mittler, Johannen, Philips, Christofel, Nielaus, Katharina, Margaretha, Otilia, Barbara vnd Clara alle Geschwistrig von Helmstat. Nachdem nun gedachter Johann seliger mit dem Edlen gestrengen, herrn Philipps Jacoben von Helmstatt Ritter vnd seynem Bruder in Zeyt seynes Lebens Dürcastel, vnd Belßbergk mit dern Obrickheit, zugehörenden Dörffern, Höffen, Leuten, vnd Nutzungen erblich vertheylt. Aber anderer Irer beyder Vatter mütterlicher vnd anererbter Gütter one ver-

theylt in Gemeinschafft beſeſſen. Dergeſtallten, daß ſie ire anwonliche Haußhaltungen, vnd Sitze, wie gemellt, durch ein Erbtheylung mitteynander ſich freundlichen verglichen, wie dann dieſelbige Vergleychung durch weyland Ditherich Khemerern von Wormbß genant von Dalberg, und Joſten von Flersheym Naſſauwiſchen Hoffmynſter und zwuſchen Inen, vnd den Gebrüdern vffgericht weytter vnderſchidlich anzeygt. Die ſampt andern ferhern derntalben vffgerichten Briffen, ſo Abweckſelung ermelter Theylung, vnd anders beſagen, In iren Cräfften bleyben, vnd beſtehn ſollen. Diweyl aber die vnvermydenlich Notturft erfordert, ferher aller ander vnvertheylter Güther, wie die Nahmen haben, ein grüntliche Vergleychung vnd Abtheylung derſelbigen zwuſchen obgedachten Herrn Philipps Jacoben Ritter, vnd Johannen von Helmſtatt ſeligen benanten hinterlaſſenen Kindern zu thun, vffzurichten. So haben dershalb der benampt Herr Philipps Jacob Ritter, vnd auch Philipps der mittler, vnd Johan von Helmſtatt Gevettern vnd Gebrüder für ſich ſelber, vnd auch von wegen der andern ihrer Geſchwiſterten vnß Bechtolff von Flerßheim, Philipps von Helmſtatt, vnd Friedrich Khemerern von Wormbß genannt von Dalberk alß ihr nechſtgeſipten Freunden angeſucht, vnd erbeten, Ein gruntliche beſtentige Erbtheylung aller vnd yder iren haben-den obgemelter unvertheylter Güttern vnd Nutzungen auff-zurichten, vnd ſie deſſen zu vergleychen. Daruff wir die benante Bechtolff, Philipps, vnd Friedrich aus freundlicher Wohlmynnung, vnd auch, daß vnß ſolchg durch Rhö. Keyßl. Mät vnſers allergnedigſten Herrn Chamerrichtern zu thun vffgelegt, bevolhen. vnd wir ſamentlich den vorbenannten Johannen von Helmſtatt ſeligen hinterlaſſenen Kindern zu Curatorn geordnet, vnd geſetzt worden, So habent wier demnach vff Freytagk den zwantzigſten fünften Auguſti des fünfzehen hunderſten vierzickſten vnd zweyten Jars mit mehrbenannten Herrn Philipps Jacoben Rittern in Bey: vnd mitſeyn Philippsen von Helmſtatt des mittlern, vnd auch Wolffem von Gemmingen alß ein ſondern Vertrauten, auch geſipten Freunde von byden Theylen darzu erbetten zu der Theylung geſchritten, vnd nach allem nottherftiglichen empfangenen Bericht, fürgelegten brifflichen Vrkhunden, Re-giſtern vnd Rechen Zetteln ein gruntliche Abtheylung zwu-ſchen gedachten vffgericht, wie dann ſolchs ſonderlich, vnd

unter-

unterschidlich in denselbigen Theylungs Briffen, deren zwen gleychlautendt vermelt ist. Als nun die ernannte Herr Philipps Jacob Ritter, Philipps, vnd Johann von Helmstatt Gevettern und Brüder, vnd Bechtolf, Philipps vnd Friedrichen vff Montag nach Martini des laufenden vierzigsten, vnd dritten Jars zu Jnen gen Hendschußheym zu komen geschrieben, vnd erbetten. So haben sie die zwen Gebrüder Philipps vnd Johann, vns den obernanten Curatorn, Auch Herr Philipps Jacoben Ritter, vnd Wolffen von Gemmingen als von beydersyts Freundschafft darzu erbetten angezeygt, vnd freuntlich fyrbracht.

Nachdem, vnd alß sie beyde Philipps vnd Johann Gebrüder sich in ehlichen Standt gethan, Auch der Allmechtig Gott Jnen Kinder beschert. So wolln Jr beyder Gelegenheit nach die Notturft erfordern, sie mit Jren vnmündigen Geschwisterten gruntlich ires vatter vnd mutterlichen verlassenen Erbs abzutheylen. Dernhalb sie die Gebrüder vnß obernannte ihre Vettern samentlich gebetten, ein gleychmeßige gephürliche Erbtheylung zwuschen Jnen, vnd Jren Geschwisterten vffzurichten. Diweyl nun wir Philipps Jacob Ritter, Bechtolff von Flerßheym, Philipps von Helmstatt, Friedrich Khemerer von Wormbß genant von Dalbergk, vnd Wolff von Gemmingen byder benanter vnsern Vettern von Helmstatt begern zu wygern, oder abzuschlagen nit gewißt, sonder nach Gestallt vnd Gelegenheit Jr aller der Geschwisterig von Helmstatt vor bequem nutz vnd gutt die begerte Theylung zu thun bedacht. Vnd nachdem, wie hievor vermeldt der Geschwisterig noch zehen im Leben sein, vnder denen dann Philips der eine Bruder zum geystlichen Stande sich selbst eygens Vernemens gutwillicklichen begeben, in dem Stifft, vnd Aptey zu Murbach gethan, sich alles synes Vatter und Mütterlichen gepührenden Erb vnd Antheyls sampt andern neben vnd Beyfellen Jnhalt des Verzicks Brieffs synen Brüdern zu Guttem genzlich verzigen vnd begeben, also daß dieser Philips in die Theylung nit gezogen worden. Glychergestallt so sein die zwo Schwestern Catharina vnd Margaretha in Zeyt Johannen von Helmstatts unsers Vettern seligen Lebens in ehlichen Stande geben, vnd verendert: vnd also Jres Heurat Gutz vernügt vnd verwießen. Darmit auch sie Jres Vatter- vnd Mütterlichen

lichen Erbs abgefertigett; darauff sie auch damahls sampt allen andern Erb Bey vnd Nebenfellen Verzick gethan Inhalt derselbigen. Vnd diweyl die erstbenanten eltisten Schwestern, so von Vatter, vnd Mutter in Irer byden Leben sonder Zweyffel aus bewegenden vnd Ehafften Vrsachen Viele der Kindt, vnd zu Erhaltung Stammens vnd Namens Helmstatt vff Verzick verheurat vnd ausgesteuret worden, vnd damit den Anfanck volgender Verheuratung der Dochter gemacht. Demnach so habent auch itzt leestlich Philips der mittler, vnd Johan von Helmstatt Gebrüder Ire dritte Schwester Ottilia in ehlichen Stand mit Rath irer Freundschafft zu Christoffen von Dhann verheurath. Dissel-big in gleycher Gestallt, wie die vorige Ire zwo Schwestern abgefertigt, Ires Heurat Gutz verwissen. Davon hynach wytter Meldung beschicht. Darauf sie auch gleych den obernanten Schwestern Verzick getan, vnd denen gedachten GeBrüdern zu Handen gestellt. Vnd demnach, wie itzt aus diesen Punkten vernomen, daß Ottilien dreyzehen hundert Gulden, den Gulden zu fünfzehen Batzen gegeben, glycher gestallt den noch unausgesteuretten Schwestern auch so viel Heurath Gutz verwießen seindt, damit dann under den Schwestern des Heurat Gutz Glychheit gehalten, so habent wier die Theylungs Freundt, wie auch die merhernannten mündigen Brüder selbst bedacht, vnd freuntlichen gewilliget. Den ersten Zwyen Schwestern, dern yde nur Eyn tausent Gulden an Gollt, so zwelff hundert Gülden den Gulden zu fünfzehen Batzen gezelt, thon, Jr yder noch ein hundert Gulden gemelter Batzen Werung zu geben. Doch alles auß Liebnüß, vnd Bruderlichen freuntlichen Willen, vnd Kheyner Gerechtigkeyt, oder zuwider Irenn Verzükhenn, die in Iren Crefften one verendert bleyben sollen. Die andere zwo jüngste noch unverendertte Schwestern nemlichen Barbara vnd Clara sollen glychergestallt, wie die andere Ire Schwestern mit Esteuer vnd Heurat Gut versehen werden, wie auch sie die Gebrüder diese zwo Schwestern itzt alßbalde Ires Heurat Gutz vff den Graffen von Leyningen, vnd zu Marßall Laut, vnd Inhalt dieser Theylung begriffen, mit Eyn hundert sechtzick Gulden Jerlicher pension für Heurat Gut vnd Kleydung versehen, welche jerliche Güllten Philipps der mittler Inehmen soll vnd moge, vnd die den Schwestern jerliche reychen. Darumb Inen Sicherung thon, davon yde

achtzick

achtzick Gulden habe, darauf sie auch vff yder zeyt der Gebrüder sampt, oder sonderlich erfordern gleych den andern auch Verzick thon sollen vff Vätterlich, Mütterlich Erb, sampt aller andern Bey vnd Nebenfellen, derenhalb auch Verzicks Brif geben, wie die vorausgesteuretten Schwestern. Vnd haben sich auch die zween Gebrüder Philips vnd Johan gutwillicklichen erbotten, die zugleych in der Kost erhalltenn, deßwegen sich verglychen, Jr jecklicher der Schwestern eyne zu sich zu nemen, füran zu erhalten, vnd vffzuzihen biß zu Iren vollkomenen Altherr, vnd was aber vor Klydung, oder anderst ausserhalb der Kost vff sie gen, oder sie sich mit Rath Irer Brüder, vnd Freuntschafft verelichen, oder yderzeyt den bestumpten zwoen Schwestern anzumachen vonnothen sein wurde; das soll von Iren dern Schwestern eygenem Gutt bezalt werden.

Und ist Uns den Theylungs Freunden durch Philipsen von Helmstatt den mittlern anfancks fürbracht, vnd Bericht gethan worden, daß in den Fürstenthumben Lothringen, vnd Stift Metz gemyner Landesprauch, Gewonheit, vnd alt Herkhomen sey, das vnder den Hern auch denen von Adell alleweegen dem Eltisten Sonn gephür eygenet, vnd zusten moge, das hochst Tach oder Gepheuwe (zu vorauss) vor synen Geschwisterten zu haben, vnd inzunehmen. Sodan Jme Philipsen dem mittlern das Hauß Dürkastell sampt seyner Zugehörde zu seyner Haußfrauwen Narung vnder den andern sein, vnd seiner Bruder habenden Wonungen, vnd Sitzen am allerbequemlichsten gelegen, were sein ganz freundlich begeren, dasselbig Hauß Dürkastel sampt syner Zugehördt mit gleycher Nutz gegen den andern Theylen Jme zu Theyl werden lassen. wollte er dahingegen sich obangezogener Landes Preuchen in beyden Schlossern Dürkastel, und Hunsingen darinnen, vnd in ydem Hauß, wyl das eyn in Lottringen, das andere in Stifft Metz gelegen, eyn Hauß oder Tach zu nemen hat dern Verzeyhen, syner Gerechtigkeyt begeben, vnd synen Brüdern die andern Häußer one Intrag werden lassen. Diweyl nun wir die vorbenante Theylungs Freundt aus wolbedachten Vrsachen bedacht, vnd erfunden, daß solchs one allen Schaden, Beforteleung, vnd Nachtheyl der jüngern vnmündigen Kinder Philipsen dem mittlern wol vergunt, vnd zugelassen werden moge. Denselbigen freuntlichen Zulaß

vnd

vnd Vergünstigung, er Philipps gegen seinen Brudern wol verdienen soll vnd möge: So haben daruff wier die Theylungs-Freunde Jme Philippsen dem mittlern das Schloß Dürkastell sampt syner Zugehörun zugetheylt, wie vnderschidlich hernach angezeygt.

Weyter so ist Uns den Theylungs-Freunden zugleych durch Johan von Helmstatt fürbracht vnd angezeygt worden, nachdem er sich mit Philippsen von Helmstatt dochter verheurath, wie dann solch verheurathung durch Johannen von Helmstatt seynen Vatter seligen seynes Lebens angefangen, vnd freuntlich gesucht worden. Des Wyllens vnd Mynung gewesen, also Jnen Johannen seynen Son gen Byschoffsheim zu vertheylen, also er bey seynem freuntlichen lieben Schweher zu wohnen gedenck, were Jme am bequemlichsten, vnd nützlichsten, das Theyl zu Byschofsheim auch mit vergleychter Nutzung anzunemen, vnd zu haben, darumb ganz freuntlich gebetten, wir die Theylungs Freunde Jme solche Theyl zu Byschoffsheym werden zu lassen, gar freuntlich zugeben, vnd bewilligen wollen. Diweyl nun wier die vielgedachte Theylungs-Freunde die Gelegenheyt der ernannten Gebrüder von Helmstatt gnugsamlich bedacht, der Notturft nach erwogen solich sein Johannen Begeren den Jungen seynen Brüdern nit nachtheylich oder schedlich gesein möge, auch er Johann denselben seynen Brüdern in andern freuntlichen dinstlichen Willen erzeygen kan, soll vnd möge. So haben wier darauf Jme seyn Begeren erstattet, das Theyl zu Byschoffsheim sampt seyner Zugehorde vbergeben, vnd zugetheylt, alß auch hinach vnderschidlich gemellt wurdt. Und dahingegen so sollen die zween junge Gebrüder von Helmstatt Christoph vnd Niclaus die Häußer vnd Sitze zu Hinßingen, das Hauß zu Sannabor sampt dreyen Häußlin daran gelegen, die jährlich etlich Gulden zu Zins ertragen, so doch nit in Nutz gezogen oder angeschriben sein. vnd das Haus Lindenfells mit aller vnd iglicher derselben Zugehorde, Nutzungen vnd Gefell, wie solches vnderschidlich hernach vermellt, vnd angezeyget wurdet, haben, nemen, vnd in Gemeinschafft erblichen nutzen, nissen, vnd gebrauchen, dan so sie zu Jren Tagen, vnd mündigen alther komen, mögen sie Jres Gefallens, vnd mit Rath Jrer Freunde die benannte Sitze, vnd zugetheylte Nutzung weyter They-

len,

len, vnd wurtt Jr zugetheylte Nutzung auch hinach vnderschidlichen gemeldet. Was auch vor Beschwerung, Schulden, Rechtfertigung, vnd anders, so von Johannen von Helmstatt Iren Vatter seelig herlangt, dieselbigen sollen also durch sie die merernanten Gebrüder, von Inen gemeinlich zu Gewin, vnd verlust ausgefürt, vnd nach der Gephür erstattet werden. Und nachdem Philips von Helmstatt der mittler nach Absterben Johannen seines Vätter seligen die Haushaltung zu Dürcastell bis anher gebraucht, auch an andern Orthen Inen den Gebrüdern von Helmstatt zustendig alle notthürftige verwaltung onnverrechnet von wegen seiner Mitgeschwisterig versehen, so ist sonderlichen durch vnß aus bewegenden Ursachen, waß Kosten, Zerung, und anderst durch Inen vermelte Zeyt vffgangen, dasselbig in Gemeyn aller Theyl gentzlich vffgehoben, dessenhalb er weyter kein Rede oder Antwort thon soll, dan so viel Inbringung der noch ausstenden Schulden, vnd Gegenschulden belangt, soll er, was deren seint, sich wohl herindern, die in ein Buch, oder Register vnderschidlichen beschreyben lassen, dieselbigen einzihen, davon die wachsenden Schulden bezalen, damit der Gebür der vberstandt vertheylt werden möge, wie dan von disen vnd andern Schulden hinoch ferher Meldung beschicht, wo der Gebrüder Schuld die Gegenschulden nit abthon möchten, daß dann der Vorrath an Früchten solle angriffen, vnd davon entricht werden.

Wann nun aus aller Itzt erzelter Handlungen, auch Inbericht, so Philipps von Helmstatt der mittler vnß den Theylungs-Freunden gethan, vernomen, daß an Schlössern vnd Häußern die Gebrüder von Helmstatt nit mehr haben, dann nemlich an dem Schloß Castell das halb Theyl, an dem Schloß Hinsingen das halb Theyl, vnd ein Dritttheyl an dem andern halben Theyl, darinnen zween Sitz seint, darzu an dem erkaufften Theyl an Heinrichen von Sötherns Behaußung ein Dritttheyl gleych der Nutzung auch den Gebrüdern zustendig, an dem Schloß Bischoffsheim zwey sechstheyl, und ein halbtheyl eines sechsten theyls, darinnen norn ein Sitz ist, darzu haben die Gebrüder ein Eyn Freyhauß zu Weych mit Gerten vnd Begriff, noch ein halb Hauß zu Sarbrücken mit Obrigkeit Jagers vnd Fischens, das ander halb theyl gehort herrn Philipps Jacoben Rit-

ter

ker zu, Jtem ein Hauß zu Sannabor mit seynen Begriff, mehr noch drey Haußlin erkauft daselbst, Jtem ein Freyhauß zu Lindenfelß mit Gerten, Frohn, vnd etlicher Mannschafft, Jtem ein Hauß zu Handschußheim mit Gerten, vnd sein Begriff, Jtem ein Hauß zu Heydelberg one Gerten, oder anderer Zugehörd, vnd keynen Begriff was Nutzungen zu ydem Hauß sonst gefellt, wurd hernach bey den Schlössern vnd Häußern, wie die sampt derselbigen zugehörenden Nutzungen vertheylt seiut, vnderschidlichen gemelt, vnd seyndt das alle theylbare Heußer. Was jerlicher Güllten Laut der Güllt Brif Johann von Helmstatt Jr der Gebrüder Vatter seliger verlaßen hat, so auch zu vertheylen, seyndt muntlichen angezeygt, nemblich vnd erstlich eyn hundert Golt Gulden uff Herzog Hannsen zu Symmern Gefellen järlich vff Ambrosii seindt mit zwey tausent Gollt Gulden abzulößen. Jtem vierzick Golli Gulden vff Graff Jacoben von Bitsch Gefellen vff Remigii, ist Mannlehen, wurd zu rechten Lehen gelauwen, seindt mit acht hundert Gulden Haupt Guth abzulößen; dan ist mann schuldig so viel wieder anzulegen, vnd solches zu vermannen. Jtem zwölff Gulden zu fünfzehen Batzen gefallen Järlichs vff Martini zu Lichtenbergk von dem Herzogen zu Zweybrücken, ist Erb Lehen, vnd mit zwey hundert Gulden abzulößen, zu fünfzehn Batzen. Jtem ein hundert Gulden, den Gulden zu sechszehen Albus gerechnet gefellt jerlichs vff Marie Magdalene zu Marßall, vnd Meinweych, ist ein Erblehen, vnd mag mit tausent rheinischer Gollt Gulden abgelößt werden. Jtem vierzick Gulden zu sechszehen Albus gerechnet gefallen vff Weyhnachten auch zu Marßall, ist Erblehen, vnd mit virhundert Gollt Gulden abzulößen. Jtem fünzig Gulden, den Gulden zu fünfzehen Batzen, vnd ein hundert Fisch vor drey Gulden gefallen järlich vff quasi modo geniti von der Grafschafft Ruckßingen, ist Erb Lehen, vnd Lößick mit sechshundert Gulden zu fünfzehen Batzen. Jtem ein hundert zwanzick Gollt Gulden gefallen vff Wyhenachten Jerlich vom Graff Hans Heinrichen von Leyningen, seynt eygen, vnd abzulößen mit zwey tausend vnd vier hundert Gollt Gulden, Jtem ein hundert Gollt Gulden gefallen jerlichs vff Sanct Jorgen Tack von Glodi Badosch Rittern seynt eygen, vnd mit zwey tausent Gollt Gulden abzulößen. Jtem Sechzick Gollt Gulden gefallen jerlich vff Remigii von Graff Jacoben zu Bitsch, seynt eygen, vnd ablößik mit

zwölf

zwölf hundert Gollt Gulden. Item Neun Gollt Gulden gefallen Jerlich vff Martini zu Saltzburk von dem Saltzstricher, seindt eygen, vnd mit ein hundert achtzick Gollt Gulden zu lößen. Item fünf Gulden gefallen jerlichs zu den Wyhnachten zu Helfflingen vff Wilhelm von Affenstein seindt eygen loßick mit ein hundert Gulden den Gulden zu zwanzick vier Albusen. Alle diese Gulden, so die zu rheynischer Werung alß den diese ganze Theylung gestellt, vnd der Gulden zu fünfzehen Batzen gerechnet ist, thont die in eyner Somma Sechshundert virzigk zween Gulden zwolff Schilling vir Pfenning. Noch hat Philipps der mittler ferherß a[illegible] eygt, vnd Unß den Theylungs Leut fürgelegt Bücher vnd Register aller vnd jeklicher Gellt, Wein, vnd Frucht Gefell, so die Gebrüder von Helmstatt von jrem Vatter seligen hererbt, vnd erkaufft an icklichem Ort, vnd enden jerlich Nutz vnd Gefells fallen habent nach diser Theylung Anschlack, darinnen alle Wein Frucht vnd Gefelle, auch das Gefügell, vnd alles zu Gellt vnd rheynischer Werung den Gulden zu fünfzehen Batzen als obstet angeschlagen. nemlich vnd erstlich zu Castel ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Vff disen von Philippsen dem Mittlern vns gegebenen Bericht, vnd forgelegte Nutzung habent wir offternannte Theylungs Freunde die Gebrüder der Nutzung halber jedem zu seynem Ansitz getheylt, als by Jdem Theyl Insonderheyt vnderschidlichen hernach gemeldet wurtt. Vnd seynt die Schloß vnd Häußer alle gegeneynander an Obrigckheyten, Herrlichkheyten, Leutthen vnd Gebauhen, dern eyn yder, wie die Jme zugetheylt, Erblichen haben, vnd geniessen soll, genzlich verglichen, doch bey Unserwegen, auch von Philip dem Mittler, vnd Johannen von Helmstatt freuntlich gewilliget, daß in Ansehung die Sitze zu Hünsingen den merbauhens vonnötten, das Christoffen vnd Niclausen den jungen Gebrüdern soll jerlichs dreyssick Gulden Nutz vnd Gellts mer, dann Jrem eynem zugetheylt werden. wie auch beschehen, vnd das bey Jrer beyder Theyl hinach befunden wurtt.

Darauf ist erstlich Philippßen dem mittlern vor das erst theyl zugetheylt worden Durckastel das Schloß halb mit seynem Begriff, vnd Zugehörd, mit dem Dorff

Castell, sampt der Müle daran, vnd vnden gelegen, darzu hörtt Conthill das Dorff, halb Hudingen das Dorff. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Weytter vnd zu dem andern ist durch Uns die merernantenn Theylungs Leuth Cristoffenn, vnd Niclausen Gebrüdern von Helmstatt zu Iren zweyen Theylen Hunßing das Schloß, daran Inen gepührt das halb Theyl, vnd noch ein Drittheyl, so in diesem vierzigsten dritten Jar von Henrichen von Söthern vmb drey tausent Gollt Gulden, darzu noch fünf hundert Luttringer Gulden, der zwantzick vier Blanckhen vor ein Gulden gerechnet. Die Weyher Speysung, vnd die Gebeue am Schloß damit zu bezalen, erkauft, zugetheylt, dises alles mit synem Begrif, sampt zugehörder Nutzung zu dem zweyten Theyl des Byschdorffers Hoff, darinn itzt erkaufft Theyl gerechet. Dargegen Henrich von Söthern das Drittheyl noch hat. Aber an dem Dhanncher Hoff gehört Heimstatt das halb Theyl zu, dargegen Bastian von Landeßperck, vnd Wilhelm Christoph von Affenstein das ander halb Theyl habent. welche itzernante Theyl am Schloß vnd den Höfen Byschdorff, vnd Dhannchen zu Iren gemelten Antheyl mit aller hoher, vnd niederer Obrickheitt, Vogtey, Herrlickeit, Gerechtickeiten, Gebotten, Verbotten, Fron, Jägereyhen, Fischereyhen, Greben, Wyhern, Wyherstetten, Mulen, Mulstetten, Wasser Wunde, vnd Wyde, auch Straffen gros vnd klein Unrecht, Bussen, Freveln, Waldte vnd sonst Eynungen auch zu obernanten Theylen, alle Behaußungen, Gebeuen, Scheuern, Stellen, Kelter, Kellterstetten, Vorhöffen, Höffen, Vihheußern, Welden, Wißen. Etzeln, Gerten, Eckhern, Egertten, Pletzen, so In, vnd zu gemellten Theylen an dem Schloß Hünßingen gehorigk, In oder außerhalb der Mauren gelegen, sampt Zwingern, vnd Benden nichts ußgenomen, wie daß zu Theylung gegen Herrn Philipps Jacoben Rittern denen Geschwisterten von Helmstatt zugetheylt, vnd das übrig, als gemellt, von Söthern erkauft worden, erblichen nun zustendig sein vnd blyben soll. Darzu gehort der Bischdorfer Hof mit den nachbenannten Dörfern vnd Gefellen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zu dem dritten ist weytter durch Uns obernannte Theylungs Leuth Johannen von Helmstatt zu synem Viertten Theyl zugetheylt worden an Schloß vnd Statt Bischoffs-

schoffsheim zwey Sechstheil, vnd ein halb Sechstheyl, darzu an der Burgk Ober Büchelbach ein vierten Theyl, so von eynem Byschoff zu Wormbß dem Eltisten von Helmstatt, der Theyl, vnd Gemein daselbst hat, von aller Gemyner wegen sampt einem sechsten Theyl am gros vnd klein Zehenden zu Wybstatt zu Mannlehen gelauwen würdt, dargegen derselbig alle Lehen zu leyhen hat. Das alles mit Leuten, auch aller hoher, vnd niderer Obrickheyt, Vogtey, Herrlickheyten, Rechten, Gerechtigckheyten sampt gerichtbarer, vnd ander Nutzparkeyten an Betten, Vmgell'ern, Fron, Frondinsten, Gebotten, Verbotten, Jegereyhen, Fischereyen, Greben, Weyhern, Wyherstetten, Mulen Mülstetten, Wasser Wunde, Weyde, Auch Straffen, groß Vnrecht, Bußen Freveln, Wald- vnd sonst Eynungen, Auch zu seynem obernannten Theyl alle Behaußungen, Kesten, Gebeuhen, Scheuern, Stellen, Kelltern, Kelterstetten, Höfen, Vichhäußern, Welden, Wißen, Gertten, Eckern, Egerten, Plätzen, so in, oder zu gemeltem Schloß Byschoffsheim, vnd der Burck Büchelbach, in oder außerhalb der Mauren gelegen, sampt deren Zwingen vnd Benden, nichts vßgenommen, wie dann das Johann von Helmstatt sein Vatter seliger mit sampt Herrn Philipps Jacoben von Helmstatt Ritter seynem Bruder, vnd nach jüngster Theyluna sie die Gebrüder in Gemeynschafft besessen, vnd genossen haben. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dessen, vnd alles, so hierinnen durch Vns abgeredt vnd gehandellt, haben wir Philipps Jacob von Helmstatt Ritter, Bechtolff von Flerßheim, Friedrich Khemmerer von Wormbs genannt von Dalberg Philipps von Helmstatt, vnd Wolf von Gemingen als dye erbettene Freunde von wegen vnsern jungen Vettern sie vnd Jre Erben, auch Nachkomen Curator, vnd alles, so durch vns gehandelt zu besagen, zu warer Gezeugnuß vnser yder seyn eygen angeborn Insigell an drey gleichlautende Theylungs Briff, doch Vns vnd Vnsern Erben ausserthalb dieser warer Vnser Gezeugnuß in alle andere Wegen one Schaden, gehangen. So haben wir Philips der mittler, vnd Johann von Helmstatt Gebruder, weyl, wie obgemellt, die Theylung, vnd alles, was dabey abgereth, hierin beschrieben, vnd begriffen ist, so wier wohl verstanden, mit vaserm gutten Wissen, vnd Bewilligen zugangen.

Darauf wir dan gereden, vnd versprechen, disselbig Theylung in allen Stücken, vnd Puncten samptlich, vnd sonder dern Anhangen nachkommen, vnd strags geleben one Wiederrede. Darfür Vnß auch ydem Insonterheyt keynerley Recht, gystlich oder weltlich, Es were, oder wurde Vns von Bebstlicher Hyligkheyt, Kyßerlicher Mät. oder andern Gewaltsamen, vff oder one Vnser Ersuchen aus Gnaden gegeben, nit schützen, schirmen, oder darwider befridenn. Dann wir vnß deren vnd aller anderer geschribener Recht, deren wir auch diesesfalls wol vnderricht seynd, wissentlich verzihen, vnd begeben haben. Verzeyhen, vnd begeben Vnß dern auch hiemit vrthettlich, wissentlich, vnd In crafft dieses Briffs vor vns vnsere Erben vnd Erbnemen. Vnd zu warer Bevestigung habent wier byde vnser yder seyn eygen angebornen Insiegell aller obgeschriebener Ding vns sampt vnd sonder zu besagen vor vns, vnser Erben, vnd Erbnemen zu obernannten vnsern lieben Hern Vettern, Schweher, vnd nechstgesipten, vnd erbetten Theylungs Freunden Sigel gehangen. An drey diser glychlauttende Theylungs Briff, so diese vnßer Bruder, vnd freuntlich Theylung besagen, geschlossen vnd geben seynd vff Mitwoch den Zwanzigsten dritten November Im Jar, alß man zallt nach Christi vnsers eynigen Hern, vnd Seligmachers Geburt tausent fünffhundert Virtzick vnd drey Jar.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Daß vorstehende Copia et Extract Theilung, dem- in dem Hochfreyherrl. und Hochgräfl. von Helmstattischen Archiv aufbewahrten Original durchaus quoad Passus concernentes gleichlautend seye; Ein solches attestire ich als verpflichteter Archivarius, kraft meiner eigenhändigen Unterschrift, und angebohrnen Pettschafts; Bischofsheim, den 1. Sept. 1792.

(L. S.) Silbereysen.

Nro. XXXVIII.

Nro. XXXVIII.

Extrakt aus einem in dem Freyherrlich von Helmstädtischen Archiv zu Bischofsheim aufbewahrten Protokoll und Verzeichniß deßen, so auf Ableben Philippsen von Helmstadt in ais. 1563. et 1564. unter deßen hinterlaßenen Lehen und Eigenthums Erben verhandelt worden.

ꝛc. ꝛc.

Vff Dienstag nach Lucie und Achilie den vierzehenden Tag des Monaths Decembris dieses jezlaufenden Sechzigsten, und dritten Jahrs der minderen Jahrzal Christi vnsers lieben Herrn, vnd Heylandes Syhnd die Edlen und ernvesten Adam von Helmstatt, Hanns Pleyckherr Landschade zu Stynach Churfürstl. Pfalz Marschalck, u. Philips Knebel von Katzenelbogen samt Hanns Philippsen Landschaden, Craßmußen vnd Hanns Philippsen von Helmstatt ꝛc. Auch die Edlen, und erntugentsamen Frauen Anna Elisabeth Landschadin geborne von Helmstatt, Agnesen, und Margrethen Elisabethen auch gebohrnen von Helmstadt Beywesens Bonaventura Heus Amptmanns, Morgens vormittentag allhie zu Bischofsheim bey eynander ankommen, vnd erschienen.

Vnnd nachdeme der gnädige, vnd barmhertzickgenig Got den Edlen, vnd ernvesten Philippsen von Helmstadt als Iren freundlichen lieben Vater Dochterman, schweher, vnd Ehegemacheln aus diesem elenden, und zergencklichen erdrich und Jamerthall vff erschinen Sonntag den 12ten tag ermellten monats zu synen gotlichen Gnaden abgefordert, vnd weggenomen, deren Sellen er in Ewigkyd Immer pflegen, vnd an jehnem Tag mit allen auserwellten ein fröliche vfferstendnus verlyhen wolle ꝛc. welcher dann vollgendes Montags Lucie nachmittags vinb 2 Auer nach christlichen Ordnung zur Erden bestattet worden. So haben sie sich nach solchem beschehenen lydigen Fall, wie es hiezwischen, vnd yngeverlichen nach Außgang des Drysstigsten ꝛc. wie mans pflegt zu nennen, aller dieses gehalten, vnd vollzogen werden solle, eynmüdiglichen,

glichen, vnd freundlichen nachgehender Punckten In der Güte verglichen, und miteynander entschlossen ꝛc.

Erstlichs, und anfencklichs so werde es ein Nothurfft sein, den Vertrag, so zwischen Herrn Philipps Jacoben, Johannen, vnd Jme Philippsen allen Dryhen Gebrüdern, vnd Vettern von Helmstadt vor Jaren vffgericht worden zu ersehen, auß sonderlicher Vrsachen, das man darinnen zu erlernen haben werde, wie lang die eygenthümliche Erben beyden Lehen Gütern, vnd selbiger Nutzungen wonen, oder sitzen blyben mögē, vnd was auch solch Vertrag ydem Dyel; was Jme verschrieben, vnd zu gut, zugeben thut.

Zum andern, das das Sigell, sampt andern Bitschafft Ringen vnd Bitschirn sollen in das Gewelb bis zur obberürten Zeit verwarlichen erlegt, vnd verschlossen werden.

Zum Dritten, das es auch ratsam, vnd vor gut angesehen, das alle Früchten vff dem Kasten sollen gestürtzt, der Wynn in den Kellern visirt, vnd in ein ordentlich Inventarium verzychnet, volgendes auch in das Gewelb verbitschiert, erlegen, vnd hinterhallten werden, damit niemandes dardurch vernachdylle,

Zum virten diewyll mann erachtedet, das itzmalls des HaußRaths, oder andern Farnus halben nichts verhandellt werden hat können, hat man die frau Schwiger gutlichen ersucht, angesprochen, vnd erbetten daß sie bis zu einer fernern Zusamenkunfft solle mitler Wyll in der Haußhaltung sitzen blyben, solches, wie bis anher verwalten, und versehen, Darzu dhann Jr mit Eynnemung und Ausgebung der Früchten, Wyn, und anders nach beschehenen Stürzung, und Visierung der Amptmann verholfen sein soll. Als sie sich dhann dessen zu thun gutwilliglichen die Zeit bewilliget.

Zum fünften, so werde es vonnöthen sein, das Christoffel, und Johann Philipps beyde Gevettern von Helmstadt eynes fürderlichen Tages, alls vff schirst komeden den 16ten January des 64ten Jars sollen gen Bischofsheim beschriben werden.

Vnd

Vnd dhan letzlichen so werde die hohe Nothturft ervordern allerhand bewegenden Vrsachen halben die Vnterthanen zu Bischoffsheim, vnd andern Dörfern und Flecken also balde zu Pflichten anzunehmen, bis vnd so lang die Lehens- vnd EygenthumbsErben vff erst bestümpten Tag zur Hande komen, vnd ein yder alsdhann selbs die synigen, so Jme gephüren, oder zugedeylt werden, in Pflichten, vnd Eyden ge Gephür nach vffzunemen hat.

Dieser obgemellter Puncten habe sich die erscheinenden dieses Tags miteynander verglichen.

Deme allem nach, so habend die hievorbenannten Junckhern vorgemeltes Dienstags Nachmittentag um 2 Auer durch den Amptman ein ganz Gemeyn allhie zu Bischoffsheim alle Bürger vff das Rathhaus zusammen beleutten, vnd ervorderen lassen, die dann also gehorsamlichen erschienen, Ist Jnen in solcher Versamlung durch hievorgemelten hern Marschalck Beyseins der andern Junckern angezeygt worden,

Erstlichs der lydige Todefall Jres gewesenen liben Junckhern, vnd Obrickkyde seligen, vnd das sie die Vnderthanen deren Pflichten, damit sie Jme verwandt gewesen, erledigedt werend, und damit sie die Vnderthanen nunmer nach solchem Fall wissen mögten, wer hinfür Jr ordentlich Obrigkyde sein würde, kont er Jnen eyner ganzen Gemy unangezeiget nit lassen, das sie, sonderlichs die Eltisten gut wissens haben würden, das Bischofsheim der Fleck durchaus von dem Styfft Wormbs zu Lehen rürt, vnd gieng, und in sex Dyll verdyllt gewesen wer, nemlichen an den fünf Dylen das halb synem verstorbenen Schweher seligen, vnd das ander halb Dyl Johann Philippsen von Helmstade synem jungen Schwager. Der dhann solches von synem Vatter und VorEltern den von Helmstadt Jm Westerich ererbet, aber das sextig Dyll Alexandern von Helmstat sel. zugestanden,

Aber Jezunden solch halb Dyl der fünften Dylls an Christoffeln von Helmstadt synen Dochtermann im Westerich, das andere halb Dyll an Johann Philippsen, der dhann solches zuvor auch gehapt, als die rechten natürlichen Lehenserben anerstorben, und anerwachsen.

Vnd so viell dhann den sexten Dyll an Bischoffsheim antreffen thet, wer solcher Dyll noch abseiten Alexanders von Helmstadt seligl. an hievorgemellten synen Schwehe[illegible], als den nechsten Agnaten, vnd Lehenns Erben, auch anerstorben, der dhann solchen Dyll bis anher in geruwigen Besitz genossen,

Aber durch solchen jezbeschehenen Todefall wer solcher sextig Dyll doch alles mit Bewilligung des Bischoffen von Wormbs vnd dumKapittels daselbst an vorbestimpten synen jungen Schwager Johan Philippsen von Helmstadt, und syne des Marschalcks Kinder komen, vnd erblichen auch anerwachsen.

Das alles hat mann Inen der Gemy damit sie nunmer wissen, wer Jr Obrikyde vnangezeygt nit konden lassen,

Vnd damit dhann, nit etwa andere, so glyches Namens Helmstadt syhende, sich vntersten mochten, also in diese Erbschaft auch einzuwigen, So hat er Marschalck mit Rath synes Vettern Adam von Helmstadt alls dem eltsten des Stammens Helmstatt in Rath befunden, sie die Vnderthanen in Deren aller Namen obgemellt in Pflichten, vnnd Treuen, Jren Schaden zu warnen, frommen und Bestes zu werben, auch alles und ydes zu thun, das sich eynem truen Vnderkhan gegen synen Obrikyde woll gezimpt vnd gepürt. Doch anderer gestalten nit, dhann bis vnd so lang die rechten natürlichen Lehens Erben, die dhan vff ein bequemen Tag allhie zu Bischoffsheim anzukomen beschrieben wehren, herausser kemen, vnd sie die Vnderthanen der Beyhür nach selbig ein yder zu sym gebührenden Dyll Jn treu vnd Eyde, wie herkomen, vff vnd annemen würden, mittler Zeit sollen sie Niemanden, wer der syhe, einige Zins oder Güllten nit rychen, auch uff kein frembt Gebot, oder Arrest nit geben noch gehorchen, wo sie deßwegen angefochten, solches dem Amptmann Boa zugegen yderzeit anzeygen, alls dhann Er werd an die Ort sichs gebürt haben, gelangen zu lassen, Jnzwischen so wolle Er Marschalk sie die Vnderthanen auf allen rechtmässigen Dingen schützen, vnd handhaben.

Glycher gestalten, so ist auch dem Schulteißen Hanns Leuen sein Macht, vnd Stab, wie bis anher zu gebrauchen bevollen, vnd der Stab vberandwort worden.

Druff so hat er Schulteis zuvorderst dem herrn Marschalk mit Handgegebener Treue angelopt, vnd volgens ein Vnderthan nach dem andern auch angelopt, vnd dißmals wieder abgeschieden.

Es seynd auch alle Haußknecht, vnd Mayd dieses Tages beschickt, Jnen angezeygt worden, das man sie vnd eynen jeden besonders bei synem Dienst, wie er den bisher gehapt, blyben lassen, bis zu dem zusammenkomenstag, da dhan ein ydes fernern Bescheydt bekomen wurd, wes sich ferners zu verhalten, doch sollen sie der frauen schuldigen Gehorsam inzwischen leysten, vnd erzeygen.

Vff solches ist ein Schreiben an Christoffeln, vnd Johan Philppsen beyde Gevettern von Helmstatt mit Verkündigung des lydigen Dotfalls begriffen worden, wie volgt.

2c. 2c.

Vff Dienstag nach Reminiscere dieses laufenden LXIIIIten Jars syhendt die Edlen vnd ernvesten hanns Pleykart Landschade zu Steynach Churfl. Pfalz Marschalk, Christoph von Helmstadt, vnd Johann Philipps von Helmstadt mit sampt adamen von Helmstatt als eynem erbettenen Freund zu Bischoffsheim vffm Rathaus erschienen, vnd volgenns verhandlet, als vngeuerlichen, die angefangene Dylung Jnn Jr Endschafft kommen 2c.

Erstliches so sindt alle Vnderthanen zu Bischoffsheim, so zuvor vffs Rathaus vertagt gewesen, vff erfordern in der Stuben erschienen, Jst durch erstgenannten hern Marschalks anfenckliches dem Gericht angezeygt, vß was Vrsachen sie hievormals zu Pflichten angenomen worden, bis vff jezt gegenwärtige Zeit, also das nunmehro beyde Christoph und Johann Philipps von Helmstatt Jr rechte ordentliche obrikyde

sein wurden, alls sie dhan zugegen, vnd sie demnach der Gephür zu Erbhuldigung Pflichten vnd eyden anzunehmen fürhabens,

Also ist auch denn andern Gemeynsmennern glycher gestallt, wie dem Gericht fürgehalten worden —. Sonnderlichen auch mit Vlys zur Kirchen vnnd Gottes wort erinnert vnd vermannt worden, sich aller gebürlicher Gehorsam zu erweyßen, vnd zuuerhalten.

Ehe vnd beuor aber sie die Unterthanen die Gelübd gethan, sinndt sie fürgestanden, vnnd gebetten, Jnen die alten Statuten sampt denselbigen Ordnungen, auch mit was vor alt Recht vnnd Gerechtitkydt Bischoffsheim begabt, Jnen zuvor vorzulesen.

Jst aber Jnen hingegen wieder angezeygt, das mann von keinen alten Statuten wissens, sondern, was Jhnen bisher vorgeleßen worden, solle solches Jnen auch billichen nachgeens vorgeleßen werden. Vnnd ist Jnen das Zinns Buch, was sie die Vnderthanen zu thun schuldig, fürgeleßen worden; alles zum Ueberflus, mit Anzeyg, das mann ein solches zu thun nicht schuldig gewesen, sondern mann hette sich gentzlichen versehen, sie sollen sich gehorsamer verhalten, und erzeygt haben.

Vnnd synndt solche fürbringer, vnd Anzeiger gewesen Thomann Nickel Jacob Schlosser, Hanns Fleschen, Steiner vnd Strogesell.

Also hat man die handgebene treu von yden empfangen, und volgenns den Eydt erstatten lassen.

Jtem so synnd auch diejenige, so nit Heußer haben, fürbeschieden worden, und zu treuen angenommen, so lang mann sie allhier dulden kann.

2c. 2c. 2c.

Copia der gemachten Deylung vff hievorgesezten Vßzuck vnnd Anschlack der eigenthümlichen Gütter zu Bischoffs-

schoffsheim, vnd darzu gehorenden Flecken. Jn ao 64. vff den 26ten Martii &c.

Jn dem Nahmen des Herrn Amen. Zu wissen, vnnd Kundt gethan syhe allermenniglich, als jüngst verruckter Tagen der Edle vnd ernvest Philipps von Helmstadt zu Bischoffsheim aus diesem zergencklichen Leben verfaren, der Selen Got der allmechtige gnedig sein wolle, das demnach allhie zu Bischofsheim nach Verfließung gebürender Zeit zu Verteylung syner hinterlassener Lehen, und eigentümblichen Güter beyeynander erschienen sein die auch Edlen, vnnd ernuesten Hanns Pleyckhart Landschadt von Stynach der Churfürstl. Pfalz Marschalck im Nahmen, vnd von wegen Frauen Anna Elisabethen gebornen von Helmstadt syner ehelichen lieben Haußfrauen, Christoph von Helmstatt zu Hinßingen für sich selbs, Philipps Knebel von Katzenelbogen an statt, vnd in namen Margarethen Elisabethen gebohrnen von Helmstadt syner ehelichen Haußfrauen, vnnd dhann Johann Philipps von Helmstat ihres freundlichen lieben Vatters, Schwehers, Anherrn, vnd Vetters seligen hinterlassene eygenthumbs, vnd Lehens Erben.

Vnnd als nun anfencklich die Briff, Register, vnd Urkund der Lehen vnnd eygenthumblichen Gütter halben ersucht, besichtigt, vnnd verleßen worden, hat sich wyland des Edlen, vnd ernvesten Alexanders von Helmstadt seeligen hinterlassenen Lehen halben, so zum theyl durch ermelten Philipps von Helmstatt vff obgedachten herrn marschalck, vnnd Johan Philippsen von Helmstadt, synen Dochtermann vnnd Enckel mit Vorwissen vnd Bewilligung des Lehenherrn verwendet worden, Etwas geringer Streit, vnd Zwispalt gegen Christoph von Helmstatt als den eynigen Lehens Erben erhept, vnnd zugetragen, Alls der da vermeynet, vnnd vermeldet, wie das synes Erachtens, gedacht Philipps von Helmstadt, sein lieber Vetter seliger nit mugen vnnd macht gehapt hette, dasjenige, so Jme von ermelten Alexandern von Helmstatt Lehenes weys zugestorben, ausser dem Stammen, den künftigen Lehens Erben zu Nachdyll oder Abbruch zu verwenden, oder zu vereussern.

Hin-

Hingegen aber sein Schweher ermelter Marschalck fürgeben, vnnd angezeygt, wie das der theyll an Bischoffsheim, so von Alexander seligen herkommen, nit allein vff Philippsen von Helmstadt synen Schweher, sondern auch Hannsen vnnd Jacoben von Helmstadt Geprüder zu Eussen gefallen, welche Jre theyl sowohl, als sein schweher seliger darauf gehapt hetten, mit denen aber die Verglychung, das der Dyll an Bischoffsheim seynem Schweher blyben solle, allein darumb getroffen, damit nemlich er sein Schweh. Volgenns synen eygenthumbs Erben auch ein ergetzlichkydt damit thun mocht, wie dhann beschehen, vnnd die Belehnung vff Jne Marschalck, vnnd synen jungen Vetter Johann Philipps von Helmstadt mit Consens, Wissen, vnd Willen des Lehenherrn, auch beyder obgedachter Geprüder Jacobs vnnd Hannsen von Helmstadt verhenngl. vnd Zulassen ausgepracht were worden. Zu dem, so hette sein Schwehl. Philipps von Helmstadt vff etliche Tausent Gukdl. an dem Sitz, vnd Schloß zu Bischoffsheim von synen eygenthumblichen Güthern verbauhet, auch etliche eygenthumbliche Gütter den eygenthumbs Erben zur beschwerlichen Nachdyll zu Leben gemacht. Da nun also die sachen so genau gesucht werden solle, wolle er hingegen sich solchen Uncostens, vnd verrventher eygenthumblich Gütter auch mit nichten begeben, noch verzeyhen, darauff also bederseits durch vnnderhandlung Adamen von Helmstatt vnd stephan Feyerabennts der Rechten Licentiaten, vnd Sinndici der Stadt Halbrun ꝛc. in der Güte gehandelt, vnd so viel erhalten worden, das ermelter Christoph von Helmstatt die sach bei Philippsen von Helmstadt seligen Verordnung des obgedacht. Deylles halben an Bischoffsheim, so von Alexandern seligen, wie gemelt herkomen, verblyben zu lassen bewillige, doch in alle Weeg mit dem Anhang, daß obberührter Christoph von Helmstadt yderzeit mugen vnd Macht haben soll, alles dasjenige, so synem Schweher dem marschalck am Alexanders seeligem Deyll zugedyllt werden mag, vff ein zimlich gebürlichen Anschlack nit zu hoch, noch auch zu gering wiederum an sich zu lösen, welcher Losung Jme auch sein Schweher der Marschalck gutwilliglichen gestattet, auch hingegen sampt synen Miteygenthumbs Erben der Vorderung von wegen der zu Lehen gemachten eygenthumlichen Gütter, auch des vffgewenndten Baucostens am Schlos Bischoffsheim

heim sich allerdings entlichen, vnd unwiederruflichen begeben, vnd verzeyhen sollen, vnd wollen, wie dann hiermit vnd in crafft dies Vertrags glych so bald beschehen.

Aber so viel Johann Philippsen von Helmstatts Theyll an obangeregten Alexanders Lehen, so glycher gestalt vff Jnen verwend worden, belangen thet, Solle vnd wolle er Christoph von Helmstadt onangesehen Joan Philips desselbigen glych so woll, als sein Schweher der Marschalck fohig, Aber doch, weyl er sonnsten mitgemyner zu Bischoffsheim were, Jne Johan Philippsen bei solchem Alexanders Theyll, vnd desselbigen Nutzung aus gutem vetterlichen freundlichen Willen mit dem geding sitzen vnnd blyben lassen, das Johan Philips Jme dargegen cediren vnd wychen solle aus dem sechstigen Dyll des alten Stynnhaus, vnd der öffnung des Jnneren Schlos, so Joan sein Vatter mit samt Philippsen von Helmstadt selig, etwann vmb Alexander von Helmstat erkauft hetten, Laut eynes besonderen Briffs des Anfang: Zu wissen, das vff heut dato ꝛc. vnd sich schleußt: geben, vnd geschehen zu Heydelberg vff Freytag nach dem Sonntag Reminiscere zu Latein, als mann zalt nach Christi vnnsers eynigen Erlößers, vnd Seligmachers Geburt tausent fünfhundert vierzig vnd fünf Jar.

Also hinfürter Christoph das innere Schlos sampt dem Viehhoff, Scheuern, vnd Stellen Nutzung vnd Gebrauch des Zwingells zu der lincken Hand, wen man vber die Bruck außgeth, allein Jnnhaben, vnd besitzen solle: Mer auch so solle gedacht Christoph, vnnd syne Lehens Erben zu dem vorberürten Schlos nutzen, niessen, vnd brauchen das Schenckhaus ob dem Keller im Flecken, auch diesselbig Scheuer, Hoff neungebauten Kerr, vnd daruff steende Behaußung, sampt allen Begriff Rechten vnd Gerechtigkeyten, wie das alles bei dem mitteln Thor, vnnd Alexanders seligen Haus gelegen.

Hergegen aber Joan Philips glych gestallt Jnen haben, besitzen, vnd nissen zu der Behausung so von Wyprechts von Helmstatt erlößt worde so weyt der Zirck desselbigen Hoffs errychr, sampt dem Zwingel zur rechten Hand, wan man vber die Bruck herausgeht, Jtem der Scheuern, vnd daran liegenden Hof gegen der Capellen zu, wie er dann das

Jn-

zuvor beſeſſen, Wer auch hinfürter das Bauhauß mit Scheuer, Hoff vnd allem Begriff vber die Gaſſen zur lincken Hand vor dem Schlos auſſerhalb des Grabens gelegen, Jtem den ganz alten Kerr vnter dem zuvor benannten Schenckhaus ſtende, hinfürter erblich gebrauchen, nieſſen, vnd Jnhaben, Jn welchen Heuſern, Orten, vnd Ennden ye eyner den andern onturbiret, ongeirret, oder beſchwert, ſonder vielmehr bei aller habenden Gerechtitkyde geruwig ſolle blyben, vnd ſitzen laſſen.

Vnnd hinfüro mit Schlos, Burck, Heuſern, Beuen vnd anderem jezberürter maſſen erblich verblyben, vnd vnwiederrufflich gehalten werden, Auch hiemit alle Theylung, ſonderlich die Verglychung zwiſchen Herrn Philips Jacoben Ritter, Johann, und Philipſſen allen von Helmſtadt Gebrüdern vnd Gevettern vffgericht (wie ſie dhan vberzert, on des von vnwürden, vnd onbündig iſt) hiemit uffgehoben, crafftloos, vnd genzlich abgethan ſein.

Hierauff, vnd dem allem nach hat Joan Philips ſich ſynes theylls am bemelten alten ſteinhaus, vnnd ſonſten anderer zu dem Jnnern Schlos habender Gerechtitkyde, Auch vff dem Zuſpruch des Baucoſtens, vnd Verwendten eygenthumblichen Gutter, wie obgedacht, gentzlich vnd gar begeben, vnd verzigen hiermit, vnd in Crafft dies Brieffs für ſich, vnd ſyne Erben ewiglichen begeben, vnd verzigen haben will. Alſo das nur ob- vnd vilgedacht Marſchalck, vnd Johan Philips gegen Jne Chriſtoff, oder auch hingegen er Chriſtoff ann vnnd wieder beede jezgemellte außgenomen die zuvor angeregte ſyne Schwehers des Marſchalcks Loſung, niemermehr zu ſuchen, noch zu ſprechen haben ſollen, weder mit noch on Recht, für ſich ſelbs noch andere, Jn kein Wys noch Wege, wie ſolches Jmmer erdacht, oder befunden werden mochte, wie auch daruff alle Theyll ſolches alſo gutwilliglich angenommen, auch darbj zu blyben veſtiglich verſprochen vnd zugeſagt.

Volgenns als nun ſolche Verglychung allerſyts in der Gute getroffen, ſeyhen ermeltem Chriſtoph von Helmſtatt alle Urkunden, Regiſter, Zinns Bücher, vnd Lehenn Brieff, ſo

denen

denen vberigen Philippsen von Helmstatts seligen Lehen gehören, zu synen sichern Handen vnd Gewalt vberliffert, auch also, darmit solche Lehen mit allen ihren Zugehorden, Rechten vnd Gerechtigkeyden gutwilliglichen, vnd volkomen eingeraumpt, zugestellt, vnd vbergeben worden, doch alles mit dem fernern Anhang, wo vber Kurz oder lang etwas weyter an Gütern, oder Briffen, so jnn das Lehen gehörig, befunden, dhas allsdhann solches alles Jme Christofl. auch treulichen zugestellt werden soll, wie dhan er hingegegen sich glycher gestallt bewilligt, wo etwas an dem, so Jme eyngeraumpt, vber kurz oder lang, für eygenthumb an Briff, oder Gutern befunden, das er glychermassen, dasselbig auch den eygenthumbs Erben wiederumb restituiren, vnd zustellen. Vnd demnach in solchem Fall beederseyts hinc inde treulichen vnd erbarlichen gegen eynander gehandelt werden soll.

Nach solchem haben die obberürtl. eygenthumbs Erben, als gedachter Marschalck, vnd Philips Knebel ann stadt, vnd von wegen beder ihren ehelichen Haußfrauen, auch Johan Philips von Helmstatt zur Vertheylung der Vahrnus, HaußRaths, Silbergeschir, Bedgewanndt, Viehes, vnd anderer beweglichen Güttern geschritten, dieselbigen dermassen fridlich, eynig, vnd freuntlich durch das Los verglichenn, vnnd abgedyllt, das alle Theyll dessen wohl zufrieden, vnd berugig gewesen.

Ueber alle liegende Güter, Flecken, Dörffer, Zinns, Rennten, Gütter, Haus, hof, ecker, wißen, welde, vnd anders belangend, damit die Güter nit hinn vnd wider zertrennt würden,

Ist dahin fürnemlich gehandlet worden, vnd für Rathsam angesehen, das so viel muglichen, zwen glyche Theyl gemacht werden sollen, wie dhann beschehen. 2c. 2c.

Daß vorstehender Extract Protocolli cum sub Adjuncta Copia der Theilung dem- in dem Hochfreyherrlich. und Hochgräflich von Helmstattischen Archiv aufbewahrten Original

quoad

quoad Passus concernentes gleichlautend seye; Ein solches attestire ich als verpflichteter Archivarius kraft meiner eigenhändigen Unterschrift, und angebohrnen Pettschafts, Bischofsheim; den 1. Sept. 1792.

(L. S.) Silbereysen. ·.·

Nro. XXXIX.

Vergleich, zwischen Hanß Pleikhard Landschaden von und zu Steinach und Johann Philipp Christoph, und Johann, Gevettern und Brüdern von Helmstadt, als Christophs von Helmstadt seel. Lehens-Erben wegen des sechstheils zu Bischofsheim, so weyland Philipps von Helmstadt von Alexander von Helmstadt ererbt. d. d. Wimpfen den 20. Sept. 1579.

Kund und zu wißen sey meniglich, daß demnach durch die Schikung des Allmechtigen In ao. 78. Christoph von Helmstatt, in Gott von dießem Jammerthal verschieden, sich Irrungen und Mißverstendt begeben und zugetragen, zwischen Hañß Pleikart Landschaden von und zu Steinach an Einem- und alls dann sein Christoph von Helmstatts Lehens Erben, als Johann Philipsen Christophen und Johañen, als Gevettern und Brüdern, allen von Helmstatt andern Theils, des sechstigl. Theils zu Bischofsheim wegen, so weyland Philipps von Helmstatt von Alexander von Helmstatt ererpt, der Ursachen halben begeben und zutragen wollen, dieweyl Philipps von Helmstatt seliger aus Ursachen er nit mit Leybsmanns-Lehens Erben begnadet, seinen beden Töchtern und ihren Kinde, in Bedenken er mit seinen aigenthumblichen Güttern das Lehen zu Bischofsheim, hoch und wohl gebessert, auch in der Burg und Vorhof, wie auch in der Stadt ein stark Geld verbawet, anstatt der Melioration so er an das

obgemelt Lehen zu Bischofsheim und an den Bau gewendt, zu ergetzung solcher seiner an das Lehen gewänter Außgaben, wiederumb zu erstatten mit Verwilligung des Lehen Herrn, und dero domals Agnaten, Haußen und Jacoben von Helmstatt Geprüder zu Obern Ensheim und Lambsheim, so mit Ime Philippsen in gleicher Erbschaft gestanden zu wenden erlangt. Welches sechstigen Theills halben dann gleich nach Absterben Philipps von Helmstatt sich auch Irrungen zwischen Christoph von Helmstatt, als Philipps von Helmstatts Lehens-Erben, und dann Haß Bleykart Landschaden, und Johann Philippsen von Helmstatts, als von wegen Ihrer Haußfrauen und Mutter, und alls sein gemels Philipps von Helmstatt aigenthumbs Erben zugetragen. Welche Irrungen dann zur selbigen Zeit als In ao. ꝛc. 64. durch Adamen von Helmstatt, und der Stadt Heylpron Sindicum Stephan Feyerabend, uf guten eingegebenen Bericht, verglichen und vertragen worden, Inhalt deßelbigen Vertrags, anfahent:

In dem Namen des Herrn Amen. Zu wißen und Kund gethan sey allermenniglich, als jüngst vermelter Tagl. ꝛc. und sich endet an dato geben und beschehen zu Bischofsheim uf dem Kreichgau, Samstags den Sechs und zwentzigsten February, als man zalt nach Christi unsers Heylands und Erlößers Gepurth, Fünfzehen Hundert, Sechzig und Vier. Welches Vertrags halber, sich jetz nach Absterben, Christophs von Helmstatts seligen, abermals Irrung begeben und zugetragen; aus welchen Irrungen sich etliche ernstliche Mißverständt begeben und zutragen wollen, so dieße lang wohl hergebrachte Freundschaft gegen einander verbittern wollen, welche fürlafende Verbitterung Christoph Landschad von Steynach, aus habenden guten Ursachen, beyden Partheyen als nemlich seinem Bruder Haß Bleykar Landschaden von wegen seiner Haußfrauen und dann Johann Philippsen vonn Helmstatt, von sein selbst und seiner beeden Vetter Christophen und Johaßen von Helmstatt, Geprüder wegen, die Sachen dohin bey beden Theilen gepracht und erhalten, daß sie dieße Irrungen, so sich zwischen Inen fürlaufen wollt, für Ire nechste Freund komen, und sich dießelbige, one weitleuftige Rechtfertigung vergleichen laßen wolten:

Welch Christoph Landschaden suchen die beyde Partheyen gewilligt darauf Er Christoph alsbald Jnen beeden Partheyen, fürgeschlagen Wilhelm Krantzen von Geyßpolzheim zu Hilgenmayer Fl. Lothringischen Rath, Philipps von und Reyppperg, und Bernhard Göllern von und zu Ravensspurg, uf welche drey die beede Parteyen, auch gewilligt, und mit denen woll zufrieden geweßen.

Welche gemelte Freundt, Christoph Landschadt vermächt, daß sie uf den 20ten Septembris des laufenden 79ten Jars zu Wimpfen, seynd ankomen, die sich ferner uf gemelts Christoph Landschaden vor beede Partheyen erholtung des Tags niedersetzen und in dießer Jrrung gepauchen laßen.

Do sich anfenglichs Haß Bleikar Landschadt von wegen seiner Haußfrauen allerhandt ernstlicher Einträg, so Jre begegnet, beclagt und beschwert hat. Dargegen die von Helmstatt sich in Beyseyn Haß Bleykar Laden entschuldigt, daß diese Einträge nit, wie sie verstanden werden wollen, geschehen und was sie gethon hetten, das hetten sie, als Lehen Leuten gepurth gethan. Wann nun die drey nidergesetzte vernomen, daß Mißverstand, in dieser Sachen fürwolt laufen, haben sie die Güte drum fürgenomen, und solche Mißverstand freundlich veraynigt.

Nachdem aber weither Jrrung und Forderung fürbracht, dieweil die von Helmstatt vermög des obbemelten Vertrags Jnne solch sechstige Theil aus dem Lehen entzihen zu laßen, nit schuldig zu seyn verhoften.

Hat darauf Haß Bleykar Landschadt solchen Vertrag, auch nit hoch disputiren wollen, sonder seine Vorderung dohin gestellt, daß man Jme erstlich, für den Baukosten, so sein Schweher in dem Schloß und Vorhof zu Bischofsheim verbaut, uf die 4000. fl. angeschlagen, davon ehr von denen von Helmstatt von wegen seiner Haußfrauen 2000. fl. gefordert, zu ihrem halben Theil.

Zum andern hett sein Schweher, die zeit er Bischofsheim ingehalten, 1800. fl. zu erhaltung der Stadt-Mauren, Gräben,

Gräben, und anders erlegt, begehrt er zum halben Theil auch wieder thut 900. fl. ll.

Zum dritten begert, die weil an der Mall-Mülen zu Bischofsheim, ob die 3000. fl. verbaut, das halb Theil 1500. fl. ll.

Dergleichen begert andere mehr Puncten, so sich sampt den obbemelten Posten, vf die Sechs oder Sieben Dausent Gulden erstrekt.

Welche Puncten, so er geclagt, die von Helmstatt, alle abgeleint, und darauf den gegen Bericht gethon. Also haben die Underhändler sie beyde Partheyen, zum zweitten und drittenmal nothtürftiglich gehört, und lestlichs mit Irer Underhandlung so weit pracht, daß sie Ein dausent Gulden von einander gewesen sein.

Welcher Daußent Gulden halben sie weitter Underhandlung gepflegt, daß von beeden Partheyen, Inen den Underhändlern, darunder zu sprechen übergeben seynt worden:

Derenhalben haben wir die Underhändler den Spruch wie anfenglichs volgen wird, gethon, und sie darauf in allen hernach geschriebenen Puncten verglichen.

Nemlich und zum Ersten, daß die von Helmstatt Irer Baßen Haüß Bleyker Landschaden Haußfrauen geben sollen, für alle Ire oberzelte Forderung, dritthalb daußend Gulden grober Landleufiger hiebiger Münz, welche dritthalb daußend Gulden seiner Haußfrauen, von Iren Vettern denen von Helmstett jedes Jars uf Mathei Apostoli et Evangelistæ mit Hundert und Fünf und zwenzig Gulden in obbemelter Müntz verpensionirt werden sollen, dergestalt, daß die von Helmstatt, wann sie wollen, Fünfzig Gulden mit Daußend Gulden und die letste Fünf und zwanzig Gulden mit Fünf Hundert Gulden obberürender Werung ablößen mögen. Darüber auch die von Helmstatt Irer Baßen nothtürftige Haupt Verschreibung für sie beede und Johann von Helmstatt auch ihre Lehens Erben ufrichten sollen, darinn

ſe uf Alexander von Helmſtatts erexpt ſechſte Theil mit Consens des Lehen Herrn verſichern ſollen.

Zum andern ſo ſollen auch die von Helmſtatt ihres Baßen, die Gefell am Fruchtl. ſo in ao. 78. von Irem Samen ausgeſämt worden, und noch im Geſtro und Scheuern ligen, dergleichen auch das Waltgelt zu Büchelbach, zu Biſchofsheim und Büchelbach volgen laßen, und nit lenger.

Zum dritten ſo ſollen auch die von Helmſtatt Irer Baßen, alle Ire eigenthumbliche Gütter zu Biſchofsheim, ſo bißher nie ſtrittig geweßen, pleiben laßen.

Dargegen ſoll Haniß Bleyker Landſchadt denen von Helmſtatt, von wegen ſeiner Haußfrauen, die Unterthonen deshalben ſechſtigen Theil zu Biſchofsheim und Büchelbach Irer Pflicht wieder ledig zelen, und an die von Helmſtatt weißen, auch hinfüro, für ſich und ſeine Erben am obermelten halben ſechſten Theil an Biſchofsheim und dem vierten Theil am Oberbüchelbach von Alexander von Helmſtatt herrürent, keine Forderung noch Anſprach haben oder gewinnen.

Ferners, demnach die von Helmſtatt Bericht, daß Haßelbach ein Lehen, dargegen aber durch Landſchaden fürgeben, daß es aigenthumb ſein ſoll, und ſich derwegen beederſeits uf briefliche Urkunden gezogen, iſt daruf dohin geteydingt und verglichen, daß beyde Theil einander Ire Beweyßung copeylich zuſchiken ſollen, und wofer ſie ſich noch demſelbigen nit vergleichen würden, daß alsdann ſie zwen von Adell erkießen die drunder rechtlich ſprechen ſollen, jedoch ſalva appellatione.

Beſchließlich nach dem die von Helmſtatt begert, daß Inen die Brief und Regiſter ſo ſein Haußfrau noch hinder Ir het, ſo die Müll, ſampt andre Bäw und Zinnß Regiſter betrefen theten, Inen und nit Ihr dinſtlich weren, daß ſie dieſelbige Inen zuſtellen ſolte. Iſt daſelbig auch gewilligt worden.

Alſo

Also und hierauf, so sollen obgemelte Spen und Irrungen, so sich zwischen Inen zu tragen wollen, allerdings verglichen sein und pleiben, und forterhin, wie zuvor einander gute Freundschaft erzaigen und beweyßen.

Und des zu warer Urkund haben wir die obgemelte Unterhändler dieße freundliche und vetterliche Vergleichung mit ihrer beederseits guten Wißen und Willen ufgericht, und dießelbige neben beden Partheyen, mit eignen Handen underschriben, und verbitschirt, biß solche uf das Bergament gebracht, und mit unserm allerseits Insiglen bekräftiget, welches geschehen zu Wimpfen uf den 20ten Sept. ao. 79.

(L. S.)
Wilhelm Kranz von Geispolzhl.

(L. S.)
Philipps von und zu Reupperg manu propria.

(L. S.)
Johan Philips von Helmstatt.

(L. S.)
Christoph von Helmstatt.

(L. S.)
I. B. Landschad von und zu Reynach.

Daß vorstehende Copia Verglichs mit dem- in dem Hochfreyherrlich und Hochgräflich von Helmstattischen Archiv aufbewahrten Original durchaus gleichlautend seye; Ein solches attestire ich als verpflichteter Archivarius kraft meiner eigenen Handes Unterschrift und vorgedrukten angebohrnen Pettschafts; Bischofsheim, den 9ten Apr. 1793.

(L. S.) Ferdinand Friderich Silbereysen.

Nro. XL.

Auszug Vertrags zwischen Christophs von Helmstadt hinterlaßenen Lehens-Erben d. d. 28. July 1580.

Wir nachbenante Johann Philipps von Helmstatt zu Bischofsheim, Christoff von Helmstatt zu Dürkastel, vnd Johann von Helmstatt Gevettern, vnd Gebrüder bekennen vnnd thun Khund ofenbar mit dießem Brief, als weiland der Edle, vnd Ernvest Christoph von Helmstatt zu Hinßingen des verschinen Acht vnd Siebenzigsten Jars den dritten Decembris christlichs Todts zu Bischofsheim verschieden, nach welches Tödtlichen Abgang seine hinderlaßene Mañlehen vf vns als negste Agnaten jedem zu seinem gebühren-den dritten Theyll erblichen gefallen, vnd dan seine eigenthumliche Gütter, was über den Vorauß, vnd die Erstattung, so vnß vermög der in anno Sechzig Drey zu Hinßingen zwischen ermelten vnßern Vettern seligen, vnd vnß aufgerichter Theillung für die damals empfangene Mann Lehen gebürt, auf vnß, vnd vnßers Vatters Schwestern, vnd derselbigen Khinder, Nemlich Frauen Catharina von Liebenstein Wittib, Johann von Warßburg, Christoff, vnd Ludwig von Dhan Gebrüder in Fünf gleiche Theil vermög der zu Hinßingen Ao. ꝛc. Siebentzig und Neun den Sieben und Zwanzigsten Februarii zwischen vnß allerseits deßwegen aufgerichter, vnd beschehener Vergleichung anerstorben vnd erwachßen.

Das wir demnach, vnd zu Volziehung letzt angeregts Hinßingischen Abschids obgemelts vnßers Vettern Christoffs von Helmstatts seeligen hinterlaßene Mann Lehen, vnd eigenthumbliche Gütter vnder vnß allerseits begert freundlichen zu theilen, vnd jedem sein Gepür zuzustellen.

Als aber von gedachter vnnßers Vatter Schwester Frau Catharina von Liebenstein dem von Warßburg, und denen Gebrüder von Dhan vnnß die völlige Erstattung der hiebevor von unßerm Vettern seeligen empfangene Mañ Lehen

nicht,

nicht, wie die angezogene Vertrag außweißen, wollen erstattet, vnd vergnuegt werden, sondern sie vnß vermeint mit ledigen Rennthen, vnd Gülten allein abzuweißen, so wir doch gedachten vnnsern Vetter seeligen, Indem wir Inen zu Hinßingen gegen Empfahung etlicher Mann Lehen, welche auf jetzigen Fall ann sich selbsten auf vnß erblichen gefallen, certis Conditionibus, und mit sonderbaren Geding, vnd Vorbehalt, cedirt, und gewichen, an unseren berennts, und allen deßelbigen zugehörungen gehabten dritten Theyll nicht allein die Gefell, sondern auch die Gütter, Wäldt, Weyer, Mülen, und anders sampt den davon fallenden Reñten, vbergeben, vnnd zugestelt haben.

Also das umb angeregter Widererstattung willen etlich gütliche Teg zwischen ermelter vnßers Vatters Schwester, vnd der andern hinterlaßenen Kindern, vnnd vnß fürgenommen, vnd gehalten worden, aber bey Inen keine Vergleichung, so durch vnß, oder die darzu erbettene Vnderhendler fürgeschlagen worden, statt finden wöllen, sondern biß noch vf ieren obangezogenen Fürhaben vnnß nur mit Gefellen Widererstattung zu thon beharret. Dieweil aber solches nicht allein wider obangedeute Verträg, vnnd Abschiedt, sondern auch vnnß, vnd allen vnßern Nachkommen des Stammens Helmstatt zu beschwerlichen Nachtheil, vnd eingang gereicht, vnd wir derowegen, so viel Hinsingen, vnd deßelben Zugehörden anlangt, dißmal weiter nicht, dann was das Schloß mit seinem Begrif sampt Zwing, vnd Bau, Greben vnd Pfuel, Baum- und Krauttgärten, auch deßelbigen zugehörige Dörfer, Fron Dienst, Bußen, Freylen, Gebott, vnd Verbott, Hagen vnnd Jag n, vnd in gewönlichen Bechen zu fischen, auch die Vierzig Gulden Manngelts järlich zu Dueß, vnd dann zwölf Gulden auf der Herrschaft Lichtenberg fellig, samt dem Mañ Lehen zu Bischofsheim, Berwangen, Ober Büchelbach, vnd Oestringen betrift, vnnder vnnß die von Helmstatt zu vertheilen, oder miteinander samptlichen Jeder zu seinem Angepür zu besitzen haben.

Und wir dann bey uns allerseits erwogen, in was Ab- vnd Untergang beede vnßers Vettern Christoff seeligen hinterlaßene Schlößer Hinßingen, vnnd Bischofsheim sampt deren

deren zugehörigen Ober Herrlich- vnd Gerechtigkeiten kommen mögten, so dißelbige in Gemeinschaft lenger beseſſen, vnd ferre deswegs, auch anderer Vngelegenheit halber, Jeder sein Angepür in solcher Gemeinschaft nicht zur Notturft handthaben sollt, vmb deßen, vnd anderer mer darzu bewegenden Vrsachen willen haben wir für vnß vnd vnßere Erben vnß dahin freundlich miteinander verglichen:

Das erstlichen gedachts vnsers Vetter seeligen Schloß zu Bischofsheim mit seiner Begrif sampt seiner Angepür an der Statt daselbsten, welches seindt dritthalb sechsTeil, vnd das halb Theil am Dorf Berwangen, sampt dem vierten Theil zu Obern Büchelbach, vnnd dem sechsten Theil an dem Zehenden zu Oestringen, so alles Mañ Lehen, vnd von Churpfalz, vnd beeden Stiftern Wormbß vnd Ellwangen zu Mañ Lehen rüret mit allen hohen vnd nidern Oberkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Leuten, Leibeignen, Fron Diensten, Frevlen, Büßen, Handlon, Haubt Rechten, Herd Rechten, Nachsteuer, Häußern, Mülen, Keltern, vnd derßelbigen Rechten, Güttern, Feldern, Welden, Aeker, Wießen, Reñten, Gülten, Zinnßen, Zehenden an Geld, Wein, Frucht und Geflügel, vnd allen andern Zugehörungen nichts außgenommen, Johann Philippsen von Helmstatt erblichen bleiben, vnd zustehen, die er auch auf sein Kosten vermanen soll, vnd damit schalten, vnd walten seines Gefallens ohnverhindert vnnßer, vnnßer Erben, oder menniglichs von vnsertwegen.

Hingegen sol Christoff vnd Johann Gebrüder von Helmstatt haben vnnd behalten Hinßingen das Schloß sampt Zwing, vnd Bau, Pfordtheußer, Vorhof, Viehheußer, Greben vnd Pfuel sampt den dazugehörigen Baum- vnd Krautgärten, auch alle Dörfer zu gedachtem Hauß Hinßingen gehörig mit aller hohen, vnd niederen Oberkeit, Vogteyen, Herrlich vnd Gerechtigkeiten, Leibeignen, vnd sonst Leuthen, Fron Diensten, Bueßen, Frevlen, Gepoten, vnd Verpoten, Jagen, vnd Jagen, sampt in gewönlichen fliessenden Waßern zu fischen, so alles vermög des anno Siebenzig Neun zu Hinßingen aufgerichten Vertregen, vnd Abschieden dem Stammen Helmstatt ohne Mittel gepürt, damit Jeres Gefallens zue handlen, zu thon, vnd zu laßen ohnver-

verhindert Johann Philippsen von Helmstatt seiner Erben, vnd menniglichs, vnd sind also obgesezte beede Häußer vnd Gebeuwe zu Bischofsheim, vnd darzu gehörigen Orten, daran Johann Philipps ein Dritteil, vnd Christofen vnd Johann von Helmstatt die zwei Theil, sodann Hinßingen mit seinen Gebeuen vnd Vorhöfen, an welchen Johann Philipps das halb, vnd Christofen vnd Johannes das ander halb zustendig, der Gebeutte halben, daß auch die zu beeden Orten gehörige Dörfer, vnd Höfe mit aller Ober Herrlich vnd Gerechtigkeit sampt Frevel, Buesen, Frondiensten, Handlon, Haupt- vnd Herd Rechten, Jagen vnd Hagen, samt allem, so der Oberkeit anhengig, aus bewegenden Vrsachen gegeneinander verglichen, welche auch jeder Theil ohne Zuthun des andern vf seinen Kosten handhaben soll vnd mag ꝛc. ꝛc.

Als auch nach Absterben gedachts Christof von Helmstatts seeligen sich befunden, daß etliche Lehen, sonderlich der halb sechste Theil an Bischofsheim, sampt dem vierten Theil an Oberen Büchelbach, so weylandt Alexander von Helmstatt seeligen geweßen, in Handen Haniß Pleikard Landschaden von Steinach komen, vnd wir dafür gehalten, dieweil solche Güetter onzweifentlich Helmstattischen Stamm vnd Mañ-Lehen seint, daß Jme Landschaden solche von Rechts wegen nit gepüren, auch derowegen durch etlicher vnnßer beederseits Freundt, vnd Vnderhändler zu Wimpfen den zwey vnd zwanzigsten Septembris Anno Siebenzig vnd Neun ein Vertrag aufgericht, welcher neben andern Inhalt, daß nemblich ermelter Landschad vnß denen von Helmstatt solchen halben sechsten Theil zu Bischofsheim, vnd vierten Theil zu Obern Büchelbach einhändigen, vnd wir Jhm dagegen Zwey Taußend vnd Fünf Hundert Gulden erlegen, oder Gepür versichern, vnd verzinnßen sollen, vnd aber vnnßer der Gebrüder von Helmstatt Gelegenheit nit ist, solche Güetter zu behalten, dieweil wir ohne daß Christoff von Helmstatt seeligen geen Bischofsheim gehörige Güetter, vnd Gefell, wie oben gemellt, Johann Philippsen vnserm Vetter gegen Hinßingen, zum theil gelaßen, zum Theil zu künftiger Vergleichung noch laßen sollen; Als haben wir für vnß, vnd vnßere Erben aus freiem Willen, vnd wolbedechtlich alle unsere an solchem halben sechsten Theil zu

 Bischofs-

Bischofsheim, vnd darzu gehörigen Behaußung, sampt dem vierten Theil an Ober Büchelbach, Recht vnd Gerechtigkeit gedachtem vnßern Vettern Johann Philippsen von Helmstatt, vnd seinen Erben aus sonderlichen freundlichen Willen, vnd vetterlicher Zuneigung allerdings genzlich vnd gar übergeben, vnd heimgestellt, also vnd dergestalt, daß er vnßer Vetter solchen halben sechsten Theil zu Bischofsheim, vnd Ober Büchelbach mit allen derselbigen Ober, Rechten vnd Gerechtigkeiten, sampt darzu gehörigen Gefellen, nun hinfüro als das seinig nutzen, nießen, vnd gebrauchen, vnd dagegen die Zwey Taußend Fünf Hundert Gulden gegen Hannß Pleither Landschaden laut obangezogenen Vertrags verdretten, auch solche ohne allen vnnßern, vnd vnßer Erben Schaden, oder Zuthun entrichten, bezalen, oder verpensioniren soll, alle Arglist, vnd Geverde hierinnen genzlich ausgeschloßen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hierauf so gereden und versprechen wir Johann Philipps, Christof und Johañ alle von Helmstatt Gevettern, vnd Brüder für vnß, vnd vnnßere Erben vnd Nachkomen bey vnßern wahren Worten, vnd adenlichen Ehren alles das, so in dießem Brief geschriben steet, war, stet, vest, vnd vnverbrüchlich zu halten, darwider nicht zu thun, noch schafen gethan werden, in keine Weiß, oder Weeg, wie das Menschen Sinn erdenken mögt, dan wir vnß aller Recht, Freiheit, Gewonheit, Statuten, Ordnungen, vnd Satzungen, so jetzund sein, oder künftiglich dießem zuwider erfunden werden möchten, jetzt alß dann, vnd dan als jetzt freiwillig verzigen, vnd begeben haben wöllen, alle Exceptionen, Argelist und Geverde genzlich ausgeschloßen, vnd ob es Sach were, daß etwas in dießem Brief stünde, daß an seiner Form, oder sonsten einiger Mangel erscheinen wurde, oder solt, so soll doch derßelbig Mangel nicht für Mangel, sondern als ob dießer Brief für ordentlichem Gericht bestettigt, vnd confirmirt, auch in der allerbesten Form, vnd Weiß es imer gesein köndt, vnd möcht, geacht, vnd gehalten werden, bey merer pflichtbarer Verbindung aller vnßerer Haaben vnd Güttern liegend vnd fahrend nichts außgenomen noch hindangesezt, vnnd deßen zu warer Urkund haben wir obgemelter Johann Philipps, Christoff vnd Johañ von Helmstatt Gevetter und Brüder vnßer jeder sein

eigen Insiegel zu End dieſes Briefs thun trukhen, auch mit eigenen Handen unterschrieben, so gescheen zu Bischofsheim den Acht und Zwanzigsten Monaths July, als man nach Christi Gepurt zahlt, Taußend Fünf Hundert vnd Achtzig.

Johann Philipps von Helmstatt zu Bischofsheim.

Christoff von Helmstatt zu Dürkastell.

Johann von Helmstatt, zu Hinßingen.

Daß vorstehende Copia et Extract Vertrags dem - in dem Hochfreyherrlich und Hochgräflich von Helmstattischen gemeinschaftlichen Archiv aufbewahrten Original, von welchem aber die Siegel abgefallen, durchausgleichlautend seye; Ein solches attestire ich als verpflichteter Archivarius kraft meiner eigenen Handes Unterschrift, und vorgedrukten angebohrnen Pettschafts; Bischofsheim, den 10ten Apr. 1793.

(S. T.) Ferdinand Friderich Silbereysen ⁘

Nro. XLI.

Alexandrinischer Verzicht Brief auf die Losung des Christophorischen Sechstheils an Bischofsheim d. d. 1523. auf Bartholomäi.

Ich Alexander von Helmstadt bekenne und thue kund offenbar mit diesem Brief für mich und alle meine Lehens und eygens erben und Erbnemen.

Demnach Weiprecht von Helmstadt mein lieber Vätter und ich eine zeitlang in jrrung gestanden, umb deswillen das izt bemeldter Weiprecht mein Vetter Bischofsheim das Lehen hat wollen verkaufen, und doch solchen Kauf nit ohn mein Zundun mitwilligung (dieweil ich als nächster Lehenserbe intrag und verhinderung gethan habe) niemand des Kaufs

kunden

kunden Werschaft oder sicherung thun, welches Weiprecht vermeint, ihme unbillig von mir geschehen, derenhalben wir beide für die Vettern von Helmstatt der eynung kommen, und doch nach genugsam verhörter Klag und Antwort mit unser bidersitz guten wißen und willen durch die edlen und ehrenvesten Hansen und Philippen von Helmstatt Unser lieb Vettern dieser obberührten Speen und jrrung gütlich vertragen und entscheiden sein nach laut zweier papeiern enscheidsbriefe des datum stet auf Freitag nach dem sonntag Laetare anno zwanzig drei, die wir ihres innhalts zu beiden Theilen zu halten gelobt, mit izlichs aigner Hand unterschrieben und angenommen haben; in welchem Vertrag unter andern bedingt ist: Wo gedachter Wiprecht sein Theil zu Bischofsheim nach laut Verschreibung zwischen den Ganerben zu Bischofsheim aufgericht, verkauft hat, oder würde, was ich ihnen daran nit hindere, sondern solchen Kauf oder Lösung bewilligen, auch ihn und sein Erben des mit genugsam verschreibe und Brief und siegel, wie das in Rechten allerbeständigst sein kan oder mag, versichern soll. Und da nun der gedachte Weiprecht solch sein Theil zu Bischofsheim samt allen sein ihm und zugehörden den gestrengen und Ehrenvesten H. Philipps Jakob, Ritter Johann und Philippsen alle drey von Helmstatt mein lieben vettern in Widerkauf oder Losungsweiße nach vermöge obgemeldter verschreibung, so zwischen den Gangerben aufgericht umb ein Widerkauf oder Losungsgeld zugestellt, und übergeben hat, alles nach innhalt eines versiegelten Briefes deshalb zwischen ihnen ufgericht. So bekenne ich Alexander obgemeldt, daß solcher Wiederkauf oder Losung mit meines guten wißen und willen und verhängknuß geschehen ist, gerede und versprich auch bei guten wahren treuen an Aidesstatt für mich und meine Erben den bemeldten widerkauf oder Losung nimmermehr zu verhindern, anzufechten noch abzutreiben, getreulich und ohne alle Gefährde. Des zu wahrer Urkund habe ich mein eigen Insigel, mich und mein Erben damit zu besagen an diesen Brief gehangen. Datum an Sanct Bartolomäo der heiligen zwölf Boten Tag, als man zalt nach Christi unseres Hern Geburt tausend fünf Hundert und im Drei und zwanzigsten Jahre.

Daß vorstehende Abschrift der mir vorgezeigten vidimirten Copie völlig gleichlautend seie, wird andurch von unterzeichne-

zeichnetem durch eigene Handunterschrift und beigedrucktem Notariatspettschaft bescheiniget. Mainz den 12ten April 1792.

In fidem

(L. S.) D'Anton. Kaiserlicher Notarius.

Nro. XLII.

Freyherrlich von Helmstädtischer Lehenbrief über Bischofsheim d. d. 3. Aug. 1421.

Wir Johannes von Gots, und des heiligen Stule zu Rome Gnaden Bischof zu Worms erkennnen Uns in diesem ofen Briefe, daß wir gelihen han, und liben auch in Krafft dieß Briefs dem Strengen herrn Hanßen von Helmstatt Ritte unsern lieben getreuen diese nachgeschriebene Lehen, zum Ersten Bischofsheim mit allen sin Zugehörden gelegen in der Markte daselbes; Item obern Büchelbach das Bürgel mit siner Zugehörde, als ferre, als die Markte begrifen hat; Item ein sechste theil des Zehendens zu Waibstatt, das umb Albrechten von Erlikeim kauft ist; Item ein sechsteteil an demselben zehenden zu Weybstatt, das umb Gerharden von Angeloche kaufft ist, und wir haben in dieser Lihung ußgenommen, Unß, unßs Stiffts, und unser Mann Recht, und er hat uns auch mit truen gelobt, und zu den Heiligen geschworen, uns, und unserm Stiffte getru, und holt zu sin, vor unser Schaden zu warnen, und Bestes zu werben, und von dem Lehen zu thun, als ein Mann sinem Herrn von Recht und Gewohnheit billig thun soll.

Zu Urkunde, so han wir Unß Jnngesigel an dießen Brief tun hencken; Datum Laudenburg Domica. post Festum beati Petri ad Vincula anno Dñi. milleſſimo, quadringenteſimo viceſimo primô.

Nro. XLIII.

Nro. XLIII.

Freyherrlich von Helmstädtischer Lehenbrief über Bischofsheim d. d. 16. Nov. 1468.

Wir Reinhart von Gots Gnaden Bischof zu Wormbs bekeñen und thun kund ofenbar mit dießem Brief, daß wir dem vesten unßerm Vetter und lieben getreuen Weyprecht von Helmstatt, Reinharts seligen Sohn, von seiner Vettere von Helmstatt und seinetwegen die Theil an demselben Lehen hand dieße hernach geschriebene Lehen zu rechtem Mañ Lehen gelüher han und leyhen Jme die zu craft diß Briefs mit Namen Bischofsheim mit allen sinen Zugehörden gelegen in der Mark daselbs.

Item Ober Büchelbach das Bürgel mit seiner Zugehörde, als ferre die Mark begrifen hat. Item Ein Sechs Theil des Zehenden zu Waibstatt das umb Albrechten von Erlikeim kauft ist; Und wir haben in dießer Leyhung unsers Stifts, unßer Mann und eins jeglichen Rechten daran ausgenoñen, und der obgenañt Weyprecht hat uns darauf mit treuen gelopt, und leiplich zu den Heyligen geschworen, uns und unserm Stift getreue und hold zu sein, vor unsern Schaden zu warnen, unser Bestes zu werben, gewertig und gehorsam zu sein, und alles das zu thun, das ein Mañ seinem Herrn schuldig und von Recht und Gewonnheit wegen billig thun soll, on Geverde. Des zu Urkund so haben wir unser Innsiegel an dießen Brief thun henken, der geben ist zu Ladenburg uf Mitwoch nach Sanct Martins Tag des heiligen Bischofs in dem Jar, als man schreipt nach Christi unsers Herrn Gepurt Taußend Vier Hundert Sechtzig und Acht Jare.

Daß vorstehende Copia Lehen Briefs mit dem- in dem Hochfreyherrlich und Hochgräflich von Helmstattischen Archiv aufbewahrten Original durchaus gleichlautend seye; Ein solches attestire kraft meiner eigenen Handes Unterschrift, und vorgedrukten angebohrnen Pettschafts. Bischofsheim, den 10ten Apr. 1793.

(L. S.) Ferdinand Friderich Silbereysen, Archivarius.

Nro. XLIV.

Extrakt Vertrags zwischen weylands Johannsen von Helmstadt seel. Wittiben, seinen Töchtern und Schwestern eines und Johann Philippsen von Helmstadt andern Theils. d. d. Hinßingen den 25. April 1592.

Zu wißen, als verlidenes ein und neunzigsten Jahrs der weniger Zahl am zwanzigsten Tag May neuwen Calenders weyland der Edel, und Vest Johann von Helmstatt ꝛc. zu Dhürcastell in Gott seelig entschlaffen, und die Edle, und Erntugentsame Magdalena geborne von Elter Wittib von Helmstatt ꝛc. sampt zweyen Töchtern Regina und Agneßin, dan auch eine Schwester Jungfrau Salome samtlich geborne von Helmstatt ꝛc. im Leben mit und neben einem ganz hochbeschwerlich, und unerschwinglichen Schulden Last hinterlassen, und aber angeregte Wittib in Anordnung uud Verwaltung gedachtes Ihres Ehevogts seeligen Vortheils und Vnvortheils Verlaßenschafft zeitlich merklich, und unzweiflent gespüeret, daß Ihr nit allein anliegender Leibs Blödigkeit, sondern vielmehr obgedeuter hochbeschwerlich, unerschwinglichen Schulden Last, wie auch unterschiedlichen rechtlichen Zuspruchs wegen die ererbte ihres Junckern, und Ehevogts hinterlassene Nahrung zu erhalten, zu verwalten, und zu verfechten unmuglich, auch augenscheinlich, und urplötzlicher der Creditorn Einfall zu Irem, Irer Kindt, und Jungfrauwen Salome euersten Verderben gewertig, derowegen dan Sie Wittib Iro, Irer Kindt, vnd abuerstorbenen Junckers seeligen vralt herprachten Adelichen Stands, Ehr, vnd Namens Reputation zu erhalten, dahin sich bemühet, daß obangemelter Vrsachen wegen zwischen Ir Wittiben, dero Kindern, vnd Jungfrauw Salome vorgenandt eines, vnd dem auch edlen vnd vesten Johann Philips von Helmstatt als nechsten wohlermeldts abuerstorbenen Junckern, vnd seiner hinterlassenen Kindts *Agnaten* andern theils zu End des Monaths Augusti verlidenen ein und neunzigsten Jahrs (In Carpruckhen) ein Zusamenfunfft

mit beederseits freundlichen Beystand gehalten, gleichwohl dero zeit vngeachte vielfältige Vnterhandlung zu keiner Erörterung, vnd endlicher Abhandlung noch Vergleichung gefürdert worden; daß diesem allem nach, als vnder des vielgedachter Schulden Last, wie auch andern Beschwerden sich täglich geheuffet, abermal zwüschen Partheyen obgemeldt uf heuth Dato hieunden allhie zu Hünßingen solches unträglichen Lastes, vnd Beschwerden die Wittibe zu ledigen ein freundliche Zusamenkunft geschehen, vnd in nahmen gesagter Wittiben, Irer Kind, vnd Jungfraun Salome die edle, vnd veste Ire freundliche liebe Brüder, Vetter, vnd Schwager Samson Walderker, Adam Ingelbarch von Elter, vnd Wolfgang Krantz von Geyßpolzheim ꝛc. sodann wegen mehrgedachts Johann Philipsen von Helmstatt vor sich selbst, vnd mit Ime sein Sohn Johan Weyprecht von Helmstatt ꝛc. Friedrich von SteinCallenfelß, Hanß Friederich Herr zu Eltz ꝛc. erschienen seindt, so sampt vnd sunders nach eingenomenen umständlichen Bericht der Wittiben Person, Irer Kindt, vnd Jungfrauw Salome Vortheilß, vnd Vnvortheils, wie auch die Helmstattische Stammes Anforderungen Beschaffenheit nach vielfeltiger Communication, Vnderhandlung, vnd Bedencken dahien endlichen gesehen, daß vielermelts von Helmstatt vralt herprachtens Stam und Namens Stand vnd Ehr erhalten, der Schulden Last mit Befriedigung der Creditoren abgetruckt, dardurch der Wittiben, Iren Kindern, vnd Jungfrauw Salome Nutz, vnd Vortheil geprüfet, vnd Inen samptlich Ruhe, vnd Frieden geschaffen werde, vnd als zu vorgemeldt endlichen Schliesslich, vnd friedsamen, jedoch in alle Wege den Helmstattischen Stam vnd Namens zu Dero Aufnehmen vnd Bestand benandtlich eines zu Dhan In anno 1559, des andern zu Bischofsheim in anno 1580 vfgerichten Verträgen, vnd Erbeinigungen vnabbrüchig, denen auch hiedurch nichts zu noch abgethan, geschritten.

Daß nämlich Sie Wittib von Helmstatt vor sich, vielberürte Ire beyde Töchter Regina vnd Agnes, wie auch Jungfrauw Salome als vor sich selbst, aller vnd jeder Erblehens, vnd Eigenthums liegendts vnd fahrendts, Gerechtigkeiten an Schlößern, Heußern, aller Ihrer Zugehör, Hoch, Mittel, Nieder, Ober vnd Herrlichkei-

lichkeiten, Rennten, Güllten, Gefellen, Nießungen, Naß, vnd trucken, gesucht, vnd ungesucht, ober, vnd under der Erden, nichts aus noch abgesondert, wie, vnd wo solches gelegen, so von weyland Irem respectivè Junckern seeligen, Vatter und Bruder ererbt, errungen, oder zuwegen gepracht, wie auch solches Nahmen haben möcht, auß vnd abtretten, sich deßen alles begeben, vertziehen, vnd in Hande vielgedachts Johann Philipps von Helmstatt ꝛc. vor sich, vnd seine Erben damit zu schalten, vnd zu walten, als seines Eigenthumbs zustendig, auch alle vnd jede Brief vnd Siegel, Rechnung, Register, Vrkunden, Zedell, Vrbar Lager Bücher, Protocoll, vnd Copien, klein vnd gros, alle obgemeldte, vnd vngemelte Ire Guetter besagend durchaus dem von Helmstatt ꝛc. vbergeben, vnd hiermit zugleich einräumen solle. Hiergegen Er Johann Philipps von Helmstatt alle vnd jede seines in Gott verschiedenen Vetter Johann von Helmstatt seeligen ererbte, gemachte neuwe vnd alte Schulden, sampt was nach seinem Ableiben durch seine Wittib, Dero Kindt, vnd Jungfrau Salome bis uff heut dato an Schulden gemacht, klein vnd gros, wenig oder viel, wie sollche mit Bestandt beypracht werden können, ohne Iren der Wittiben Zuthun vermögen vnd bezallen, vnd sie die Wittib, Ire Kinder, wie auch Jungfrau Salome mit Ires Junckern respectivè Vatters, vnd Bruders seeligen Außgaab Schulden nichts zu thun haben sollen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Daß nun dem allem also, auch alles in wahren, adelichen weiblichen Trewwe Ehr vnd Glauben bestendig gehalten werde, hab ich magdalena geborne von Elter Wittwe von Helmstatt ꝛc. als vor mich selbst, vnd meine Kind diese Vergleichung mit eigenen Handen unterschrieben, und zu mehrer Bekräftigung vor mich den Edlen, vnd vesten Wilhelm bernharden von Elter ꝛc. im Nahmen meiner Kind, die auch Edle, vnd veste Valentin Faust von Stromburg ꝛc. vnd Johan Niklas von Hagen ꝛc. ihre freundliche liebe Vettern, sodann ich Salome gebohrne von Helmstatt meinen vollmechtigen Anwald, vnd Beystand, den Edlen, vnd vesten Sambson Walderkern ꝛc. so ohne daß aller vnder vnd Abhandlung meiner wegen beygewohnet, erpetten, diesen Vertrag neben meiner Vnterschrift alles Inhalts mich bestendig zu besagen, zu

 besi-

Besigeln, welches wir jezt gemelte sampt, vnd sonders respective erpettene bekennen gethan zu haben. Jedoch vns vnd vnsern Erben ohne Schaden. Wie dan auch ich Johann Philips von Helmstatt ꝛc. allen vnd jeden dieses Vertrags Inverleibten Puncten zu geleben, dieses vnderschrieben, versiegelt. Daneben auch alle beiderseits hievornen genante adeliche Vnderhandslungs-Freunde zu Bestettigung alles Jnhalts vnderschrieben, auch Jre Jnsigell hieran gehangen haben. Geben, vnd geschehen zu Hünßingen den fünf vnd zwanzigsten Monaths Aprilis nach Christi vnsers Erlösers Geburth Tausent Fünf hundert Neunzig vnd zwey, neuwen Calenders.

(L. S.) Magdalena Wittwe von Helmstatt geborne v. Elter.

(L. S.) Salomon Faust von Stromburg.

(L. S.) Johann Niklas von Hagen.

(L. S.) Samson Walderkern Solome von Helmstatt.

(L. S.) Wolfgang Kranz von Geyßholzheim.

(L. S.) Joh. Philips von Helmstatt.

(L. S.) Adam Ingelbarth von Elter.

(L. S.) Friederich von Stein Callenfelß.

(L. S.) Johann Weyprecht von Helmstatt.

(L. S.) Joh. Friederich Herr zu Elß.

Daß vorstehender Extract mit seinem in dem Freyherrlich und gräflich von Helmstattischen Archiv aufbewahrten unversehrten Original durchaus gleichlautend seye; Ein solches bezeugt; Bischofsheim den 9ten Aug. 1792.

Freyherrlich und gräfl. von Helmstattischer verpflichteter Archivarius.

(L. S.) Silbereysen.

Nro. XLV.

Bischöflich Wormsische Lehens Postulata. d. d. 20. Febr. 1742.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Georg ꝛc. ꝛc. Laßen allen und Jeden unßers Hochstifts Wormß Vasallen und Lehen Leuthen hiermit überhaupt und Jedem insonderheit kraft dießes anfügen und bedeuten, daß der und dießelbe

1.) Nicht allein eine richtige Designation und Verzeichnuß aller dießer Lehen Stüken und Appertinenzien, welche Sie von unßerm Stift Wormß zu Lehen tragen, fürdersambst einschiken, und

2.) derselben einen grundmäßigen Bericht beyfügen sollen, wo dießelbe mit ihren Anwendungen und Beforchungen eigentlich gelegen.

3.) Was solche vor Gerechtsame haben, und was

4.) Vor Beschwehrungen, und mit oder ohne Consens des Lehen Herrn gemachte Schulden und Lasten darauf haften.

5.) Ob sie solche noch alle gar beysammen haben, oder

6.) da Sie deren in Mangel stehen, in was Händen selbige, und welcher gestalten jetziger Zeit begriffen.

7.) Wie und umb welche Zeiten, auch mit weßen Consens und auf was für Condition sothane Lehen Stüker von dem Lehen abkommen, oder veräußert worden, Sodann

8.) In welchem Bau und Beßerung so wohl die Häuser als Güther sich anjetzo befinden.

9.) Wie denenselben zu helfen, und wie

10.) die verpfändete oder gar vereußerte Lehen Stüke wider ledig zu machen, und das Lehen zu redintegriren, auch

11.) Ob und weme und was für Eintrag demselben beschehen, und wie Er oder Sie vermeinen, daß zu remediren seye, sondern auch

12.) Vor der neuen Investitur eine beglaubte Genealogie und Stammbaum vom ersten Acquirenten, wie weniger nicht

13.) den Lehen Brief entweder in Originali oder einer vidimirter Abschrift davon und dann

14.) Woferne Sich etwa unter denen Vasallen und Lehenträgern imittelst einige Fälle zugetragen, solche nicht allein specificiren, sondern auch

15.) beglaubte Documenta Mortis inerhalch acht Wochen à dato unserer nachgesezten Regierung und Lehen Hofe zu Wormiß einschiken, und sich daran unter der in dem Lehen Recht ausgemeßener Strafe respe'e: Caduciratis et Feloniae nichts behindern laßen sollen gestalten dann darauf befindenden dingen nach fernere Resolution erfolgen solle, wornach sich ein jeder zu richten.

Urkundt unserer aigenhändiger Unterschrift und bey getrukten geheimbden Kanzley Insiegels. Ehrenbreitstein, den 20ten Febr: 1742.

F. G: Churfürst.

Fideliter decopirt; Bischofsheim den 12. ten Apr: 1793.

(L. S.) Ferdinand Friderich Silbereysen
Archivarius.

Nro. XLVI.

Bischöflich Wormsischer Lehen Brief. d. d. 20. Nov. 1752.

Wir Franz Georg von Gottes Gnaden Erz-Bischof zu Trier, des Heyligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erz Canzler, und Churfürst, Bischof zu Worms, gefürsteter Probst und Herr zu Ellwangen, Administrator zu Prüm ꝛc. ꝛc.

Bekeñen und thun kund ofenbar mit diesem Brief vor uns und unsere Nachkomen am Stifft Worms, daß wir dem Edlen unserm lieben getreuen *Wolffgang Friderich Eberhard von Helmstatt*, in sein- seines Bruders *Carl Christoph*, und Vettern *Pleickard Maximilian Augustin*, Grafen

fen *von Helmſtatt* Nahmen, ſo Theil an demſelben Lehen haben, und ihren von Helmſtatt Mañ Lehens Erben dieſe hernach geſchriebene Lehen zu rechten Mañ. Lehen gelihen haben, und leiben Jhme die in Krafft dieſes Briefs, mit Nahmen Biſchofsheim, und die Burg, die darinn gelegen iſt, mit Wald und Weid, Holz und Feld mit allen Gerichtern, Freyheiten, Gewohnheiten, und mit allen Zugehörungen Hoch- und Nieder Weyden, und Jagden, geſucht und ungeſucht, nichts nicht ausgenoñen, wie man das genehmen mag.

Jtem Obern Büchelbach, das Bürgel mit ſeiner Zugehörde, als fehr die Mark begrifen hat: Jtem Ein Sechs Teil an dem Zehenden zu Waibſtatt, das um Albrechten von Erlickheim erkauft iſt. Jtem noch ein Sechs Teil an dem Zehenden zu Waibſtatt, das um Eberhard von Angeloch erkauft iſt. Und wir haben in dieſer Leihung unſer, unſers Stiffts, und eines jeglichen Rechten ausgenoñen, und der obgenañt Wolffgang Friderich Eberhard von Helmſtatt hat uns darauf gelobt, und leiblich zu Gott und ſeinem Heiligen Evangelio in ſein, und obgemelten ſeines Bruders und Vetters Seelen geſchworen, uns und unſerm Stifft Wormbs getreu und hold zu ſeyn, uns vor Schaden zu warnen, Froñen und beſtes zu werben, gewärtig und gehorſam zu ſeyn, und alles das zu thun, was ein Mañ ſeinem Herrn ſchuldig, und von Recht und Gewohnheit billig thun ſoll, ohne Gefährde.

Deßen zu Urkund haben wir unſer Jnſiegel an dieſen Brief thun henken, der geben iſt zu Wormbs, Montags den zwanzigſten Monats Novembris, im Jahr Ein Taußend Sieben Hundert Fünfzig und Zweyten.

(L. S.)

Vor die durchgängige Uebereinſtimmung gegenwärtiger Abſchrifft mit dem mir vorgelegten auf Pergament geſchriebenen Originali zeuget præmiſſa Collatione in Fidem.

(L. S.) Würtemberger.
Notar: Cæs: publ: juratus
deſuper requiſitus.

Nro. XLVII.

Von Helmstättische extrajudicialiter unterthänigst übergebene Vorstellung ad Electorem Moguntinum pro declarando jure futuro successionis in feudo Bischofsheim cum annexis. d. d. 4. Juny 1788.

**Hochwürdigster Erz-Bischof und Churfürst
Gnädigster Churfürst u. Herr Herr.**

Euer Kurfürstlichen Gnaden haben gnädigst geruhet auf jene von dem Herrn Grafen Pleickard Maximilian Augustin von Helmstatt zu Bischofsheim in meinem und meines verlebten Bruders Damian Hugo Freyherrn von Helmstatt Nahmen unterm 20ten Merz 1778. unterthänigst überreichte Bittschrift und derselben beygelegte Promemoria durch Höchst Dero Höchfürstlichen LehenHof in Worms unterm 14ten Dez. 1778. Ihme erklären zu laßen, daß "hinfüro der "Lehenbrief über Bischofsheim nach dem alten eingerichter, "somit die den ältern und neuen steets inserirt gewesene, "vom Jahr 1752. an aber ausgelaßene Clausul, und in ihrer Vettern Nahmen, die Theil an demselben Lehen haben, "salvo jure cuiuscunque, wieder eingesezt werden solle, so "fort einem Jeden, und somit auch den Supplicanten die "angebliche Lehensfähigkeit rechtlicher Ordnung nach seiner "Zeit auszuführen unbenommen bleibe."

Da nun unsere Lehensfähigkeit auf Bischofsheim durch erwehntes unser Promemoria bereit statt- und grundhaft ausgeführet ist, und Euer Kurfürstlichen Gnaden an alle mit Treu Dero Höchsten KurHauß Verpflichtete das Generale ergehen laßen, daß HöchstDieselbe die bey Jenen herrschende Unordnung und Beschwerde Selbst noch einzusehen, zu schlichten und abzuthun gnädigst gewillet, und dahero auch gnädigst erlaubet, sich entweder Persöhn- oder Schriftlich an HöchstDieselbe zu wenden.

In dies unterthänigstem Vertrauen versichern wir uns, daß Euer Kurfürstl. Gnaden nach Höchster Milde uns nicht ungnädig bemercken werden, wenn wir ohne den Erledi-

gungs-

gungsfall des Lehens zu Bischofsheim abzuwarten, diese unterthänigste nähere implorationem pro declarando jure futuro successionis in feudo besagten Bischofsheim gehorsamst einreichen, mit der unterthänigsten Bitte, um gnädigst zu verordnen, daß ich meine beede Bruders Söhne Franz Ludwig Graf und Proprietaire eines Königlich Französischen Regiments, und Joseph Nepomuc Freyherr von Helmstatt exempt in Königlich Spannischen Diensten als rechtmäßige Successores des Lehen Bischofsheim von Höchst Dero Lehen Hof in Worms gnädigst anerkannt und ausgesprochen werden sollen, wodurch Euer Kurfürstl. Gnaden von Höchst Dero erlaßenen Generale die gnädigste Absicht erreichen, und bey dem Erledigungsfall des Lehen Bischofsheim aller Successions Streitt jezo schon gehoben, wo im Gegentheil bey unentschiedener Sache ganze Familien durch den alsdann entstehen könnenden Rechtskrieg zu Grund gehen dörfften.

In gnädigster Beherzigung dieser Folge hoffen wir, daß Euer Churfürstl. Gnaden durch Entscheid dieses Vorwurfs dem betrohlichen Uebel aus angestammter und weitgepriesener Gerechtigkeits-Liebe ehender vorzubeugen gnädigst gesinnet, als ganze Familien zum Rande ihres Untergangs anlaufen zu laßen, die wir in tiefester Erniedrigung seynd

Euer Churfürstlichen Gnaden

Hochhaußen den 4ten Juny 1788.

unterthänigst gehorsamste
Joseph Ferdinand von Helmstatt
auf Hochhaußen in eigenem und
meiner Vettern Nahmen.

Aufschrift.

An

den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Friderich Carl Joseph des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischofen, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien ErzCanzler und Kurfürsten, auch Fürsten und Bischofen zu Worms.

Ubergiebt

Joseph Ferdinand von Helmstatt auf Hochhaußen Kurpfälzischer Obrist Lieutenant in eigenem und seiner beiden Bruders

bers Söhnen Nahmen Franz Ludwig Graf und Proprietaire eines Königl. Französischen Regiments und Joseph Nepomuc Freyherr von Helmstatt exempt in Königlich Spannischen Diensten

unterthänigste implorationem pro declarando jure futuro Successionis in feudo Bischofsheim cum annexis.

Nro. XLVIII.

Bischöflich Wormsisch Lehenhöfliches indorsirtes gerichtliches decretum communicatorium ad excipiendum etc. d. d. 22. May 1789.

Von dem Hochfürstlich Wormsischen Lehenhof wird diese Imploration annebst dem im Jahr 1778. übergebenen Promemoria, und dessen Beylagen den auf das Lehen Bischofsheim samt Zugehörungen exspectivirten und eventualiter damit belehnten Carl Ludwig, Franz Edmund Amand Theresia, Friderich Maria Theresia Julia und Franz Lothar Freyherrn von Coudenhoven, desgleichen dem Hochfürstlich Wormßischen Fiskalen Herrn Hofkammerrathe Hofmann communicirt, um sich binnen Sechs Wochen excipiendo vernehmen zu laßen. Decretum in Curia feudali. Worms den 22ten May 1789.

Hochfürstl. Wormsischer Lehen Hof.

Ex mandato
Curiae feudalis Principalis Wormatiensis
I. C. L. Scholl Secretarius.

Nro. XLIX.

Nro. XLIX.

Extract Notariats Instrumenti, die intendirte Coudenhovische Besizergreifung des Lehens Bischofsheim betreffend. d. d. 13. July 1795.

Kund und zu wißen sei hiemit, daß in unserer des unterzeichneten Kayserlichen Notarii und der hier unterschriebenen Gezeugen Gegenwart die zween gräflich von Helmstattsche Burger zu Bischofsheim Friedrich Arnold und Johann Jacob Berner nachfolgende Außage gethan haben, nämlich: daß der Beamte des verstorbenen Herrn Directors Freyherrn von Helmstatt Namens Meyer einen grosen Theil der Bischofsheimer Gemeinde, worunter auch sie beide gewesen, zu zweimal versammlet, und jedem dieser Handtreu an Eidesstatt zu dem Ende abgenommen habe; daß keiner ein Wort von allem dem, was hiebei vorgehen würde, auffagen wolle: ferner daß hierauf erwehnter Amtmann Herr Meyer einen grosen Brief mit drei daran hangenden Siegeln, deren eines das Siegel des Herrn Kurfürsten von Mainz, das andere des Fürstlich Wormsischen Lehen Hofes, und das dritte des Freiherrn von Coudenhoven, nämlich des Neffen des gedachten Herrn Kurfürstens gewesen sei, ihnen allen vorgezeiget, und dabei ausdrücklich gesagt habe: daß der Freyherr von Coudenhoven vermög dieses Briefes das Ort Bischofsheim wirklich gekauft hätte; folglich jeder Burger daselbst nach dem Absterben der jezigen kinderlosen Herrschaften der von Helmstatt, weder derselben Vetter die von Helmstatt zu Hochhausen, noch jemand anderen; sondern den von Coudenhoven allein als seinen rechtmässigen Herrn erkennen müße: ferner daß hierauf der gedachte Meyer eine Schrift vorgelesen, wodurch sich der Freyherr von Coudenhoven gegen die Bischofsheimer Burgerschaft verbindlich gemacht habe, derselben alle verloren gegangene Gerechtsame und Gerechtigkeiten nebst mehreren neueren Freiheiten wieder einzuräumen und zu ertheilen, welche Schrift sowohl wegen der freiherrlich von Coudenhovischen Unterzeichnung, Besieglung, als daraus entstehenden Verbindlichkeit vorgezeiget, und mit dem Anhang erläutert worden sei; daß nunmehr auch jeder Bur-

ger den ihnen hiebei zugleich vorgelegten Revers unterschreiben; folglich sich auch dagegen schriftlich verbinden solle: auf erwehnten Fall keinen anderen als den Freiherrn von Coudenhoven für den rechtmäßigen Herrn von Bischofsheim zu erkennen; welches dann auch auf den weiteren Vorhalt, der darinne bestand: daß ansonsten die Mainzer Husaren denjenigen Burger, welcher es nicht thuen wollte, schon lehren und zwingen würden, ihn dafür zu halten, bewerckstelliget worden sei: Dann daß bei solchem Vorgang nebst der Amtsuntergebenen des Herrn Meyers auch selbst Namens der gräflichen Gemeinde, derselben Anwald Ludwig Gangnus zugegen gewesen, und also ermelter Vorgang dem derzeitigen Gräflichen Beamten Herrn Trefurt um so mehr ganz bekannt gewesen sei; als fürs 1te diese beide Beamte in intimster Freundschaft mit einander lebten, für das 2te aber ꝛc.

Daß nun dies alles von ermelten Unterthanen in unsrer Gegenwart zu Hochhaußen in dem Schloße im 2ten Stock und ersten Zimmer lincker Hand, wo nun der Beamte wohnet, auch in deßen Beiseyn ausgeredet worden sei; solches wird unter Vordrückung meines Notariats-Amts insigels von mir sowohl; als von beyden hierzu besonders erbettenen Herrn Gezeugen mittels ihrer Unterschriften und gewöhnlichen Pettschaften auf voraus gegangenes geziemendes Ersuchen der Orts Herrschaft daselbst des Reichsfreiherrn Joseph Ferdinand von Helmstatt der Wahrheit zur Steuer pflichtgemessen.st anmit beurkundet; so geschehen Hochhaußen am 13. Jul 1795.

I. Ch. B. Emmermann
(L. S.) Churpfälzischer Hofgerichts Rath Ober- und Cent Amts Assessor zu Mosbach.

(L. S.) Colnet qua testis.

(L. S.) I. B. Schorn, Reggs Registrator. qua testis

Verzeich-

Verzeichnis der Urkunden.

Num. I. Abschrift Lehenbriefs von Bischof Salman für Raffans von Helmstadt Enkel-Söhne Raffen und Wyprecht über Bischofsheim die Burg und das Dorf und alles was dazu gehöret ꝛc. d. d. 8. Julius 1344. S. 1 bis 2.

—— II. Abschrift Bischöflich Wormsich Lehenherrlicher Entschließung, wegen Wiederherstellung der alten Lehens-Formul ꝛc. d. d. 14. Dez. 1778. S. 2 - 3.

—— III. Abschrift Anwartschaft und eventual Belehnungs-Briefs für die Freyherren von Coudenhoven über das Gräflich Helmstädtische Mannlehen Bischofsheim mit Zubehörde. d. d. 1. Juny 1788. S. 3 - 5.

—— IV. Freyherrlich von Helmstättische Stammtafel zum Beweiß der Abstammung der Hochhäuser Linie vom ersten Erwerber (aus vorhandenen Archival-Urkunden gezogen. S. 6.

—— V. Abschrift Freyherrlich von Helmstädtischen Stammbaums, von dem Ritter Canton Craichgauischen Directorio legalisirt. d. d. 21. August 1769. S. 7 - 8.

—— VI. Abschrift Tauschbriefs über 1/3. des großen Zehendens und des Pfarrsazes zu Bischofsheim gegen fünf Höfe zu Grunbach und den Weiler Büchelbach. d. d. 19. Okt. 1329. S. 8 - 10.

—— VII. Bischöflich Wormsischer Lehenherrlicher Consens-Brief zu dem Tausch über 1/3. des großen Zehendens und des Pfarrsazes zu Bischofsheim gegen fünf Höfe zu Grunbach und den Weiler Büchelbach. d. d. 14. Jun. 1330. S. 10 - 11.

Num. VIII. Weyprecht von Helmstädtischen Lehen Brief über seine Helfte an Bischofsheim de 1368. S. 11. 12.
—— IX. Auszug Freyherrlich von Helmstädtischen Archiv-Repertoriums. pag. 29. Lit. G. Gültverschreibungen Kauf- und Verkaufs-Briefe. N. 12. S. 12.
—— X. Abschrift brüderlicher Helmstädtischer Muthschar d. d. 7. Juny 1411. S. 12. 18.
—— XI. Abschrift Weyprechtischer Lehenbriefs. d. d. 11. Jenner 1411. S. 18. 19.
—— XII. Abschrift anderweiter brüderlicher Helmstädtischer Mutschar und Erbeinigung. d. d. 10 April 1420. S. 19. 26.
—— XIII. Abschrift Kaiserlicher Verleyhung der hohen Malefiz in dem Helmstädtischen Ort Oberöwißheim. d. d. 28. Julius 1409. S. 27. 28.
—— XIV. Burgfrieden zwischen den vermuthscharten Stammvettern Wyprecht dem Alten, Wyprecht seel. Sohn, sodann Wyprecht dem Jungen, Hannß, Damian und Eberhard Gebrüdern, Johannsen seel Söhnen und Wyprecht dem Jüngsten Reinhard seel. Sohn. d. d. 2. April 1426. S. 33. 42.
—— XV. s. Beylage N. XIII. Lit. C. Brief, wodurch Wyprecht von Helmstadt zwey Theil von seinen vier Theilen an Oberöwißheim Pfalzgraf Ludwigen Churfürst zu Lehen überträgt. d. d. 5. April 1443. S. 30. 33.
—— XVI. s. Beylage N. XIII. Lit. A. als Wyprecht von Helmstadt Pfalzgraf Ludwigen von seinen vier Theilen zu Oberöwißheim zwey Theil zu Lehen gemacht hat. d. d. 5. April 1443. S. 28. 29.
—— XVII. s. Beylage N. XIII. Lit. B. Ein Lehenbrief, als Wyprecht von Helmstadt seine zwey Theil zu Oberäinßheim empfangen hat von Pfalzgraf Ludwigen, der dagegen ihm Ein Hundert Gulden sein Lebtag auf den Zoll zu Oppenheim auf Martini verschrieben. d. d. 5. April 1443. S. 29. 30.
—— XVIII. Seelen Amts Stiftung Jörgen von Helmstadt, Herr Wyprechts von Helmstadt Sohn und seiner Gemahlin Catharina von Windek. d. d. 6 Aug. 1457. S. 42. 45.
—— XIX. Auszüge aus denen Churpfälzischen Lehen-Büchern vom Churfürst Friederich des Sieghaften bis auf Churfürst Carl Ludwigen Regierungs Zeit, von dem Churpfälzischen

zischen Lehens Secretariat sub dato 8. Aug. 1769. vidimirt und deren Lit. A. S. 45 • 46.
Num. XX. Kaufbrief als Christoph von Helmstadt sein 1/6. an Bischofsheim an Wyprecht V. von Helmstadt um 1832. Gulden verkauft hat. d. d. 25. Jun. 1523. S. 51 • 55.
—— XXI. Bischöflich Wormsischer Consens Brief zu dem Christophorischen Verkauf. d. d. 25. Jun. 1523. S. 55 • 56.
—— XXII. (1.) s. Beylage N. XIX. Lit. B. 1 et 2. S. 46.
—— XXII. (2.) s. Beylage N. XIX. Lit. B. 1 et 2. S. 46.
—— XXIII. s. Beylage N. XIX. Lit. C. S. 47.
—— XXIV. s. Beylage N. XIX. Lit. D. S. 48.
—— XXV. Erbvergleich zwischen Jacob und Johann Gebrüdern von Helmstadt Hochhauser Linie und Philipp von Helmstadt Bischofsheimer Linie über das Alexandrinische 1/6. an Bischofsheim. d. d. 30. Dez. 1559. S. 57 • 61.
—— XXVI. Bischöflich Wormsischer Lehenbrief über Johann Philippsen von Helmstadt Belehnung mit Bischofsheim. d. d. 16. Jenner 1581. S. 61 • 62.
—— XXVII. s. Beylage N. XIX. Lit. E. S. 48.
—— XXVIII. Bischöflich Wormsischer Lehenbrief über der fünf Söhne des Johann Philippsen von Helmstadt Belehnung mit Bischofsheim. d. d. 22. Jen. 1595. S. 62 • 63.
—— XXIX. s. Beylage N. XIX. Lit. F. S. 48 • 49.
—— XXX. Bischöflich Wormsischer Lehenbrief für Johann Nikolaus von Helmstadt über Bischofsheim. d. d. 9. Jun. 1660. S. 63 • 64.
—— XXXI. s. Beylage N. XIX. Lit. G. S. 50 • 51.
—— XXXII. Bischöflich Wormsischer Lehenbrief für Carl Valentin von Helmstadt über Bischofsheim. d. d. 6. Aug. 1680. S. 65.
—— XXXIII. Churpfälzischer Lehenbrief für Georg Adam Christoph von Helmstadt über Oberöwißheim. d. d. 6. Febr. 1719. S. 66 • 67.
—— XXXIV. Bischöflich Speyerischer Lehenbrief für Damian Hugo von Helmstadt über das von der gefürsteten Probstey Weisenburg zu Lehen rührende Mannlehen Hochhausen am Neckar. d. d. 25. Febr. 1751. S. 67 • 69.
—— XXXV. Von Helmstädtischer Stammbaum von dem Churpfälzischen Lehenhof legalisirt. d. d. 28 Aug. 1769. S. 70.
—— XXXVI. Extract aus einem im Hochfreyherrlich von Helmstädtischen Archiv zu Bischofsheim aufbewahrten Concept

cept Vergleichung zwischen Philipps Jacob und Johann Gebrüder von Helmstadt an einem und Ihren Vetter Philippsen von Helmstadt am andern Theil. d. anno 1540. S. 71 - 73.

Num. XXXVII. Extract Theilungs-Vertrags der Johannsen von Helmstadt und Elisabethen von Ingelheim hinterlassenen zehen Kinder. d. d. 23. Nov. 1543. S. 73 - 84.

—— XXXVIII. Extract aus einem in dem Freyherrlich von Helmstädtischen Archiv zu Bischofsheim aufbewahrten Protokoll und Verzeichniß deßen, so auf Ableben Philippsen von Helmstadt in ais. 1563. et 1564. unter deßen hinterlaßenen Lehen und Eigenthums Erben verhandelt worden. S. 85 - 96.

—— XXXIX. Vergleich, zwischen Hanß Pleikhard Landschaden von und zu Steinach und Johann Philipp Christoph, und Johann, Gevettern und Brüdern von Helmstadt, als Christophs von Helmstadt seel. Lehens-Erben wegen des sechstheils zu Bischofsheim, so weyland, Philipps von Helmstadt ererbt. d. d. Wimpfen den 20. Sept. 1579. S. 96 - 101.

—— XL. Auszugs Vertrags zwischen Christophs von Helmstadt hinterlaßenen Lehens-Erben. d. d. 28. July 1580. S. 102 - 107.

—— XLI. Alexandrinischer Verzicht-Brief auf die Losung des Christophorischen sechstheils an Bischofsheim. d. d. 1523. auf Bartholomäi S. 107 - 109.

—— XLII. Freyherrlich von Helmstädtischer Lehenbrief über Bischofsheim. d. d. 3. Aug. 1421. S. 109.

—— XLIII. Freyherrlich von Helmstädtischer Lehenbrief über Bischofsheim. d. d. 16. Nov. 1468. S. 110.

—— XLIV. Extrakt Vertrags zwischen weylands Johannsen von Helmstadt seel. Wittibten, seinen Töchtern und Schwestern eines und Johann Philippsen von Helmstadt andern Theils. d. d. Hinßingen den 25 April 1592. S. 111 - 114.

—— XLV. Bischöflich Wormsische Lehens-Postulata. d. d. 20. Febr. 1742. S. 115 - 116.

—— XLVI. Bischöflich Wormsischer Lehen-Brief. d. d. 20. Nov 1752. S. 116 - 117.

—— XLVII. Von Helmstädtische extrajudicialiter unterthänigst übergebene Vorstellung ad Electorem moguntinum

pto

pro declarando jure futuro ſucceſſionis in feudo Biſchofsheim cum annexis. d. d. 4 Juny 1783. S. 118. 120.

Num. XLVIII. Biſchöflich Wormſich Lehenhöfliches indorſirtes gerichtliches decretum communicatorium ad excipiendum etc. d. d. 22. May 1789. S. 120.

XLIX. Extrakt Notariats Inſtrumenti, die intendirte Coudenhoviſche Beſizergreifung des Lehens Biſchofsheim betreffend. d. d. 13. July 1795. S. 121. 122.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bachmann, Georg August, 1760-1818

Ueber die Lehnsfolge der Seitenverwandten in altväterlichen Stammlehnen Mit Anwendung auf einen am fürstbischöflichen Lehenhofe zu Worms anhängigen Rechtsstreit, die Lehnserbfolge der Freyherren von Helmstädt von der Hochhäuser Linie in Bischofsheim betreffend
Bd.: [1]

[S.l.] 1797

Feud. 6-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413624-1
VD18 90216873